

## Einladung

zur 27. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Geilenkirchen am

Donnerstag, dem 14.06.2018, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen: Fläche im Bereich nordöstlich des Flussviertels, südöstlich der Nikolaus-Becker-Straße/L 364 und westlich des Limitenweges:  
Erweiterung des Golfplatzes Loherhof  
- Verabschiedung des Entwurfs der 73. Flächennutzungsplanänderung zur erneuten Offenlage gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
Vorlage: 1264/2018
2. Beratung und Verabschiedung einer Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans  
Vorlage: 1261/2018
3. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Geilenkirchen (Gewerbegebiet Fürthenrode) hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenzen und der teilweisen Bebauung einer als Parkplatz festgesetzten Fläche  
Vorlage: 1270/2018
4. Antrag der Stadtratsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bürgerliste Geilenkirchen und Für Geilenkirchen zur Erarbeitung eines Konzeptes "naturnahe und nachhaltige Stadtentwicklung als Erfolgskonzept", Natur- und Kulturerlebnispfad Geilenkirchen  
Vorlage: 1290/2018
5. Parkzeitregelung im Parkhaus hinter dem Rathaus  
Vorlage: 1271/2018
6. Anfragen

#### II. Nichtöffentlicher Teil

7. Grundstücksangelegenheiten
- 7.1. Löschung einer Rückauflassungsvormerkung  
Vorlage: 1278/2018

7.2. Gewerbeflächenveräußerung im Gewerbegebiet Niederheid  
Vorlage: 1287/2018

8. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

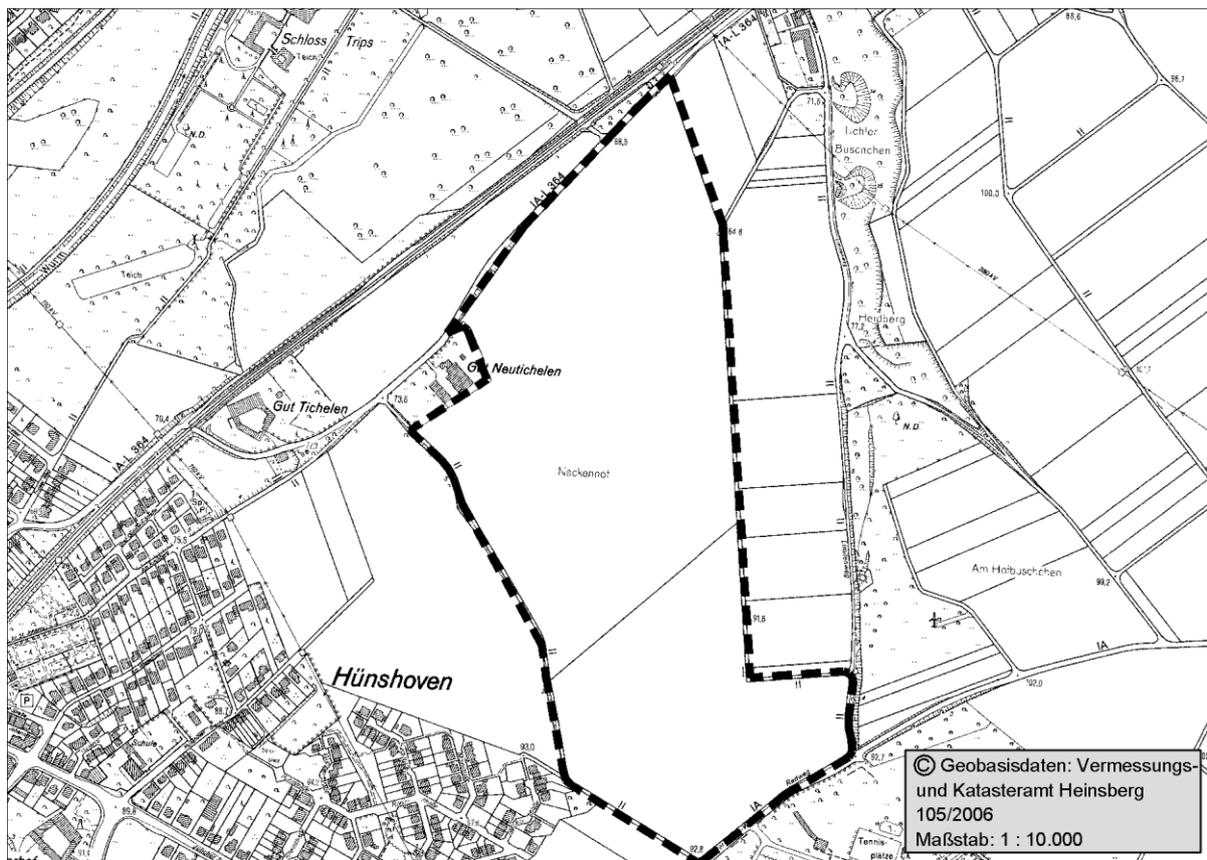
Carl-Peter Conrads  
Ausschussvorsitzender

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	14.06.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	04.07.2018

73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen: Fläche im Bereich nordöstlich des Flussviertels, südöstlich der Nikolaus-Becker-Straße/L 364 und westlich des Limitenweges: Erweiterung des Golfplatzes Loherhof - Verabschiedung des Entwurfs der 73. Flächennutzungsplanänderung zur erneuten Offenlage gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

### Sachverhalt:



Am 28.02.2018 hatte der Rat der Stadt Geilenkirchen die 73. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Im Rahmen des daran anschließenden Verfahrens zur Genehmigung der Planänderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB fiel auf, dass im Laufe des Verfahrens die Zweckbestimmung „Golf“ im Plangebiet in der Planzeichnung versehentlich entnommen wurde.

Aus den textlichen Unterlagen und aus der Bezeichnung der Planänderung gehe lt. Bezirksregierung die Zweckbestimmung zwar hervor, aber um die Rechtmäßigkeit der späteren Planurkunde herbeiführen zu können, sei die Darstellung der Zweckbestimmung in der Planzeichnung erforderlich.

Die Ergänzung des Plans macht eine erneute Offenlage und Trägerbeteiligung erforderlich. Allerdings kann im vorliegenden Fall das verkürzte Offenlage- und Beteiligungsverfahren nach § 4 a Abs. 3 BauGB angewandt werden. In diesem Fall kann die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt werden.

Vorgeschlagen wird eine Fristverkürzung auf drei Wochen, u. a., um bei der weiteren Verfahrensabwicklung nicht in Terminnot zu kommen, zumal ja den Trägern öffentlicher Belange und auch der Öffentlichkeit bekannt gewesen sein dürfte, dass es inhaltlich um die Planung eines Golfplatzes ging, wenn auch in der Endfassung – anders als im Vorentwurf – das Wörtchen „Golf“ in den Planzeichnungen fehlte.

Die Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht erhalten die Fraktionsvorsitzenden in Papierform und werden darüber hinaus im Ratsinfosystem eingestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

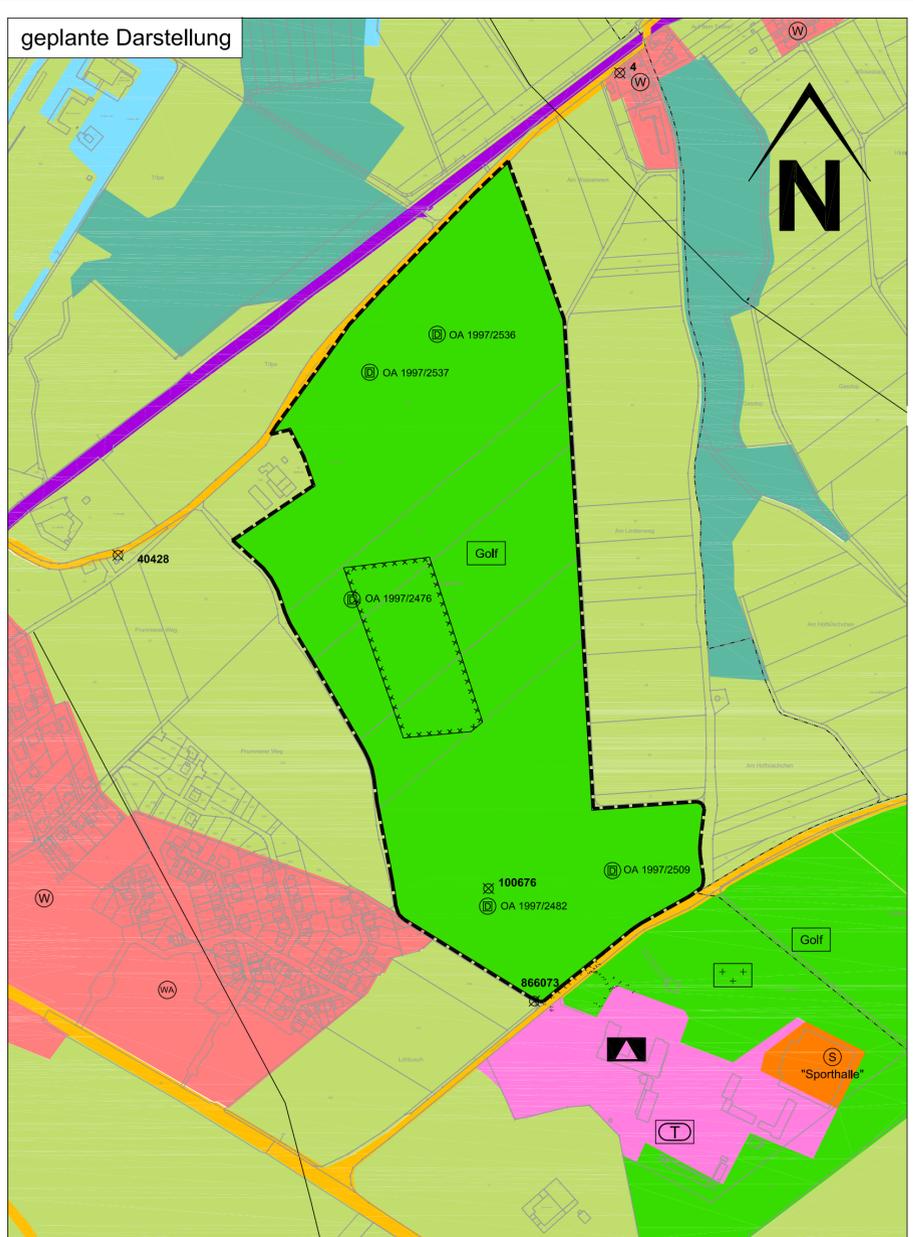
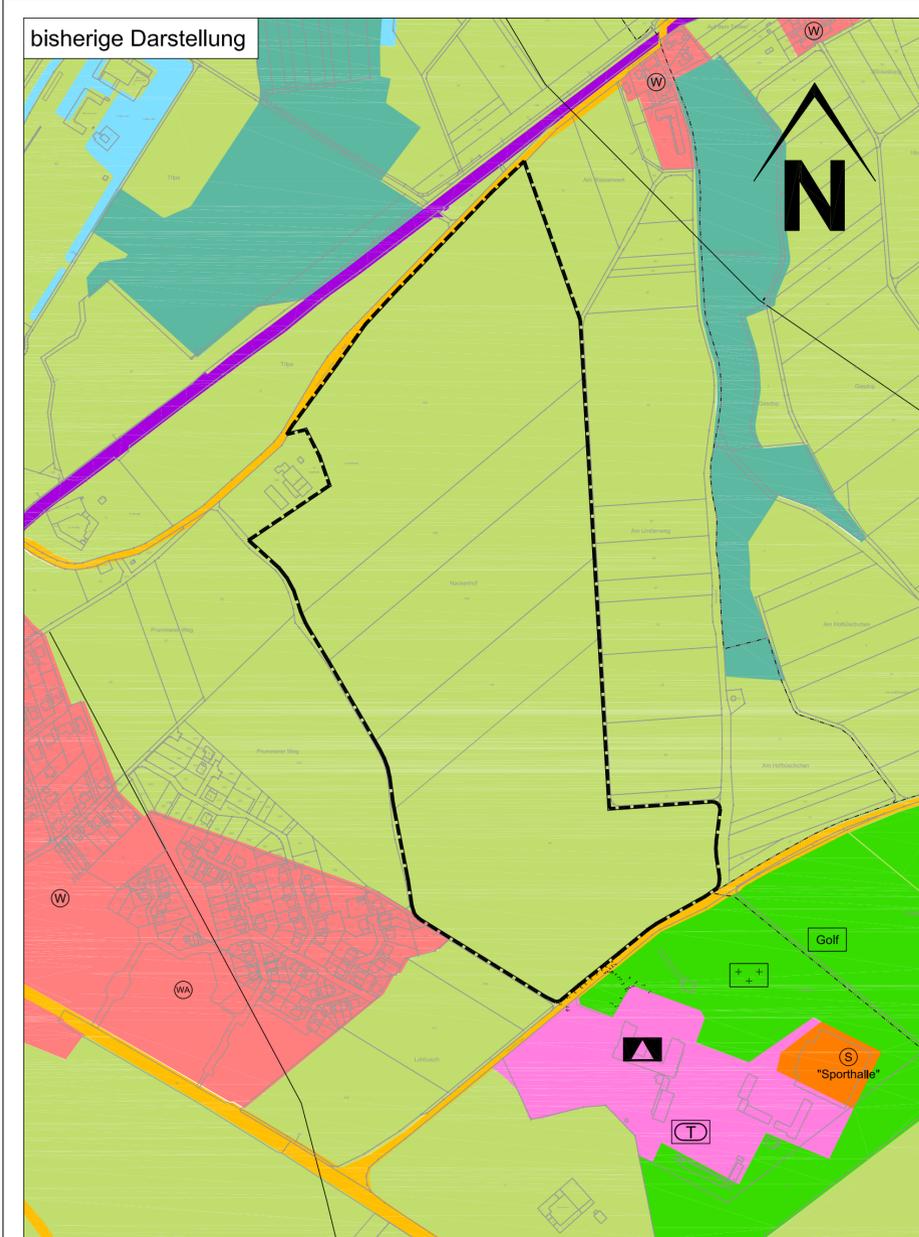
Die 73. Flächennutzungsplanänderung wird in Form der Ergänzung zur erneuten Offenlage und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen und die Frist in den Beteiligungsverfahren auf drei Wochen verkürzt.

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr M. Jansen, 02451 - 629 208)



# STADT GEILENKIRCHEN

## 73. Flächennutzungsplanänderung "Golfplatz Loherhof - Erweiterung" - Entwurf - Ortslage Hünshoven



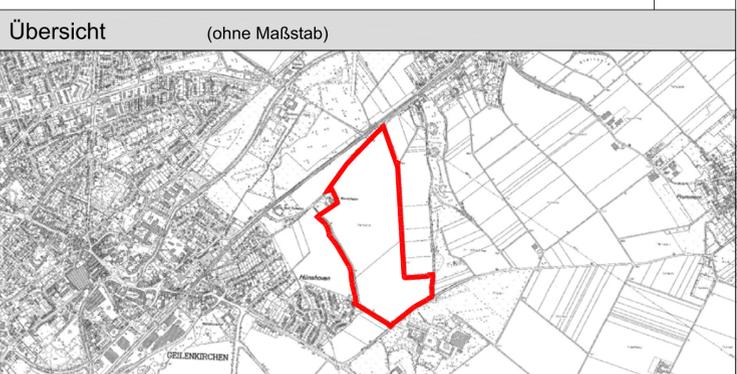
<b>Kennzeichnungen</b>	§ 5 Abs. 3 Nr. 3, BauGB
Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	
<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>	§ 5 Abs. 4 BauGB
100676 Grundwassermessstellen, z.B. Nr. 100676	
OA 1997/2536 Bodendenkmäler	
<b>Hinweise</b>	
<b>Grundwassermessstellen</b>	
Im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung und dessen Umfeld befinden sich aktive und inaktive Grundwassermessstellen, die nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung übernommene wurden. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollten innerhalb eines 200 m Korridors um die Grundwassermessstellen Baumaßnahmen geplant sein, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem jeweiligen Eigentümer der Grundwassermessstellen Kontakt aufzunehmen. Weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen können über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: grundwasserstand@lanuv.nrw.de angefragt werden.	
<b>Anbaubeschränkungszone der L 364</b>	
In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn von Landesstraßen (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.</li> <li>sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</li> <li>bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</li> </ul>	
<b>Niederschlagswasserbeseitigung</b>	
Sollten Versickerungsanlagen zur Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen in den Untergrund errichtet werden, ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex- Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52/13-61 12 und -61 45.	
<b>Recyclingbaustoffe</b>	
Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 45.	
<b>Altlasten-Verdachtsfläche</b>	
Die durch „Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichneten Flächen sind von der Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33, -Altgrabung Tichelen- betroffen. Im Rahmen der Erstbewertung von altlastenverdächtigen Flächen im Kreis Heinsberg konnten im nördlichen Bereich der Fläche Verfülltiefen zwischen 4,50 und 5,30 m und im südlichen Bereich zwischen 0,80 und 3,0 m aufgeschlossen werden. Die aufgefüllten Materialien beinhalteten Ziegelbruch und Bauschuttanteile. Die genaue Begrenzung der Altgrabung ist aufgrund der nach Norden hin mächtiger werdenden Auffüllungen nicht klar zu definieren. Beantragt wurden Abgrabungstiefen bis 15 m unter GOK. Schadstoffe konnten in den ersten Untersuchungen mit Ausnahme eines geringfügig erhöhten Cadmiumgehaltes in einer Probe nicht festgestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass auch höhere Belastungen abfallrechtlich und bodenschutzrechtlich relevant sein könnten.	
<b>Bodendenkmäler</b>	
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung wurden bislang keine systematischen, archäologischen Untersuchungen (qualifizierte Prospektion) durchgeführt, jedoch ist gemäß Stellungnahmen des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 18.08.2017 und 06.12.2017 zu vermuten, dass sich im Untergrund Besiedlungsreste von der Vorgeschichte bis in die Neuzeit erhalten haben. Zudem befinden sich im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung sicher vorhandene Bunker- und Bunkerreste des 2. Weltkrieges, die gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurden. Gemäß § 29 Abs. 1 DschG NRW hat derjenige, der ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass der spätere Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdeingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.	

<b>Darstellungen</b>	
<b>Art der baulichen Nutzung</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
Wohnbauflächen	
Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Sporthalle"	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
<b>Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 2a), BauGB
Flächen für den Gemeinbedarf	
Schule	
<b>Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 3, BauGB
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
Bahnanlagen	
<b>Grünflächen</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 5, BauGB
Tennisplatz	Friedhof
Golfplatz	
<b>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 7, BauGB
Wasserflächen	
<b>Flächen für die Landwirtschaft und Wald</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 9, BauGB
Flächen für die Landwirtschaft	
Flächen für Wald	
<b>Sonstige Planzeichen</b>	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung	

<b>Entwurf</b>	<b>1. Aufstellung</b>	<b>3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</b>	<b>5. Auslegungsbeschluss</b>
 VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz Telefon 02431 - 97318 0, email: info@vdhmanagement.de	Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.	Der Vorentwurf dieser Flächennutzungsplanänderung hat zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... öffentlich ausliegen.	Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am ..... beschlossen, den Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung samt Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister
<b>Plangrundlage</b>	<b>2. Bekanntmachung der Aufstellung</b>	<b>4. Frühzeitige Behördenbeteiligung</b>	<b>6. Öffentliche Auslegung</b>
Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises Heinsberg mit Stand vom Januar 2017 erstellt.	Der Beschluss über die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.	Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum ..... hierzu zu äußern.	Der Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung hat mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.
	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister

<b>7. Beteiligung der Behörden</b>	<b>9. Erneute Öffentliche Auslegung</b>	<b>11. Feststellungsbeschluss</b>	<b>13. Genehmigung</b>
Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.	Der Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung hat mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... bis zum ..... erneut öffentlich ausliegen.	Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat die Flächennutzungsplanänderung am ..... beschlossen.	Gemäß § 6 BauGB ist dieser Plan mit Verfügung vom ..... AZ ..... genehmigt worden.
Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Bezirksregierung Köln Im Auftrag
<b>8. Erneuter Auslegungsbeschluss</b>	<b>10. Erneute Beteiligung der Behörden</b>	<b>12. Ausfertigung</b>	<b>14. Bekanntmachung</b>
Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am ..... beschlossen, den Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung samt Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.	Gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... erneut aufgefordert, bis zum ..... zu dem Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung mit Begründung Stellung zu nehmen.	Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt der Flächennutzungsplanänderung mit dem Feststellungsbeschluss übereinstimmt und die für die Wirksamkeit maßgebenden Anforderungen verfahrensrechtlicher Art beachtet worden sind.	Die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Köln ist gemäß § 6 (5) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister

<b>Rechtsgrundlagen</b>
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90).



### STADT GEILENKIRCHEN

73. Flächennutzungsplanänderung  
"Golfplatz Loherhof - Erweiterung"  
Ortslage Hünshoven

Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0

Z-Nr.: PM-B-16-130-FNP-01-02	Maßstab: 1 : 5.000	Stand: 25.05.2018
bearbeitet: Schütt	gezeichnet: Nelis	

Vorläufige Ausgleichsbilanzierung zur 73. Flächennutzungsplanänderung "Golfplatz Loherhof - Erweiterung"

25.05.2018

1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
		m <sup>2</sup>			(Sp 4x Sp 5)	(Sp 3 x Sp 6)

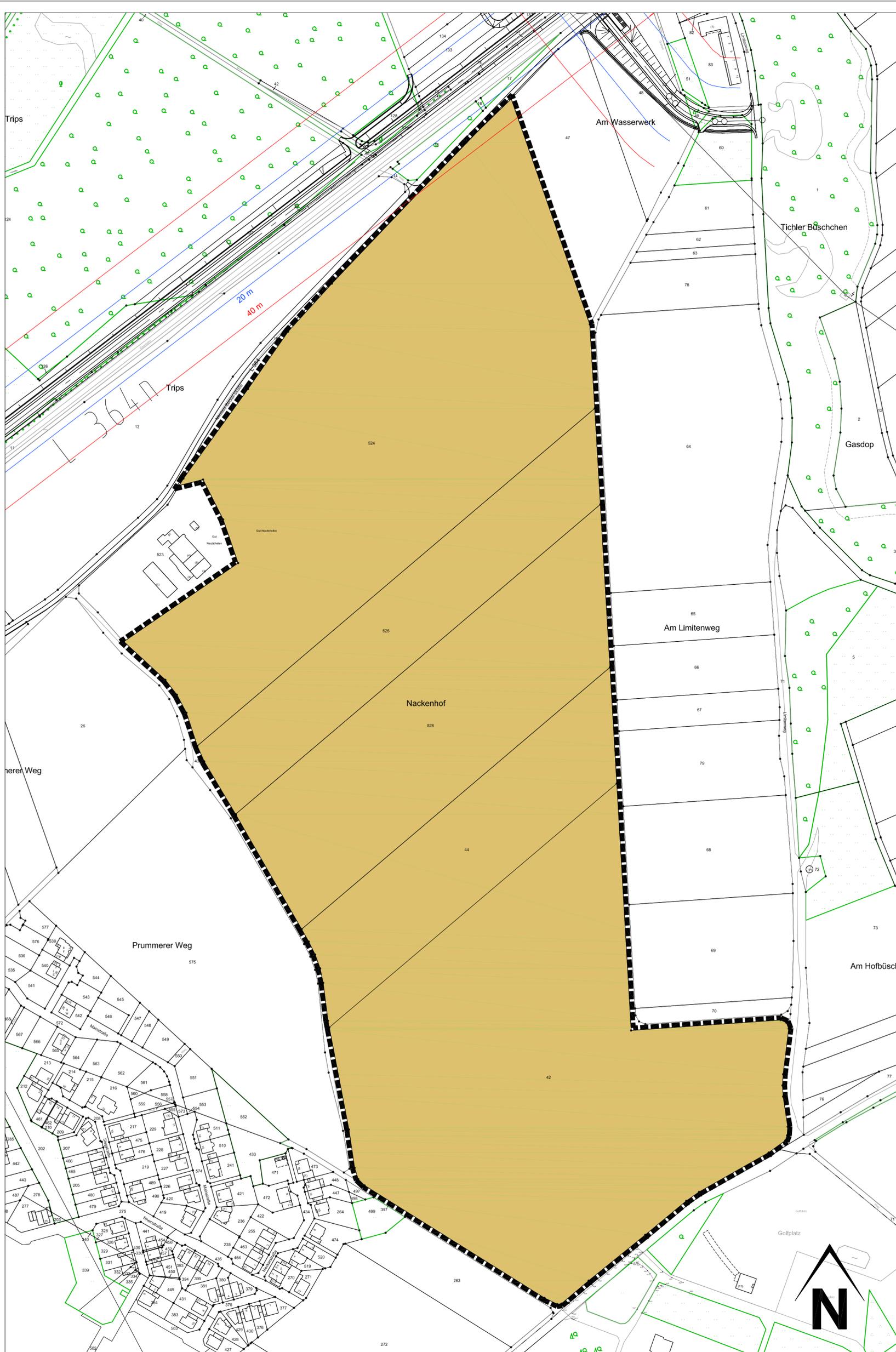
**A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes**

HA	Acker						
HA0, aci	intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	283.212	100,00	2,00	1,00	2,00	566.424
<b>Gesamtflächenwert A - Betrachtungsraum (Summe Spalte 7)</b>		283.212	100,00				566.424

**B. Zustand des Untersuchungsraumes nach Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans**

VF	Versiegelte u. teilversiegelte Flächen						
VF1	Verbindungswege zwischen den Spielbahnen	821	0,29	1,00	1,00	1,00	821
VF1	öffentlich zugängliche Fußwege	2.969	1,05	1,00	1,00	1,00	2.969
VF0	Regenschutzhütte	147	0,05	0,00	1,00	0,00	0
HJ	Garten						
HJ, ka4	Abschlag Damen/Herren (H: ca. 15 mm)	3.759	1,33	2,00	0,75	1,50	5.639
HJ, ka4	Spielbahn (H: ca. 15 mm)	70.292	24,82	2,00	0,75	1,50	105.438
HJ, ka4	Grün (H: ca. 5 mm)	6.674	2,36	2,00	0,75	1,50	10.011
HJ, ka4	Sand/Bunker (T: ca. 0,5 bis 1,0 m)	8.818	3,11	2,00	0,50	1,00	8.818
HJ, ka4	Intensivwiese, artenarm / Rasen semi-rough (H: ca. 50 mm)	75.312	26,59	2,00	1,00	2,00	150.624
FF	Teich						
FF, wf3	bedingt naturfern	3.456	1,22	5,00	1,00	5,00	17.280
EA	Wirtschaftsgrünland						
EA, xd1, veg1	Artenreiche Mähwiese, gut ausgeprägt / Rasen rough (H: ca. 80 bis 100 cm)	73.076	25,80	6,00	0,80	4,80	350.765
BB	Gebüsch, Strauchgruppe						
BB100	mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70 %	11.290	3,99	6,00	1,00	6,00	67.740
HK3	Streuobstweide						
ta15a	Streuobstweide mit Baumbestand, Alter 10 bis 30 Jahre, gepflegt	26.598	9,39	6,00	1,00	6,00	159.588
<b>Gesamtflächenwert B - Betrachtungsraum (Summe Spalte 7)</b>		283.212	100,00				879.692

**C. Gesamtbilanz** (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A) 313.268



### Legende

- Verfahrrensgrnze
- Acker

ca. 283.212 qm  
ca. 283.212 qm

Index: 01	Änderungen:	Gez.: /	Datum:
Gemarkung: Geilenkirchen	Flur: 64	geprüft:	
Grundlage: Kataster	Koordinatensystem: <input type="checkbox"/> Gauß-Krüger <input checked="" type="checkbox"/> UTM / ETRS89		
Stand: Januar 2017	Höhenangaben: <input type="checkbox"/> m ü. NN <input type="checkbox"/> m ü. NHN		

**VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH**

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz  
Telefon: 02431 - 97318 0, eMail: info@vdhgmh.de

Bauherr: GOLFPARK LOHERHOF Stefan Davids Pater-Bries-Weg 85 52511 Geilenkirchen	<b>Prüfung / Freigabe:</b> (Projektleiter / Bauherr)  Datum:
--	---

Projekt: Erweiterung der Golfanlage Golfpark Loherhof Pater-Bries-Weg 85 52511 Geilenkirchen	
---	--

Zeichnung: LBP - Bestand	
--------------------------	--

Fachbereich: <input type="checkbox"/> Bauleitplanung <input type="checkbox"/> Tiefbau <input type="checkbox"/> Hochbau <input checked="" type="checkbox"/> Umwelt	
---	--

Planstatus: <input checked="" type="checkbox"/> unverbindlicher Vorentwurf <input type="checkbox"/> Entwurf <input type="checkbox"/> Genehmigungsplanung / verbindliche Planung <input type="checkbox"/> Ausführung / Detailplanung <input type="checkbox"/> Bestandsunterlagen <input type="checkbox"/> Revisionsunterlagen	Variante: 1 gezeichnet: Michalke bearbeitet: Schütt Maßstab: 1: 2000
---	---

Plan-Nr.: PM-E-16-130 - BLP-LBP -B-00	Datum: 25.05.2018
---------------------------------------	-------------------



### Legende

	Verfahrensgrenze	ca. 283.212 qm
	Versiegelte u. teilversiegelte Flächen	ca. 3.937 qm
	Garten	ca. 164.855 qm
	Teich	ca. 3.456 qm
	Wirtschaftsgrünland	ca. 73.076 qm
	Gebüsch, Strauchgruppe	ca. 11.290 qm
	Steuobstweide	ca. 26.598 qm

Index: 01	Änderungen:	Gez.: /	Datum:
Gemarkung: Geilenkirchen	Flur: 64	geprüft:	
Grundlage: Kataster	Koordinatensystem: <input type="checkbox"/> Gauß-Krüger <input checked="" type="checkbox"/> UTM / ETRS89		
Stand: Januar 2017	Höhenangaben: <input type="checkbox"/> m ü. NN <input type="checkbox"/> m ü. NHN		

**VDH** **VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH**  
 Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz  
 Telefon: 02431 - 97318 0, eMail: info@vdhgmh.de

Bauherr:	GOLFPARK LOHERHOF Stefan Davids Pater-Bries-Weg 85 52511 Geilenkirchen	Prüfung / Freigabe: (Projektleiter / Bauherr)
		Datum:

Projekt:	Erweiterung der Golfanlage Golfpark Loherhof Pater-Bries-Weg 85 52511 Geilenkirchen
----------	--

Zeichnung:	LBP - Planung
------------	---------------

Fachbereich:	<input type="checkbox"/> Bauleitplanung <input type="checkbox"/> Tiefbau <input type="checkbox"/> Hochbau <input checked="" type="checkbox"/> Umwelt
--------------	--

Planstatus:	<input checked="" type="checkbox"/> unverbindlicher Vorentwurf <input type="checkbox"/> Entwurf <input type="checkbox"/> Genehmigungsplanung / verbindliche Planung <input type="checkbox"/> Ausführung / Detailplanung <input type="checkbox"/> Bestandsunterlagen <input type="checkbox"/> Revisionsunterlagen	Variante: 1
		gezeichnet: Michalke
		bearbeitet: Schütt
		Maßstab: 1: 2000

Plan-Nr.:	PM-E-16-130 - BLP-LBP -N-00	Datum: 25.05.2018
-----------	-----------------------------	-------------------

**UMWELTBERICHT**  
**zur 73. Flächennutzungsplanänderung**  
**„Golfplatz Loherhof – Erweiterung“**



**Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven**

Entwurf zur erneuten Offenlage



## Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>2</b>
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans .....	2
1.2	Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen .....	3
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>7</b>
2.1	Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes .....	7
2.1.1	Schutzgut Mensch .....	7
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	8
2.1.3	Schutzgut Boden.....	16
2.1.4	Schutzgut Fläche .....	19
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	20
2.1.6	Schutzgut Klima und Luft .....	22
2.1.7	Schutzgut Landschaftsbild .....	24
2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	25
2.2	Entwicklungsprognosen .....	27
2.2.1	Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten .....	27
2.2.2	Nutzung natürlicher Ressourcen.....	31
2.2.3	Art und Menge an Emissionen.....	31
2.2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung .....	31
2.2.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	32
2.2.6	Kumulierung von Auswirkungen.....	33
2.2.7	Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	33
2.2.8	Eingesetzte Stoffe und Techniken .....	33
2.3	Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	33
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	35
2.5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen.....	35
<b>3</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....</b>	<b>36</b>
3.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen .....	36
3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen.....	36
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	36
3.4	Referenzliste der Quellen.....	40

# 1 EINLEITUNG

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Für Bauleitplanverfahren schreibt § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Durchführung einer Umweltprüfung vor. Nur in Ausnahmefällen kann von dieser abgesehen werden (vgl. § 13 Abs. 3, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 6 sowie § 244 Abs. 2 BauGB). Innerhalb der Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Die regelmäßig zu erarbeitenden Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Der Prüfungsumfang ist im Einzelfall darüber hinaus davon abhängig, ob ein konkretisierbares Projekt oder Vorhaben Gegenstand oder Anlass des Bauleitplans ist. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht absehbare oder andere Umweltauswirkungen des Vorhabens sind auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsebene zu prüfen.

Aus Gründen der Klarstellung wurde der Aufbau des vorliegenden Umweltberichts, im Nachgang zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, an die Gliederung der vorgenannten Anlage 1 BauGB angepasst. Dies führt zu keiner anderen Bewertung oder Abwägungsentscheidung im Rahmen der Umweltprüfung, sodass eine erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist und entfällt.

## 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

### A) ANGABEN ZUM STANDORT



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Gemarkung Geilenkirchen, Flur 64, Flurstücke 42, 44, 524, 525 und 526 und damit eine Gesamtfläche von ca. 28,3 ha. Derzeit unterliegen die verfahrensgegenständlichen Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche. Im Westen befindet sich, hinter weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Ortslage Hünshoven. Im Norden grenzt die Aue der Wurm an das Plangebiet an, die in dem Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmatal“ als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt wurde. Dieses Landschaftsschutzgebiet setzt sich im Osten des Plangebietes, hinter ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Flächen, in der Form weitestgehend linearer Waldbereiche fort. Im Süden des Plangebietes befindet sich der Golfpark Loherhof.

**B) WICHTIGSTE ZIELE**

Durch die 73. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um einen bestehenden Golfplatz zu erweitern. Hierdurch können eine ruhige, naturgebundene Naherholung ermöglicht und die Belange der Landschaftspflege gewahrt werden.

**C) BEDARF AN GRUND UND BODEN**

Räumlicher Geltungsbereich .....	ca. 283.212 m <sup>2</sup> / 100,0 %
Versiegelte und teilversiegelte Flächen .....	ca. 3.937 m <sup>2</sup> / 1,4 %
Spielflächen .....	ca. 164.855 m <sup>2</sup> / 58,2 %
Wasserflächen .....	ca. 3.456 m <sup>2</sup> / 1,2 %
Wirtschaftsgrünland .....	ca. 73.076 m <sup>2</sup> / 25,8 %
Gebüsche und Strauchgruppen .....	ca. 11.290 m <sup>2</sup> / 4,0 %
Streuobstweide .....	ca. 26.598 m <sup>2</sup> / 9,4 %

**D) INHALT UND BESCHREIBUNG DER DARSTELLUNGEN**

Gemäß dem bestehenden Flächennutzungsplan ist die geplante Nutzung nicht möglich. Dieser stellt die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Diese Darstellung soll im Rahmen der 73. Flächennutzungsplanänderung zu Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ geändert werden.

**1.2 Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen**

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter finden diverse Fachgesetze Anwendung. Insbesondere die nachfolgenden Fachgesetze wurden in die Abwägung eingestellt.

Fachgesetz	Umweltschutzziele
Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber anderen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie tragen zu der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen bei, fördern den Klimaschutz und die Klimaanpassung und erhalten bzw. entwickeln den baukulturellen Wert des Landschafts- und Ortsbildes.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die Allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und</p>

	<p>der Landschaftspflege, also der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen, der Ver- und Entsorgung, der Emissionen und Immissionen, sowie der Landschaftspläne und der Natura 2000-Gebiete.</p> <p>§ 1a BauGB definiert ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Im Sinne der sogenannten Bodenschutzklausel ist mit Grund und Boden schonend umzugehen. Hierbei sind zu der Vermeidung und Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu bevorzugen. Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen oder Wald ist zu vermeiden. Die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch geeignete Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich zu kompensieren. Sollten Natura 2000-Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden, so sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Durch Maßnahmen, welche dem Klimawandel entgegenwirken oder Anpassungen an diesen bewirken, soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<p>Gem. des § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes sowie als Grundlage für das Leben und die Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die kommenden Generationen, in dem besiedelten und unbesiedelten Bereich in einer solchen Form zu schützen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft</li> </ol> <p>auf Dauer gesichert sind. Hierbei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p>
<p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p>	<p>In §§ 6 bis 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung definiert. Hierin werden das Bundesnaturschutzgesetz ergänzende, detaillierende Angaben getroffen.</p>
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	<p>Der Zweck des BBodSchG liegt in der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens. Im Sinne des § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen sind zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden ist zu treffen. Beeinträchtigungen des Bodens, seiner natürlichen Funktion oder seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind bei Eingriffen zu vermeiden.</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p>	<p>Als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut sollen Gewässer durch das WHG und eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung geschützt werden. Gem. § 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer mit dem Ziel zu bewirtschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,</li> <li>2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,</li> <li>3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,</li> <li>4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,</li> <li>5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,</li> <li>6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,</li> <li>7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.</li> </ol> <p>Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen erhalten und nicht naturnahe Gewässer in einen</p>

	<p>naturnahen Zustand zurückgeführt werden, sofern überwiegende Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen.</p>
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p>	<p>Durch das BImSchG sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden. In Bezug auf die Errichtung genehmigungsbedürftiger Anlagen dient das Gesetz zudem auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie</li> <li>2. dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.</li> </ol> <p>Im Sinne des Trennungsgebotes gem. §50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.</p>
<p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NW)</p>	<p>Gem. § 1 DSchG sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen der Zumutbarkeit zugänglich gemacht werden. Demnach sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Denkmäler im Sinne des Gesetzes sind Baudenkmäler, Denkmalbereiche, bewegliche Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler.</p> <p>Die Errichtung, Veränderung, Beseitigung oder Nutzungsänderung von Denkmälern oder von Bauwerken in der engeren Umgebung von Denkmälern bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Ferner ist das an einen anderen Ort bringen von Denkmälern Erlaubnispflichtig.</p>

Tabelle 1: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

Neben den genannten Fachgesetzen werden auch die unterschiedlichen übergeordneten Fachplanungen hinsichtlich ihrer Umweltschutzziele überprüft. Hierbei steht die Kongruenz oder Divergenz der Planung mit den Vorgaben der Fachplanungen im Vordergrund.

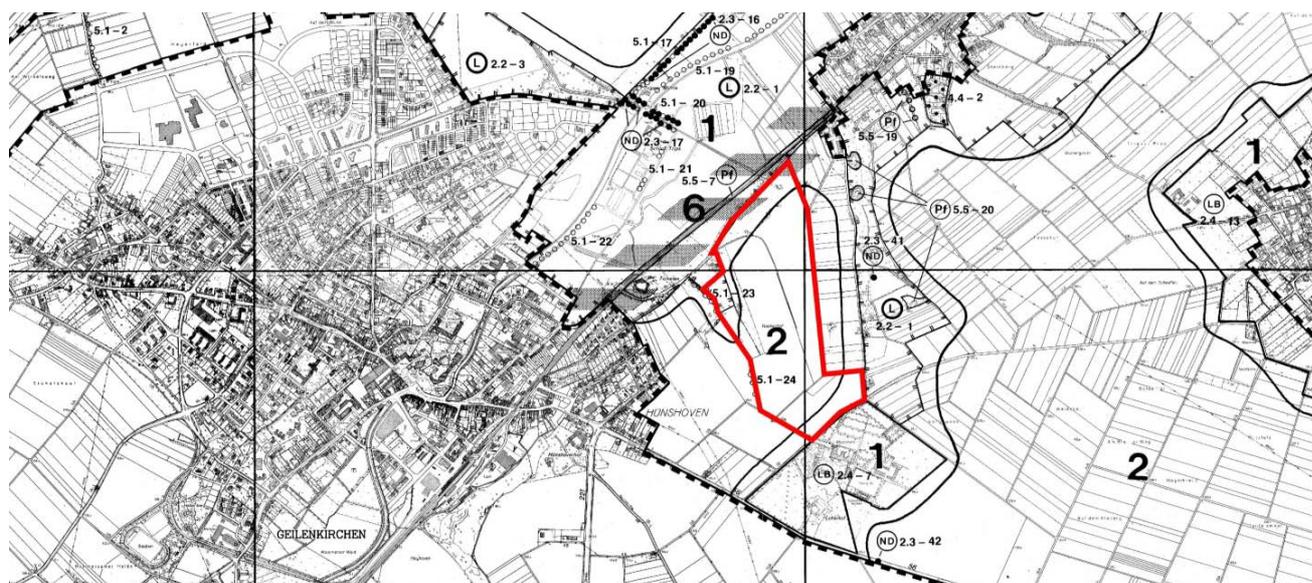


Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmatal“; Quelle: Kreis Heinsberg

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes I/3 „Geilenkirchener Wurmatal“. Dieser setzt die nördlich und östlich gelegenen Wald- und Auenbereiche als Landschaftsschutzgebiet „Wurmatal mit Tal des Beeckfliess, Im mendorfer Fliess, Gereonsweiler Fliess und Koetteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch“ fest. Das Plangebiet liegt, bis auf einen kleinen Zipfel im Nordwesten, nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Der Landschaftsplan stellt das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ dar. Diesem Entwicklungsziel kann durch die geplante Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen grundsätzlich gefolgt werden.

Zur Beurteilung vorhandener Schutzgebiete wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demnach wird das im Landschaftsplan festgesetzte Landschaftsschutzgebiet in mehrere schutzwürdige Biotope untergliedert.

Die östlich angrenzenden Waldbereiche werden als schutzwürdiges Biotop BK-5002-0034 „Hänge eines Trockentales südlich von Süggerath“ bezeichnet. Es handelt sich um einen alten Eichenmischwald. Nebenbaumarten sind Rotbuche, Birke, Kirsche, Robinie und Esche. Die Strauchschicht wird von Vogelbeere und Bergahorn bestimmt. Die fast geschlossene Streuauflage wird von Brombeeren und Efeu gekennzeichnet. Das Biotop verfügt über eine lokale Bedeutung. Eine Gefährdung besteht gemäß dem Report zum Biotop durch direkte Eingriffe, insbesondere Müllablagerungen und Beseitigung alter Bäume. Entsprechende Eingriffe und somit eine Beeinträchtigung des Biotops sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Die nördlich angrenzenden Auenbereiche werden als schutzwürdiges Biotop BK 5002-092 „Ehemaliges Auwaldgebiet südöstlich von Schloss Trips“ bezeichnet. Dieses setzt sich zusammen aus feuchten Wiesenflächen und größtenteils trockenengefallenen Auenwäldern. Hauptsächlich besteht lichter Hybridpappelwald, z.T. potentielle, natürliche Vegetation. Dazwischen befinden sich trockenengefallene Gräben. Mit Wasser gefüllte Bombentrichter befinden sich an der nördlich angrenzenden Bahnlinie. In Teilbereichen ist es zu Nachpflanzungen mit jungen Gehölzen gekommen. Das Biotop verfügt über eine lokale Bedeutung und ist stark beeinträchtigt, wird in Teilen jedoch gesetzlich geschützt (GP-5002-0007). Es dient insbesondere solchen Arten als Habitat, die mit Gehölzen bestandene, parkartige Landschaften besiedeln, beispielsweise den Arten Ringeltaube und Grünspecht. Solche Landschaften werden durch die Planung vorbereitet. Ferner kommt es zu keinem direkten Eingriff in das Biotop, sodass eine Beeinträchtigung insgesamt nicht zu erwarten ist.

Weitere Biotope befinden sich in einem Abstand von mindestens 300 m zum Plangebiet und werden durch Landschaftselemente oder Siedlungsstrukturen räumlich und funktional von dem Plangebiet abgetrennt. Beeinträchtigungen dieser Biotope sind somit ebenfalls unwahrscheinlich.

Das nächstgelegene Schutzgebiet mit europäischer Bedeutung stellt das etwa 6,6 km westlich gelegene FFH-Gebiet DE-5002-301 „Tevereiner Heide“ dar. Aufgrund der hohen Entfernung zum Plangebiet sowie dessen Ausprägung als in der Region weit verbreitete, landwirtschaftliche Fläche, ist eine Bedeutung des Plangebietes für das FFH-Gebiet nicht ersichtlich. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu einer Barrierewirkung für mögliche Flugkorridore planungsrelevanter Arten führen könnten. Eine Beeinträchtigung ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Bei dem nächstgelegenen Wasserschutzgebiet handelt es sich um das etwa 3,3 km westlich gelegene, geplante Trinkwasserschutzgebiet Gangelt-Stahe. Das Schutzgebiet befindet sich in weiter Entfernung und wird durch Siedlungsstrukturen von dem Plangebiet abgegrenzt. Zudem führt die Planung zu keinem maßgeblichen Einsatz von Pestiziden oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden gegenüber der bisherigen, intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung reduziert wird. Insofern ist zu erwarten, dass die Umsetzung der Planung zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgebietes führen wird.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke (§ 24 BNatSchG) und Biosphärenreservate sind durch die Planung nicht betroffen.

## 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 2)

Anlage 1 Nr. 2 zum BauGB fordert die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Dieser Schritt umfasst neben der Bestandsbeschreibung und der Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung auch die Darlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenüber erheblichen Umweltauswirkungen, die Prüfung von Planungsalternativen sowie eine zusammenfassende Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.

### 2.1 Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a besteht der Umweltbericht unter Anderem aus einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Funktion und Empfindlichkeit) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann. Eine entsprechende Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgt nachfolgend anhand der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

#### 2.1.1 Schutzgut Mensch

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne der Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

##### A) BASISZENARIO

Das Plangebiet dient derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche. Gehölzbepflanzungen und Fußwege sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Insofern beschränkt sich dessen landschaftliche Qualität derzeit auf dessen Größe und die differenzierte und somit optisch ansprechende Topografie. Eine Bedeutung für die Naherholung besteht somit vor allem durch die angrenzenden Nutzungen. Im Westen befinden sich Wohngebiete der Ortslage Hünshoven. Südlich grenzen Sport-, und Freizeitnutzungen sowie ein Hochschulstandort an das Plangebiet an. Im Norden und Osten befinden sich weitestgehend standortgerechte, intensiv ausgeprägte Auen- und Waldbereiche. Insofern ist das Plangebiet Bestandteil einer bedeutenden Naherholungslandschaft.

Die aktuellen Immissionsbelastungen resultieren im Wesentlichen aus dem Verkehr des Pater-Briers-Wegs im Süden des Plangebietes. Eine temporäre Belastung besteht durch die Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen. Beim Einsatz von schweren Maschinen, beispielsweise Traktoren, kommt es insbesondere zu Lärm- und Staubimmissionen.

Es bestehen geringe bis mittlere Vorbelastungen durch Luftschadstoffe. Eine diesbezüglich konkretere Beschreibung erfolgt in dem Kapitel 2.1.6 „Schutzgut Klima und Luft“.

##### B) EMPFINDLICHKEIT

Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen besteht durch das Vorhaben vor allem in Bezug auf potenzielle Immissionsbelastungen. Schutzwürdige Flächen in diesem Zusammenhang sind die angrenzenden Wohngebiete.

### C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Die Erholungsfunktion würde nicht weiter gefördert. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

### 2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, als prägende Bestandteile der Landschaft, als Bewahrer der genetischen Vielfalt und als wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Vielfalt zu schützen.

### A) BASISZENARIO

Die Vegetation des Plangebietes setzt sich aus intensiv genutzten Ackerflächen zusammen. Aufgrund des Düngemittel- und Biozideintrags sowie des regelmäßigen Umbruchs des Ackerlandes kommt es zu erschwerten Lebensbedingungen, weshalb Wildkräuter kaum noch existenzfähig sind. Gehölze sind innerhalb der Plangebietsgrenzen nicht vorhanden und beschränken sich auf die angrenzende Wegeparzellen bzw. im Umfeld vorhandene Auen- und Waldbereiche.

Insofern weicht die Vegetation des Plangebietes erheblich von der heutigen potentiell natürlichen Vegetation (HpnV) ab. Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Niederrheinisches Tiefland in der Untereinheit der Geilenkirchener Lehmplatte. Die HpnV stellen mäßig saure Eichen- und Hainbuchenwälder dar. Da es sich bei den Braunerden<sup>1</sup> der Ackerplatte um guten, tiefgründigen und mittelschweren Acker handelt, wurden die ursprünglich vorhandenen Wälder durch landwirtschaftliche Flächen ersetzt.<sup>2</sup>

Die HpnV bezeichnet die Gesamtheit der Pflanzengesellschaften, die sich aufgrund der am jeweiligen Standort herrschenden, abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Klima natürlicherweise und ohne Beeinflussung durch den Menschen einstellen würden. Da in unserer Kulturlandschaft natürliche, vom Menschen nicht veränderte Flächen nur sehr selten zu finden sind, kann die Rekonstruktion der potenziellen Endgesellschaft am jeweiligen Standort dazu beitragen, möglichst landschaftsgerechte und ökologisch sinnvolle Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die Lebensbedingungen für Tiere sind innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen als eher ungünstig zu beschreiben. Es bestehen anthropogene Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung und die unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum. Hierdurch eignet sich das Plangebiet vorwiegend als Habitat für an den Siedlungsraum angepasste, unempfindliche Arten bzw. Kulturfolger.

In Bezug auf potentielle Artenvorkommen wurde als Informationsbasis die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV (Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW) für den Quadranten 2 des Messtischblattes 5002 „Geilenkirchen“ hinzugezogen. Demgemäß ist grundsätzlich mit einem Vorkommen der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten, planungsrelevanten Arten zu rechnen.

<sup>1</sup> Braunerden entstehen durch die natürliche Verwitterung vorhandener Gesteine. Sie erhalten ihren Namen von der typischen braunen Farbe, die durch das Oxidieren von im Boden enthaltenen Eisenbestandteilen und anderen Mineralen hervorgerufen wird. Auch typisch ist eine Verlehmung des Bodens durch die Verwitterung des Ausgangsmaterials. Die Kornzusammensetzung des Bodens wird hierdurch dauerhaft verkleinert und verschiebt sich in den Bereich der Tone. Ausgehend von den ursprünglichen Bestandteilen können die Eigenschaften von Braunerde deutlich variieren. Quelle: KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012

<sup>2</sup> PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963, S. 36

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5002			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	Schlecht
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
<b>Vögel</b>			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig-
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig-
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Schlecht
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Tyto alba	Schleihereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig-

Table 2: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5002; Quelle: LANUV NRW

Die folgende Tabelle zeigt die Habitataignung des Plangebietes für die Arten des relevanten Messtischblattes auf:

Habitateignung für die planungsrelevanten Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5002			
Art		Habitatansprüche der Art	Habitateignung des Plangebietes
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
Castor fiber	Europäischer Biber	Charakterart großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzlauen. Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Ein Revier umfasst 1 bis 5 km Gewässerufer mit bis zu 20 m Breite.	Geeignete Habitate im Umfeld, nicht jedoch im Plangebiet.
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich, als Jagdgebiete eignen sich offene und halboffene Landschaften über Grünlandfläche mit randlichen Gehölzstrukturen	Potentielle Quartiere bestehen im Umfeld. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar. Leit- und Orientierungsstrukturen bestehen entlang der Plangebietsgrenzen.
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Strukturreiche Landschaften mit Gewässern und Gehölz- und Waldflächen.	
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Halboffenen Parklandschaften mit Waldgebieten vor allem in Siedlungsnähe. Jagdgebiete in Wäldern, strukturreichen Parklandschaften, Obstwiesengebieten sowie an kleineren Gewässern, meist im Bereich der Baumkronen oder in Kuhställen.	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Quartiere sind Gebäude in strukturreichen Landschaften in Nähe von Fließgewässern. Seltener Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Jagdgebiete sind offene, linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen.	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Quartiere in Siedlungen oder Wald. Winterquartiere sind Höhlen, Bunker, Keller, Stollen sowie Baumhöhlen. Jagdgebiete sind unterholzreiche (Laub)Waldbestände, Siedlungsbereiche mit einem hohen Grünanteil.	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Quartiere und Fortpflanzungsstätten sind Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften, seltener auch Fledermauskästen. Jagdgebiete sind bevorzugt offene Lebensräume, mit hindernisfreiem Flug. Jagd in Höhen zwischen 10 bis 50 m	

		über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagdgebiete können weiter als 10 km vom Quartier entfernt sein.	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Laub- und Kiefernwälder mit einem hohen Quartierangebot (Baumhöhlen u. -spalten), bevorzugt Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse. Jagdgebiete sind insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete sind Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Jagd bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und liegen meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben sind neben Baumhöhlen und Nistkästen auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten).	
<b>Vögel</b>			
Accipiter gentilis	Habicht	Bevorzugt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitate sind Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha. Brutplätze zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe. Ein Brutpaar beansprucht in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4 bis 10 km <sup>2</sup> .	Potentielle Horststandorte sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.
Accipiter nisus	Sperber	Abwechslungs- und gehölzreiche Kulturlandschaften mit ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt halboffene Parklandschaften mit Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfe. Brutpaar beansprucht ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km <sup>2</sup> . Brutplätze meist in 4 bis 18 m Höhe in Nadelbaumbeständen, v.a. dichten Fichtenparzellen	Potentielle Horststandorte sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.

		mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.	
Alauda arvensis	Feldlerche	Reich strukturiertes Ackerland, extensive Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautflure auf trockenem bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Am dichtesten besiedelte Biotope zeichnen sich durch kurze oder karge Vegetation, oft auch einen hohen Anteil von nacktem Boden aus. Typische Biotope sind Acker, (Mager-) Grünland und Brachen mit nicht zu dicht stehender Krautschicht. Günstig ist eine hohe Kulturreichweite mit hohem Grenzlinienreichtum.	Vorhandene Ackerflächen stellen ein geeignetes Habitat dar.
Alcedo atthis	Eisvogel	Besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Brutet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden angenommen. Brutplätze oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1 - 2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4 - 7 km (größere Flüsse) geschätzt.	Gewässer und geeignete Gehölze sind in dem Plangebiet nicht vorhanden.
Ardea cinerea	Graureiher	Brutplätze in Bäumen in gewässer- und nahrungsreichen Naturräumen, selten in Schilf. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenlandbiotope ist eine Abgrenzung von essenziellen weiteren Habitatbestandteilen in der Regel nicht erforderlich.	Gewässer sind in dem Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Nahrungshabitat dar.
Asio otus	Waldohreule	Bevorzugt halboffene Parklandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Im Winter oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen. Als Jagdgebiete strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwi-	Potentielle Brutplätze sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.

		schen 20 - 100 ha erreichen. Als Nistplatz alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	
Athene noctua	Steinkauz	Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 - 50 ha erreichen. Brutplatz sind Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen.	Potentielle Brutplätze sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.
Bubo bubo	Uhu	Nischen als Brutplatz; in Baumbrüterelevieren Horste anderer Vogelarten. Deckungsreiche Tageseinstände (meist Nadelbäume) als Ruheplatz in unmittelbarer Nähe zum Brutplatz. Strukturiertes Offenland, idealerweise mit Gewässernähe, als wichtiges Nahrungshabitat.	Potentielle Brutplätze sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.
Buteo buteo	Mäusebussard	Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Jagdgebiet sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Potentielle Horststandorte sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Parkanlagen mit Nistmöglichkeiten. Bevorzugt hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln).	Potentielle Nistmöglichkeiten sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.
Cuculus canorus	Kuckuck	In fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. Brutplatz sind Nester anderer Singvogelarten, bevorzugt Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwanz.	Potentielle Brutplätze sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt kein optimales Nahrungshabitat dar.
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensterischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsper-	Potentielle Nistmöglichkeiten sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.

		ren) sind geeignete Brutstandorte.	
Dryobates minor	Kleinspecht	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bis zu 0,3 - 2,5 Brutpaare auf 10 ha. Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden). Nahrungshabitat bevorzugt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit alten, hohen Laubbäumen, insbesondere mit Weichhölzern sowie Bäumen mit rissiger Rinde. V.a. außerhalb der Brutzeit ist ein hoher Anteil an stehendem Totholz relevant.	Potentielle Brutplätze sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt kein optimales Nahrungshabitat dar.
Falco tinnunculus	Turmfalke	Offenen strukturreiche Kulturlandschaften, oft in Siedlungsnähe. Meidet geschlossene Waldgebiete. Nahrungshabitate sind Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km². Brutplätze sind Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester, regelmäßig auch Nistkästen.	Potentielle Horststandorte sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Besiedlungsdichte nimmt mit zunehmender Verstädterung ab. Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude). Altnester aus den Vorjahren werden angenommen.	Potentielle Nistmöglichkeiten sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.
Oriolus oriolus	Pirol	Lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich Feldgehölze, Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen. Ein Brutrevier ist zwischen 7 - 50 ha groß. Nest auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe.	Potentielle Brutplätze sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt kein optimales Nahrungshabitat dar.
Perdix perdix	Rebhuhn	Besiedelt offene, auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.	Vorhandene Ackerflächen stellen in Verbindung mit den angrenzenden Gehölzstrukturen ein geeignetes Habitat dar.

Riparia riparia	Uferschwalbe	Natürliche Steilwände und Prallhänge an Flussufern oder Sand-, Kies oder Lössgruben mit senkrechten, vegetationsfreien Steilwänden aus Sand oder Lehm und freier An- und Abflugmöglichkeit. Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder in Brutplatznähe	Geeignete Nistplätze sind in Plangebiet und Umfeld nicht vorhanden.
Strix aluco	Waldkauz	Struktur- und höhlenreiche Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen sowie Dachböden und Kirchtürme. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 - 80 ha erreichen. Nistplatz sind Baumhöhlen oder Nisthilfen.	Potentielle Brutplätze sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.
Tyto alba	Schleiereule	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, mit freiem An- und Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).	Potentielle Brutplätze sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.
Vanellus vanellus	Kiebitz	Charaktervogel offener Grünlandgebiete. Bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, verstärkt auch Ackerland. Bruterfolg auf Acker abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und oft gering. Neststandort bevorzugt offene und kurze Vegetationsstrukturen.	Vorhandene Ackerflächen stellen ein geeignetes Habitat dar.

Tabelle 3: Habitateignung für die planungsrelevanten Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5002

Flora und Fauna im Plangebiet sind bereits durch die intensive anthropogene Nutzung vorbelastet. Eine Strukturanreicherung der vorhandenen Lebensräume wird in wesentlichen Teilen des Plangebietes durch die Offenhaltung und Pflege durch den Menschen verhindert.

## B) EMPFINDLICHKEIT

Arten und Biotope sind empfindlich gegenüber Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzungen, die auch in Form von Lärm- und Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen kann. Da die Lebensraumvielfalt im Plangebiet gering ist und auch Golfplätze einen potentiellen Lebensraum für unterschiedliche Arten darstellen, kann vorliegend eine geringe Empfindlichkeit angenommen werden.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Bestehenden Lebensraumbedingungen würden nicht weiter beeinflusst. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.1.3 Schutzgut Boden

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Kohlenstoff- und Wasserspeicher und Schadstofffilter.

A) BASISZENARIO

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit der Jülicher Börde in der Untereinheit der Aldenhovener Platte. Der Abfall zur Rur ist durch stellenweise mehr als 20 m hohe Steilränder gekennzeichnet. Im nördlichen Teil werden die Hauptterrassenschotter nur noch von geringen Schotterlehmen bedeckt. Der nordwestliche Teil, entlang der Wurm, wird von verarmten Braunerden<sup>3</sup> mit geringer Basensättigung (z.T. gleyartig<sup>4</sup>) aus sehr dünnen Lößdecken<sup>5</sup> bestimmt, während ansonsten noch nährstoffreiche Braunerden mittlerer und hoher Basensättigung vorherrschen.<sup>6</sup>

Zur weiteren Bewertung des Schutzgutes Boden werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen. Hieraus ergeben sich die nachfolgenden Erkenntnisse.

Zeitalter der Bodenentwicklung (Auszug)			
System	Serie	Stufe	Alter (ca.)
Quartär	Holozän	Holozän	11.700 v.Chr. bis heute
	Pleistozän	Jungpleistozän (Tarantium)	126.000 v.Chr. bis 11.700 v.Chr.
		Mittelpleistozän (Ionium)	781.000 v.Chr. bis 126.000 v.Chr.
		Altpleistozän (Calabrium)	1,8 Mio. v.Chr. bis 781.000 v.Chr.
		Gelasium	2,6 Mio. v.Chr bis 1,8 Mio. v.Chr.
tiefer	tiefer	tiefer	älter

Table 4: Zeitalter der Bodenentwicklung, Quelle: Deutsche Stratigrafische Kommission: Stratigrafische Tabelle von Deutschland, Potsdam 2002

<sup>3</sup> Braunerden entstehen durch die natürliche Verwitterung vorhandener Gesteine. Sie erhalten ihren Namen von der typischen braunen Farbe, die durch das Oxidieren von im Boden enthaltenen Eisenbestandteilen und anderen Mineralen hervorgerufen wird. Auch typisch ist eine Verlehmung des Bodens durch die Verwitterung des Ausgangsmaterials. Die Kornzusammensetzung des Bodens wird hierdurch dauerhaft verkleinert und verschiebt sich in den Bereich der Tone. Ausgehend von den ursprünglichen Bestandteilen können die Eigenschaften von Braunerde deutlich variieren. Bei Parabraunerde wurden die feinen Tonbestandteile bereits aus dem Oberboden ausgewaschen und in einem Übergangshorizont angereichert. Quelle: KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012

<sup>4</sup> Gleye gelten als Grundwasserböden und sind in ihrer Tiefe dauerhaft mit Wasser gesättigt. Hierdurch werden Stoffe wie Eisen angelagert und typische Rostflecken entstehen. Durch den Entzug von Sauerstoff entstehen in den tieferen Schichten chemische Reaktionen. Als Ergebnis hiervon weist den Boden hier eine bläulich-graue Färbung auf. Quelle: <http://www.naturkundemuseum-kassel.de/museum/wissenswert/bodenkunde/bodenprofile/gley.php>, abgerufen am 24.04.2014

<sup>5</sup> Löß ist ein Ablagerungsgestein (Sediment). Es zeichnet sich durch eine gelbliche Färbung und besondere Feinheit aus. Der in Europa vorhandene Löß entstand während der Eiszeit und entstammt den Schotterterrassen großer Flüsse. Quelle: KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012

<sup>6</sup> Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Hrsg.): Naturräumliche Gliederung Deutschlands – Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 1222/123 Köln-Aachen. Bonn/Bad Godesberg, 1978

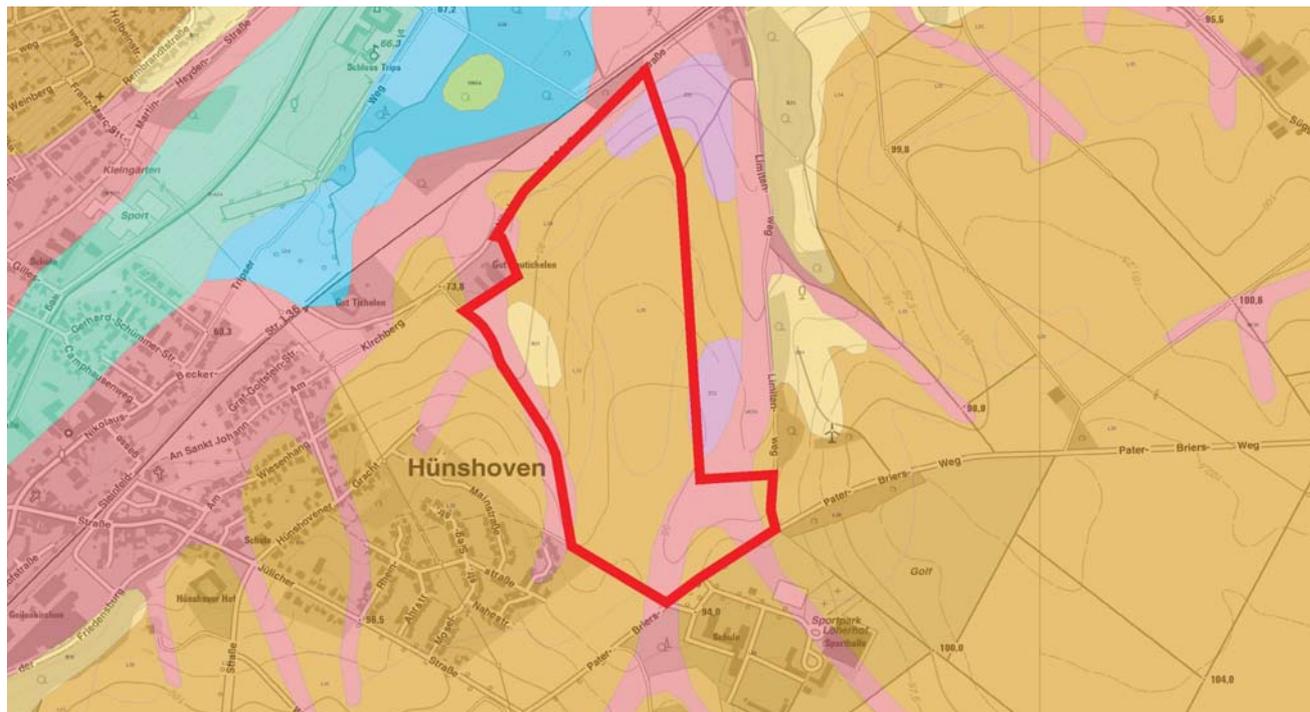


Abbildung 3: Auszug aus der Bodenkarte (M 1:50.000); Quelle: Geologischer Dienst NRW

### Zusammensetzung

Das Plangebiet wird bestimmt von typischen Parabraunerden.<sup>7</sup> Bei deren oberer, 19 bis 20 dm mächtigen Schicht handelt es sich um schluffige Lehme aus Löß des Jungpleistozäns, stellenweise aus Kolluvium des Holozäns. Hierunter befinden sich lehmige, karbonathaltige Schluffe Löß des Jungpleistozäns.

Die Parabraunerden werden durchzogen von pseudovergleyten,<sup>8</sup> von dem Wurmatal ausgehenden Bändern aus typischem Kolluvium.<sup>9</sup> Diese werden bedeckt von einer 13 bis 20 dm mächtigen Schicht aus lehmigem Schluff und schluffigem Lehm mit insgesamt schwach humosen und vereinzelt karbonathaltigen Anteilen, bestehend aus Kolluvium des Holozäns. Hierunter befinden sich 0 bis 7 dm mächtige, lehmige, vereinzelt karbonathaltige Schluffe aus Löß des Jungpleistozäns. Zuletzt werden Kiese, z.T. Sande aus Terrassenablagerungen des Alt- bis Jungpleistozäns vermerkt.

Innerhalb der vorbezeichneten Bereiche befinden sich Inseln weiterer Böden. Im Westen des Plangebietes befindet sich eine Insel aus typischen Braunerden, z.T. Pseudogley-Braunerden. Deren obere Schicht wird gebildet von 2 bis 4 dm mächtigen schluffig-lehmigen Sanden, lehmigen Sanden, lehmigen Schluffen und sandig-lehmigen Schluffen mit insgesamt kiesigen Anteilen aus Löß des Jungpleistozäns. Darunter befindet sich eine Schicht aus Kiesen, z.T. Sanden aus Terrassenablagerungen des Altpleistozäns.

<sup>7</sup> Unter gemäßigten klimatischen Bedingungen an nicht vernässten Standorten, z.B. Laubwäldern, insbesondere aus kalkhaltigen, schluff- und feinsandreichen Substraten entstandener Bodentyp. Parabraunerden gelten als sehr fruchtbar. Quelle: Spektrum Akademischer Verlag (Hrsg.): Lexikon der Geowissenschaften. Heidelberg 2000.

<sup>8</sup> Pseudogleye tragen ihren Namen da sie ein Gley, also ein von dem Grundwasser beeinflusster Boden zu sein scheinen. Tatsächlich stehen sie aber nicht unter dem Einfluss des Grundwassers. Die vergleichbaren Eigenschaften und die entsprechende Erscheinung resultieren stattdessen aus einem zeitlich begrenzten Einfluss durch Staunässe. Quelle: <https://bodenkunde.uni-hohenheim.de/67044>, abgerufen am 24.04.2014

<sup>9</sup> Kolluvisole werden den anthropogenen Böden zugeordnet. Das heißt, dass ein ursprünglich vorhandener Boden durch menschliche Eingriffe verändert bzw. überlagert wurde. Solche Bindungen sind meist stark geschichtet. Kolluvien, die nach dem 19. Jahrhundert entstanden sind, weisen einen deutlich höheren Humusgehalt auf. Quelle: <http://www.geodsz.com/deu/d/Kolluvium>, abgerufen am 06.05.2014

Im Nordosten und Osten des Plangebietes befindet sich jeweils eine Insel aus z.T. typischen, erodierten Parabraunerden, z.T. typischen Pararendzina<sup>10</sup> und z.T. Braunerde-Pararendzina. Deren obere, 3 bis 6 dm mächtige Schicht aus z.T. karbonathaltigen Schluffen und schluffigen Lehmen aus Löß des Jungpleistozäns bedeckt lehmige, karbonathaltige Schluffe, ebenfalls aus Löß des Jungpleistozäns.

### Eigenschaften

Die Böden des Plangebietes weisen insgesamt günstige Eigenschaften in Bezug auf die landwirtschaftliche Produktion auf. Die Kationenaustauschkapazität – also die Fähigkeit des Bodens Nährstoffe zu binden und an aufwachsende Pflanzen abzugeben – liegt bei Werten von 202 bis 293 mol+/m<sup>2</sup> und damit in einem hohen Bereich. Die Feldkapazität ist mit Werten von 396 bis 405 mm ebenfalls hoch, sodass die Böden überdurchschnittliche Mengen an Wasser gegen die Schwerkraft halten können. Die Durchwurzelungstiefe ist mit 11 dm sehr hoch. Demnach ist das in dem Boden gegen die Schwerkraft gehaltene Wasser innerhalb eines überdurchschnittlichen Anteiles des Bodens für aufwachsende Pflanzen verfügbar. Die nutzbare Feldkapazität liegt somit bei Werten von 209 bis 253 mm und ist damit ebenfalls sehr hoch. Insofern kann ein überdurchschnittlicher Anteil des in dem Boden gebundenen Wassers an aufwachsende Pflanzen abgegeben werden. Lediglich die Luftkapazität liegt mit Werten von 80 bis 99 mm in einem mittleren Bereich. Die Versorgung aufwachsender Pflanzen mit in dem Boden gebundenen Gasen ist somit nur durchschnittlich.

Aufgrund der vorgenannten Werte bestehen Wertzahlen der Bodenschätzung von 60 bis 90. Bei der Funktionserfüllung von Böden orientiert man sich bundesweit an einer Bodenwertzahl (Bodenzahl bzw. Grünlandgrundzahl) von 60, oberhalb derer die Voraussetzung von § 12 Abs. 8 der BBodSchV (Bundesbodenschutzverordnung) angenommen wird. Dieser Schwellenwert wird durch die vorhandenen Böden erreicht. Demgemäß sind die Böden des Plangebietes als schutzwürdig einzustufen.

Hiervon ausgenommen ist die Insel aus typischen Braunerden, z.T. Pseudogley-Braunerden im Westen des Plangebietes. Innerhalb dieser besteht – mit einer geringen nutzbaren Feldkapazität von 67 mm und einer Luftkapazität von 74 mm – eine unterdurchschnittliche Versorgung aufwachsender Kulturpflanzen mit Flüssigkeiten und Gasen. Die Feldkapazität mit 101 mm und die Kationenaustauschkapazität mit 38 mol+/m<sup>2</sup> liegen sogar in einem sehr geringen Bereich, sodass von einer stark unterdurchschnittlichen Nährstoffversorgung auszugehen ist. Lediglich die Durchwurzelungstiefe ist mit einem Wert von 10 dm hoch. Insgesamt bestehen damit nur durchschnittliche Wertzahlen der Bodenschätzung von 25 bis 50.

### Schutzwürdigkeit

Die Böden erreichen im überwiegenden Teil des Plangebietes Wertzahlen der Bodenschätzung von 60 bis 90. Somit werden die Voraussetzungen des § 12 Abs. 8 der BBodSchV erfüllt. Es ist von sehr bis besonders schutzwürdigen Böden mit hoher Bedeutung für die Regelungs- und Pufferfunktion sowie die natürliche Bodenfruchtbarkeit auszugehen.

Insgesamt können Böden aus unterschiedlichen Gründen als schützenswert eingeordnet werden. Als Kriterien werden dabei neben der landwirtschaftlichen Bedeutung sowie der Regelungs- und Pufferfunktion auch die Dokumentationsfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie das Potenzial zur Entwicklung von Biotopen bewertet.<sup>11</sup> Eine solche Schutzwürdigkeit besteht im Bereich der westlich gelegenen typischen Braunerden, z.T. Pseudogley-Braunerden. Bei

<sup>10</sup> Bei Rendzina handelt es sich um flachgründige, steinige Böden aus eizeitlichem Kalksteinschutt. Wurde der Boden aus Lockergesteinen gebildet, so spricht man von Pararendzina. Aufgrund ihres hohen pH-Wertes sind diese Böden stark belebt. In Deutschland unterliegen sie jedoch nur selten einer landwirtschaftlichen Nutzung. Quelle: <http://www.naturkundemuseum-kassel.de/museum/wissenswert/bodenkunde/bodenprofile/rendzina.php>, abgerufen am 21.10.2014

<sup>11</sup> SCHREY, Hans-Peter: Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50.000, 2. fortgeführte Auflage. Krefeld: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb, 2004, Seite 2

diesen handelt es sich um sehr schutzwürdige, flachgründige Felsböden mit hohem Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte. Eine weiterführende Schutzwürdigkeit ist für die vorhandenen Böden nicht gegeben.

### Vorbelastung

Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche kann eine Vorbelastung durch Düngemittel oder Biozide nicht ausgeschlossen werden.

Im Zentrum des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung befindet sich die Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33,- Altlabgrabung Tichelen -. Im Rahmen der Erstbewertung von altlastenverdächtigen Flächen im Kreis Heinsberg konnten im nördlichen Bereich der Fläche Verfülltiefen zwischen 4,50 und 5,30 m und im südlichen Bereich zwischen 0,80 und 3,0 m aufgeschlossen werden. Die aufgefüllten Materialien beinhalteten Ziegelbruch und Bauschuttanteile. Die genaue Begrenzung der Altlabgrabung ist aufgrund der nach Norden hin mächtiger werdenden Auffüllungen nicht klar zu definieren. Beantragt wurden Abgrabungstiefen bis 15 m unter GOK.

Schadstoffe konnten in den ersten Untersuchungen mit Ausnahme eines geringfügig erhöhten Cadmiumgehaltes in einer Probe nicht festgestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass auch höhere Belastungen abfallrechtlich und bodenschutzrechtlich relevant sein könnten.

### B) EMPFINDLICHKEIT

Boden ist empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen und zweitens auch andere Schutzgüter belasten können. Insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser. In Anbetracht der Tatsache, dass die vorhandenen Böden als besonders schutzwürdig eingestuft werden, ist vorliegend von einer hohen allgemeinen Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen zu sprechen.

### C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Die Funktionen des Schutzgutes Boden würde nicht weiter gefördert oder beeinträchtigt. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

## 2.1.4 Schutzgut Fläche

Fläche als unvermehrbares Ressource dient als Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen täglich in Anspruch genommen. Dies geschieht einerseits zu Siedlungszwecken, andererseits zu Produktionszwecken. Das Gut Fläche stellt daher die Grundlage aller Handlungen einer Gesellschaft dar und ist aufgrund seiner Begrenztheit sparsam einzusetzen. Dieser sparsame Umgang mit Grund und Boden wird durch das 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung verfolgt, welches eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf 30 ha im Jahr bis zum Jahr 2030 fordert.<sup>12</sup>

### A) BASISZENARIO

Die bestehenden Flächen werden bereits vollständig durch landwirtschaftliche Nutzungen in Anspruch genommen. Diese Nutzung wird durch die vorhandenen, besonders fruchtbaren und schutzwürdigen Böden begünstigt.

<sup>12</sup> Die Bundesregierung 2016: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016.

## B) EMPFINDLICHKEIT

Das Schutzgut Fläche ist gegenüber einer Neuinanspruchnahme empfindlich, da auf diese Weise insbesondere die ökologischen Funktionen, welche die Fläche erfüllt, beeinträchtigt werden. Insbesondere ist hier die Umwandlung von Freiflächen zu bebauten bzw. versiegelten Flächen zu nennen, wodurch in vielfältiger Weise Einfluss auf den Naturhaushalt genommen wird. Es werden beispielsweise die Bodenfunktionen eingeschränkt, aber auch klimatische Zusammenhänge beeinflusst, beispielsweise durch die Bildung von Wärmeinseln und die Zerschneidung von Kaltluftschneisen. Auch das Schutzgut Wasser wird durch die Inanspruchnahme und damit verbundene Versiegelung von Flächen beeinflusst, hier ist beispielhaft die Erhöhung des Niederschlagsabflusses zu nennen. Insgesamt zeigen sich die Empfindlichkeiten des Schutzgutes Fläche demnach vor allem durch Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter.

Die vorhandenen Flächen werden bereits vollständig in Anspruch genommen, jedoch durch eine Nutzung, die leicht irreversibel ist und durch die vorhandenen Standortfaktoren begünstigt wird. Somit ist vorliegend von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche auszugehen.

## C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Eine zusätzliche Beanspruchung der Fläche wäre nicht zu erwarten. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

### 2.1.5 Schutzgut Wasser

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserdargebot ist die Vegetation direkt oder indirekt sowie auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt v.a. als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten.

Unversiegelter Boden hat die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und zeitlich verzögert an die Atmosphäre, an die Vegetation oder an die Vorfluter abzugeben. So wirkt er ausgleichend auf den Wasserhaushalt und hemmt die Entstehung von Hochwasser. Die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ wird durch das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und die damit verbundene Abflussverzögerung bzw. -verminderung definiert und wird aus den Bodenkennwerten gesättigte Wasserleitfähigkeit, nutzbare Feldkapazität und Luftkapazität abgeleitet. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit<sup>13</sup> wird ermittelt aus der finalen Rate bei dem Prozess des Eindringens von Niederschlagswasser, die sich einstellt, wenn der Boden vollständig gesättigt ist.

## A) BASISZENARIO

Zur Beschreibung des Schutzgutes Wasser wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

<sup>13</sup> Die gesättigte Wasserleitfähigkeit einer Bodeneinheit für eine gewählte Bezugs Tiefe (kfges) wird aus den schichtspezifischen Wasserdurchlässigkeiten (kfs1 – kfsn für die Schichten s1 – sn) abgeleitet. Die ausgewiesene Wasserdurchlässigkeit kennzeichnet den Widerstand, den der Boden einer senkrechten Wasserbewegung entgegensetzt. Die Wasserdurchlässigkeit ist ein Maß für die Beurteilung des Bodens als mechanischer Filter, zur Abschätzung der Erosionsanfälligkeit schlecht leitender bzw. stauender Böden und der Wirksamkeit von Dränungen. (Website geologischer Dienst NRW: Zugriff 11.07.2013)

## Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 282\_03 „Hauptterrassen des Rheinlandes“, der u.a. die grundwasser geprägten Auebereiche des Wurmtales umfasst und für den in der vorgenannten Datenbank die nachfolgende Bewertung abgegeben wird:

*„Der Grundwasserkörper 282\_03 wird von unterpleistozänen Terrassenflächen und Niederterrassen im Westen der Niederrheinischen Tieflandsbucht gebildet. Der Grundwasserkörper gehört der Rurscholle an, die nach Nordosten bis zum Rurrand-Sprung einfällt. Im Tertiär und Quartär existieren hier bis zu zehn Grundwasserstockwerke. Braunkohlen-Bergbau mit weitreichenden Grundwasserabsenkungen, auch im GWK 282\_03, findet außerhalb des Grundwasserkörpers statt. Das obere Grundwasserstockwerk in altpleistozänen Terrassenkörpern ist vom silikatischen Typ. Insgesamt liegen bis zu 10 Grundwasserstockwerke hoher bis mäßiger Durchlässigkeit in kontinentalen bis küstennahen silikatisch-organischen Schichtfolgen des Jungtertiärs mit Braunkohlenflözen vor. Der obere Grundwasserleiter wird im größten Teil des Gebietes von altpleistozänen Kiesen und Sanden der Jüngeren Hauptterrassen gebildet, die eine hohe bis mäßige Wasserdurchlässigkeit aufweisen und bis mehr als 20 m mächtig werden können. In Teilbereichen bildet bis mehr als 10 m mächtiger Löss eine hochwirksame Deckschicht, die jedoch nach Süden immer mehr abnimmt. In den Auenablagerungen der Rur und der Wurm stehen vorwiegend geringe Flurabstände an, die aber oft, ebenso wie die dort befindlichen grundwasserabhängigen Feuchtgebiete, durch Grundwasserabsenkungen, v. a. des Braunkohlenbergbaues, beeinflusst sind. Im Liegenden der Quartärschichten folgen mächtige tertiäre Schichtfolgen aus Sanden, Kiessanden, Tonen und Schluffen sowie bis zu 60 m mächtigen Braunkohlenflözen, die bis zum Festgestein reichen. Es sind bis zu 10 Grundwasserstockwerke ausgebildet, die jedoch an Faziesgrenzen<sup>14</sup> oder tektonischen Störungen hydraulisch miteinander kommunizieren. Die quartären und tertiären Lockergesteinsfolgen sind im Zentrum der Niederrheinischen Tieflandsbucht mehr als 1000 m mächtig. Im Süden des Grundwasserkörpers sind die Lockergesteinschichten allerdings deutlich geringmächtiger (<100 bis 200 m, Horst von Alsdorf). Die Randverwerfungen der Rurscholle sind abschnittsweise hydraulisch wirksam; daher können dort auf kurze Distanz große Differenzen der Grundwasserdruckflächen auftreten. Die Braunkohlenflöze werden in der Rurscholle seit Jahrzehnten in tiefen Tagebauen bei Eschweiler abgebaut. Dazu sind weitreichende Grundwasserabsenkungen bis unter die tiefste Abbausohle notwendig, die in ihrer horizontalen Ausdehnung auch diesen Grundwasserkörper erreicht haben. Im Untersuchungsraum sind insbesondere die tiefen Grundwasserstockwerke beeinflusst. Im Wurmatal ist über hydraulische Fenster auch das obere Grundwasserstockwerk mit den dortigen Feuchtgebieten (GWALÖS) beeinflusst und beeinträchtigt. Der Grundwasserkörper und die Feuchtgebiete gehören zum Untersuchungsgebiet des Grundwasser- und Ökologiemonitorings für den Tagebau Inden.“*

Mit Stellungnahme vom 01.08.2017 hat die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6: Bergbau und Energie im Rheinland mitgeteilt, dass die Grundwasserabsenkungen, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben werden. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

<sup>14</sup> Der Begriff Fazies umschließt alle während der Sedimentation, also Schichtenentwicklung eines Bodens gebildeten, strukturellen und textuellen Merkmale (z.B. Mineralgehalt, Korngröße, Schichtung) sowie den Foßilgehalt eines Gesteins. Er charakterisiert somit die Umweltbedingungen innerhalb eines konkreten Ablagerungsraumes. Quelle: Spektrum Akademischer Verlag (Hrsg.): Lexikon der Geowissenschaften. Heidelberg 2000.

Eine kleinräumige Beschreibung der vorhandenen Grundwassereinflüsse ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Böden möglich. Hierzu werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW ([www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de)) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen. Demgemäß bestehen innerhalb des Plangebietes keine Beeinflussungen durch oberflächennahes Grundwasser. Der Grenzflurabstand ist im überwiegenden Teil des Plangebietes sehr hoch bzw. im Bereich westlich gelegener, flachgründiger Felsböden durchschnittlich. Stauwassereinflüsse bestehen nicht. Hiervon ausgenommen sind Bänder aus typischem Kolluvium, die das Plangebiet aus Richtung des Wurmtales durchziehen. Die ökologische Feuchtestufe der Böden ist trocken bis sehr frisch.

Gemäß Stellungnahme des Erftverbandes vom 03.08.2017 befinden sich im Plangebiet und dessen Umfeld aktive und inaktive Grundwassermessstellen. Die genaue Lage dieser Grundwassermessstellen ist der Planurkunde zur Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

#### Oberflächenwasser

Das nächstgelegene Oberflächengewässer stellt die Wurm in einer Entfernung von etwa 450 bis 500 m nördlich des Plangebietes dar. Es kommt zu keiner Überlagerung zwischen dem Plangebiet und dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wurm. Weitere Oberflächengewässer sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

#### Wasserschutzgebiete

Bei dem nächstgelegenen Wasserschutzgebiet handelt es sich um das etwa 3,3 km westlich gelegene, geplante Trinkwasserschutzgebiet Gangelt-Stahe.

#### Vorbelastung

Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, ist ggf. eine Auswaschung von Düngemitteln oder Bioziden in das Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten. Hinweise auf weitere Vorbelastungen liegen nicht vor.

#### B) EMPFINDLICHKEIT

Allgemein ist das Schutzgut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen. Durch die Nähe zur nördlich gelegenen Wurm bzw. deren Überschwemmungsgebiet ist vorliegend von einer durchschnittlichen Empfindlichkeit auszugehen.

#### C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Eine über das derzeitige Maß hinausgehende Beeinflussung des Schutzgutes Wasser wäre nicht zu erwarten. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

### 2.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft wiederum ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als

Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

#### A) BASISZENARIO

Die Stadt Geilenkirchen liegt innerhalb des klimatischen Bereiches der Niederrheinischen Bucht. Im Bereich der Niederrheinischen Bucht herrscht ein gemäßigtes humides, atlantisch geprägtes Klima vor, welches durch milde Winter und gemäßigte Sommer definiert wird. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 9,5 und 10°C. Im Herbst und Winter kann es entlang der Flusstäler zu Talnebel kommen. Es treten ca. 650 - 700 mm Niederschlag pro Jahr auf und die Sonnenscheindauer beträgt bis zu 1500 h pro Jahr.<sup>15</sup>

Als unbebaute, landwirtschaftliche Freiflächen wirken die Plangebiete bisher als Kaltluftentstehungs- und -leitflächen. Die vorhandene Vegetation wirkt in geringem Maße als Schadstoff- und Staubfilter.

Eine Vorbelastung der Luft kann durch unterschiedliche Luftschadstoffkomponenten bestehen. Zu den maßgeblichen Luftschadstoffkomponenten zählen Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Benzol und Feinstaub. Staub lässt sich nach Größe in verschiedene Fraktionen einteilen. Eine relevante Fraktion des Gesamtstaubes stellen die Partikel dar, deren aerodynamischer Durchmesser weniger als 10 µm beträgt (Feinstaub - PM<sub>10</sub>). Der größte Teil der anthropogenen Feinstaubemissionen stammt aus Verbrennungsvorgängen (Kfz-Verkehr, Gebäudeheizung) und Produktionsprozessen.

Zur Bewertung der vorhandenen Belastung durch Luftschadstoffe wird auf das Online-Emissionskataster Luft NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zurückgegriffen. Demgemäß ist innerhalb des Stadtgebietes von Geilenkirchen mit geringen, verkehrsbedingten Belastungen durch 180 bis 430 kg/km<sup>2</sup> Stickstoffdioxide (NO<sub>2</sub>), 22 bis 53 kg/km<sup>2</sup> Benzol und 110 bis 210 kg/km<sup>2</sup> Feinstaub (PM<sub>10</sub>) zu rechnen. Die lokalen Immissionsbelastungen resultieren im Wesentlichen aus dem Verkehr der umliegenden Straßen, insbesondere der B56. Da es sich z.T. um Straßen übergeordneter Bedeutung handelt, ist von einer vergleichsweise hohen Beeinträchtigung auszugehen.

Die Vorbelastungen durch Kleinf Feuerungsanlagen und Industrien sind ebenfalls gering. Es bestehen durch Kleinf Feuerungsanlagen bedingte Belastungen von 3,3 bis 5,3 kg/km<sup>2</sup> Benzol und 46 bis 75 kg/km<sup>2</sup> Feinstaub (PM<sub>10</sub>). Industrien führen zu einer Belastung von 0,002 bis 0,21 kg/km<sup>2</sup> Benzol. Lediglich die industriebedingten Belastungen an Feinstaub (PM<sub>10</sub>) liegen bei 110 bis 1.800 kg/km<sup>2</sup> und sind damit hoch.

Eine temporäre Belastung besteht durch die Bearbeitung angrenzender, landwirtschaftlicher Flächen. Durch die landwirtschaftliche Nutzung werden die klimatischen Funktionen der Flächen jahreszeitabhängig bzw. bei fehlender Vegetation eingeschränkt erfüllt. Innerhalb von Zeiträumen, in denen die Fläche von keiner Vegetation bedeckt ist, kann ferner die Bildung von Staubimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß der o.g. Datenbank ist innerhalb des Kreises Heinsberg mit hohen, landwirtschaftlich bedingten Belastungen durch 400 bis 600 kg/km<sup>2</sup> Distickoxide (N<sub>2</sub>O), 4,4 bis 8,1 t/km<sup>2</sup> Methan (CH<sub>4</sub>) und 1.400 bis 2.300 kg/km<sup>2</sup> Ammoniak (NH<sub>3</sub>) zu rechnen. Weitere Erhebungen bzw. Erhebungen für die Stadt Geilenkirchen liegen in diesem Zusammenhang nicht vor.

#### B) EMPFINDLICHKEIT

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche, negative, klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung der Flächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen im Plangebiet ver-

<sup>15</sup> MATTHIESEN, Klaus: Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen, Landesanstalt für Ökologie, Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, 1989

ändert werden. Somit ist das Schutzgut Klima und Luft allgemein empfindlich gegenüber einer Versiegelung und Überbauung sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation.

Mit jahreszeitenabhängiger Vegetation und der anthropogen vorbelasteten Nutzung der Fläche ist die klimatische und luftreinhaltende Funktion des Plangebietes gering, sodass vorliegend von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen ist.

### C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Eine über das derzeitige Maß hinausgehende Beeinflussung der Schutzgüter Klima und Luft wäre nicht zu erwarten. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

#### 2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

### A) BASISZENARIO

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Niederrheinisches Tiefland in der Untereinheit der Geilenkirchener Lehmplatte. Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV) stellen mäßig saure Eichen- und Hainbuchenwälder dar. Da es sich bei den Braunerden<sup>16</sup> der Ackerplatte um guten, tiefgründigen und mittelschweren Acker handelt, wurden die ursprünglich vorhandenen Wälder durch landwirtschaftliche Flächen ersetzt.<sup>17</sup>

Innerhalb des Plangebietes setzt sich das Landschaftsbild aus intensiv genutzten Ackerflächen zusammen. Diese Bereiche sind in ihrer Vielfalt, Eigenart und Naturnähe als nachrangig einzustufen. Es handelt sich um Biotoptypen mit geringem Arten- und Biotoppotenzial. Gehölze beschränken sich auf angrenzende Flächen und sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die Topografie des Plangebietes fällt in Richtung Norden um über 10 m ab.

Das Plangebiet ist in Bereiche mit unterschiedlicher, landschaftlicher Bedeutung eingebettet. In Richtung Westen befinden sich die Siedlungsstrukturen der Ortslage Hünshoven. Diese verfügen über keine hervorzuhebende Bedeutung für das Landschaftsbild, wären als überwiegende Wohnsiedlungsbereiche jedoch empfindlich gegenüber einer Verschlechterung des Landschaftsbildes. Im Süden befindet sich der bestehende Golfplatz. Dieser ist mit ausgeprägten, standortgerechten Gehölzstreifen und -inseln sowie zahlreichen Einzelgehölzen bepflanzt. Gleiches gilt für die östlich angrenzenden Waldbereiche und die Auen im Norden. Auch diese werden durch intensive, weitestgehend standortgerechte Gehölzstrukturen gekennzeichnet. Insgesamt bilden die angrenzenden Siedlungs- und Vegetationsstrukturen einen Rahmen um das Plangebiet. Hierdurch besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zur freien Feldflur. Eine landschaftliche Bedeutung ist somit insbesondere als Naherholungsgebiet für angrenzende Wohnbebauung gegeben.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung und die damit einhergehende Strukturarmut ist das Plangebiet derzeit als vorbelastet zu bewerten.

---

<sup>16</sup> Braunerden entstehen durch die natürliche Verwitterung vorhandener Gesteine. Sie erhalten ihren Namen von der typischen braunen Farbe, die durch das Oxidieren von im Boden enthaltenen Eisenbestandteilen und anderen Mineralen hervorgerufen wird. Auch typisch ist eine Verlehmung des Bodens durch die Verwitterung des Ausgangsmaterials. Die Kornzusammensetzung des Bodens wird hierdurch dauerhaft verkleinert und verschiebt sich in den Bereich der Tone. Ausgehend von den ursprünglichen Bestandteilen können die Eigenschaften von Braunerde deutlich variieren. Quelle: KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012

<sup>17</sup> PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963, S. 36

## B) EMPFINDLICHKEIT

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind allgemein empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen, beeinträchtigt werden. Das Plangebiet verfügt über eine landschaftliche Bedeutung als Naherholungsgebiet. Somit ist vorliegend von einer überdurchschnittlichen Empfindlichkeit auszugehen.

## C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Die Funktionen des Landschaftsbildes und dessen Erholungsfunktion würden nicht weiter gefördert. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

### 2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

## A) BASISZENARIO

### Bodendenkmäler

Mit Stellungnahme vom 18.08.2017 hat das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland die nachfolgende Bewertung abgegeben:

*„Das Plangebiet liegt im Bereich der fruchtbaren Böden der Jülicher Lössbörde, die seit 7000 Jahren intensiv besiedelt und landwirtschaftlich genutzt wurde. Die ursprünglich stärker reliefierte Landschaft ist heute größtenteils eingeebnet. Wie aus der geologischen Bodenkarte ersichtlich, liegt das Plangebiet in leichter Spornlage zwischen zwei ehemals Wasser führenden Talrinnen, die heute weitgehend kolluvial verfüllt sind. Die ursprünglich stärker reliefierte Landschaft ist heute größtenteils eingeebnet.*

*Innerhalb des Plangebietes wurden zwar bislang noch keine systematischen archäologischen Untersuchungen (qualifizierte Prospektion) durchgeführt, jedoch ist aufgrund der oben beschriebenen topografischen Lage und einiger in Luftbildern erkennbaren Bewuchsanomalien (lineare und rechteckige Strukturen, grubenähnliche Anomalien) zu vermuten, dass sich im Untergrund Besiedlungsreste von der Vorgeschichte bis in die Neuzeit erhalten haben. Östlich des Plangebietes verläuft darüber hinaus eine römische Straßentrasse, die Roermond mit Aachen verbindet. Im Umfeld solcher Straßen lagen in der Nähe römische Landgüter.*

*Darüber hinaus liegen innerhalb des Plangebietes mindestens 6 Bunker und Unterstände des Westwalls aus dem II. Weltkrieg, deren Lage in etwa bekannt sind. Diese Bunker – gesprengt oder erhalten – sind Mahnmale des II. Weltkrieges und sollten denkmalverträglich in die Planung eingebunden werden. Unter Umständen stehen einige Bewuchsanomalien in Zusammenhang mit den kriegserischen Auseinandersetzungen des II. Weltkrieges.“*

Die bereits bekannten Bunker wurden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Eventuell bzw. sicher vorhandene Bodendenkmäler wären durch die bestehende, landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

### Baudenkmäler

Baudenkmäler sind innerhalb der Plangebietsflächen nicht vorhanden. Wesentliche Sichtbeziehungen zu Baudenkmälern im Umfeld sind nicht ersichtlich, da diese aufgrund der vorhandenen Topografie, Bebauungen und Bepflanzungen von dem Plangebiet abgeschirmt werden. Für Baudenkmale im Umfeld bestehen Vorbelastungen durch umliegende Bebauungen, Bepflanzungen und topografische Unterschiede, die zu einer Einschränkung der Sichtbarkeit führen.

### Sachgüter

Als Sachgüter können Flächen oder Objekte bezeichnet werden, die einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Innerhalb des Plangebietes trifft dies insbesondere für die landwirtschaftlichen Flächen zu. Diese sind als gebietstypische und weit verbreitete Sachgüter zu werten. Eine Vorbelastung des Sachgutes „landwirtschaftliche Fläche“ besteht durch die z.T. erheblichen Höhenversprünge innerhalb des Plangebietes sowie durch immissionsschutzrechtlich sensible Wohngebiete im Umfeld. Zudem werden Plangebietsflächen aus allen Richtungen durch Siedlungsnutzungen oder Landschaftsbestandteile von der freien Feldflur getrennt. Insofern ist eine Bewirtschaftung bereits heute nur unter Erschwernissen möglich.

Ferner liegt der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Union 157" sowie "Süggerath 1" und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Carl-Alexander III". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Union 157" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Süggerath 1" ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Carl-Alexander III" ist die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Vorbelastungen bestehen durch vorhandene Siedlungsnutzungen im Umfeld des Plangebietes. Hierdurch ist eine ungehindert Ausübung der jeweiligen Erlaubnisse bereits heute nicht möglich.

## B) EMPFINDLICHKEIT

Kultur- und Sachgüter sind allgemein empfindlich gegenüber Beschädigung und Beseitigung. Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber indirekten Einflüssen, beispielsweise wertmindernden Nutzungen auf benachbarten Grundstücken.

### Bodendenkmäler

Im Plangebiet befinden sich sicher vorhandene Bodendenkmäler aus dem 2. Weltkrieg und ggf. vorgeschichtliche Denkmale in Form von Siedlungsresten. Bodendenkmäler sind allgemein empfindlich gegenüber Erdeingriffen. Aufgrund der dichten Befundlage ist vorliegend von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen. Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Erdeingriffe sind jedoch gering und werden im überwiegenden Teil des Plangebietes lediglich den Oberboden betreffen. Insofern ist die planbedingte Empfindlichkeit als gering zu bewerten.

### Baudenkmäler

Da keine bedeutenden Sichtbeziehungen zu im Umfeld gelegenen Baudenkmälern bestehen, ist die diesbezügliche Empfindlichkeit gering.

### Sachgüter

Die vorhandenen Böden sind sehr fruchtbar und für eine landwirtschaftliche Produktion besonders geeignet. Somit ist von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen im Allgemeinen auszugehen. Da das Plangebiet mit einer Flächengröße von 28,3 ha gegenüber anderen Vorhaben, beispielsweise Wohngebieten vergleichsweise umfangreich ist, kann zudem eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben angenommen werden.

Bestehende bergbauliche Erlaubnisfelder sind bereits erheblich Vorbelastet. Ihre Empfindlichkeit ist folglich gering.

## C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Dieses Sachgut würde nicht weiter beeinträchtigt. Die Vorbelastung eventuell vorhandener Bodendenkmäler würde weiter zunehmen. Baudenkmäler und Bergwerksfelder würden nicht weiter beeinträchtigt.

## 2.2 Entwicklungsprognosen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

### 2.2.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe aa)

Aufgrund der direkten Anbindung des Plangebiets an das bestehende, plangebietsübergreifende Verkehrsnetz und der guten fußläufigen Anbindung an umliegende Siedlungsstrukturen ist zu erwarten, dass die von der Planung verursachten Verkehrsströme zu keiner erheblichen Belastung der umliegenden Wohngebiete durch Lärm oder Abgase führen werden. Zudem verursacht auch das spätere Vorhandensein, also der Spielbetrieb selbst keinen maßgeblichen Lärm. Es handelt sich um eine ruhige, naturgebundene Erholungsnutzung. Mit einer von der Planung verursachten Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist in diesem Zusammenhang nicht zu rechnen. Der Bau der Anlage wird zu temporären Schall und Staubimmissionen führen. Diese Immissionen werden das bestehende, von landwirtschaftlichen Maschinen ausgelöste Maß nicht wesentlich übersteigen. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Mensch** insgesamt nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens und das spätere Vorhandensein werden bestehende Ackerflächen vollständig ersetzt. An Stelle dieser wird eine Erholungslandschaft entstehen, die kleinteilig durch unterschiedliche Gräser und Kräuter sowie Standortgerechte Bäume und Sträucher gegliedert ist. Insofern wird die Planung zu einer Aufwertung der vorhandenen Fauna sowie zur Steigerung der Artenvielfalt führen. Eine Empfindlichkeit vorhandener Pflanzen gegenüber den temporär auftretenden Immissionen des Baubetriebes ist nicht ersichtlich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgutes **Pflanzen** sind nicht zu erwarten.

Es zeigt sich, dass das Plangebiet ein geeignetes Nahrungshabitat, insbesondere für verschiedene Greifvogel- und Eulenarten darstellt. Diese Funktion wird auch nach Umsetzung der Planung bestehen, da mit den Spielbahnen hinreichende und z.T. kurzrasige Grünlandflächen erhalten werden. Durch die Anlage von Gehölzinseln und Streuobstwiesen kann die Habitateignung für einen Teil dieser Arten (z.B. Steinkauz) gesteigert werden. In diesem Zusammenhang ist mit keinem Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG zu rechnen. Über die Nahrungsaufnahme hinausgehende Habitatfunktionen bestehen für die Arten der freien Feldflur (z.B. Feldlerche). Diese könnten durch eine Beseitigung der vorhandenen Ackerflächen beeinträchtigt werden. Aufgrund der Plangebietsgröße bestehen jedoch hinreichende Flächenpotentiale um im Bedarfsfall Ersatzhabitate zu schaffen. Durch Bauzeitenregelungen könnte eine Beeinträchtigung von Nestern eventuell vorhandener Feldvogelarten während der Bauphase ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist die Vermeidung von Verbotstatbeständen grundsätzlich möglich. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes **Tiere** ist nicht zu rechnen.

Die Planung wird zu einer Steigerung der vorhandenen Pflanzenvielfalt führen und eine Beeinträchtigung eventuell vorhandener Tierarten wird nicht erwartet. Somit wird die Planung insgesamt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes **Biologische Vielfalt** führen.

Da durch das geplante Vorhaben nur untergeordnete Versiegelungen von etwa 1,4 % der Plangebietsfläche zu erwarten sind, die vorhandene Topografie erhalten werden kann und Bepflanzungen zu einer Verbesserung der Bodenteilfunktionen, beispielsweise als Wasser- oder Kohlenstoffspeicher führen werden, ist gegenüber der Planung von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen. Somit sind Beeinträchtigungen vorwiegend durch den Baubetrieb zu erwarten. Bei Beachtung entsprechender Maßgaben können diese Eingriffe in die Struktur des Bodens jedoch auf das nötigste Maß beschränkt werden (vgl. Kapitel 2.3). Insofern ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut **Boden** auszugehen.

Konflikte mit der Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33,– Altgrabung Tichelen –, die der Vollziehbarkeit der Planung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Dass ein geringfügig erhöhter Cadmiumgehalt festgestellt wurde, führt nicht zu dem Ergebnis, dass die geplante Nutzung nicht umgesetzt werden kann. Bei der ermittelten Erhöhung des Schadstoffgehalts handelt es um die geringfügige Überschreitung eines Grenzwertes aus dem Abfallrecht. Dieser Wert trifft keine Aussage über bodenschutzrechtliche Belange. Erst recht ist der Wert ohne Belang, wenn im Bereich der ehemaligen Abgrabung keine Erdbewegungen erfolgen. Der Verzicht auf Erdbewegungen ist vorliegend, aufgrund der geplanten Nutzung als Golfplatz und der weitreichenden Flächenpotentiale des Plangebietes, grundsätzlich möglich. Somit begründet die geplante Nutzung keine Gesundheitsgefährdung. Die abschließende Bewältigung der mit der Altlast verbundenen Belange betrifft die nachgelagerte Ebene des Baugenehmigungsverfahrens, da erst hier die Lage der geplanten Nutzung, beispielsweise die Lage der einzelnen Spielbahnen und deren Höhe konkret geregelt werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die zuständige Fachbehörde (Amt für Umwelt und Verkehrsplanung) erneut beteiligt. Im Bedarfsfall werden weitere Details im Hinblick auf die Bauausführung mit Erteilung einer Baugenehmigung geregelt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Die Plangebietsflächen werden bereits heute vollständig durch eine landwirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen. Durch die Umsetzung der Planung kann die Nutzungsvielfalt gesteigert werden. So wird der geplante Golfplatz für unterschiedliche Arten der ruhigen und naturgebundenen Naherholung dauerhaft zur Verfügung stehen. Die entstehende Biotope und Lebensräume können von unterschiedlichen Tier- und Pflanzenarten genutzt werden und Teilflächen des Plangebietes stehen einer zumindest extensiven, landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Beispielsweise einer Bepflanzung mit Obstgehölzen und deren Bewirtschaftung. Durch die Vereinbarkeit unterschiedlicher Nutzungen auf ein und derselben Fläche, kann dieses Schutzgut insgesamt begünstigt werden. Da die Planung nicht an die Umsetzung baulicher Anlagen gebunden ist, wäre die durch die Planung begründete Flächeninanspruchnahme zudem leicht reversibel. Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes **Fläche** nicht zu erwarten.

Der geplante Golfplatz unterscheidet sich in seiner Nutzung von der bestehenden, landwirtschaftlichen Nutzung, was hinsichtlich der Bewässerung und Düngung Auswirkungen haben kann (z.B. durch Absenkung des Grundwassers und ggf. Belastung mit Pflanzenschutzmitteln oder Nitraten). Nach Umsetzung der Planung ist mit einer geringen Versiegelung des Plangebietes von etwa 1,4 % und einer durch Gehölzbepflanzungen geförderten Grundwasserneubildungsrate zu rechnen. Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen, beispielsweise Düngemitteln- oder Bioziden wird gegenüber der bestehenden, landwirtschaftlichen Nutzung reduziert werden, da moderne Golfplätze regelmäßig nur im Bereich der Grüns gedüngt werden. Somit ist vorliegend davon auszugehen, dass die planbedingten Auswirkungen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen werden.

Der Flächennutzungsplan regelt die Lage der geplanten Nutzungen nicht abschließend und bauliche Anlagen im Sinne von Hochbauten werden nicht vorbereitet. Insofern ist eine verträgliche Einbindung vorhandener Grundwassermessstellen in den geplanten Golfplatz grundsätzlich möglich. Sollten im Umkreis von 200 m um die Grundwassermessstellen Baumaßnahmen geplant sein, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem jeweiligen Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der mit den Grundwassermessstellen verbundenen Belange zu erwarten.

Die durch den Braunkohlentagebau bedingten Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei späteren Planungen und Vorhaben grundsätzlich Berücksichtigung finden. Bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um einen Golfplatz. Hoch- und Tiefbauten, deren Standsicherheit durch Schäden an der Tagesoberfläche gefährdet werden könnte, sind zur Umsetzung und Ausübung dieser Nutzung nicht erforderlich bzw. bereits vorhanden oder könnten im Bedarfsfall durch entsprechende bautechnische Maßnahmen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene realisiert werden. Somit ist in Bezug auf aus das Vorhaben von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes **Wasser** ist insgesamt nicht zu erwarten.

Mit jahreszeitenabhängiger Vegetation und der anthropogen vorbelasteten Nutzung der Fläche ist die klimatische und luftreinhaltende Funktion des Plangebietes gering, sodass vorliegend von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen ist. Maßgebliche Versiegelungen und Bebauungen sind zur Umsetzung der Planung nicht erforderlich, sodass eine Verschlechterung der Strahlungsbilanz oder eine Veränderung von Windströmungen nicht erfolgen werden. Vielmehr können die klimatischen Funktionen des Plangebietes, insbesondere die Frischluftproduktion durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gesteigert werden. Insofern wird die Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes **Klima und Luft** führen.

Im Sinne des Leitfadens „Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild maßgeblich von der Größe der geplanten Anlage abhängig. Demgemäß verbessert sich die Landschaftsverträglichkeit mit steigender Flächengröße eines Golfplatzes. Bestehende und genehmigte 9-Loch-Golfanlagen verfügen im Regierungsbezirk Düsseldorf über eine durchschnittliche Größe von 26 ha. Die durchschnittliche Größe der geplanten Anlagen liegt bei 36 ha (Stand 2010). Die verfahrensgegenständliche Erweiterungsplanung umfasst eine 9-Loch-Golfanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 28,3 ha. Insofern ist davon auszugehen, dass die angestrebte Flächengröße allgemein ausreicht, um eine hinreichend extensive Landschaftsgestaltung zu ermöglichen. Zudem ist ein Golfplatz gemäß Leitfaden grundsätzlich unbedenklich, wenn er im Vergleich zur bisherigen Nutzungsform zu einer extensiveren, also schonenderen Nutzung der Landschaft führt und durch landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen mit naturnahen Landschaftselementen die Landschaft bereichert. Dieser Vorgabe entsprechend werden ausschließlich solche Flächen in das Plangebiet aufgenommen, die heute einer intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. An der Stelle dieser soll ein Golfplatz errichtet werden, dessen Spielbahnen kleinteilig durch Einzelgehölze, Gehölzinseln und Obstbaumweiden gegliedert werden. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist davon auszugehen, dass die Planung zu einer Aufwertung der **Landschaft** und deren Naherholungsfunktion führen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung wurden bislang keine systematischen, archäologischen Untersuchungen (qualifizierte Prospektion) durchgeführt, jedoch ist gemäß Stellungnahmen des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 18.08.2017 und 06.12.2017 zu vermuten, dass sich im Untergrund Besiedlungsreste von der Vorgeschichte bis in die Neuzeit erhalten haben. Zudem befinden sich im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung sicher vorhandene Bunker- und Bunkerreste des 2. Weltkrieges, die gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass der spätere Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdeingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden. Unter der Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung von **Bodendenkmälern** vermieden werden.

Da keine bedeutenden Sichtbeziehungen zu im Umfeld gelegenen **Baudenkmalern** bestehen, ist die diesbezügliche Empfindlichkeit gering und von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Gemäß dem Leitfaden „Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf ist die Beanspruchung von schutzwürdigen Ackerflächen durch Golfplätze jedoch grundsätzlich möglich, wenn Erdarbeiten größeren Umfangs vermieden werden. Demgemäß sollen die vorhandene Topografie beibehalten und die geplanten Spielbahnen in das Landschaftsrelief integriert werden. Hierdurch besteht die Möglichkeit, erhebliche Eingriffe in die schutzwürdigen Böden zu vermeiden und die landwirtschaftliche Nutzbarkeit dauerhaft zu erhalten. Zudem stellen die verfahrensgegenständlichen Flächen, auch unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange, den für die geplante Nutzung geeignetsten Standort dar, da sie z.T. über erhebliche Höhenversprünge gekennzeichnet werden und an immisionsschutzrechtlich sensible Wohngebiete angrenzen. Sie werden aus allen Richtungen durch Siedlungsnutzungen oder Landschaftsbestandteile von der freien Feldflur getrennt. Insofern ist eine Bewirtschaftung bereits heute nur unter Erschwernissen möglich. Demgegenüber würde unter Berücksichtigung möglicher Planungsalternativen in landwirtschaftliche Flächen eingegriffen die Teil der freien Feldflur, weitestgehend eben und nur durch wenige Siedlungsnutzungen eingeschränkt sind. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte entfalten die verfahrensgegenständlichen Flächen eine geringere Bedeutung für die Landwirtschaft als die möglichen Planungsalternativen und sind für die geplante Nutzung zu bevorzugen. Darüber hinaus umfasst die beanspruchte Fläche eine für die geplante Nutzung vergleichsweise geringe Größe. Die durchschnittliche Größe der geplanten 9-Loch-Golfanlagen liegt gemäß dem o.g. Leitfaden bei 36 ha (Stand 2010). Die verfahrensgegenständliche Erweiterungsplanung umfasst eine 9-Loch-Golfanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 28,3 ha. Sie bleibt somit flächenmäßig hinter dem Durchschnitt zurück, sodass die Belange der Landwirtschaft geschont werden. Bei weiterer Reduzierung der Plangebietsgröße wäre anzunehmen, dass die Belange der Landschaftspflege nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Denn gemäß Leitfaden verbessert sich die Landschaftsverträglichkeit mit steigender Flächengröße eines Golfplatzes. Insofern werden die Regelungen des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB berücksichtigt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nur in dem Maß umgenutzt, dass zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlich ist. Unter Abwägung der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen erscheint die Beeinträchtigung **landwirtschaftlicher Flächen** damit als vertretbar.

In Bezug auf die vorhandenen Bergwerksfelder ist von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf den bezeichneten Feldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Ferner wurden die Eigentümerinnen der von der Planung betroffenen Bergwerksfelder an dem Verfahren beteiligt. Diese haben von der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben keinen Gebrauch gemacht oder keine Bedenken vorgetragen. Insofern liegen keine Anhaltspunkte vor, die zu der Annahme führen, dass die **Belange des Bergbaus** durch die Planung erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Die **Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind nicht betroffen. Das nächstgelegene Schutzgebiet mit europäischer Bedeutung stellt das etwa 6,6 km westlich gelegene FFH-Gebiet DE-5002-301 „Teverener Heide“ dar. Aufgrund der hohen Entfernung zum Plangebiet sowie dessen Ausprägung als in der Region weit verbreitete, landwirtschaftliche Fläche, ist eine Bedeutung des Plangebietes für das FFH-Gebiet nicht ersichtlich. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu einer Barrierewirkung für mögliche Flugkorridore planungsrelevanter Arten führen könnten. Eine Beeinträchtigung ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Die **Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie** kann während der Bauphase nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Durch den Einsatz moderner Technik, beispielsweise durch Fahrzeuge und Maschinen mit geringem Energieverbrauch, kann jedoch Einfluss auf das Maß der Beeinträchtigung dieses Umweltbelanges genommen werden. Da ein sparsamer Umgang und eine effiziente Nutzung von Energie(-trägern) bereits aus Kostengründen von Interesse für die Unternehmen sein dürfte, die den Bau ausführen, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelanges zu rechnen, weshalb keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind. Während des Betriebes sind Anlagen, die der regenerativen Energiegewinnung dienen, im Plangebiet zulässig.

Die **Darstellungen von Landschaftsplänen** werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes I/3 „Geilenkirchener Wurmatal“. Dieser setzt die nördlich und östlich gelegenen Wald- und Auenbereiche als Landschaftsschutzgebiet „Wurmatal mit Tal des Beeckfliess, Immendorfer Fliess, Gereonsweiler Fliess und Koetteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch“ fest. Das Plangebiet liegt, bis auf einen kleinen Zipfel im Nordwesten, nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Der Landschaftsplan stellt das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ dar. Diesem Entwicklungsziel kann durch die geplante Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen grundsätzlich gefolgt werden.

Auf den Belang der **Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch die EU festgelegten Immissionsgrenzwerte bereits überschritten sind** haben die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen. Entsprechende Gebiete sind im Bereich, deren Luftqualität durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens voraussichtlich beeinflusst werden könnte, nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die **Wechselwirkungen und das Wirkungsgefüge** zwischen den einzelnen Umweltbelangen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis d BauGB sind zu erwarten. Zwischen allen Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen als Wirkungszusammenhänge oder Abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus. Um nur einige Beispiele zu nennen, verändert die Beseitigung von Vegetation das Kleinklima und vernichtet Lebensraum für Tiere, Eingriffe in den Boden vermindern dessen Schutzfunktion für den Wasserhaushalt, ein veränderter Wasserhaushalt wirkt sich u.U. auf die Vegetationszusammensetzung aus. Diese Wechselbeziehungen sind nicht nur bei der Betrachtung von Eingriffen in den Naturhaushalt wichtig, sondern müssen auch bei der Wahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden. Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, bestehen keine besonderen Wechselbeziehungen im Plangebiet.

### 2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe bb)

Die baubedingte Nutzung natürlicher Ressourcen betrifft vorliegend insbesondere die Schutzgüter **Fläche** und **Boden**. Die übrigen Schutzgüter sind indirekt durch die hiermit verbundenen Wechselwirkungen betroffen. Auswirkungen ergeben sich aus der Flächeninanspruchnahme für die Umsetzung des geplanten Vorhabens. Da der Umfang dieser Flächeninanspruchnahme jedoch keine erhebliche Erhöhung gegenüber der bestehenden, landwirtschaftlichen Nutzung aufweist und sich dementsprechend auf vorbelastete Bereiche konzentriert, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die genannten Umweltbelange auszugehen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine weiteren Regelungen zur Nutzung natürlicher Ressourcen während des Betriebs des geplanten Vorhabens getroffen.

### 2.2.3 Art und Menge an Emissionen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe cc)

Es liegen keine Erkenntnisse zur Art und Menge an Emissionen vor, die über das bereits unter Kapitel 2.2.1 beschriebene Maß hinausgehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Schutzgüter durch von der Planung ausgelöste Immissionen ist nicht zu erwarten.

### 2.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe dd)

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Es ist davon auszugehen, dass vorwiegend Grünabfälle erzeugt werden. Daneben ist mit geringfügigen Mengen an anderen

Abfällen, beispielsweise Verpackungen von Saatgut oder Düngemitteln zu rechnen. Gemäß KrWG gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Der Umweltbelang der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Natura 2000-Gebiete wird im vorliegenden Fall ohnehin nicht berührt, da das Plangebiet nicht von Natura 2000-Gebieten überlagert wird oder unmittelbar an diese angrenzt. Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität wird ebenfalls nicht durch die durch das Vorhaben produzierten Abfälle beeinträchtigt, da keine Abfälle anfallen, die Luftschadstoffe enthalten.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist von der Art und Menge des produzierten Abfalles nicht betroffen, gleichwohl stellen das Recycling und die (energetische) Verwertung von Abfällen einen Beitrag zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie dar, da im Falle einer Wiederverwertung Ressourcen (und damit auch Energie) eingespart werden können und im Falle einer energetischen Verwertung Energie erzeugt wird.

### 2.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ee)

Erhebliche Risiken könnten beispielsweise in der Emission von stark gesundheitsgefährdenden Schadstoffen bestehen. Diese können allgemein während dem Bau und dem Betrieb von Vorhaben anfallen. Sie würden sowohl ein Risiko für die menschliche Gesundheit, als auch für die Umwelt und ihre Belange darstellen. Durch einen Eintrag solcher Stoffe würden der Boden und das Grundwasser belastet, ebenso wie die Luft und das Klima. Durch die Aufnahme kontaminierten Wassers würden sich Schadstoffe in Pflanzen anreichern und diese erheblich belasten. Dies könnte einerseits zu einer negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes durch das Absterben von Pflanzen, andererseits zu einer Gefährdung von Tieren und Menschen durch den Konsum von belastetem Wasser, Pflanzen oder Luft führen. Durch die genannten Belastungen und Gefährdungen würden auch das Wirkungsgefüge zwischen den genannten Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt und Schutzgebiete gefährdet.

Durch die beabsichtigte Naherholungsnutzung sind demgegenüber keine Risiken für die menschliche Gesundheit, beispielsweise durch eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr gegeben, wie sie beispielsweise bei einem Störfallbetrieb oder anderen industriellen Nutzungen zu erwarten wären.

## 2.2.6 Kumulierung von Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ff)

Kumulierende Auswirkungen äußern sich aufgrund der Umsetzung und Ausübung eines Vorhabens in Verbindung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben. Denn die Summe der Umweltauswirkungen benachbarter Vorhaben kann auch dann die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten, wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Vorliegend sind kumulierende Auswirkungen durch die Umsetzung des geplanten Golfplatzes, eines südwestlich davon gelegenen Wohngebietes, sowie die Verlegung der nördlich gelegenen L364 grundsätzlich vorstellbar. Die von Wohngebieten und Verkehrsstraßen hervorgerufenen Beeinträchtigungen der natürlichen Schutzgüter stehen jedoch in engem Zusammenhang mit dem durch diese Vorhaben hervorgerufenen, vergleichsweise hohen Versiegelungsgrad. Insofern sind die von diesen Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen deutlich von den Umweltauswirkungen des geplanten Golfplatzes zu unterscheiden. Eine Kumulation der jeweiligen Auswirkungen ist folglich nicht zu erwarten.

## 2.2.7 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe gg)

Deutschland hat sich im Rahmen des Agenda 21-Prozesses der Vereinten Nationen dem Ziel unterworfen, bis zum Jahr 2020 seine Treibhausgasemissionen um 40 Prozent zu senken und eine Reduktion der Emissionen von 80 bis 95 Prozent bis 2050 gegenüber 1990 zu erreichen. Die daraus abgeleiteten nationalen Klimaschutzziele beinhalten technisch-wirtschaftliche Minderungspotenziale für die Sektoren Industrie und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen hinsichtlich des Ausstoßes von CO<sub>2</sub> beispielsweise durch den Emissionshandel, Investitionen in höhere Energieproduktivität und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien. Diese Ziele sind in ihren Grundzügen bereits im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 festgeschrieben.<sup>18</sup>

Klimatische Auswirkungen durch Umsetzung der geplanten Nutzung, die über die Ausführungen unter Kapitel 2.2.1 hinausgehend, sind vorliegend nicht erkennbar. Darüber hinaus ist auch eine Empfindlichkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht ersichtlich.

## 2.2.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe hh)

Weder durch den Bau noch durch den Betrieb des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden.

## 2.3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c)

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine abschließende Regelung von Maßnahmen nicht möglich. Aufgrund der Größe des Plangebietes, dessen derzeitiger Nutzung als landwirtschaftliche Fläche und der geplanten Nutzung als kleinteilig strukturierter, mit standortgerechten Gehölzen und Kräutern bepflanzter Golfplatz ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in den Boden innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können. Sollten zweckgebundene Kom-

<sup>18</sup> Quelle: [http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Aktionsprogramm\\_Klimaschutz/aktionsprogramm\\_klimaschutz\\_2020\\_broschuere\\_bf.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Aktionsprogramm_Klimaschutz/aktionsprogramm_klimaschutz_2020_broschuere_bf.pdf), Zugriff am 03.08.2017.

pensationsmaßnahmen, beispielsweise Ersatzhabitate für die Arten der Feldflur erforderlich werden, so bestehen ausreichende Flächenpotentiale, um diese innerhalb der Plangebietsgrenzen umzusetzen. Insofern liegen keine Hinweise vor, die zu der Annahme führen, dass die Planung aufgrund der Belange der Kompensation nicht vollziehbar wäre.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der spätere Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdeingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang Kompensationsmaßnahmen in Form archäologischer Begleitmaßnahmen erforderlich werden.

Weiterhin bieten sich die nachfolgenden, allgemeinen Maßnahmen an, um nicht erforderliche Eingriffe während der Bauarbeiten zu vermeiden:

- Die Flächeninanspruchnahme (z.B. durch den Baubetrieb) ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf derzeit oder zukünftig bebaute Flächen zu begrenzen.
- Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Pflanzungen, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind; Es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4) in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen; Es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4) in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen; Es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4) in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Der Oberboden ist abzuschleppen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Der Boden ist während der Bauzeit durch schichtengerechte Lagerung zu sichern, Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren (Tiefenlockerung). Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden und es sind natürliche Schüttgüter zu verwenden. Für das Vorhaben gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

## 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d)

Da es sich um eine Erweiterungsplanung handelt, ist das Vorhaben an einen Standort gebunden, der unmittelbar an den bestehenden Golfplatz angrenzt. Demgemäß kommen die nachfolgenden Standortalternativen grundsätzlich in Frage:

### A) ENTWICKLUNG IN RICHTUNG SÜDEN

Bei einer Erweiterung des bestehenden Standortes in Richtung Süden würde sich die Golfanlage in Richtung mehrerer stark befahrener Straßen, insbesondere der B56 entwickeln. Hierdurch wäre mit einer Gefährdung des Straßenverkehrs bzw. umfangreichen Verkehrssicherungsmaßnahmen wie Ballfangzäunen zu rechnen. Durch diese Maßnahmen käme zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, was insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten, landschaftsgebundenen Erholungsnutzung als wesentlicher Nachteil zu bewerten wäre. Die von den Straßen ausgelösten Lärm- und Abgasimmissionen würden zu einer weiteren Beeinträchtigung der Erholungsfunktion führen. Zudem läge die Erweiterung von den vorhandenen Ortslagen weitestgehend abgewandt, sodass eine fußläufige Erreichbarkeit nur bedingt gegeben wäre. Aus den vorgenannten Gründen soll von einer Erweiterung in Richtung Süden abgesehen werden.

### B) ENTWICKLUNG IN RICHTUNG OSTEN ODER NORDOSTEN

Durch eine Erweiterung in Richtung Osten oder Nordosten würde sich die Golfanlage in großflächig zusammenhängende, landwirtschaftlich genutzte Fläche erstrecken. Die Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft wären somit besonders erheblich und eine fußläufige Erreichbarkeit wäre eingeschränkt. Zudem könnten attraktive Landschaftsbestandteile, beispielsweise Gehölzbestände nur bedingt eingebunden werden. Somit würde eine klare Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft fehlen und positive Rückkopplungen für die Naherholung wären gering. Aus den vorgenannten Gründen soll von einer Erweiterung der bestehenden Golfanlage in Richtung Osten oder Nordosten abgesehen werden.

### C) ENTWICKLUNG IN RICHTUNG NORDWESTEN

Aus städtebaulicher Sicht bietet sich die Entwicklung des bestehenden Standortes in Richtung Nordwesten besonders für die geplante Nutzung an. Insbesondere da sie sich in Richtung der Wurmaue orientieren und auch in alle weiteren Richtungen von ausgeprägten Gehölzstrukturen oder ruhigen Wohngebieten umfasst werden. Zudem verfügen die Plangebietsflächen über eine lebendige, optisch ansprechende Topografie mit Höhenunterschieden von über 10 m. Demgemäß bestehen insgesamt günstige Voraussetzungen für die landschaftsgebundene, ruhige Naherholung im Allgemeinen sowie für das Golfspiel, welches von dem z.T. terrassierten Geländeprofil profitiert, im Konkreten.

## 2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e)

Der Begriff eines schweren Unfalls ist bisher nicht eindeutig definiert, bei einem Unfall (ohne Berücksichtigung der Schwere) handelt es sich jedoch um ein plötzliches, zeitlich und örtlich bestimmtes und von außen einwirkendes Ereignis, bei dem ein Personen- oder Sachschaden entsteht. Ein schwerer Unfall kann daher als Unfall mit erheblichem Schadensausmaß oder erheblichem Umfang der Betroffenen eingeordnet werden.

Eine Katastrophe ist laut DIN 13050 ein über das Großschadensereignis hinausgehendes Ereignis mit einer wesentlichen Zerstörung oder Schädigung der örtlichen Infrastruktur, das im Rahmen der medizinischen Versorgung und Gefahrenabwehr mit den Mitteln und Einsatzstrukturen des Rettungsdienstes alleine nicht bewältigt werden kann. Das Großschadensereignis wird dabei als Ereignis mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen und/oder erheblichen Sachschäden definiert.

Allgemein können Vorhaben gegenüber Wetterextremen wie beispielsweise Starkregenereignissen, schweren Sturmerignissen (wie Orkane oder Wirbelstürme), Hitzewellen oder Hochwasservorkommnissen, aber auch gegenüber Großbränden und Explosionen empfindlich sein. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintretens dieser kann jedoch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und unter zumutbarem Aufwand ermittelt werden.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben bereitet keine Nutzungen vor, durch welche schwere Unfälle oder Katastrophen verursacht werden könnten. Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen kann nicht abschließend bewertet werden, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Golfplatz keine erhebliche Anfälligkeit aufweist. Die Anzahl der sich hier aufhaltenden Personen wird z.B. gegenüber Wohngebieten und Betriebsgeländen gering ausfallen. Zudem wird die Ausgestaltung des Golfplatzes verschiedenen Katastrophen und Unfällen entgegenwirken können. So werden die nahezu flächendeckende Anlage von Dauergrünland und die Anpflanzung von Gehölzen zu einer Reduzierung der Erosionsgefahr bei Starkregenereignissen führen.

### 3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 3)

#### 3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

#### 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b)

Die Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung bzw. Bebauung sowie die ggf. erforderlichen, präventiven Maßnahmen des Artenschutzes werden durch die Gemeinde und den Kreis Heinsberg als Bauaufsicht ebenfalls im Rahmen der Beteiligung an bauordnungsrechtlichen oder sonstigen Verfahren überwacht und durchgesetzt.

#### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe c)

Durch die 73. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um einen bestehenden Golfplatz zu erweitern. Hierdurch können eine ruhige, naturgebundene Naherholung ermöglicht und die Belange der Landschaftspflege gewahrt werden. Gemäß dem bestehenden Flächennutzungsplan ist die geplante Nutzung nicht möglich. Dieser stellt die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Diese Darstellung soll im Rahmen der 73. Flächennutzungsplanänderung zu Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ geändert werden. Das Vorhaben wird zu Umweltauswirkungen führen die im Rahmen einer Umweltprüfung untersucht und in diesem Umweltbericht zusammengefasst werden.

Die Planung wird voraussichtlich zu erheblichen Auswirkungen auf das Sachgut „Landwirtschaftliche Fläche“ führen, da bisher als Acker genutzte Flächen in einem Umfang von etwa 28,3 ha überplant werden. Gemäß dem Leitfaden „Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf ist die Beanspruchung von schutz-

würdigen Ackerflächen durch Golfplätze jedoch grundsätzlich möglich, wenn Erdarbeiten größeren Umfangs vermieden werden. Demgemäß werden die geplanten Spielbahnen in das Landschaftsrelief integriert, somit Eingriffe in die schutzwürdigen Böden vermieden und die landwirtschaftliche Nutzbarkeit dauerhaft erhalten. Zudem stellen die verfahrensgenständlichen Flächen, auch unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange, den für die geplante Nutzung geeigneten Standort dar, da eine Bewirtschaftung bereits heute nur unter Erschwernissen möglich ist.

Zudem umfasst die beanspruchte Fläche eine für die geplante Nutzung vergleichsweise geringe Größe. Die durchschnittliche Größe der geplanten 9-Loch-Golfanlagen liegt gemäß Leitfaden bei 36 ha (Stand 2010). Die verfahrensgenständliche Erweiterung umfasst eine 9-Loch-Golfanlage auf einer Fläche von ca. 28,3 ha. Sie bleibt somit flächenmäßig hinter dem Durchschnitt zurück, sodass die Belange der Landwirtschaft geschont werden. Bei weiterer Reduzierung der Planungsgebietsgröße wäre anzunehmen, dass die Belange der Landschaftspflege nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Denn gemäß Leitfaden verbessert sich die Landschaftsverträglichkeit mit steigender Flächengröße eines Golfplatzes. Insofern werden die Regelungen des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB berücksichtigt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nur in dem zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Maß umgenutzt. Unter Abwägung der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen erscheint die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen damit als vertretbar.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung wurden bislang keine systematischen, archäologischen Untersuchungen (qualifizierte Prospektion) durchgeführt, jedoch ist gemäß Stellungnahmen des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 18.08.2017 und 06.12.2017 zu vermuten, dass sich im Untergrund Besiedlungsreste von der Vorgeschichte bis in die Neuzeit erhalten haben. Zudem befinden sich im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung sicher vorhandene Bunker- und Bunkerreste des 2. Weltkrieges, die gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass der spätere Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdeingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.

In Bezug auf die weiteren Schutzgüter sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aufgrund der direkten Anbindung des Plangebiets an das bestehende, plangebietsübergreifende Verkehrsnetz und der guten fußläufigen Anbindung an umliegende Siedlungsstrukturen ist zu erwarten, dass die von der Planung verursachten Verkehrsströme zu keiner erheblichen Belastung der umliegenden Wohngebiete durch Lärm oder Abgase führen werden. Zudem verursacht auch der Spielbetrieb selbst keinen maßgeblichen Lärm. Es handelt sich um eine ruhige, naturgebundene Erholungsnutzung. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist somit nicht zu rechnen.

Seltene Gehölze oder Kräuter sind in dem Plangebiet nicht vorhanden und werden entsprechend nicht beeinträchtigt. Vielmehr werden entsprechende Bepflanzungen im Rahmen der Planung umgesetzt, sodass das Schutzgut Fauna durch die Planung begünstigt wird.

Nach Auswertung des relevanten Messtischblattes zeigt sich, dass das Plangebiet ein geeignetes Nahrungshabitat, insbesondere für Greifvogel- und Eulenarten darstellt. Diese Funktion wird auch nach Umsetzung der Planung bestehen, da mit den Spielbahnen hinreichende und z.T. kurzrasige Grünlandflächen erhalten werden. Durch Anlage von Gehölzinseln und Streuobstwiesen kann die Habitataignung für einen Teil der Arten (z.B. Steinkauz) gesteigert werden. Über die Nahrungsaufnahme hinausgehende Habitatfunktionen bestehen für die Arten der freien Feldflur (z.B. Feldlerche). Diese könnten durch Beseitigung vorhandener Ackerflächen beeinträchtigt werden. Aufgrund der Plangebietsgröße bestehen jedoch hinreichende Flächenpotentiale um im Bedarfsfall Ersatzhabitate zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist die Vermeidung von Verbotstatbeständen grundsätzlich möglich. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Fauna ist nicht zu rechnen.

Da durch das geplante Vorhaben nur untergeordnete Versiegelungen von etwa 1,4 % der Plangebietsfläche zu erwarten sind, die vorhandene Topografie erhalten kann und Bepflanzungen umgesetzt werden, ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft nicht zu erwarten. Vielmehr können die Funktionen dieser Schutzgüter, z.B. die Teilfunktionen als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Wasser- oder Kohlenstoffspeicher sowie die Neubildung von Grundwasser oder Frischluft durch die Bepflanzungen gefördert werden. Bei Beachtung entsprechender Maßgaben können zudem baubedingte Eingriffe auf das nötigste Maß beschränkt werden. Dazu müssen bei den Baumaßnahmen unnötige Befahrungen und Bodenbewegungen unterbleiben. Abgetragener Oberboden muss fachgerecht gelagert und nach Möglichkeit wieder eingebaut werden.

Im Zentrum des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung befindet sich die Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33,- Altgrabung Tichelen -. Diesbezügliche Konflikte können, in Rücksprache mit der Unteren Bodenschutz-Behörde des Kreises Heinsberg, auf der nachgelagerten Genehmigungsebene, z.B. durch gezielte Bagger-schürfungen während der Baumaßnahmen, abschließend bewältigt werden. In diesem Zusammenhang sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das Plangebiet ist von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus betroffen. Sowohl im Zuge der laufenden Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Wiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen, was bei späteren Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden sollte. Hoch- und Tiefbauten, deren Standsicherheit durch Schäden an der Tagesoberfläche gefährdet werden könnte, sind zur Umsetzung und Ausübung der geplanten Nutzung nicht erforderlich bzw. bereits vorhanden oder könnten im Bedarfsfall durch entsprechende bautechnische Maßnahmen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene realisiert werden. In diesem Zusammenhang sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Gemäß Stellungnahme des Erftverbandes vom 03.08.2017 befinden sich im Plangebiet und dessen Umfeld aktive und inaktive Grundwassermessstellen. Der Flächennutzungsplan regelt die Lage der geplanten Nutzungen nicht abschließend und bauliche Anlagen im Sinne von Hochbauten werden nicht vorbereitet. Insofern ist eine verträgliche Einbindung der Grundwassermessstellen in den geplanten Golfplatz grundsätzlich möglich. Sollten im Umkreis von 200 m um die Grundwassermessstellen Baumaßnahmen geplant sein, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem jeweiligen Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der mit den Grundwassermessstellen verbundenen Belange zu erwarten.

Im Sinne des Leitfadens sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild maßgeblich von der Größe der geplanten Anlage abhängig. Demgemäß verbessert sich die Landschaftsverträglichkeit mit steigender Flächengröße eines Golfplatzes. Bestehende und genehmigte 9-Loch-Golfanlagen verfügen im Regierungsbezirk Düsseldorf über eine durchschnittliche Größe von 26 ha. Die durchschnittliche Größe der geplanten Anlagen liegt bei 36 ha (Stand 2010). Die verfahrensgegenständliche Erweiterungsplanung umfasst eine 9-Loch-Golfanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 28,3 ha. Insofern ist davon auszugehen, dass die angestrebte Flächengröße allgemein ausreicht, um eine hinreichend extensive Landschaftsgestaltung zu ermöglichen. Zudem ist ein Golfplatz gemäß Leitfaden grundsätzlich unbedenklich, wenn er im Vergleich zur bisherigen Nutzungsform zu einer extensiveren, also schonenderen Nutzung der Landschaft führt und durch landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen mit naturnahen Landschaftselementen die Landschaft bereichert. Dieser Vorgabe entsprechend werden ausschließlich solche Flächen in das Plangebiet aufgenommen, die heute einer intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist davon auszugehen, dass die Planung zu einer Aufwertung der Landschaft und deren Naherholungsfunktion führen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Da keine bedeutenden Sichtbeziehungen zu im Umfeld gelegenen Baudenkmalern bestehen, ist die diesbezügliche Empfindlichkeit gering und Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Ferner liegt der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Union 157" sowie "Süggerath 1" und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Carl-Alexander III". Diesbezüglich ist von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen, da alleinig durch die Lage des Plangebietes über den bezeichneten Feldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Ferner wurden die Eigentümerinnen der von der Planung betroffenen Bergwerksfelder an dem Verfahren beteiligt. Diese haben von der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben keinen Gebrauch gemacht oder keine Bedenken vorgetragen. Insofern liegen keine Anhaltspunkte vor, die zu der Annahme führen, dass die Belange des Bergbaus durch die Planung erheblich beeinträchtigt werden könnten.

### 3.4 Referenzliste der Quellen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe d)

#### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797) zuletzt geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99)

#### WEITERE QUELLEN

- Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.): Golfplätze – Orientierungsrahmen für die Standortbeurteilung (Langfassung). Düsseldorf, 28.06.2010
- KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012
- MATTHIESEN, Klaus: Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen, Landesanstalt für Ökologie, Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, 1989
- PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963
- SCHREY, Hans-Peter: Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50.000, 2. fortgeführte Auflage. Krefeld: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb, 2004
- Spektrum Akademischer Verlag (Hrsg.): Lexikon der Geowissenschaften. Heidelberg 2000.

#### INTERNETSEITEN

- <http://www.naturkundemuseum-kassel.de/museum/wissenswert/bodenkunde/bodenprofile/gley.php>, abgerufen am 24.04.2014
- Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Hrsg.): Naturräumliche Gliederung Deutschlands – Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 1222/123 Köln-Aachen. Bonn/Bad Godesberg, 1978

- <https://bodenkunde.uni-hohenheim.de/67044>, abgerufen am 24.04.2014
- <http://www.geodz.com/deu/d/Kolluvium>, abgerufen am 06.05.2014
- <http://www.naturkundemuseum-kassel.de/museum/wissenswert/bodenkunde/bodenprofile/rendzina.php>, abgerufen am 21.10.2014

# **BEGRÜNDUNG**

## **zur 73. Flächennutzungsplanänderung**

### **„Golfplatz Loherhof – Erweiterung“**



**Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven**

Entwurf zur erneuten Offenlage



## Inhalt

<b>1</b>	<b>ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN</b> .....	<b>4</b>
3.1	Ziele der Landesplanung.....	4
3.2	Darstellung im heutigen Flächennutzungsplan.....	4
3.3	Landschaftsplan .....	4
3.4	Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	5
<b>4</b>	<b>PLANINHALT</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>PLANKONZEPT</b> .....	<b>6</b>
5.1	Bebauungskonzept.....	7
5.2	Erschließungskonzept .....	7
5.3	Wegekonzept .....	7
5.4	Entwässerungskonzept .....	9
5.5	Landschaftskonzept .....	10
5.6	Ausgleichskonzept .....	12
<b>6</b>	<b>KENNZEICHNUNG</b> .....	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME</b> .....	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>HINWEISE</b> .....	<b>14</b>
<b>9</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b> .....	<b>16</b>
9.1	Umweltauswirkungen .....	16
9.2	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen .....	17
9.3	Immissionen .....	17
9.4	Altlasten .....	18
<b>10</b>	<b>KOSTEN</b> .....	<b>18</b>
<b>11</b>	<b>PLANDATEN</b> .....	<b>18</b>
<b>12</b>	<b>ANHANG</b> .....	<b>19</b>

## 1 ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG

Im Osten der Ortslage Hünshoven befindet sich der Loherhof. Hierbei handelt es sich um eine Sport- und Freizeitanlage, die durch unterschiedliche Nutzungen, beispielsweise ein Restaurant, eine Tennishalle und eine 9-Loch Golfanlage gekennzeichnet ist. Der Betreiber beabsichtigt, den Golfplatz zu einer vollwertigen 18-Loch Golfanlage zu erweitern. Durch die Nähe zu umliegenden Ortschaften sowie einem angrenzenden Hochschulstandort leistet der Loherhof einen Beitrag zur Naherholung der örtlichen Bevölkerung, sodass ein städtisches Interesse an der geplanten Erweiterung gegeben ist.

Mehrere Gründe sprechen für die angestrebte Erweiterung. Zum einen erfreut sich der Golfsport einer immer größeren Beliebtheit. Die Zahl der in Deutschland organisierten Golfspieler ist 2015 um 0,2 % gestiegen und hat damit einen neuen Höchststand erreicht. Damit verzeichnet der organisierte Golfsport seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1951 im 65. Jahr in Folge ein Wachstum.<sup>1</sup> Dies belegt, dass ein gesteigerter Bedarf nach Golfplätzen gegeben ist.

Auch der verfahrensgegenständliche 9-Loch-Golfplatz verzeichnet seit seiner Eröffnung im Jahr 2006 ein stetiges Wachstum an Spielern, was insbesondere auf die Möglichkeit zurückzuführen ist, den Platz als Gast, also ohne Mitgliedschaft in einem Golfclub nutzen zu können. Aufgrund dieser Entwicklung stößt der vorhandene Golfplatz zunehmend an seine Kapazitätsgrenze. Durch die geplante Erweiterung könnte die Mitgliederzahl, gemäß den Prognosen des Betreibers und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Eröffnung, um ein Drittel erhöht werden. Zudem könnte die Jahresspielgebühr für die ständigen Mitglieder des Golfclubs auf Grundlage der Erweiterung erhöht werden. Insofern ist die wirtschaftliche Nachhaltigkeit als gesichert zu erachten.

Darüber hinaus ist die Nutzung der Anlage an keine Clubmitgliedschaft gebunden. Insofern bietet sie die Möglichkeit eines kostengünstigen Einstiegs in den Golfsport und dient der Naherholung der Allgemeinheit. Insbesondere da die Nutzung der Spielbahnen auch für Spieler ohne Platzreife ermöglicht wird. Derzeit wird die Anlage von 450 dauerhaften Mitgliedern zzgl. wechselnden Gästen ohne dauerhafte Mitgliedschaft genutzt. Die Nutzergruppe der Gäste umfasst u.a. Schüler im Rahmen des Schulsports, Studenten aus dem angrenzenden Standort der Fachhochschule Aachen sowie Bewohner der angrenzenden Ortschaften. Im Rahmen der geplanten Erweiterung könnte die Anlage für weitere Nutzergruppen zugänglich gemacht werden. Beispielsweise durch die Umsetzung eines öffentlich zugänglichen Wegenetzes.

Da es sich um eine Erweiterung handelt, ist die geplante Nutzung an einen Standort gebunden, der unmittelbar an den bestehenden Golfplatz angrenzt. Demgemäß kommen die nachfolgenden Standortalternativen grundsätzlich in Frage:

### A. ENTWICKLUNG IN RICHTUNG SÜDEN

Bei einer Erweiterung des bestehenden Standortes in Richtung Süden würde sich die Golfanlage in Richtung mehrerer stark befahrener Straßen, insbesondere der B56 entwickeln. Hierdurch wäre mit einer Gefährdung des Straßenverkehrs bzw. umfangreichen Verkehrssicherungsmaßnahmen wie Ballfangzäunen zu rechnen. Durch diese Maßnahmen käme es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, was insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten, landschaftsgebundenen Erholungsnutzung als wesentlicher Nachteil zu bewerten wäre. Die von den Straßen ausgelösten Lärm- und Abgasimmissionen würden zu einer weiteren Beeinträchtigung der Erholungsfunktion führen. Zudem läge die Erweiterung von den vorhandenen Ortslagen weitestgehend abgewandt, sodass eine fußläufige Erreichbarkeit nur bedingt gegeben wäre. Aus den vorgenannten Gründen soll von einer Erweiterung in Richtung Süden abgesehen werden.

---

<sup>1</sup> Deutscher Golf Verband e.V., 31.12.2015

## B. ENTWICKLUNG IN RICHTUNG OSTEN ODER NORDOSTEN

Durch eine Erweiterung in Richtung Osten oder Nordosten würde sich die Golfanlage in großflächig zusammenhängende, landwirtschaftlich genutzte Fläche erstrecken. Die Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft wären somit besonders erheblich und eine fußläufige Erreichbarkeit wäre eingeschränkt. Zudem könnten attraktive Landschaftsbestandteile, beispielsweise Gehölzbestände nur bedingt eingebunden werden. Somit würde eine klare Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft fehlen und positive Rückkopplungen für die Naherholung wären gering. Aus den vorgenannten Gründen soll von einer Erweiterung der bestehenden Golfanlage in Richtung Osten oder Nordosten abgesehen werden.

## C. ENTWICKLUNG IN RICHTUNG NORDWESTEN

Aus städtebaulicher Sicht bietet sich die Entwicklung des bestehenden Standortes in Richtung Nordwesten besonders für die geplante Nutzung an. Insbesondere da sie sich in Richtung der Wurmaue orientieren und auch in alle weiteren Richtungen von ausgeprägten Gehölzstrukturen oder ruhigen Wohngebieten umfasst werden. Zudem verfügen die Plangebietsflächen über eine lebendige, optisch ansprechende Topografie mit Höhenunterschieden von über 10 m. Demgemäß bestehen insgesamt günstige Voraussetzungen für die landschaftsgebundene, ruhige Naherholung im Allgemeinen sowie für das Golfspiel, welches von dem z.T. terrassierten Geländeprofil profitiert, im Konkreten.

Gemäß dem bestehenden Flächennutzungsplan ist die geplante Nutzung nicht möglich. Dieser stellt die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. In diesem Zusammenhang ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Es besteht ein Planungsbedarf gemäß § 1 Abs. 3 BauGB. Durch die geplante Änderung können die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den bestehenden Golfplatz zu erweitern.

## **2 LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES**



**Abbildung 1:** Luftbild des Plangebietes

Ziel der Planung ist die Erweiterung eines bestehenden Golfplatzes auf den Flächen Gemarkung Geilenkirchen, Flur 64, Flurstücke 42, 44, 524, 525 und 526. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst damit eine Gesamtfläche von etwa 28,3 ha. Somit könnte der Golfplatz auf eine Gesamtfläche von etwa 46,2 ha erweitert werden. Hinzu kommen Infrastrukturfächen, beispielsweise für Stellplätze, die jedoch gemeinschaftlich mit dem Sportpark Loherhof genutzt und aus diesem Grund nicht in die Flächenbilanzierung aufgenommen werden.

Derzeit unterliegen die verfahrensgegenständlichen Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche. Im Westen befindet sich, hinter weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Ortslage Hünshoven. Im Norden grenzt die Aue der Wurm an das Plangebiet an, die in dem Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmatal“ als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt wurde. Dieses Landschaftsschutzgebiet setzt sich im Osten des Plangebietes, hinter ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Flächen, in der Form weitestgehend linearer Waldbereiche fort. Im Süden des Plangebietes befindet sich der bestehende Golfpark Loherhof.

### **3 PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN**

Zur Bewertung des Eingriffs ist festzustellen, ob die Planung nach anderen rechtlichen Vorgaben (z.B. Bauleitplanung und Schutzstatus) zulässig und grundsätzlich vollziehbar ist; dies ist nachfolgend geschehen.

#### **3.1 Ziele der Landesplanung**

Gemäß dem neuen Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 14.12.2016 befinden sich die verfahrensgegenständlichen Flächen in einem als Freiraum dargestellten Bereich. Der Grundsatz 7.1-1 des Landesentwicklungsplanes sieht vor, dass der Freiraum einschließlich seiner Funktionen erhalten werden soll. Dies wird durch die Planung nicht in Frage gestellt. Das Plangebiet wird auch nach Umsetzung des geplanten Vorhabens Freiraum sein. Dessen Funktion geht insofern nicht verloren.

Im Sinne des Grundsatzes 7.1-8 sollen Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit besonders eignen, für naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen gesichert und weiterentwickelt werden. Diesem Grundsatz kann durch die Umsetzung der Planung gefolgt werden. Das Plangebiet dient nach Umsetzung des geplanten Vorhabens der naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung. Insofern sind insgesamt keine Konflikte zwischen der Planung und den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes ersichtlich.

Die Ziele der Landesplanung werden im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen konkretisiert. Dieser stellt die verfahrensgegenständlichen Flächen als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) dar. Die westlich gelegene Ortslage Hünshoven wird als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt. Für die umliegenden Auen und Wälder erfolgt die Darstellung „Waldbereiche“ bei teilweiser Überlagerung durch die Darstellung „Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE).

Gemäß den textlichen Darstellungen zum Regionalplan dienen die AFAB u.a. den Grün-, Sport- und sonstigen Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist. Die geplante Nutzung dient der naturverträglichen Erholung. Versiegelungen sind zur Umsetzung der Planung, mit der Ausnahme einer Regenschutzhütte und von einzelnen Wegen, nicht erforderlich. Insofern ist das Vorhaben allgemein in einem AFAB zulässig.

#### **3.2 Darstellung im heutigen Flächennutzungsplan**

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen trifft für das Plangebiet die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“.

#### **3.3 Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes I/3 „Geilenkirchener Wurmatal“. Dieser setzt die nördlich und östlich gelegenen Wald- und Auenbereiche als Landschaftsschutzgebiet „Wurmatal mit Tal des Beeckfliess, Immendorfer Fliess, Gereonsweiler Fliess und Koetteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch“

fest. Das Plangebiet liegt, bis auf einen kleinen Zipfel im Nordwesten, nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Der Landschaftsplan stellt das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ dar. Diesem Entwicklungsziel kann durch die geplante Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen grundsätzlich gefolgt werden.

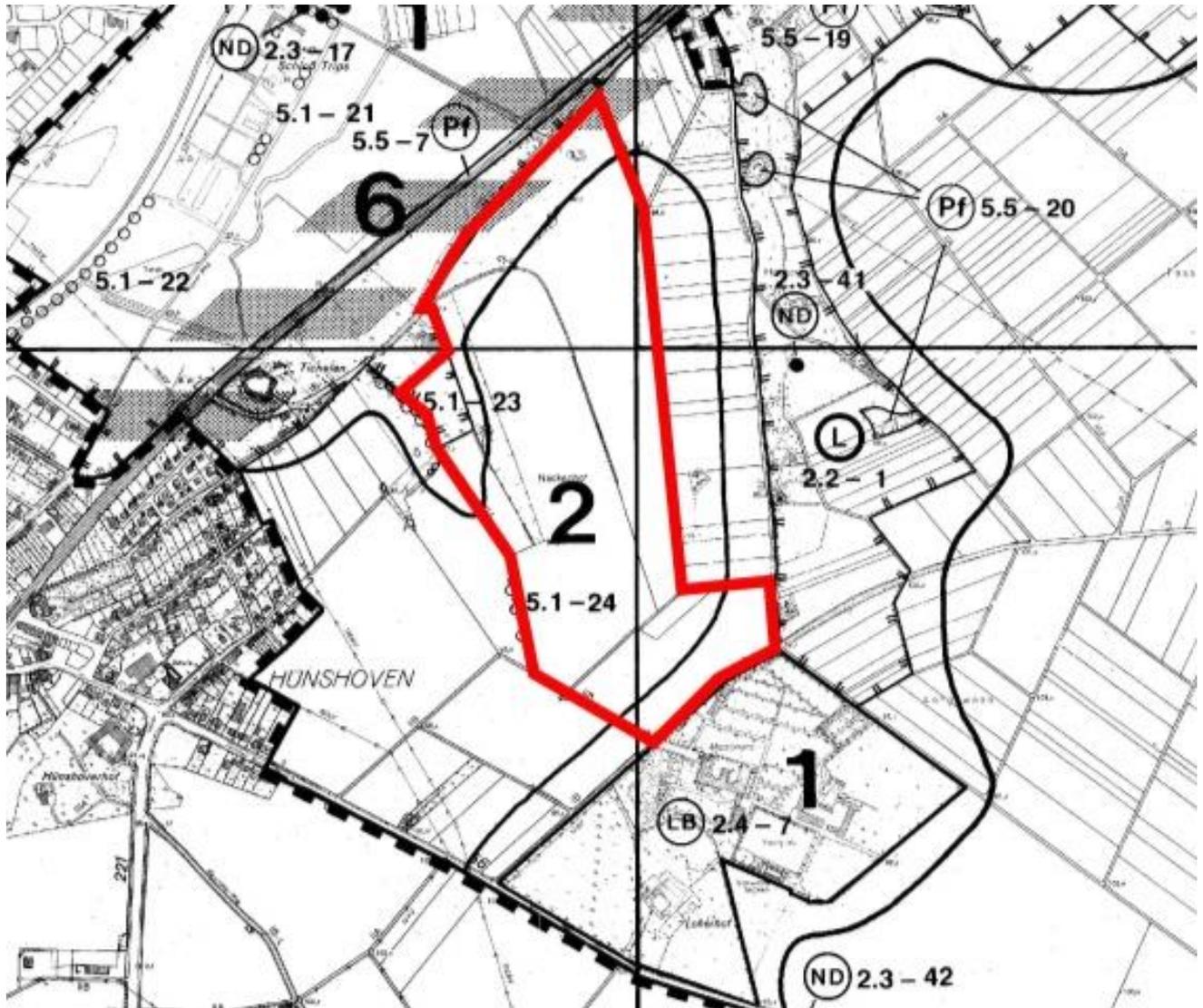


Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmatal“; Quelle: Kreis Heinsberg

### 3.4 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Zur Beurteilung der vorhandenen Schutzgebiete wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demnach wird das unter Kapitel 3.3 aufgeführte Landschaftsschutzgebiet in mehrere schutzwürdige Biotope untergliedert.

Die östlich angrenzenden Waldbereiche werden als schutzwürdiges Biotop BK-5002-0034 „Hänge eines Trockentales südlich von Süggerath“ bezeichnet. Es handelt sich um einen alten Eichenmischwald. Nebenbaumarten sind Rotbuche, Birke, Kirsche, Robinie und Esche. Die Strauchschicht wird von Vogelbeere und Bergahorn bestimmt. Die fast geschlossene Streuauflage wird von Brombeeren und Efeu gekennzeichnet. Das Biotop verfügt über eine lokale Bedeutung. Eine Gefährdung besteht gemäß dem Report zum Biotop durch direkte Eingriffe, insbesondere Müllablagerungen und Beseiti-

gung alter Bäume. Entsprechende Eingriffe und somit eine Beeinträchtigung des Biotops sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Die nördlich angrenzenden Auenbereiche werden als schutzwürdiges Biotop BK 5002-092 „Ehemaliges Auwaldgebiet südöstlich von Schloss Trips“ bezeichnet. Dieses setzt sich zusammen aus feuchten Wiesenflächen und größtenteils trockenengefallenen Auenwäldern. Hauptsächlich besteht lichter Hybridpappelwald, z.T. potentielle, natürliche Vegetation. Dazwischen befinden sich trockenengefallene Gräben. Mit Wasser gefüllte Bombentrichter befinden sich an der nördlich angrenzenden Bahnlinie. In Teilbereichen ist es zu Nachpflanzungen mit jungen Gehölzen gekommen. Das Biotop verfügt über eine lokale Bedeutung und ist stark beeinträchtigt, wird in Teilen jedoch gesetzlich geschützt (GP-5002-0007). Es dient insbesondere solchen Arten als Habitat, die mit Gehölzen bestandene, parkartige Landschaften besiedeln, beispielsweise den Arten Ringeltaube und Grünspecht. Solche Landschaften werden durch die Planung vorbereitet. Ferner kommt es zu keinem direkten Eingriff in das Biotop, sodass eine Beeinträchtigung insgesamt nicht zu erwarten ist.

Weitere Biotope befinden sich in einem Abstand von mindestens 300 m zum Plangebiet und werden durch Landschaftselemente oder Siedlungsstrukturen räumlich und funktional von dem Plangebiet abgetrennt. Beeinträchtigungen dieser Biotope sind somit ebenfalls unwahrscheinlich.

Das nächstgelegene Schutzgebiet mit europäischer Bedeutung stellt das etwa 6,6 km westlich gelegene FFH-Gebiet DE-5002-301 „Tevereener Heide“ dar. Aufgrund der hohen Entfernung zum Plangebiet sowie dessen Ausprägung als in der Region weit verbreitete, landwirtschaftliche Fläche, ist eine Bedeutung des Plangebietes für das FFH-Gebiet nicht ersichtlich. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu einer Barrierewirkung für mögliche Flugkorridore planungsrelevanter Arten führen könnten. Eine Beeinträchtigung ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Bei dem nächstgelegenen Wasserschutzgebiet handelt es sich um das etwa 3,3 km westlich gelegene, geplante Trinkwasserschutzgebiet Gangelt-Stahe. Das Schutzgebiet befindet sich in weiter Entfernung und wird durch Siedlungsstrukturen von dem Plangebiet abgegrenzt. Zudem führt die Planung zu keinem maßgeblichen Einsatz von Pestiziden oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden gegenüber der bisherigen, intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung reduziert wird. Insofern ist zu erwarten, dass die Umsetzung der Planung zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgebietes führen wird.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke (§ 24 BNatSchG) und Biosphärenreservate sind durch die Planung nicht betroffen.

#### **4 PLANINHALT**

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung soll unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes im Bereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen zukünftig die Darstellung „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ getroffen werden.

#### **5 PLANKONZEPT**

In Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung Köln soll im Rahmen der 73. Flächennutzungsplanänderung bereits ein konkretes Planungskonzept aufgezeigt werden. Die Umsetzung dieses Konzeptes kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend geregelt werden. Vor diesem Hintergrund wurde eine Lösungsmöglichkeit entwickelt, auf deren Grundlage die Vollziehbarkeit der Planung aufgezeigt werden kann.

Bei der Erstellung dieses Plankonzeptes wird auf den Leitfaden „Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf zurückgegriffen. Demgemäß sollen Golfanlagen zu einer Verbesserung des

Freiraums und der Naherholungsfunktion durch landschaftsgerechte Planung führen und bevorzugt in Siedlungsnähe errichtet werden. Anhand dieser Kriterien wird das Planungskonzept nachfolgend beschrieben.

### 5.1 Bebauungskonzept

Die für die geplante Nutzung erforderlichen Gebäude, insbesondere ein Clubhaus und die Abschlagboxen, wurden bereits im Zusammenhang mit dem bestehenden Golfplatz errichtet. Demgemäß konzentriert sich das Bebauungskonzept im Wesentlichen auf die Nutzung dieses Gebäudebestands. Als zusätzliche Bebauung soll lediglich eine Regenschutzhütte errichtet werden. Hierbei wird eine leichte bzw. mobile Bauweise beabsichtigt, sodass erhebliche Eingriffe in den Boden, etwa durch Fundamentierungen oder Anschlüsse nicht zu erwarten sind.

### 5.2 Erschließungskonzept

Da die verfahrensgegenständlichen Flächen unmittelbar an die Siedlungsbereiche der Ortslage Hünshoven angrenzen, ist die fußläufige Erreichbarkeit optimiert. Hierdurch kann zusätzlichen, motorisierten Verkehrsströmen soweit wie möglich entgegen gewirkt und dem Ziel einer ruhigen, naturverträglichen Naherholung Rechnung getragen werden.

In Bezug auf die nicht vermeidbaren, motorisierten Verkehrsströme besteht eine ebenfalls sehr gute Anbindung, da sich die Auffahrt zur B56 in etwa 1,3 km Entfernung befindet. Die zur Auffahrt führenden Straßen verlaufen außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche, sodass die durch das Vorhaben verursachten Verkehrsströme voraussichtlich zu keiner Überlastung des bestehenden Verkehrsnetzes oder einer Beeinträchtigung vorhandener Wohnbereiche führen werden.

Das Plangebiet grenzt in Richtung Südosten an den Pater-Briers-Weg. Weitere Straßen grenzen nicht an, sodass eine Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs gering ist. Sollten im Zusammenhang mit dem Pater-Briers-Weg Verkehrsicherungsmaßnahmen, beispielsweise Ballfangzäune oder abschirmende Bepflanzungen erforderlich werden, so werden diese in das weitere Verfahren eingestellt.

Da das Plangebiet unmittelbar an den bestehenden Golfplatz angrenzt, kann die vorhandene Infrastruktur, beispielsweise die Parkplätze und das Clubhaus, weiter genutzt werden. Eine erhebliche Ertüchtigung der bestehenden Infrastruktur ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich, sodass Eingriffe durch Versiegelung insgesamt gering sein werden.

### 5.3 Wegekonzept

Im Sinne des Leitfadens „Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf ist bei der Anlage von Golfplätzen dem Anspruch aller Erholungssuchenden durch Förderung der Zugänglichkeit der entstehenden Landschaft Rechnung zu tragen. Insofern soll Spaziergängern und Wanderern der Zutritt zu dem geplanten Golfplatz ermöglicht werden.

Bereits heute ist das Umfeld des Plangebietes durch unterschiedliche Feld- und Wirtschaftswege gekennzeichnet, die für die Zwecke der Naherholung genutzt werden können. Vorwiegend bestehen Wege in Nord-Süd-Ausrichtung. Verbindende Wege in West-Ost-Ausrichtung sind nur untergeordnet, insbesondere nördlich und südlich des Plangebietes vorhanden. Dieses bestehende Wegenetz soll im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung um einen den Golfplatz querenden Weg erweitert und, durch eine Intensivierung der Pflege, in seiner Zugänglichkeit verbessert werden. Hierdurch entstehen unterschiedliche neue Rundwege, sodass die Planung zu einer Qualifizierung der Erholungslandschaft führt und der geplante Golfplatz als Teil der Erholungslandschaft genutzt und erlebt werden kann (vgl. Abbildung 3).



**Abbildung 3:** Ergänzung des bestehenden Fußwegenetzes; Quelle: Eigene Darstellung

Um die Verletzungsgefahr auf ein Minimum zu reduzieren, werden die oben bezeichneten Besucher über einen klar abgegrenzten Weg über den Golfplatz geführt. Dieser wird zwischen den Spielbahnen angeordnet, sodass eine Querung der Spielbahnen nicht erfolgt. Hierdurch kann ein klarer Bereich definiert werden, innerhalb dessen äußerste Vorsicht und Rücksichtnahme geboten ist. Zur Förderung einer bestmöglichen Sichtbarkeit der Erholungssuchenden, wird auf eine dichte Bepflanzung im Bereich des öffentlich zugänglichen Weges verzichtet. Vielmehr beschränkt sich die Bepflanzung auf einzelne Gehölze und Gehölzgruppen.

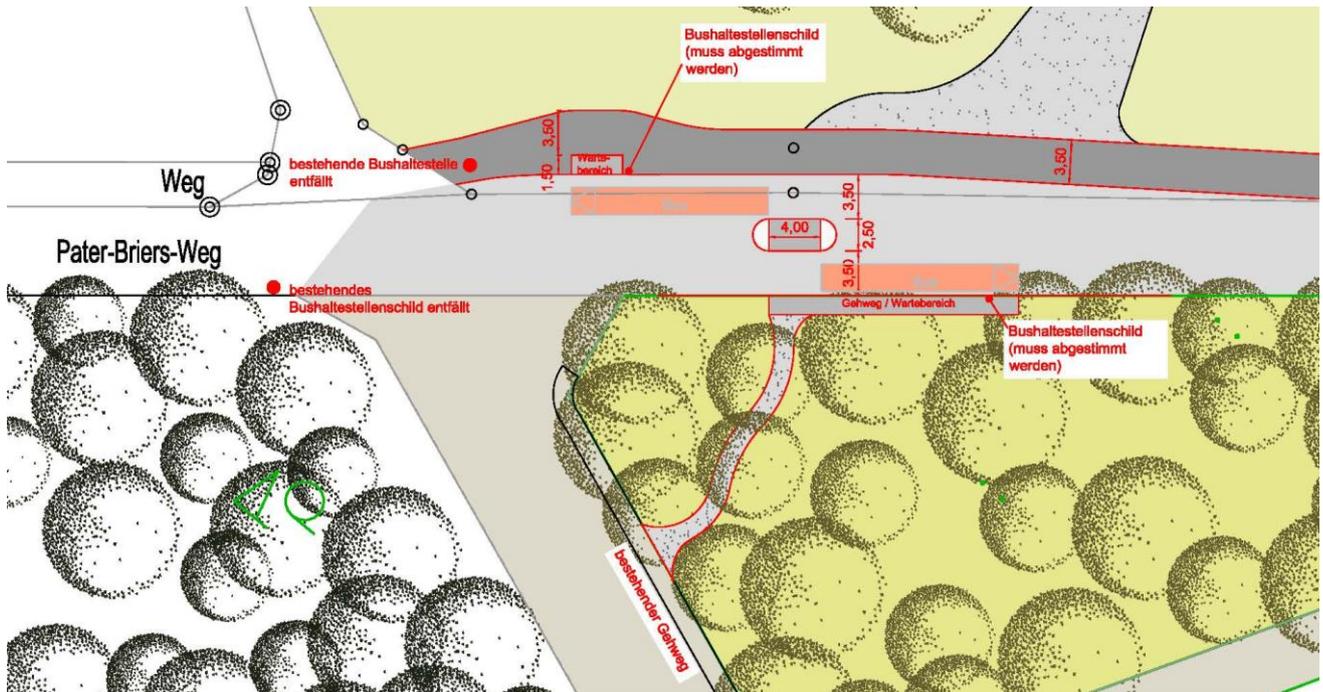


Abbildung 4: Beispiellösung zur Querung des Pater-Briers-Wegs; Quelle: Eigene Darstellung

Im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit ist zudem die Querung des Pater-Briers-Wegs zu betrachten. Diese Straße trennt den geplanten von dem bestehenden Golfplatz und stellt somit einen potentiellen Gefahrenschwerpunkt dar. Es bestehen jedoch hinreichende, bauliche Möglichkeiten, die eine sichere Querung durch Golfspieler und andere Fußgänger ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurde bereits eine beispielhafte Lösungsmöglichkeit erarbeitet. Diese wird im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend geregelt sondern dient dem Nachweis ihrer Vollziehbarkeit.

Die beispielhafte Planung sieht die Ausgestaltung der Straßenquerung auf der Grundlage einer Verkehrsinsel vor. Verkehrsinseln sind gegenüber anderen Lösungsmöglichkeiten, z.B. Unterführungen oder Brücken vergleichsweise kompakt und damit besonders flexibel in Bezug auf ihre räumliche Verortung. Hierdurch können sie optimal auf die zu erwartenden Fußgängerbewegungen abgestimmt werden und einer ungewollten Straßenquerung an anderer Stelle, zugunsten eines kürzeren Fußweges, wird entgegengewirkt. Über eine zusätzliche Wegeführung im Bereich des bestehenden Golfplatzes können die Fußgänger zudem gezielt in Richtung der Verkehrsinsel gelenkt werden.

In Rücksprache mit dem zuständigen Tiefbauamt der Stadt Geilenkirchen soll die Querung mit der Neugestaltung einer vorhandenen Bushaltestelle verbunden werden. Durch die Kombination der Querung und der Bushaltestelle entsteht ein sogenannter „Buskap“, also eine bauliche Ausgestaltung der Bushaltestelle, durch die ein Überholen von haltenden Bussen verhindert bzw. die Verkehrssicherheit gefördert wird.

#### 5.4 Entwässerungskonzept

Der mit der geplanten Nutzung verbundenen Versiegelungen sind gering und beschränken sich auf die Wege- und Wasserflächen sowie auf eine Regenschutzhütte. Unter Berücksichtigung der angestrebten Plankonzeption werden lediglich 1,4 % der gesamten Plangebietsfläche versiegelt. Aufgrund dieses geringen Flächenumfangs ist davon auszugehen, dass anfallendes Niederschlagswasser über die verbleibenden Flächen versickern wird. Zudem bestehen ausreichende Freiflächenpotentiale innerhalb des Plangebietes, sodass im Bedarfsfall zusätzliche Versickerungsanlagen, beispielsweise Mulden angelegt werden könnten.

Da die geplante Nutzung zu keinem erhöhten Schmutzwasseraufkommen führen wird, ist ein Anschluss an bestehende Schmutzwasserkanäle nicht vorgesehen. Sollten Toiletten benötigt werden, so kann grundsätzlich auf mobile Toilettenwagen mit Schmutzwassertank zurückgegriffen werden.

## 5.5 Landschaftskonzept

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener, typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

### BESTAND

Innerhalb des Plangebietes setzt sich das Landschaftsbild aus intensiv genutzten Ackerflächen zusammen. Diese Bereiche sind in ihrer Vielfalt, Eigenart und Naturnähe als nachrangig einzustufen. Es handelt sich um Biotoptypen mit geringem Arten- und Biotoppotenzial. Durch die landwirtschaftliche Nutzung und die damit verbundene Strukturarmut ist das vorhandene Landschaftsbild als vorbelastet zu bewerten. Gehölze beschränken sich auf angrenzende Flächen und sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die Topografie des Plangebietes fällt in Richtung Norden um über 10 m ab.

Das Plangebiet ist in Bereiche mit unterschiedlicher, landschaftlicher Bedeutung eingebettet. In Richtung Westen befinden sich die Siedlungsstrukturen der Ortslage Geilenkirchen. Diese verfügen über keine hervorzuhebende Bedeutung für das Landschaftsbild, wären als überwiegende Wohnsiedlungsbereiche jedoch empfindlich gegenüber einer Verschlechterung des Landschaftsbildes. Im Süden befindet sich der bestehende Golfplatz. Dieser ist mit ausgeprägten, standortgerechten Gehölzstreifen und -inseln sowie zahlreichen Einzelgehölzen bepflanzt. Gleiches gilt für die östlich angrenzenden Waldbereiche und die Auen im Norden. Auch diese werden durch intensive, weitestgehend standortgerechte Gehölzstrukturen gekennzeichnet. Insgesamt bilden die angrenzenden Siedlungs- und Vegetationsstrukturen einen Rahmen um das Plangebiet. Hierdurch besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zur freien Feldflur. Eine landschaftliche Bedeutung ist somit insbesondere als Naherholungsgebiet für angrenzende Wohnbebauung gegeben.

### EINGRIFF

Durch die Planung werden die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen überplant. An der Stelle dieser soll ein Golfplatz entstehen, dessen Spielbahnen kleinteilig durch Einzelgehölze, Gehölzinseln und Obstbaumwiesen untergliedert werden, sodass insgesamt von einer Extensivierung der Nutzung auszugehen ist.

Die Gehölzauswahl erfolgt anhand der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (hpnV). Die hpnV bezeichnet die Gesamtheit der Pflanzengesellschaften, die sich aufgrund der am jeweiligen Standort herrschenden abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Klima natürlicherweise und ohne Beeinflussung durch den Menschen einstellen würden. Da in unserer Kulturlandschaft natürliche, vom Menschen nicht veränderte Flächen nur sehr selten zu finden sind, kann die Rekonstruktion der potenziellen Endgesellschaft am jeweiligen Standort dazu beitragen, möglichst landschaftsgerechte und ökologisch sinnvolle Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Niederrheinisches Tiefland in der Untereinheit der Geilenkirchener Lehmplatte. Die potenzielle natürliche Vegetation stellen mäßig saure Eichen- und Hainbuchenwälder dar. Da es

sich bei den Braunerden<sup>2</sup> der Ackerplatte um guten, tiefgründigen und mittelschweren Acker handelt, wurden die ursprünglich vorhandenen Wälder durch landwirtschaftliche Flächen ersetzt.<sup>3</sup>

Die Bepflanzung der Einzelgehölze und Gehölzinseln soll sich an der hpnV orientieren. Die räumliche Verteilung der Gehölzinseln beschränkt sich im Wesentlichen auf die Bereiche zwischen den Spielbahnen. Sie werden in die sogenannten rough-Bereiche eingebettet. Hierbei handelt es sich um extensiv gepflegte Wiesenflächen mit einer Wuchshöhe von 80 bis 100 cm. Durch die extensive Pflege und den hier nur stark eingeschränkt stattfindenden Spielbetrieb stellen die Gehölzinseln potentielle Lebensräume und Trittsteinbiotope, insbesondere für an den Siedlungsraum angepasste Arten dar.

Bei der Bepflanzung der Obstbaumwiesen sollen standortgerechte, lokale Obstsorten verwendet werden. Unter den Gehölzen soll das sogenannte hard-rough entstehen. Hierbei handelt es sich um Bereiche, die einer extensiven Pflege, beispielsweise durch Beweidung oder 2x-jährliche Mahd unterliegen. Die Obstbaumwiesen werden insbesondere an den nördlichen und östlichen Rändern des Plangebietes verortet. Hierdurch stellen sie Pufferzonen zu den angrenzenden Landschaftsschutzgebieten dar, wodurch die Lebensraumbedingungen innerhalb dieser erhalten bzw. gefördert werden können. Zudem bilden die Obstbaumwiesen neue Lebensräume, etwa für die Arten Steinkauz oder Kleinspecht, mit deren Vorkommen im Plangebiet grundsätzlich zu rechnen ist.<sup>4</sup>

Gemäß Leitfadens ist die Beanspruchung von schutzwürdigen Ackerflächen durch Golfplätze nur möglich, wenn Erdarbeiten größeren Umfangs vermieden werden. Ob eine Ackerfläche schutzwürdig ist, hängt von den Kennwerten der vorhandenen Böden ab. Zur Bewertung der Böden werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW ([www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de)) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen. Demgemäß ist in dem Plangebiet mit besonders fruchtbaren, schutzwürdigen Böden zu rechnen, sodass die vorhandene Topografie beibehalten und die geplanten Spielbahnen in das vorhandene Landschaftsrelief integriert werden sollen.

## BEWERTUNG

Im Sinne des Leitfadens „Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild maßgeblich von der Größe der geplanten Anlage abhängig. Demgemäß verbessert sich die Landschaftsverträglichkeit mit steigender Flächengröße eines Golfplatzes. Bestehende und genehmigte 9-Loch-Golfanlagen verfügen im Regierungsbezirk Düsseldorf über eine durchschnittliche Größe von 26 ha. Die durchschnittliche Größe der geplanten Anlagen liegt bei 36 ha (Stand 2010). Die verfahrensgegenständliche Erweiterungsplanung umfasst eine 9-Loch-Golfanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 28,3 ha. Insofern ist davon auszugehen, dass die angestrebte Flächengröße allgemein ausreicht, um eine hinreichend extensive Landschaftsgestaltung zu ermöglichen.

Auf der Grundlage einer Flächenbilanzierung der geplanten Anlagengestaltung können diese Aussagen bestätigt werden. Demnach umfassen diejenigen Bereiche, die für den intensiven Spielbetrieb vorgesehen sind (Abschläge, Spielbahnen, Grüns, Bunker, Wasser, Wege, Regenschutzhütte und semi-roughs), lediglich eine Fläche von ca. 16,5 ha. Somit steht etwa die Hälfte des gesamten Plangebietes für den stark eingeschränkten Spielbetrieb (Roughs/Rauheflächen) und die Zwecke des Ausgleichs (Buschwerk, Sträucher und Obstbaumweiden) zur Verfügung.

<sup>2</sup> Braunerden entstehen durch die natürliche Verwitterung vorhandener Gesteine. Sie erhalten ihren Namen von der typischen braunen Farbe, die durch das Oxidieren von im Boden enthaltenen Eisenbestandteilen und anderen Mineralen hervorgerufen wird. Auch typisch ist eine Verlehmung des Bodens durch die Verwitterung des Ausgangsmaterials. Die Kornzusammensetzung des Bodens wird hierdurch dauerhaft verkleinert und verschiebt sich in den Bereich der Tone. Ausgehend von den ursprünglichen Bestandteilen können die Eigenschaften von Braunerde deutlich variieren. Quelle: KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012

<sup>3</sup> PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963, S. 36

<sup>4</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5002

Zudem ist ein Golfplatz gemäß Leitfaden grundsätzlich unbedenklich, wenn er im Vergleich zur bisherigen Nutzungsform zu einer extensiveren, also schonenderen Nutzung der Landschaft führt und durch landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen mit naturnahen Landschaftselementen die Landschaft bereichert. Dieser Vorgabe entsprechend werden ausschließlich solche Flächen in das Plangebiet aufgenommen, die heute einer intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. An der Stelle dieser soll ein Golfplatz errichtet werden, dessen Spielbahnen kleinteilig durch Einzelgehölze, Gehölzinseln und Obstbaumweisen gegliedert werden.

Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Pflanzenauswahl, deren räumlicher und qualitativer Strukturierung sowie der Tatsache, dass die vorhandene Topografie beibehalten werden kann, wird sich das geplante Vorhaben in die vorhandene Landschaft eingliedern und zu einer Steigerung der Naherholungsfunktion beitragen. Die bestehende, kleinteilig strukturierte Landschaft der angrenzenden Waldbereiche und Auen wird fortgeführt, wodurch die Lebensraumbedingungen potentiell vorkommender Arten begünstigt werden. Somit ist insgesamt davon auszugehen, dass die Planung zu positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen wird.

## 5.6 Ausgleichskonzept

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Diese werden gemäß § 14 BNatSchG definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Durch § 15 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.V.m. § 1a BauGB (Baugesetzbuch) wird der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Eine Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe erfolgt vorliegend auf der Grundlage des Bewertungsverfahrens „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, Ausgabe März 2008, herausgegeben von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2008). Durch das Anwenden eines standardisierten Bewertungsverfahrens ist die Bewertungs- und Abwägungsgrundlage für Nichtfachleute leichter nachzuvollziehen und die Subjektivität der Beurteilung wird begrenzt.

Durch die in der verwandten Methodik berücksichtigte Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem geplanten Zustand kann die unterschiedliche ökologische Wertigkeit in Punkten ausgedrückt werden. Hierbei wird für neu angelegte Biotope in der Planung teilweise ein geringerer Grundwert angenommen als im Ausgangszustand, da davon ausgegangen wird, dass innerhalb von 30 Jahren nach Neuanlage eines Biotoptyps, höherwertige Biotope noch nicht entsprechend stark ausgebildet sind. Zudem fließt der Grad der ökologischen Ausprägung der Biotope, wie sie in der Örtlichkeit vorgefunden werden, in die Bewertung ein. Der hieraus ermittelte Differenzwert gibt wieder, ob ein Eingriff ausgeglichen ist oder ein zusätzliches bzw. extern zu kompensierendes Defizit besteht.

Auf der Grundlage der verwendeten Methodik ergibt sich die nachfolgende Bewertung. Zur Förderung einer besseren Nachvollziehbarkeit wird die Aufstellung im Anhang tabellarisch und grafisch aufbereitet.

## BESTAND

Derzeit wird das Plangebiet vollständig als intensive Ackerfläche genutzt, Wildkrautarten sind weitestgehend fehlend. Die Flächen sind demnach entsprechend des Codes HA0,aci zu bewerten und erhalten einen Grundwert von 2 Ökopunkten/m<sup>2</sup>. Bei einer Flächengröße von 283.212 m<sup>2</sup> besteht ein Einzelflächenwert von 566.424 Ökopunkten. Weitere Biotope sind derzeit nicht vorhanden, sodass der Gesamtflächenwert dem Einzelflächenwert entspricht.

## PLANUNG

Durch die Planung werden die bestehenden Biotope verändert und Teilflächen werden versiegelt. Die geplanten Wege werden in einer wassergebundenen Bauweise umgesetzt. Insofern ist von einer Teilversiegelung entsprechend des Codes VF1 mit einem Gesamtwert von 2 Ökopunkten/m<sup>2</sup> auszugehen. Bei einer Gesamtfläche von 3.790 m<sup>2</sup>, wovon 821 m<sup>2</sup> auf Verbindungswege zwischen den Spielbahnen und 2.969 m<sup>2</sup> auf öffentlich zugängliche Fußwege entfallen, besteht ein Einzelflächenwert von 3.790 Ökopunkten. Die von der geplanten Regenschutzhütte betroffenen Bereiche werden vollständig versiegelt. Sie entsprechen dem Code VF0 und erhalten einen Gesamtwert von 0 Ökopunkten/m<sup>2</sup>.

Die Abschläge (3.759 m<sup>2</sup>), Spielbahnen (70.292 m<sup>2</sup>), Grüns (6.674 m<sup>2</sup>), Sandbunker (8.818 m<sup>2</sup>) und semi-roughs (75.312 m<sup>2</sup>) werden einer regelmäßigen Pflege und einem intensiven Spielbetrieb unterliegen. Aufgrund der vorgenannten Aspekte sind sie aus ökologischer Sicht mit privaten Gartenflächen vergleichbar. Demgemäß fallen sie unter den Code HJ, ka4 und erhalten einen Grundwert von 2 Ökopunkten/m<sup>2</sup>. Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.10.2017 werden die Abschläge, Spielbahnen und Grüns mit einem Korrekturfaktor von 0,75 und die Sandbunker mit einem Korrekturfaktor von 0,5 abgewertet. Hierdurch kann der Beeinträchtigung durch die intensive Nutzung weiterhin Rechnung getragen werden. Somit besteht durch die Summe der vorgenannten Flächen ein Einzelflächenwert von insgesamt 280.530 Ökopunkten.

Im Süden des Plangebietes soll ein Teich errichtet werden. Die Abdichtung von diesem soll durch Tone erfolgen. Der Einbau einer Folie ist nicht geplant. Da der Teich in die Spielbahnen eingebunden wird, werden jedoch erhebliche anthropogene Auswirkungen bestehen. Insofern handelt es sich um ein bedingt naturfernes Gewässer im Sinne des Codes FF, wf3, für das ein Gesamtwert von 5 Ökopunkten/m<sup>2</sup> angesetzt wird. Mit einer Flächengröße von 3.456 m<sup>2</sup> besteht ein Einzelflächenwert von 17.280 Ökopunkten.

Wesentliche Bereiche des Plangebietes werden als sogenannte Rauhebereiche bzw. roughs angelegt. Diese grenzen unmittelbar an die Flächen an, welche für den hauptsächlichen Spielbetrieb genutzt werden und umfassen eine Fläche von 73.076 m<sup>2</sup>. Aufgrund der Verwendung krautreicher Saatgutmischungen (z.B. RSM 7.1.1), einer extensiven Pflege und einer Wuchshöhe von 80 bis 100 cm handelt es sich um eine artenreiche, gut ausgeprägte Mähwiese. Entsprechend des Codes EA, xd1, veg1 ist von einem Grundwert von 6 Ökopunkten/m<sup>2</sup> auszugehen. Da die Flächen, im Vergleich zu einer typischen Mähwiese, einer erheblichen Belastung durch den angrenzenden Spielbetrieb unterliegen, wird ein Korrekturfaktor von 0,8 angesetzt. Demgemäß bestehen ein Gesamtwert von 4,8 Ökopunkten/m<sup>2</sup> und ein Einzelflächenwert von 350.765 Ökopunkten.

Weitere Bereiche werden mit Gebüsch und Strauchgruppen bepflanzt. Vorgesehen ist eine Bepflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzen von mehr als 70 %. Demnach fallen die Flächen unter den Code BB100 und erhalten einen Grundwert von 6 Ökopunkten/m<sup>2</sup>. Die Bepflanzungen bilden Rückzugsmöglichkeiten für Arten der Fauna. Zudem werden sie durch die Rauhebereiche von den Spielbahnen abgegrenzt. Insofern ist eine Abwertung über den Korrekturfaktor nicht erforderlich. Durch die 11.290 m<sup>2</sup> große Fläche besteht somit ein Einzelflächenwert von 67.740 Ökopunkten.

Um angrenzende Lebensräume zu schonen werden Randbereiche des Plangebietes als Obstbaumwiesen angelegt. Innerhalb dieser Bereiche soll eine 2x-jährliche Mahd oder eine Beweidung durch eine begrenzte Anzahl an Tieren erfolgen. Somit werden die Obstbaumwiesen unter dem Code HK3, ta15a eingeordnet und erhalten einen Grundwert von 6 Ökopunkten/m<sup>2</sup>. Da die Obstbaumwiesen am Rand des Plangebietes bzw. zu angrenzenden Landschaftsschutzgebieten hingewandt liegen, sind sie durch den Spielbetrieb weitestgehend nicht beeinträchtigt und eine Abwertung über den Korrekturfaktor ist nicht erforderlich. Bei einer Flächengröße von 26.598 m<sup>2</sup> besteht ein Einzelflächenwert von 159.588 m<sup>2</sup>.

Unter Addition aller Einzelflächenwerte besteht nach Umsetzung der Planung ein Gesamtflächenwert von 879.692 Ökopunkten. Nach Gegenüberstellung mit dem bestehenden Gesamtflächenwert von 566.424 Ökopunkten entsteht somit ein ökologischer Überschuss von 313.268 Ökopunkten. Es lässt sich zusammenfassen, dass die Planung für

den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu absehbaren positiven Effekten führen wird. Unter diesen Voraussetzungen geht der Leitfaden „Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf davon aus, dass die Errichtung und der Betrieb eines Golfplatzes grundsätzlich unbedenklich sind.

## 6 KENNZEICHNUNG

Gemäß § 5 Abs. 3 BauGB sollen u.a. die Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden. Im räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung befindet sich die Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33,– Altgrabung Tichelen –. Diese wird durch „Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ im Flächennutzungsplan gekennzeichnet. Eine Konkretisierung der damit verbundenen Restriktionen erfolgt durch einen Hinweis (vgl. Kapitel 8).

## 7 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Dies trifft vorliegend insbesondere auf die im Plangebiet und dessen näherem Umfeld vorhandenen Grundwassermessstellen zu. Insofern werden diese nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet, gemäß Stellungnahme des Landschaftsverbands Rheinland – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege vom 18.08.2017, Bunker und Unterstände des Westwalls aus dem II. Weltkrieg, deren Lage in etwa bekannt ist. Diese Bunker – gesprengt oder erhalten – sind Mahnmale des II. Weltkrieges und sollten denkmalverträglich in die Planung eingebunden werden. Diese Denkmäler werden somit ebenfalls nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung übernommen. Eine Konkretisierung der mit den Grundwassermessstellen und Bodendenkmälern verbundenen Restriktionen und Maßgaben erfolgt durch diesbezügliche Hinweise (vgl. Kapitel 8).

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt ferner im Bereich der derzeitigen L 364. Ein Planfeststellungsverfahren für die Verlegung des von der Planung betroffenen Abschnittes der L 364 ist bereits abgeschlossen. Da der Flächennutzungsplan die Anordnung der geplanten Nutzungen nicht abschließend regelt, betrifft eine abschließende Berücksichtigung der mit den L 364 verbundenen Belange die nachgelagerte Genehmigungsebene. Gleiches gilt für die Frage, welche der beiden Trassenführungen bei der abschließenden Planung zu berücksichtigen ist. Denn zu berücksichtigen ist die Trassenführung, die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültig ist. Da die später zu berücksichtigende Trassenführung unbekannt ist, wird von einer nachrichtlichen Übernahme der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone abgesehen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes I/3 „Geilenkirchener Wurmatal“. Dieser setzt die nördlich und östlich gelegenen Wald- und Auenbereiche als Landschaftsschutzgebiet „Wurmatal mit Tal des Beckfliess, Immendorfer Fliess, Gereonsweiler Fliess und Koetteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch“ fest. Zur Förderung einer besseren Übersichtlichkeit erfolgt die nachrichtliche Übernahme der bestehenden Landschaftsschutzgebiete im Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen durch einen Ergänzungsplan. Von dieser Vorgehensweise soll vorliegend nicht abgewichen werden, sodass von einer zusätzlichen, nachrichtlichen Übernahme im Rahmen der 73. Flächennutzungsplanänderung abgesehen wird.

## 8 HINWEISE

Zur Konkretisierung der mit den nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommenen Grundwassermessstellen wird der nachfolgende Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen:

*„Grundwassermessstellen*

*Im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung und dessen Umfeld befinden sich aktive und inaktive Grundwassermessstellen, die nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung übernommen wurden. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können.*

*Sollten innerhalb eines 200 m Korridors um die Grundwassermessstellen Baumaßnahmen geplant sein, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem jeweiligen Eigentümer der Grundwassermessstellen Kontakt aufzunehmen. Weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen können über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: grundwasserstand@lanuv.nrw.de angefragt werden“*

Um die mit der L 364 verbundenen Belange hinreichend zu berücksichtigen, regt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach mit Schreiben vom 26.07.2017 an, bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf folgendes hinzuweisen:

*„Anbaubeschränkungszone der L 364*

*In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn von Landesstraßen (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)*

- dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen,*
- sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird,*
- bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.“*

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg vom 09.08.2017 wird der nachfolgende Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen:

*„Altlasten-Verdachtsfläche*

*Die durch „Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichneten Flächen sind von der Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33,– Altgrabung Tichelen – betroffen.*

*Im Rahmen der Erstbewertung von altlastenverdächtigen Flächen im Kreis Heinsberg konnten im nördlichen Bereich der Fläche Verfülltiefen zwischen 4,50 und 5,30 m und im südlichen Bereich zwischen 0,80 und 3,0 m aufgeschlossen werden. Die aufgefüllten Materialien beinhalteten Ziegelbruch und Bauschuttanteile. Die genaue Begrenzung der Altgrabung ist aufgrund der nach Norden hin mächtiger werdenden Auffüllungen nicht klar zu definieren. Beantragt wurden Abgrabungstiefen bis 15 m unter GOK.*

*Schadstoffe konnten in den ersten Untersuchungen mit Ausnahme eines geringfügig erhöhten Cadmiumgehaltes in einer Probe nicht festgestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass auch höhere Belastungen abfallrechtlich und bodenschutzrechtlich relevant sein könnten.“*

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg bittet mit Schreiben vom 11.08.2017 um Berücksichtigung der folgenden Hinweise:

*„Niederschlagswasserbeseitigung*

*Sollten Versickerungsanlagen zur Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen in den Untergrund errichtet werden, ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex- Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52/13-61 19.“*

*„Recyclingbaustoffe*

*Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 45.“*

Der nachfolgende Hinweis wird aufgrund der Stellungnahme des Landschaftsverbands Rheinland – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege vom 18.08.2017 in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen:

*„Bodendenkmäler*

*Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung wurden bislang keine systematischen, archäologischen Untersuchungen (qualifizierte Prospektion) durchgeführt, jedoch ist gemäß Stellungnahmen des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 18.08.2017 und 06.12.2017 zu vermuten, dass sich im Untergrund Besiedlungsreste von der Vorgeschichte bis in die Neuzeit erhalten haben. Zudem befinden sich im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung sicher vorhandene Bunker- und Bunkerreste des 2. Weltkrieges, die gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurden.*

*Gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NRW hat derjenige, der ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass der spätere Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdeingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.“*

## **9 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

### **9.1 Umweltauswirkungen**

Die planbedingten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden ermittelt und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

## 9.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Gem. § 1a Abs. 2 BauGB besteht hierbei eine Begründungs- und Abwägungspflicht.

Im Plangebiet ist mit besonders fruchtbaren, schutzwürdigen Böden zu rechnen. Gemäß dem Leitfaden „Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf ist die Beanspruchung von schutzwürdigen Ackerflächen durch Golfplätze jedoch grundsätzlich möglich, wenn Erdarbeiten größeren Umfangs vermieden werden. Demgemäß sollen die vorhandene Topografie beibehalten und die geplanten Spielbahnen in das Landschaftsrelief integriert werden. Hierdurch besteht die Möglichkeit, erhebliche Eingriffe in die schutzwürdigen Böden zu vermeiden und die landwirtschaftliche Nutzbarkeit dauerhaft zu erhalten.

Zudem stellen die verfahrensgegenständlichen Flächen, auch unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange, den für die geplante Nutzung geeignetsten Standort dar, da sie z.T. über erhebliche Höhenversprünge gekennzeichnet werden und an immissionsschutzrechtlich sensible Wohngebiete angrenzen. Sie werden aus allen Richtungen durch Siedlungsnutzungen oder Landschaftsbestandteile von der freien Feldflur getrennt. Insofern ist eine Bewirtschaftung bereits heute nur unter Erschwernissen möglich. Demgegenüber würde unter Berücksichtigung möglicher Planungsalternativen in landwirtschaftliche Flächen eingegriffen die Teil der freien Feldflur, weitestgehend eben und nur durch wenige Siedlungsnutzungen eingeschränkt sind. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte entfalten die verfahrensgegenständlichen Flächen eine geringere Bedeutung für die Landwirtschaft als die möglichen Planungsalternativen und sind für die geplante Nutzung zu bevorzugen.

Darüber hinaus umfasst die beanspruchte Fläche eine für die geplante Nutzung vergleichsweise geringe Größe. Die durchschnittliche Größe der geplanten 9-Loch-Golfanlagen liegt gemäß dem o.g. Leitfaden bei 36 ha (Stand 2010). Die verfahrensgegenständliche Erweiterungsplanung umfasst eine 9-Loch-Golfanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 28,3 ha. Sie bleibt somit flächenmäßig hinter dem Durchschnitt zurück, sodass die Belange der Landwirtschaft geschont werden. Bei weiterer Reduzierung der Plangebietsgröße wäre anzunehmen, dass die Belange der Landschaftspflege nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Denn gemäß Leitfaden verbessert sich die Landschaftsverträglichkeit mit steigender Flächengröße eines Golfplatzes.

Insofern werden die Regelungen des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB berücksichtigt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nur in dem Maß umgenutzt, dass zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlich ist. Unter Abwägung der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen erscheint die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen damit als vertretbar.

## 9.3 Immissionen

Aufgrund der direkten Anbindung des Plangebiets an das bestehende, plangebietsübergreifende Verkehrsnetz und der guten fußläufigen Anbindung an umliegende Siedlungsstrukturen ist zu erwarten, dass die von der Planung verursachten Verkehrsströme zu keiner erheblichen Belastung der umliegenden Wohngebiete durch Lärm oder Abgase führen werden.

Zudem verursacht auch der Spielbetrieb selbst grundsätzlich keinen maßgeblichen Lärm. Es handelt sich um eine ruhige, naturgebundene Erholungsnutzung. Mit einer von der Planung verursachten Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist in diesem Zusammenhang nicht zu rechnen.

Jedenfalls wäre es möglich, innerhalb der in dieser Flächennutzungsplanänderung dargestellten Fläche die Golfplatzerweiterung so zu planen und zu errichten, dass unzumutbare Immissionen nicht entstehen würden. Um insoweit Sicherheit zu bekommen, wird im Rahmen des anstehenden Baugenehmigungsverfahrens bei Bedarf eine entsprechende lärmgutachterliche Beurteilung erfolgen. In diesem Rahmen wird der exakte Verlauf der Schlagbahnen und z. B. die genaue Ein-

grünung des Golfplatzes darzustellen sein. Eine Genehmigung wird nur dann zu erteilen sein, wenn sichergestellt ist, dass unzumutbare Lärmimmissionen durch den Golfplatz nicht hervorgerufen werden; das gilt insbesondere im Hinblick auf das zz. entstehende südwestlich benachbarte Wohngebiet im Rahmen der Erweiterung des so genannten Flussviertels.

#### 9.4 Altlasten

Gemäß Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg vom 09.08.2017 befindet sich im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung die Altlasten-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33,– Altgrabung Tichelen –. Schadstoffe konnten in ersten Untersuchungen mit Ausnahme eines geringfügig erhöhten Cadmiumgehaltes in einer Probe nicht festgestellt werden. Dass ein geringfügig erhöhter Cadmiumgehalt festgestellt wurde, führt nicht zu dem Ergebnis, dass die geplante Nutzung nicht umgesetzt werden kann. Bei der ermittelten Erhöhung des Schadstoffgehalts handelt es um die geringfügige Überschreitung eines Grenzwertes aus dem Abfallrecht. Dieser Wert trifft keine Aussage über bodenschutzrechtliche Belange. Erst recht ist der Wert ohne Belang, wenn im Bereich der ehemaligen Abgrabung keine Erdbewegungen erfolgen. Der Verzicht auf Erdbewegungen ist vorliegend, aufgrund der geplanten Nutzung als Golfplatz und der weitreichenden Flächenpotentiale des Plangebietes, grundsätzlich möglich. Somit begründet die geplante Nutzung keine Gesundheitsgefährdung und die Vollziehbarkeit der Planung wird nicht in Frage gestellt.

Die abschließende Bewältigung der vorgetragenen Belange betrifft die nachgelagerte Ebene des Baugenehmigungsverfahrens, da erst hier die Lage der geplanten Nutzung, beispielsweise die Lage der einzelnen Spielbahnen und deren Höhe konkret geregelt werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die zuständige Fachbehörde (Amt für Umwelt und Verkehrsplanung) erneut beteiligt. Im Bedarfsfall werden weitere Details im Hinblick auf die Bauausführung mit Erteilung einer Baugenehmigung geregelt.

Zusätzlich wird die vom Altlasten-Verdacht betroffene Fläche durch eine „Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet (vgl. Kapitel 6), Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange werden in den Umweltbericht aufgenommen und es wird ein Hinweis in die Flächennutzungsplanänderung (vgl. Kapitel 8) aufgenommen.

#### 10 KOSTEN

Der Stadt Geilenkirchen entstehen durch die Planung keine Kosten. Die Vorhabenträgerin hat sich auf der Grundlage eines städtebaulichen Planungsvertrages zur generellen Übernahme der Kosten und Nebenkosten dieses Bauleitplanverfahrens bereit erklärt.

#### 11 PLANDATEN

Räumlicher Geltungsbereich ..... ca. 28,3 ha

##### BESTAND

Flächen für die Landwirtschaft..... ca. 28,3 ha

##### PLANUNG

Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ ..... ca. 28,3 ha

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Stadt Geilenkirchen am ..... die 73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ beschlossen hat.

## 12 ANHANG

- Karte „LPB-Bestand“
- Karte „LPB-Planung“
- Tabelle Eingriffsbilanzierung

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Entscheidung	14.06.2018

### Beratung und Verabschiedung einer Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans

#### Sachverhalt:

#### 1. Bestehender LEP und Änderungsverfahren

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ist eine pflichtige Planung auf Landesebene. Er enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Plan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen und ist auf einen Zeitraum von 15 Jahren ausgelegt. Verbindlichkeit entfaltet der LEP gegenüber den nachfolgenden Planungsebenen und bei raumbedeutsamen Einzelentscheidungen. Damit ist der LEP zu beachten in der Regionalplanung, Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan), Fachplanung (Landschaftsplanung, Braunkohlenplanung) und bei raumbedeutsamen Planfeststellungsbescheiden.

Der bestehende Landesentwicklungsplan wurde in den Jahren 2013 bis 2017 in einem mehrstufigen Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit, der Verbände und der Landesministerien erarbeitet, der gemäß Landesverfassung am 08.02.2017 in Kraft getreten ist. Per Gesetz sind die Kommunen aufgerufen und berechtigt, ihre örtlichen konkreten Belange vorzubringen, damit die Gegebenheiten und Erfordernisse vor Ort im LEP berücksichtigt werden. Dieses Planungsverfahren, bei dem sich die Interessen des Landes und die der örtlichen Ebene begegnen, bezeichnet das Gesetz als Gegenstromprinzip.

Ohne seine ausgleichende Anwendung kann ein Landesentwicklungsplan unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nicht zustande kommen. Somit hatte bereits innerhalb des Verfahrens zum geltenden LEP auch der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung über den Plan beraten und eine Stellungnahme zum damaligen Entwurf verabschiedet (siehe Vorlage 940/2013).

Aufgrund der veränderten politischen Zielsetzungen der Landesregierung hat sie am 17.04.2018 die Änderung dieses LEP gebilligt und ein erneutes Beteiligungsverfahren beschlossen. In diesem Beteiligungsverfahren werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 1 ROG beteiligt.

Die Stadt Geilenkirchen hat bis zum 15.07.2018 Gelegenheit, zum Entwurf der LEP-Änderung Stellung zu nehmen. Nach § 7 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung beschließt der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung auf dem Gebiet der Raumordnung, Landes- und Fachplanung Stellungnahmen und Empfehlungen der Stadt bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Landes- und Gebietsentwicklungsplänen.

Die entsprechenden Verfahrensunterlagen zur LEP-Änderung wurden vorab den Fraktionsvorsitzenden in Papierform zugestellt. Darüber hinaus sind sie auch im Ratsinfoportal abrufbar.

## 2. Inhalt der Planänderung

Inhaltlich spiegelt die Änderung des LEP die politische Absicht der neuen Landesregierung wider, in ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern festzulegen. Mit diesen Änderungen sollen Anreize zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für den Erhalt von Wertschöpfungsketten geschaffen werden. Dies wird auf nachgeordneten Planungsebenen voraussichtlich zu konkret beschreibbaren nachteiligen Auswirkungen für einzelne Umweltschutzgüter führen (z. B. durch Flächeninanspruchnahme). Dazu sind auf diesen Planungsebenen dann eigene konkretere Umweltprüfungen durchzuführen.

- Kleinere Ortsteile im regionalplanerisch festgelegten Freiraum

Ein neues Ziel 2-4 ermöglicht den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.

Wörtlich heißt es hierzu im Änderungsentwurf *„Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen, bezogen auf den Ortsteil, regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand, z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände, durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.“*

Für gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenzialen sinnvoll sein.

Ein solches gesamtgemeindliches Konzept wurde durch den Rat am 31.05.2017 (Vorlage 0891/2016) mit dem „Strategiepapier – Baulandentwicklung“ verabschiedet.

- Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Unter Ziel 6.4-1 ist der Standort Geilenkirchen-Lindern als Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben nach wie vor festgelegt. Allerdings gilt ein industriell geprägtes Vorhaben zukünftig bereits schon mit einem Flächenbedarf von 50 ha (bisher 80 ha) als von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes.

- Windenergie

Zusätzlich zu den bekannten Änderungen (u. a. Streichung von Flächenkulissen für den Windenergieausbau; dies bedeutet keine Mindestflächengrößen; z. B. wie im alten LEP vorgesehen 14.500 ha) ist ein weiterer Grundsatz 10.2-3 vorgesehen, wonach bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll, der den örtlichen Verhältnissen nach angemessen ist. Zusätzlich wird im Wortlaut des Grundsatzes selbst festgelegt: „*Hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)*“.

### **3. Betrachtung des LEP-Änderungsentwurfs aus kommunaler Sicht**

#### **3.1 Bewertung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)**

Der StGB NRW vertritt die Anliegen der kleineren und mittleren Städte und Gemeinden u. a. bei der Gesetzgebung in Nordrhein-Westfalen. Mit Schnellbrief 128/2018, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, gibt der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund eine erste Bewertung des Entwurfs der geplanten Änderung des LEP ab, auf die verwiesen wird.

#### **3.2 Bewertung der Stadt Geilenkirchen**

Die Änderungen des LEP entsprechen im Großen und Ganzen den im Beteiligungsverfahren zum bestehenden LEP vorgetragenen Forderungen des Städte- und Gemeindebundes, denen sich die Stadt Geilenkirchen angeschlossen hatte. Aus Sicht der Verwaltung könnte der neue LEP tatsächlich mehr kommunale Flexibilität, Entscheidungskompetenz bei der Flächenausweisung und damit verbunden größere Entwicklungschancen bieten. Zu dieser Einschätzung kommt auch die Bewertung des Städte- und Gemeindebundes, die allerdings noch keine abschließende Stellungnahme darstellt. Da sich die Bewertung der Stadt Geilenkirchen mit der des kommunalen Spitzenverbandes deckt, sollte die Stadt Geilenkirchen zum Entwurf der Änderung des geltenden Landesentwicklungsplans NRW sich der noch vorzulegenden Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes anschließen.

#### **Beschluss:**

Die Stadt Geilenkirchen folgt der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 22.05.2018, die in der Anlage der Vorlage beigefügt wird. Es wird beschlossen, auch der angekündigten Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes zu folgen und zum Änderungsentwurf des LEP fristgerecht entsprechend Stellung zu nehmen.

Anlage/n:

Bewertung StGdB

Geplante Änderung des LEP NRW (Entwurf - Stand 17.04.2018)

Umweltbericht des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW zur Änderung des LEP NRW



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de)

pers. E-Mail:

[johannes.osing@kommunen-in-nrw.de](mailto:johannes.osing@kommunen-in-nrw.de)

Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)

Aktenzeichen: 20.0.4-005/004 os/ko

Ansprechpartner:

Beigeordneter Rudolf Graaff

Durchwahl 0211 • 4587-239

Referent Dr. Johannes Osing

Durchwahl 0211 • 4587-244

## **Schnellbrief 128/2018**

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

22. Mai 2018

### **Bewertung des Entwurfs zur Änderung des geltenden Landesentwicklungsplans NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Landesregierung hat am 17.04.2018 Änderungen des Landesentwicklungsplans (LEP) und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen (siehe bereits Schnellbrief Nr. 104 vom 20.04.2018). In der Zeit vom 07.05. bis 15.07.2018 können sich die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen – dazu gehören auch die Städte und Gemeinden – sowie die Öffentlichkeit beteiligen und zu dem LEP-Entwurf, zur Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Mit der vorliegenden Bewertung (**Anlage**) werden vor allem kommunalrelevante Festlegungen des Planentwurfs auf ihre Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit und -praxis untersucht und den Mitgliedskommunen eine erste Einschätzung für ihre Stellungnahme gegenüber der Landesplanungsbehörde, die in der neuen Legislaturperiode von der Staatskanzlei zum Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW – MWIDE – gewechselt ist, gegeben. Zudem erfolgt eingangs ein Überblick über die wesentlichen Inhalte, den Ablauf und weitere wichtige Aspekte im Zuge des LEP-Änderungsverfahrens.

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW werden wie gewohnt eine gemeinsame Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgeben. Hierüber und über die weitere Entwicklung werden wir Sie wie gewohnt informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Rudolf Graaff

**Anlage**

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*



## **Bewertung des Entwurfs der geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (Stand 17. April 2018)**

### **A. Vorbemerkung**

Die Landesregierung hat am 17.04.2018 Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens (LEP NRW) und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. In der Zeit vom 07.05. bis 15.07.2018 können sich die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen – dazu gehören auch die Städte und Gemeinden – sowie die Öffentlichkeit beteiligen und zu dem LEP-Entwurf, zur Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Mit der vorliegenden Bewertung werden vor allem kommunalrelevante Festlegungen des Planentwurfs auf ihre Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit und -praxis untersucht und den Mitgliedskommunen eine erste Einschätzung für ihre Stellungnahme gegenüber der Landesplanungsbehörde, die in der neuen Legislaturperiode von der Staatskanzlei zum Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW – MWIDE – gewechselt ist, gegeben.

#### **1. Anlass, Rechtsgrundlagen und inhaltlicher Rahmen des LEP-Entwurf**

Mit den geplanten Änderungen soll der seit dem 08.02.2017 geltende Landesentwicklungsplan (LEP) punktuell geändert werden. Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind die veränderten politischen Zielsetzungen der Landesregierung. Dazu zählt die Absicht, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen. Mit diesen Änderungen sollen Anreize zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für den Erhalt von Wertschöpfungsketten geschaffen werden.

Auch soll die Landesplanung hierdurch einen Beitrag leisten, ausreichende Flächen für die Wirtschaft bereitzustellen. Der LEP enthält dementsprechend u.a. neue Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur verkehrlichen Infrastruktur und zur Rohstoffversorgung.

#### ***Aufgabe und Rechtswirkung***

Im System der räumlichen Planung legt der LEP als oberster Raumordnungsplan für einen Zeitraum von etwa 15 bis 20 Jahren die räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes durch raumordnerische Ziele und Grundsätze fest. Dabei hat er als der zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, auftretende Kon-

flikte auszugleichen sowie Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.

Dazu enthält der LEP Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen umgesetzt bzw. konkretisiert werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 4 ROG die im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Bereits die „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ des Planentwurfs sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 iVm. § 4 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ bei anderen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

Bei der Erarbeitung des LEP NRW sind die Entwicklungserfordernisse seiner Teilräume in den Gemeinden zu berücksichtigen. Nach diesem sog. Gegenstromprinzip, das in § 1 Abs. 3 ROG festgelegt ist, erfolgt ein wechselseitiger Abgleich der Entwicklungsvorstellungen und Festlegungen zwischen den Planungsebenen sowie zwischen räumlicher Gesamtplanung und sektoralen Fachplanungen. Das Gegenstromprinzip verlangt vom Träger der Landes- und Regionalplanung, bei der Steuerung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Gemeinden zu beachten.

### ***Inhaltlicher Rahmen der Festlegungen***

In den Zielen 2-3 und 2-4 ist mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung vorgesehen. Erleichtert werden sollen insbesondere die Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die Erweiterung bestehender Betriebe und die Planung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich.

Der 5 ha-Grundsatz (bisher Grundsatz 6.1-2) soll gestrichen werden. Er gibt vor, dass das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 landesweit auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ reduziert werden soll. Dabei will sich die Landesregierung weiter für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzen.

Für landesbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben wird der bisher geltende Mindestflächenbedarf für eine Erstansiedlung von 80 ha auf 50 ha reduziert (Ziel 6.4-2). Dies geschieht u.a. mit Blick auf die Entwicklung des „newParks“ in der Emscher-Lippe Region und andere Standorte für landesbedeutende flächenintensive Großvorhaben.

Eine Streichung im Ziel 7.2-2 führt dazu, dass die Möglichkeit der Unterschutzstellung des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark nicht mehr zwingend vorzusehen ist. Dies schließt eine spätere Unterschutzstellung als Nationalpark zwar nicht aus. Mit der Änderung wird dieses Ziel jedoch zunächst politisch nicht weiter verfolgt.

Die Festlegungen zur Windenergie (Ziele 7.3-1 und 10.2-2 sowie der Grundsatz 10.2-3) sollen geändert werden. Die Aussagen zur Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und die verpflichtende Vorgabe von konkreten Flächenkulissen für Vorranggebiete für die Windenergie in den einzelnen Regionalplänen sollen aufgehoben werden. Demgegenüber soll die Vorgabe zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen zu einem Grundsatz – und damit als Möglichkeit und nicht mehr als Pflicht – herabgestuft werden. Zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten soll ein Mindestabstand für Windenergieanlagen von 1.500 m eingeführt werden.

Die Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen wird aufgegeben (Ziel 8.1-6).

In Ziel 9.2-1 (oberflächennahe Bodenschätze) wird die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen mit der gleichzeitigen Wirkung als Eignungsgebiete aufgegeben. In Ziel 9.2-2 werden die Versorgungszeiträume für die Sicherung oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe (z.B. Kies und Sand) wieder auf 25 Jahre verlängert.

Insgesamt sollen 16 Ziele und Grundsätze der Raumordnung geändert oder sogar gestrichen werden, ein neues Ziel und drei neue Grundsätze kommen hinzu.

### **Umweltbericht**

Gemäß § 8 ROG wurde für die vorgesehenen Änderungen des LEP NRW ein Umweltbericht erstellt. Dieser berücksichtigt die Vorgaben des ROG für die Umweltprüfung und lehnt sich methodisch an den Umweltbericht zum geltenden LEP NRW nach allgemein anerkannten Standards an. Den Kern des Umweltberichts bildet die Beschreibung und Bewertung von möglichen Umweltauswirkungen für die jeweils geplanten Einzeländerungen des LEP in einheitlich aufgebauten Prüfbögen.

Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass zu den geplanten Änderungen des LEP keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können. Insgesamt ist jedoch damit zu rechnen, dass verschiedene geplante Änderungen des LEP zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums führen werden. Dies wird auf nachgeordneten Planungsebenen voraussichtlich zu konkret beschreibbaren nachteiligen Auswirkungen für einzelne Umweltschutzgüter führen (z. B. durch Flächeninanspruchnahmen). Dazu sind auf diesen Planungsebenen dann eigene konkretere Umweltprüfungen durchzuführen.

## **2. Verfahren zur Aufstellung des LEP**

Das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen wie dem LEP ist in § 10 ROG in Verbindungen mit §§ 13 und 17 LPlG geregelt. Gemäß § 7 Abs. 7 ROG gelten die Vorschriften des ROG über die Aufstellung von Raumordnungsplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

§ 9 Abs. 1 ROG sieht die Pflicht vor, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten. Außerdem sind die öffentlichen Stellen aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere von ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Der Zeitpunkt der Unterrichtung ist in der Norm selbst nicht festgelegt; aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/10883, S. 46) ergibt sich jedoch, dass diese in der „Phase vor dem Vorliegen des ersten Planentwurfes“ stattzufinden hat. Mangels konkreter bundesrechtlicher Vorgaben über das Verfahren sind verschiedene Wege der Unterrichtung möglich. Die Landesplanungsbehörde ist dieser Verpflichtung unmittelbar nach Kabinettsbeschluss zur Durchführung des „Scopingverfahrens“ nachgekommen, indem eine Pressekonferenz anberaumt wurde, in der die vorgesehenen Änderungen dargestellt und anschließend landesweit in der Presse nachzuvollziehen waren und zeitgleich wurden alle vorgesehenen Änderungen ins synoptischer Aufbereitung ins Internet eingestellt. Des Weiteren erfolgt mit den an Nordrhein-Westfalen angrenzenden Staaten eine grenzüberschreitende Abstimmung gemäß § 9 Abs. 4 ROG.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden bei den Änderungen des LEP NRW gem. § 13 LPlG NRW beteiligt. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom 07.05.2018 bis zum 15.07.2018 können Bürgerinnen und Bürger und die in

ihren Belangen berührten öffentliche Stellen zum Entwurf der Änderungen des LEP NRW, zur Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen. Damit hat die Landesplanungsbehörde die in § 13 Abs. 1 LPlG NRW vorgegebene Beteiligungsfrist von mindestens zwei Monaten etwas erweitert. Zu den zu beteiligenden öffentlichen Stellen gehören neben den 396 Städten und Gemeinden etwa 500 Verbände, Einrichtungen und Institutionen.

An das Beteiligungsverfahren wird sich die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen anschließen. Sollte die Landesplanungsbehörde bei der Überarbeitung des Entwurfs wesentliche Änderungen vornehmen, ist rechtlich eine erneute, verkürzte Beteiligung geboten.

Nach dem anschließenden Aufstellungsbeschluss der Landesregierung leitet sie den Planentwurf mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren gemäß § 17 Abs. 1 LPlG NRW dem Landtag zu. Die Änderungen des LEP werden von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen (§ 17 Abs. 2 LPlG NRW). Danach werden die Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und damit rechtswirksam. Mit dem Inkrafttreten ist frühestens im ersten Halbjahr 2019 zu rechnen.

### **3. Bewertungsmaßstab und Beschlusslage des Städte- und Gemeindebundes NRW**

Eine Bewertung des Entwurfs durch den Städte- und Gemeindebund NRW kann sich ausschließlich auf die planerische Methodik und auf die landesweit relevanten Planungsinhalte beziehen. Die Anmerkungen beziehen sich insoweit auf wichtige kommunalrelevante Festlegungen des Planentwurfs.

Sie wurden in der Arbeitsgruppe „Erfahrungsaustausch Städtebauliche Erneuerung“ des Städte- und Gemeindebundes NRW eingehend beraten. Die Anmerkungen, Anregungen und Forderungen zu den einzelnen Festlegungen erfolgten einvernehmlich.

## **B. Zu den inhaltlichen Festlegungen des LEP-Entwurfs**

Die nachfolgenden Ausführungen zu den raumordnerischen Festlegungen des LEP-Entwurfs orientieren sich an der Gliederung der Entwurfsfassung und werden den jeweiligen Kapiteln zugeordnet.

### **1. Räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2)**

Ländliche Räume haben ein enormes Potenzial für Wirtschaft und Gesellschaft, das auch in Zeiten des demografischen Wandels mehr als bisher aktiviert werden kann. Die nordrhein-westfälische Wirtschaft ist nicht nur ausgeprägt mittelständisch aufgestellt, sondern zeichnet sich auch durch ihre starke räumliche Verankerung aus. Etwa 70 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in NRW sind bei kleineren und mittelständischen Unternehmen im kreisangehörigen Raum tätig. Auch in ländlicheren Regionen gibt es eine Vielzahl von „Hidden Champions“. Es gilt, noch mehr als bisher, die Kommunen im ländlichen Raum und ihr Potenzial als Innovationsräume zu begreifen und zu stärken, um die Wertschöpfung in den ländlichen Räumen halten und sogar ausbauen zu können. Daneben kann der Nachfragebedarf in angespannten Wohnungsmärkten abgemildert werden, sofern kleinere Orte als attraktive Wohnstandorte und im Einklang mit der benötigten Infrastruktur zukunftsgerichtet weiterentwickelt werden können. Ziel muss die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sein.

Die Stärkung des ländlichen Raums setzt voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass sich der Entwurf für einen geänderten LEP, über Erweite-

rungen des Ziels 2-3 hinaus, mit dem neuen Ziel 2-4 eindeutig zu den Entwicklungschancen der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile bekennt.

### ***Siedlungsraum und Freiraum (2-3 Ziel)***

Die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen und entsprechen in vielen Teilen der Forderung der kommunalen Spitzenverbände, den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen und ländliche Räume zu stärken. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Denn in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss ihnen eine Siedlungsentwicklung – auch im Außenbereich – zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohnerinnen und Einwohner dieses Ortsteils hinaus geht. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese Forderung und wird daher begrüßt.

Künftig werden die in Frage kommenden Ausnahmen für Weiterentwicklungen in den Freiraum hinein zentral im Ziel 2-3 gebündelt, so etwa auch bei den Standorten für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (zuvor Ziel 6.6-2, das jetzt nur noch für neue Standorte gilt).

Dabei ist insbesondere zu begrüßen, dass mit dem neu eingefügten ersten Spiegelstrich klar gestellt wird, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegelung betrachtet werden können. Ebenso entspricht es dem kommunalen Interesse, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur noch in den festgelegten Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen können. Die ergänzte Ausnahme für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz trägt ebenfalls der Realität im ländlichen Raum Rechnung und wird daher begrüßt. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollte dies auch Rettungswachen umfassen. Zur Klarstellung sollte im Wortlaut des Ziels daher von „*Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungswesen*“ gesprochen werden.

Der neu eingefügte, zweite Spiegelstrich führt zudem explizit aus, dass die angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen zulässig sein soll. Hierbei wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer „angemessenen“ Erweiterung ausgegangen werden kann. Dies könnte sowohl auf den Ortsteil als Ganzen als auch nur auf den Bedarf des Betriebs an sich zu beziehen sein. Als „angemessen“ sollte dabei auch die bedarfsgerechte Sicherung von Reserveflächen angesehen werden. Bei den Anforderungen an die Angemessenheit bzw. Bedarfsgerechtigkeit von Betriebserweiterungen muss zudem ein Gleichlauf zwischen den Zielen 2-3 und 2-4 bestehen. Hierzu wären Klarstellungen in den Erläuterungen wünschenswert. Auch sollten weitergehende Erläuterungen zu der Frage erfolgen, wann Ortsteile als „benachbart gelten“, da dies aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen in den einzelnen Landesteilen nicht immer einfach abzugrenzen sein wird. Zudem bleibt offen, ob die Ausnahme auch für benachbarte Ortsteile verschiedener Gemeinden gilt.

### ***Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (2-4 Ziel)***

Der bisherige Satz 3 des Ziels 2-3 wird gestrichen und stattdessen mit dem neuen Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont, was sehr zu begrüßen ist.

Positiv ist, dass im Rahmen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sind. Bei den genannten Aspekten, die für die Bewertung der Bedarfsgerechtigkeit herangezogen werden können, sollten zudem gemeindliche Strategien ergänzt werden, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegen wirken sollen.

Es erscheint zudem sachgerecht, dass die Weiterentwicklung zu einem ASB an ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung, das ggf. auch erst zukünftig sichergestellt wird, geknüpft wird. Die Aufzählung der Grundversorgungsangebote sollte dabei beispielhaft erfolgen, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreicht. Anstelle eines durch die Verbindung „oder“ angedeuteten Alternativverhältnisses, das speziell im Fall der Kirchen und Supermärkte kaum beabsichtigt sein dürfte, sollte innerhalb der Liste einfach durch Kommas getrennt und die möglichen Beispiele noch um Arztpraxen, Tankstellen und – wegen ihrer sozialen Funktion als gemeinschaftlicher Treffpunkt – auch Gast- und Versammlungsstätten ergänzt werden. Neben Supermärkten und Discountern sollten zudem unbedingt „Dorfläden“ erwähnt werden, da diese in ihrer modernen Form über den Verkauf von Lebensmitteln hinaus oft auch als zentraler Anlaufpunkt für verschiedene Dienstleistungen (Post, Geldautomat, Friseur, Versicherungsagentur etc.) dienen.

Zu hinterfragen ist außerdem folgende Aussage der Erläuterungen: „Zukünftig können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden“. Damit wird zwar zu Recht verdeutlicht, dass der Begriff der Grundversorgung wegen der rasanten technologischen Entwicklung einem Wandel unterliegt und entwicklungs offen definiert werden sollte. Inwieweit internetbasierte Lösungen tatsächlich den Wegfall einzelner Angebote vor Ort auffangen werden, kann durch die Planung der Städte und Gemeinden jedoch nur sehr begrenzt beeinflusst werden. Außerdem ist das Abstellen auf die Breitbanderschließung teilweise irreführend. Die Nutzung etwa von Onlinesupermärkten, die das gesamte Angebot einschließlich Frische- und Tiefkühlartikeln abdecken, setzt in erster Linie den Aufbau einer Logistik und weniger eine hohe Internetbandbreite voraus. Wir regen daher an, den Satz wie folgt zu formulieren: „Zukünftig *Gegebenenfalls* können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden“. Details sollten im Übrigen einem gemeindlichen Konzept zur Ortsteil- und Infrastrukturentwicklung vorbehalten bleiben.

## **2. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit (Kapitel 5)**

### ***Strukturwandel in Kohleregionen (5-4 Grundsatz)***

Die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, um den Strukturwandel in den Kohleregionen bewältigen zu können, ist grundsätzlich sinnvoll. Der Grundsatz bleibt in Bezug auf die konkreten Ziele jedoch eher vage. Unklar ist auch die in den Erläuterungen geäußerte Intention der Landesregierung, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine nicht näher definierte „Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete“ zu ermöglichen, die aber „ohne Auswirkungen in anderen Regionen“ bleiben soll.

Die Landesregierung muss aus kommunaler Sicht sicherstellen, dass regionale Kooperationen in den Kohleregionen im Einklang mit den Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB-Bereichen alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben.

### **3. Siedlungsraum (Kapitel 6)**

#### ***Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ (6.1-2 Grundsatz)***

Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „netto null“ zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung. Die kommunalen Spitzenverbände hatten bereits bei der Aufstellung dieses – ursprünglich sogar noch als raumordnerisches Ziel angedachten – Grundsatzes deutlich darauf hingewiesen, dass der Wohnungsbaubedarf von aktuell jährlich 60.000 Wohnungen in NRW, der Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen und der Bedarf für überörtliche Verkehrswege nicht mit dem 5 ha-Ziel zu vereinbaren sind. Ohnehin ist unklar, welchen Anteil hiervon die sechs Planungsregionen und die 396 Städte und Gemeinden in NRW jeweils im Rahmen ihrer Siedlungsflächenentwicklung umsetzen sollen und wie dieser Anteil bestimmt werden soll. Die Regelung ist daher zu unbestimmt.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten die Festlegung des 5-ha-Ziels auch als Grundsatz aus den genannten rechtlichen Gründen abgelehnt, das 5-ha-Ziel allerdings als politisches Leitbild grundsätzlich mitgetragen. Die Streichung ist daher mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung des Grundsatzes zu begrüßen und entspricht unserer Forderung. Dennoch wird das 5-ha-Ziel als politisches Ziel von den kommunalen Spitzenverbänden nach wie vor ausdrücklich unterstützt und wird die Landesregierung in ihrem Anliegen unterstützt, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen.

#### ***Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (6.3-3 Ziel)***

Mit den Streichungen in der Erläuterung werden bei der Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie der Neubau von Erschließungsanlagen ermöglicht. Dies ist zu begrüßen.

#### ***Nutzung von militärischen Konversionsflächen (7.1-7 Grundsatz)***

Die Streichung des Zusatzes, wonach Photovoltaikanlagen nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen sollen, ist zu begrüßen. Dies erleichtert auf Ebene der Regionalplanung die Inanspruchnahme von militärischen Konversionsflächen und dient dem Ziel, die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher zu fördern. Die Regionalplanungsbehörden müssen hiervon allerdings auch Gebrauch machen, da für Photovoltaikanlagen – anders als im Bereich der Windenergie – keine Außenbereichsprivilegierung besteht und damit stets eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich sein wird.

### **4. Freiraum (Kapitel 7)**

#### ***Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (7.3-1 Ziel)***

In Ziel 7.3-1, der die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz „Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden“ gestrichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Aussage des Koalitionsvertrages, wonach „die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald“ aufgehoben werden soll. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist jedoch Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Aus dem Bauplanungsrecht hat die Rechtsprechung die bekannte Vorgabe hergeleitet, wonach der Windenergie bei der Planung von Konzentrationszonen substantiell Raum gegeben werden muss, weshalb Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen mehr darstellen (OVG

NRW, Urte. v. 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE). Insofern hatte die im Ziel 7.3-1 zugelassene Nutzung von Waldflächen durch Windenergieanlagen nur eine deklaratorische Bedeutung.

Der Wegfall der o.g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig (doch wieder) als harte Tabuzonen einzustufen sind. Für den bereits ähnlich formulierten LEP NRW 1995, B III 3.21 hat das OVG NRW jedoch gerade erst entschieden, dass eine solche Interpretation unzulässig ist (OVG NRW, Urte. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 109ff.). Es sollte deshalb, wenn an der Streichung festgehalten werden soll, jedenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden, dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist.

## **5. Verkehr und technische Infrastruktur (Kapitel 8)**

### ***Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (8.1-6 Ziel)***

Durch die Änderung des Ziels werden die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze-Laarbruch bezüglich ihrer Weiterentwicklung gleichgestellt. Mit der vorherigen Einteilung in „landesbedeutsame Flughäfen“ und „regionalbedeutsame Flughäfen“ bestand die Gefahr, dass es zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der „regionalbedeutsamen Flughäfen“ hätte kommen können. Die Änderung ist daher zu begrüßen.

### ***Energiewende und Netzausbau (8.2-7 Grundsatz)***

Mit dem neuen Grundsatz soll in den Regionalplänen der Ausbau der Energienetze stärker berücksichtigt werden. Dies ist wegen der „Energiewende“ zu begrüßen. Der in Norddeutschland insbesondere an den Küsten und durch sog. Offshore-Windfarms erzeugte regenerative Strom muss nach Süden, insbesondere in das hochindustrialisierte und dicht besiedelte Nordrhein-Westfalen, transportiert werden. Mit der vorhandenen Infrastruktur ist dies nicht möglich, weshalb dem Ausbau der Stromleitungsnetze auf Bundesebene oberste Priorität beigemessen wird. Die Landesplanungsbehörde reagiert auf diese Herausforderungen, in dem für die Regionalpläne vorsieht, dass diese die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern.

## **6. Rohstoffversorgung (Kapitel 9)**

### ***Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (9.2-1 Ziel)***

Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze (z.B. Sand, Kies, Ton, Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt, Sandstein) soll nach der geänderten Zielfestlegung 9.2-1 in den Regionalplänen (durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)) nur noch dann als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen, wenn besondere planerische Konfliktlagen bestehen. Dies ist insoweit zu begrüßen, als hierdurch rechtliche Unklarheiten aufgrund der bisherigen Fassung des LEP beseitigt werden. Die Erläuterung zum Ziel 9.2-1 wies bereits zuvor darauf hin, dass Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB zulässig sein können. Die bislang vorgesehene Raumkategorie im LEP ließ einen Abbau außerhalb von BSAB aber gar nicht zu.

### ***Versorgungszeiträume (9.2-2 Ziel)***

Der Versorgungszeitraum für die Rohstoffsicherung von Lockergesteinen wird von 20 auf 25 Jahre erhöht. Das erhöht die Sicherheit der betroffenen Unternehmen und ist daher zu begrüßen.

### ***Reservegebiete (9.2-4 Grundsatz)***

Nach dem neuen Grundsatz sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Der derzeit gültige LEP sieht die Ausweisung von Reservegebieten nicht vor. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Insoweit wären die Erläuterungen zu Grundsatz 9.2-4 zu ergänzen. Aufgrund der knappen Erläuterung ist zudem nicht absehbar, welche Rechtswirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen ist. Damit ist auch unsicher, inwieweit Planungskonflikte z. B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind. Es müsste daher bei der Festlegung von Reservegebieten jedenfalls sichergestellt werden, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommt.

## **7. Energieversorgung (Kapitel 10)**

### ***Kraft-Wärme-Kopplung (10.1-4 Grundsatz)***

Die bereits im geltenden LEP enthaltene Festlegung soll nun von einem Ziel auf einen Grundsatz der Raumordnung abgestuft werden. Die Festlegung dient dazu, die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Wenn gleich es zu begrüßen ist, dass über die Auskopplung von Wärme räumlich zugeordnete Gewerbebetriebe oder Wohngebiete über Netze der Nah- und Fernwärmeversorgung versorgt werden können, muss insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Nutzung von Fern- und Nahwärme von den konkreten Rahmenbedingungen vor Ort und den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner eines Baugebietes abhängig gemacht werden. Sie darf nicht zu einer generellen Verdrängung anderer Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien führen und die Wahlfreiheit der Bauherren einschränken. Insoweit muss vor Ort ermittelt werden, ob für diese Art der Wärmeversorgung eine Nachfrage besteht und ob sie wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass die Kraft-Wärme-Kopplung nicht mehr als strikt zu beachtende Zielvorgabe geregelt werden soll, sondern als Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung der örtlichen Belange zugänglich wird.

### ***Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (10.2-3 Grundsatz alt)***

Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen.

Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Dies gilt speziell für die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3.

Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.

Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht einen Konflikt zwischen zwei dann konkurrierenden Planungsebenen – der der Regionalplanung und der der Bauleitplanung – und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. So besteht beispielsweise für die Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese gilt erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Daher wird bei Ausweisung von Windenergie-Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Vorabschätzung durchgeführt, die beim anschließenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und der dort durchzuführenden Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis führen kann, dass die Vorrangfläche aus dem Regionalplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig ist, da diese Fläche dann ein hartes Tabukriterium darstellt.

Zudem wird den Gemeinden im Falle von Flächenausweisungen in den Regionalplänen die Möglichkeit, Bürgerbeteiligungsmodelle und andere Formen der kommunalen Partizipation zu organisieren, unnötig erschwert. Hilfreicher wäre vielmehr, das Beratungsangebot des Landes weiter auszubauen.

### ***Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (10.2-3 Grundsatz)***

Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen.

Wie bereits oben erwähnt, sind raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung abzulehnen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen und (bei negativen Vorgaben wie der hier fraglichen Art) den benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich einschränken können.

Es erscheint außerdem aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann.

Zunächst ist der Grundsatz in sich widersprüchlich und verstößt damit gegen das Gebot der Normenklarheit. Der erste Satz spricht davon, dass zum ASB und zu Wohnbauflächen (jeder Art) ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden „soll“, der nach den örtlichen Verhältnissen angemessen ist. In Satz 2 heißt es jedoch, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen „ist“. Für diese Wohngebiete sieht der Wortlaut daher keinerlei Öffnung zwecks einer Abwägung im Einzelfall vor. Die Anwendung von Satz 1 als allgemeinere Regel wäre wegen dieser spezielleren Regel für allgemeine und reine Wohngebiete in jeder Fallkonstellation ausgeschlossen, selbst wenn die planerischen Gegebenheiten einen solchen Abstand nicht zulassen sollten. Dies widerspricht erkennbar dem Grundgedanken des Satzes 1. Nach den Erläuterungen ist dies zwar nicht beabsichtigt, weil es dort heißt: „Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten.“ Einen solchen Spielraum sieht Satz 2 im Unterschied zu Satz 1 jedoch gerade nicht vor. Auch im Falle eines solchen stellt sich die Frage, wie eine planende Stadt oder Gemeinde diesen in der Abwägung umzusetzen hat, insbesondere, wie der Verweis auf die „örtlichen Verhältnisse“ mit Blick auf das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen (Substanzgebot), zu verstehen ist. Eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes ist mit der vorliegenden Formulierung nicht möglich. Vor dem Hintergrund der vielerorts beengten Verhältnisse ist absehbar, dass wegen des Substanzgebots regelmäßig eine Abwägung zulasten eines Abstands von 1.500 m erforderlich werden wird. Vorgaben dieser Art im LEP würden damit die ohnehin bereits schwierige planerische Abwägung noch zusätzlich erschweren.

Vorliegend ist auch nicht ersichtlich, wie ein „Vorsorgeabstand“ von 1.500 m der Höhe nach, losgelöst vom konkreten Sachverhalt gerechtfertigt werden soll. In den Erläuterungen wird hierzu lediglich ausgeführt: *„Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird.“* Dies geht jedoch deutlich über die ständige Rechtsprechung des OVG NRW hinaus, das die Vermutung aufgestellt hat, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der dreifachen Gesamthöhe entspricht, regelmäßig zu verneinen ist (siehe nur OVG NRW, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05; Beschl. v. 24.06.2010, 8 A 2764/09; Beschl. v. 23.10.2017 - 8 B 565/17). Auch bei Zugrundelegung eines Vorsorgezuschlags und einer unterstellten weiteren Zunahme der Anlagenhöhen dürfte sich auf absehbare Zeit keine derart optisch bedrängende Wirkung ergeben, dass ein Abstand von 1.500 m generell erforderlich werden würde. Selbst eine – in der Praxis bisher unerreichte – Gesamthöhe von 300 m würde nach der o. g. Vermutung der Rechtsprechung kaum einen vierstelligen Abstandswert rechtfertigen. In der bisherigen Genehmigungspraxis genügen häufig Abstände, die nicht einmal halb so groß sind wie im geplanten Grundsatz 10.2-3 vorgesehen. Die Erläuterungen hierzu setzen sich jedoch weder mit der Rechtsprechung des OVG noch mit anderen, sachverständigen Quellen zur Berechnung von Vorsorgeabständen auseinander, sondern nennen vielmehr gar keine Begründung zum Zustandekommen des genannten Wertes. Raumordnungspläne mit vergleichbaren Abstandsregelungen sehen im Übrigen nur Werte von 1.000 m (Hessen) bzw. 1.100 m (Rheinland-Pfalz) vor.

Schließlich ist zweifelhaft, ob und inwieweit ein solcher Grundsatz mit § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB als höherrangigem Recht vereinbar wäre. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 führen explizit aus, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne dieser auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB basierenden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantziell Raum schaffen muss. Dies ist aber nur durch Abwägung im Einzelfall möglich. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung erschwert diese Abwägung. Das Substanzgebot gilt aber auch für die Ebene der Raumplanung. So wie die Gemeinde für ihre Konzentrationszonenplanung unter anderem ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vorlegen muss, sind auch die Plangeber der Raumordnungspläne daran gehindert, eine reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung zu betreiben. Vor diesem Hintergrund hat der VGH Hessen (Urt. v. 23.09.2015 - 4 C 358/14.N) den dort landesplanerisch festgelegten Mindestabstand gebilligt, weil nach dem Hessischen Energiegesetz sowie weiteren Zielen des dortigen LEP Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung in einer konkreten Größenordnung vorgegeben waren, und für den VGH nicht ersichtlich war, dass diese Zielgröße mit dem Mindestabstand nicht erreicht werden kann. Im LEP NRW hingegen soll – was, wie gesagt, ausdrücklich zu begrüßen ist – von der flächenmäßigen Vorgabe von Vorranggebieten abgesehen werden. Aus den Erläuterungen zum LEP geht aber nicht hervor, wieviel Fläche bei Einhaltung des 1.500 m-Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohngebieten grundsätzlich für die Windenergienutzung im Land verbleibt und ob dieser Umfang dem Substanzgebot entspricht. Ob die Landesregierung eine entsprechende Landesanalyse durchgeführt hat, ist diesseits nicht bekannt. Untersuchungsergebnisse veröffentlicht hat sie jedenfalls nicht.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die jüngere Rechtsprechung des OVG NRW, das die Bindung der Raumordnung an § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB klar bestätigt und ausgeführt hat, dass der Ausschluss von Windenergie stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem hierfür im Rahmen der Bauleitplanung oder der Raumplanung bestimmten Planungsraum verbunden sein müsse. Dieses Prinzip gelte nicht nur im Rahmen der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung, sondern auch schon auf Ebene der Raumordnung, denn ansonsten bliebe *„unberücksichtigt, dass, wollte man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung freizeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienut-*

zung entzogen werden könnten“ (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 121ff.; vgl. auch bereits BVerwG, Urt. v. 13.03.2003, 4 C 4.02).

Angesichts der eindeutigen Formulierung führt die vorgesehene Regelung zu einem faktischen Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1500 m zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten. Zwar sind Grundsätze der Raumordnung – anders als Ziele der Raumordnung – nicht zwingend zu beachten, sondern in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Dennoch geht von einem solchen Grundsatz die Abwägungsdirektive aus, die Errichtung von Windenergieanlagen nach Möglichkeit nicht zuzulassen. Damit könnte ein Verstoß gegen den Grundsatz der bundesfreundlichen Kompetenzausübung vorliegen. Nach diesem vom BVerfG aus dem Bundesstaatsprinzip und Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz dürfen die Kompetenzen eines Bundeslandes nicht so genutzt werden, dass dadurch bundesrechtliche Vorgaben unterlaufen werden. Dies könnte aber mit dem geplanten Grundsatz der Raumordnung im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele des Bundes der Fall sein.

Nach eigener Aussage will die Landesregierung die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz stärken. Beide Ziele werden vorliegend verfehlt. Durch die nicht sachlich begründete Vorgabe eines pauschalen Abstands besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb dieser Größenordnung weiter abnehmen wird. Planenden Kommunen werden hingegen eine sachgerechte Abwägung und insbesondere die Einhaltung von – ohnehin schon schwer umzusetzenden – bundesrechtlichen Vorgaben deutlich erschwert. Abstandsvorgaben in einem landesplanerischen Ziel oder Grundsatz sind daher aus Rechtsgründen abzulehnen. Sinnvoller wäre es stattdessen, wenn sich die Landesregierung – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – für eine Änderung auf bundesrechtlicher Ebene einsetzen würde. Denkbar wäre zum Beispiel, die Außenbereichsprivilegierung durch einen entsprechenden Zusatz in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erst nach einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten beginnen zu lassen.

### ***Solarenergienutzung (10.2-5 Ziel)***

Die Positivformulierung des Ziels 10.2-5 soll die Nutzung der Solarenergie im Freiraum stärken. Inhaltlich geht mit der Umformulierung jedoch kein weitergehender planerischer Spielraum einher als bislang. Wegen der fehlenden bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist in der Regel ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist. Insofern ist ein Nutzen dieser Änderung praktisch nicht gegeben.

### ***Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte (10.3-2 Grundsatz)***

Im Grundsatz bezüglich neuer Kraftwerksstandorte wird die Anforderung gestrichen, dass regionalplanerisch neu festzulegende Standorte einen elektrischen Kraftwerk-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen sollen.

Dies ist zu begrüßen. Es bestanden erhebliche rechtliche Zweifel, ob die Landesregierung einen solchen Grundsatz in der Raumordnung regeln darf. Nach derzeitigem Stand der Technik kann von Kohlekraftwerken ein Nutzungsgrad von 58 Prozent nicht erreicht werden. Die derzeit modernsten Braunkohlekraftwerke mit optimierter Anlagentechnik (BoA) erreichen laut Betreiberangaben einen Wirkungsgrad von maximal 44 %, Steinkohlekraftwerke von ca. 47 %. Ob der Gesamtwirkungsgrad von 75 % mit KWK erreicht wird, ist ebenfalls sehr fraglich und hängt von der Abnahme von Wärme durch Verbraucher ab. Angesichts dieser technischen Grenzen kam die bisherige Regelung – auch als Grundsatz – einem faktischem Ausschluss von Kohlekraftwerken nahe.

## C. Ergänzende Forderungen

### *Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel)*

Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt: Danach erfolgt nicht nur ein Einfügen der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraumes, sondern ebenso eine Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume durch den Gesamttraum.

Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess nicht nur von einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung flankiert, sondern auch fortlaufend mit der höheren Verwaltungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der hier unterlaufen wird.

Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus.

Die Regelung würde von uns daher nur in Form eines „Grundsatzes“ akzeptiert, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränken würde. Es müsste zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt werden. Das bedeutet, dass bereits eine Darstellung von Bauflächen im FNP und nicht erst eine Festsetzung im Bebauungsplan eine Rücknahme im Wege der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausschließt.



## Geplante Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 17. April 2018)

### *Hinweise zum Lesen der Synopse:*

**Linke Spalte:** Wiedergabe der Festlegungen und Erläuterungen des geltenden LEP-Textes, in denen Änderungen vorgenommen werden. Soweit auf die *vollständige* Wiedergabe einer Festlegung bzw. Erläuterung verzichtet wird, wird darauf hingewiesen.

**Mittlere Spalte:** Es werden nur die Absätze wiedergegeben, in denen textliche Änderungen vorgenommen werden, d.h. Absätze, in denen keine Änderungen vorgenommen werden, werden in der mittleren Spalte nicht nochmals wiedergeben. Bereiche mit textlichen Änderungen sind *kursiv* herausgehoben. Soweit ganze Festlegungen oder Absätze des bisherigen LEP gestrichen werden, wird der Text in der mittleren Spalte durchgestrichen wiedergegeben oder in anderer geeigneter Weise darauf hingewiesen. Die mittlere Spalte enthält dabei auch die Änderungen, die sich nach Durchführung des Scopingverfahrens ergeben haben.

**Rechte Spalte:** Wiedergabe von Begründungen für die jeweils beabsichtigten Änderungen am LEP-Text

**Festlegungen (Ziele und Grundsätze)** sind **fett** gedruckt; bei den **Erläuterungen** sind jeweils nur die **Überschriften fett kursiv** gedruckt.

## Begründung

### Inhalt

Mit den nun vorgenommenen Änderungen wird der seit dem 08. Februar 2017 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan (LEP) punktuell geändert. Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind die veränderten politischen Zielsetzungen der Landesregierung.

Dazu zählt die Absicht ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen.

Mit diesen Änderungen sollen Anreize zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für den Erhalt von Wertschöpfungsketten geschaffen werden.

Auch die Landesplanung leistet damit einen Beitrag, ausreichende Flächen für die Wirtschaft bereitzustellen. Der LEP enthält dementsprechend u.a. neue Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur verkehrlichen Infrastruktur und zur Rohstoffversorgung.

Der Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Mit den Änderungen zur Standortfestlegungen für die Nutzung erneuerbarer Energien soll die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden.

Unser Ziel ist es, zeitnah mit der Landesplanung eine flexible, zukunftsfähige und auf langfristige Planungssicherheit gerichtete raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land vorzulegen, die der Regional- und Bauleitplanung ausreichend Spielräume belässt und gleichzeitig unserer Wirtschaft ihrem Bedarf entsprechend ausreichende Entwicklungsspielräume ermöglicht.

Begründungen für die Festlegungen des LEP und dazu erfolgte Abwägungen sind in der Einleitung des LEP, im Umweltbericht und in den Erläuterungen zu den verschiedenen Zielen und Grundsätzen dargelegt.

## **Umweltprüfung**

Gemäß § 8 ROG wurde für die vorgesehenen Änderungen des LEP NRW ein Umweltbericht erstellt. Dieser berücksichtigt die Vorgaben des ROG für die Umweltprüfung und lehnt sich methodisch an den Umweltbericht zum geltenden LEP NRW nach allgemein anerkannten Standards an. Den Kern des Umweltberichts bildet die Beschreibung und Bewertung von möglichen Umweltauswirkungen für die jeweils geplanten Einzeländerungen des LEP in einheitlich aufgebauten Prüfbögen.

Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass zu den geplanten Änderungen des LEP keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können. Insgesamt ist jedoch damit zu rechnen, dass verschiedene geplante Änderungen des LEP zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums führen werden. Dies wird auf nachgeordneten Planungsebenen voraussichtlich zu konkret beschreibbaren nachteiligen Auswirkungen für einzelne Umweltschutzgüter führen (z. B. durch Flächeninanspruchnahmen). Dazu sind auf diesen Planungsebenen dann eigene konkretere Umweltprüfungen durchzuführen.

## **Verfahren**

Gemäß § 7 Abs. 7 ROG gelten die Vorschriften des ROG über die Aufstellung von Raumordnungsplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das am 29.11.2017 in Kraft getretene „Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ sieht in § 9 Absatz 1 die Pflicht vor, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten. Außerdem sind die öffentlichen Stellen aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere von ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Der Zeitpunkt der Unterrichtung ist in der Norm selbst nicht festgelegt; aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/10883, Seite 46) ergibt sich jedoch, dass diese in der „Phase vor dem Vorliegen des ersten Planentwurfes“ stattzufinden hat.

Mangels konkreter bundesrechtlicher Vorgaben über das Verfahren sind verschiedene Wege der Unterrichtung möglich. Die Landesplanungsbehörde ist dieser Verpflichtung unmittelbar nach Kabinettsbeschluss zur Durchführung des Scopingverfahrens nachgekommen, indem eine Pressekonferenz anberaumt wurde, in der die vorgesehenen Änderungen dargestellt und anschließend landesweit in der Presse nachzuvollziehen waren und zeitgleich wurden alle vorgesehenen Änderungen ins synoptischer Aufbereitung ins Internet eingestellt.

Des Weiteren erfolgt mit den an Nordrhein-Westfalen angrenzenden Staaten eine grenzüberschreitende Abstimmung gemäß § 9 Abs. 4 ROG. (Anm.: Weitere Ausführungen zum Fortgang des Verfahrens können nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens ergänzt werden).

<b>Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)</b>	<b>Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)</b>	<b>Anlass/Begründung:</b>
<b>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</b>	<b>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</b>	
<p>Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.</p> <p>Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.</p>	<p><del>Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.</del></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder</li> <li>- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.</li> </ul>	<p><i>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.</i></p> <p>Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,</i></li> <li>- <i>es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,</i></li> <li>- <i>es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt,</i></li> <li>- <i>es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,</i></li> <li>- <i>es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,</i></li> <li>- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder</li> <li>- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet</li> </ul>	<p>Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind insbesondere folgende Aussagen des Koalitionsvertrages:</p> <p><i>„Ländliche Regionen und Ballungsräume brauchen wieder gleichwertige Entwicklungschancen. Dazu werden wir unseren Kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückgeben. Wir werden ermöglichen, dass bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern.“(Seite 35)</i></p> <p><i>„Tierhaltungsanlagen sollen im Außenbereich weiter zulässig sein. Ställe gehören nicht in Industriegebiete.“ (Seite 35)</i></p> <p><i>„Tierhaltungsanlagen sind Agrarlandschaften wesenseigen. Gewerbeflächen sind auch in Landregionen knapp. Daher heben wir umgehend die Auflage auf, dass neue Ställe mit gewerblicher Tierhaltung nur in Industrie- oder Gewerbegebieten anzusiedeln sind.“ (Seite 88)</i></p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
	sind.	
	<b>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</b>	
	<p><b><i>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.</i></b></p> <p><b><i>Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.</i></b></p>	<p>„Ländliche Regionen und Ballungsräume brauchen wieder gleichwertige Entwicklungschancen. Dazu werden wir unseren Kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückgeben. Wir werden ermöglichen, dass bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern.“ (Seite 35)</p>
<b>Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum</b>	<b>Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum</b>	
<p>(Hinweis: die ersten vier Absätze der Erläuterungen zu Ziel 2-3 sind hier nicht wiedergegeben.)</p> <p>Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.</p>	<p>(Hinweis: die ersten vier Absätze der Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden unverändert übernommen.)</p> <p>Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt <i>i. d. R.</i> eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von <i>etwa</i> 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.</p> <p><i>Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den</i></p>	siehe oben

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>Bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf und fehlenden Möglichkeiten der Weiterentwicklung bereits regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche kann die Entwicklung eines kleineren Ortsteils vorgesehen werden, der dann regionalplanerisch als Siedlungsbereich festzulegen ist. Dies ist mit der Formulierung "erfüllen oder erfüllen werden" im Ziel 2-3 zum Ausdruck gebracht und abweichend von Grundsatz 6.2-1 möglich.</p> <p>Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB. Die so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und – in begrenztem Umfang – in kleineren, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortslagen erfolgen.</p> <p>Ausgenommen von der Festlegung in Ziel 2.3 Satz 2</p>	<p><i>regionalplanerischen Freiraum festgelegten Ortsteilen müssen in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden.</i></p> <p>Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. -neuansiedlungen.</p> <p><del>Bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf und fehlenden Möglichkeiten der Weiterentwicklung bereits regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche kann die Entwicklung eines kleineren Ortsteils vorgesehen werden, der dann regionalplanerisch als Siedlungsbereich festzulegen ist. Dies ist mit der Formulierung "erfüllen oder erfüllen werden" im Ziel 2-3 zum Ausdruck gebracht und abweichend von Grundsatz 6.2-1 möglich.</del></p> <p>Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten <del>sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB</del>. Die so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und – in begrenztem Umfang – in kleineren, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortsteilen erfolgen.</p> <p><del>Ausgenommen von der Festlegung in Ziel 2.3 Satz 2</del></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>sind die Darstellung und Festsetzung von baulichen Vorhaben für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaben des Bundes oder des Landes, die aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind, ihren Standort aber weder im Siedlungsraum noch in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen haben können (z. B. im Landesinteresse erforderliche Vorhaben mit besonderer Zweckbestimmung wie Justizvollzugsanstalten oder forensische Kliniken),</li> <li>- Vorhaben, die einer Freiraumnutzung funktional zugeordnet und im Flächenumfang deutlich untergeordnet sind.</li> </ul>	<p><del>sind die Darstellung und Festsetzung von baulichen Vorhaben für</del></p> <p><del>- Vorhaben des Bundes oder des Landes, die aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind, ihren Standort aber weder im Siedlungsraum noch in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen haben können (z. B. im Landesinteresse erforderliche Vorhaben mit besonderer Zweckbestimmung wie Justizvollzugsanstalten oder forensische Kliniken),</del></p> <p><del>- Vorhaben, die einer Freiraumnutzung funktional zugeordnet und im Flächenumfang deutlich untergeordnet sind.</del></p> <p><i>Im Außenbereich zulässige Vorhaben bleiben von dieser Festlegung unberührt. Insofern können Gemeinden auch für im Außenbereich zulässige Vorhaben feinsteuervernde Bauleitplanung betreiben. Damit ist auch eine Entwicklung von Betrieben im Rahmen von § 35 Abs. 2 BauGB und nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB möglich. In diesem Zusammenhang ist auf § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB und die dazu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung zu verweisen.</i></p> <p><i>Mit dem ersten Spiegelstrich der Ausnahme wird darüber hinaus klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden, wenn sie zwar nicht innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums liegen, sondern nur an diesen angrenzen. Damit wird der Regelung in § 35 Abs. 2 LPlG DVO Rechnung getragen, die festlegt, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Regel erst ab einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha zeichnerisch darzustellen sind. Hat der Plangeber dagegen eine bewusste und sinnvolle Ab-</i></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
	<p><i>grenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum vorgenommen, z.B. ergibt sich die Gebietsgrenze erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geografischen Grenze, so ist die Ausnahme nicht anwendbar. Entsprechende Hinweise könne sich nicht nur aus der zeichnerischen Darstellung, sondern auch aus der Planerläuterung oder Aufstellungsunterlagen ergeben (so z.B. OVG NRW, Urteil vom 30.09.2014 – 8 A 460/13 -, BRS 82 Nr. 111)</i></p> <p><i>Mit dem zweiten Spiegelstrich wird darüber hinaus auch eine Bauleitplanung für Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen, d. h. von einem Ortsteil in den anderen Ortsteil, ermöglicht. Dies kann beispielsweise zur Optimierung der eigenen Betriebsabläufe erforderlich sein oder weil kleinräumig agierende Gewerbebetriebe wie z. B. kleine Handwerksbetriebe auf Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter aus der nahen Umgebung angewiesen sind. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist unter dieser Ausnahme nicht die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile subsumiert. Dieses würde einer konzentrierten Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen effizienten Auslastung von Infrastrukturen sowie der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen zuwiderlaufen.</i></p> <p><i>Mit der Ausnahme im dritten Spiegelstrich sollen die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weiter genutzt und ihnen wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt werden. Mit der Ausnahme kann an den isoliert im Freiraum bereits vorhandenen Standorten</i></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
	<p><i>überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete Bauleitplanung betrieben werden. Zu den vorhandenen Standorten im Sinne der Ausnahme gehören die faktisch bestehenden Vorhaben, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind. Bei einer Weiterentwicklung vorhandener Standorte, die als Neustandort die Standortanforderungen von Ziel 6.6-2 erfüllen würden, ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen.</i></p> <p><i>Mit dem vierten Spiegelstrich wird der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet, über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinaus Erweiterungen durch Bauleitplanung vorzusehen. Angemessene Folgenutzung bedeutet hierbei, dass die Erweiterungen für den Erhalt der genannten Gebäude / Anlagen erforderlich sind und nur mit geringen zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden sind.</i></p> <p><i>Die Regelung richtet sich an die Bauleitplanung und macht keine Vorgaben für die Vorhabenzulässigkeit nach § 35 Abs. 4 BauGB.</i></p> <p><i>Mit dieser Festlegung soll dem drohenden Verfall von Baudenkmalern und anderen kulturell bedeutsamen Bauwerken mit einer entsprechenden Beziehung zum Außenbereich vorgebeugt werden. Das Vorhaben muss dabei der Erhaltung des Gestaltswerts dienen.</i></p> <p><i>Die Ausnahme im fünften Spiegelstrich gilt für Bauleitplanungen für die Erweiterung oder Änderung von Tierhaltungsanlagen, die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter-</i></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>Soweit der LEP-Festlegungen zu sonstigen Vorhaben trifft, wie z.B. Vorhaben gemäß 6.6-2 (Standortanforderungen für bestimmte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus), 8.3-2 (Standorte von Abfallbehandlungsanlagen) und 10.2-5 (Solarenergienutzung) bleiben diese unberührt.</p> <p>Die Ausnahme gilt nicht für Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe, die infolge Errichtung nicht oder wegen einer Erweiterung oder Änderung nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 BauGB unterliegen. Es handelt sich um eine eng anzuwendende Ausnahmeregelung. Änderungen vorhandener, bereits genehmigter Betriebe, die nur der Auf-</p>	<p><i>liegen und deren geplante Erweiterung oder Änderung im funktionalen Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Betrieb steht.</i></p> <p><i>Bauliche Anlagen im Sinne des sechsten Spiegelstrichs sind insbesondere Justizvollzugsanstalten und forensische Kliniken. Mit der Erweiterung des Ausnahmetatbestandes auf die Kommunen soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr – und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können, s. auch § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG. Die Kommunen müssen gewährleisten, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Feuerwehren und Rettungsdienste vor Ort sind. Dazu kann es im Einzelfall erforderlich werden, auch im Freiraum geeignete Standorte in Anspruch zu nehmen.</i></p> <p>Soweit der LEP Festlegungen zu sonstigen Vorhaben trifft, wie z.B. die Festlegungen des Kap. 6.5 zu Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO, Vorhaben gemäß 6.6-2 (Standortanforderungen für bestimmte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus), 8.3-2 (Standorte von Abfallbehandlungsanlagen) und 10.2-5 (Solarenergienutzung) bleiben diese unberührt.</p> <p><del>Die Ausnahme gilt nicht für Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe, die infolge Errichtung nicht oder wegen einer Erweiterung oder Änderung nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 BauGB unterliegen. Es handelt sich um eine eng anzuwendende Ausnahmeregelung. Änderungen vorhandener, bereits genehmigter Betriebe, die nur der Auf-</del></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>rechterhaltung des bereits genehmigten Betriebes dienen, sind nach der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin möglich, insbesondere, wenn sie nicht mit einer baulichen Erweiterung verbunden sind und sie dem Umweltschutz oder dem Tierwohl dienen. Insoweit ist auch eine feinsteuernde Bauleitplanung nicht ausgeschlossen.</p>	<p><del>rechterhaltung des bereits genehmigten Betriebes dienen, sind nach der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin möglich, insbesondere, wenn sie nicht mit einer baulichen Erweiterung verbunden sind und sie dem Umweltschutz oder dem Tierwohl dienen. Insoweit ist auch eine feinsteuernde Bauleitplanung nicht ausgeschlossen.</del></p> <p>Hinweis: Die weiteren vier Absätze des geltenden LEP werden an dieser Stelle gestrichen.</p>	
	<p><b>Zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</b></p>	
	<p>Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (gemäß § 35 Abs. 5 LPlG-DVO Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.</p> <p>Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
	<p><i>Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.</i></p> <p><i>Neben der im Ziel 2-3 genannten Ausnahmeregelung für vorhandene Betriebe oder Betriebsverlagerungen gelten für die in kleinen Ortsteilen ansässigen Betriebe, z.B. der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks sowie für Gewerbe, dass Erweiterungen am Standort oder Betriebsverlagerungen innerhalb des Ortsteils, z.B. aus der Ortsmitte an den Ortsrand, regelmäßig möglich sind. Dies gilt auch für die bauleitplanerische Sicherung betriebsgebundener Flächenreserven für die Betriebe im Ortsteil.</i></p> <p><i>Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen.</i></p> <p><i>Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein.</i></p> <p><i>Ortsteile, in denen weniger als 2000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes</i></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
	<p><i>Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Ein kleiner Ortsteil kann unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 2 jedoch auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickelt werden.</i></p> <p><i>Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Eine solche Grundversorgung umfasst beispielsweise eine Kita, ein Gemeindehaus oder ein Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche oder einen Supermarkt bzw. einen Discounter. Zukünftig können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden. In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können einige solcher Ortsteile z. B. auch Versorgungsfunktionen für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Für die Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als ASB kann darüber hinaus auch eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung sprechen.</i></p> <p><i>Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich.</i></p>	
	<b>Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen</b>	
	<b>Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Struk-</b>	Der Koalitionsvertrag kündigt für das Rheinische Re-

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
	<p><b><i>turwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sind regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen nachhaltig weiterzuentwickeln und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen zu flankieren.</i></b></p>	<p>vier eine nachhaltige Perspektive und eine Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung des Strukturwandels an. Für das Ruhrgebiet wird eine Konferenz zur Zukunft des Ruhrgebiets angekündigt. Beide Zielsetzungen werden durch regionale Zusammenarbeit der örtlichen Akteure wirksam unterstützt.</p>
	<p><b><i>Zu 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen</i></b></p>	
	<p><i>Ende 2018 endet der staatlich subventionierte Steinkohleabbau in Nordrhein-Westfalen. Im Rheinischen Braunkohlenrevier werden Braunkohleabbau und Verstromung kontinuierlich zurückgehen.</i></p> <p><i>Der nun anstehende Strukturwandel ist in den Regionen ohne Strukturbrüche zu gestalten. Erforderlich ist eine regional stark aufgestellte Zusammenarbeit, die die verschiedenen Planungsprozesse zusammenführt. Ziel ist es, die Nachfolgenutzungen und -konzepte für die ehemals bergbaulich genutzten Flächen erfolgreich umzusetzen. Gleichzeitig sind neue Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln. Die Landesregierung wird diesen Prozess für die Regionen begleiten und mit Fördermitteln unterstützen.</i></p> <p><i>Aufgabe der Regionalräte und ihrer Gremien wird es sein, ihre Planungsinstrumente zu nutzen, um diesen Strukturwandel ohne Strukturbrüche zu flankieren. Die Landesregierung wird die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen. Weiterhin wirken wir außer im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr auch am Strukturwandel der vom Ende des Steinkohleabbaus betroffenen Bereiche des Münsterlandes mit.</i></p> <p><i>Ziel sind räumliche ausgewogene Voraussetzungen für</i></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
	<p>eine Stärkung der regionalen Wachstums- und Innovationspotenziale. Dabei sind die Menschen in den Regionen, die Entscheidungsträger der verschiedenen Ebenen, die Bergbau treibenden Unternehmen, die Hochschulen und die Kammern einzubinden.</p>	
<p><b>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</b></p>	<p><del><b>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</b></del></p>	
<p>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</p>	<p><del>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</del></p>	<p>Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind insbesondere folgende Aussagen des Koalitionsvertrages:</p> <p><i>„Damit die Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können, werden wir unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland aus dem Landesentwicklungsplan entfernen.“</i> (Seite 79)</p> <p>Der Grundsatz in der vorliegenden Form bedeutet keine Kontingentierung der Flächeninanspruchnahme. Dennoch wurde auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum LEP der 5-ha-Grundsatz (trotz Herabstufung vom Ziel zum Grundsatz) offensichtlich nach wie vor als unnötiges Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden.</p> <p>Trotz der Streichung dieses Grundsatzes setzt der LEP weiterhin § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG um: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdich-</p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
		<p>tung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“ Er tut dies zum einen über das nach wie vor im LEP enthaltene Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“, mit dem ein quantitativer Rahmen für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgegeben wird – wenn auch nicht als fixes Kontingent für einen festgelegten Zeitraum, sondern mit der Möglichkeit, als Reaktion auf zukünftige Entwicklungen flexibel nachsteuern zu können. Die gemäß dieses Ziels erforderliche Anrechnung der über das Siedlungsflächenmonitoring zu ermittelnden Reserven &gt; 0,2 ha setzt wiederum die im o. g. Grundsatz benannte Forderung um, vorrangig die „Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung“ auszuschöpfen. Unterstützt wird dieses darüber hinaus noch durch die ebenfalls weiterhin im LEP enthaltenen Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8.</p>
<p><b>Zu 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</b></p>	<p><b>Zu 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</b></p>	
<p>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken, d.h. für NRW den Flächenverbrauch entsprechend seinem Anteil an der bundesdeutschen Siedlungs- und Verkehrsfläche mindestens auf fünf Hektar pro Tag zu senken. Längerfristig verfolgt sie das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs, d.h. die Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen und Betriebsflächen sollen in der Flächenbilanz kein Wachstum mehr aufweisen.</p>	<p><del>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken, d.h. für NRW den Flächenverbrauch entsprechend seinem Anteil an der bundesdeutschen Siedlungs- und Verkehrsfläche mindestens auf fünf Hektar pro Tag zu senken. Längerfristig verfolgt sie das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs, d.h. die Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen und Betriebsflächen sollen in der Flächenbilanz kein Wachstum mehr aufweisen.</del></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>Im Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird u. a. ausgeführt: "Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. [...] Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen."</p> <p>Die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme ist eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung von Nordrhein-Westfalen. Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung trägt dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus u. U. resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen.</p> <p>Der zumindest langfristig für Nordrhein-Westfalen erwartete Rückgang der Bevölkerung kann die in diesem Leitbild bzw. in der bundesweiten Nachhaltigkeitsstrategie verfolgte Verminderung der Flächeninanspruchnahme erleichtern. Die Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums wird im Planungszeitraum des LEP allerdings nicht ohne eine ergänzende Steuerung durch die Raumordnung möglich sein.</p>	<p><del>Im Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird u. a. ausgeführt: "Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. [...] Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen."</del></p> <p><del>Die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme ist eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung von Nordrhein-Westfalen. Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung trägt dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus u. U. resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen.</del></p> <p><del>Der zumindest langfristig für Nordrhein-Westfalen erwartete Rückgang der Bevölkerung kann die in diesem Leitbild bzw. in der bundesweiten Nachhaltigkeitsstrategie verfolgte Verminderung der Flächeninanspruchnahme erleichtern. Die Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums wird im Planungszeitraum des LEP allerdings nicht ohne eine ergänzende Steuerung durch die Raumordnung möglich sein.</del></p>	

<b>Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)</b>	<b>Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)</b>	<b>Anlass/Begründung:</b>
<p>Eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Reaktivierung von Brachflächen und Stadtumbau).</p> <p>Die Regionalplanung soll den Grundsatz u. a. dadurch umsetzen, dass die Träger der Regionalplanung in den Erarbeitungsverfahren den Beitrag von Regionalplanänderungen zum täglichen Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche für ihr Plangebiet erfassen und der Landesplanungsbehörde gemäß § 4 Abs. 4 LPIG (Monitoring) berichten. Der Beitrag besteht dabei darin, dass durch die Neudarstellung von Siedlungsraum die Möglichkeit geschaffen wird, diese Flächen nach entsprechender bauleitplanerischer Umsetzung auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Die Landesplanungsbehörde bewertet dies bereits im Rahmen ihrer Beratung der Regionalplanungsbehörden im laufenden Verfahren im Hinblick auf die landesweite Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Da sich das Leitbild, insbesondere die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme bis 2020 auf 5 ha/Tag, auf den Indikator "Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)" bezieht, wird darüber hinaus vom Land laufend evaluiert, wie sich dieser Indikator verändert und zwar durch die Auswertung der entsprechenden Statistik.</p> <p>Die Bauleitplanung soll den Grundsatz zum einen über ihre weitere Mitwirkung am Siedlungsflächenmonitoring umsetzen und damit zur Transparenz bezüglich der Inanspruchnahme von Flächenreserven beitragen.</p>	<p><del>Eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Reaktivierung von Brachflächen und Stadtumbau).</del></p> <p><del>Die Regionalplanung soll den Grundsatz u. a. dadurch umsetzen, dass die Träger der Regionalplanung in den Erarbeitungsverfahren den Beitrag von Regionalplanänderungen zum täglichen Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche für ihr Plangebiet erfassen und der Landesplanungsbehörde gemäß § 4 Abs. 4 LPIG (Monitoring) berichten. Der Beitrag besteht dabei darin, dass durch die Neudarstellung von Siedlungsraum die Möglichkeit geschaffen wird, diese Flächen nach entsprechender bauleitplanerischer Umsetzung auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Die Landesplanungsbehörde bewertet dies bereits im Rahmen ihrer Beratung der Regionalplanungsbehörden im laufenden Verfahren im Hinblick auf die landesweite Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Da sich das Leitbild, insbesondere die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme bis 2020 auf 5 ha/Tag, auf den Indikator "Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)" bezieht, wird darüber hinaus vom Land laufend evaluiert, wie sich dieser Indikator verändert und zwar durch die Auswertung der entsprechenden Statistik.</del></p> <p>Die Bauleitplanung soll den Grundsatz zum einen über ihre weitere Mitwirkung am Siedlungsflächenmonitoring umsetzen und damit zur Transparenz bezüglich der Inanspruchnahme von Flächenreserven beitragen.</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
Zum anderen sollen insbesondere bei der Formulierung von Festsetzungen in Bebauungsplänen die Möglichkeiten genutzt werden, auf eine flächensparende Umsetzung der Planung hinzuwirken.	<del>Zum anderen sollen insbesondere bei der Formulierung von Festsetzungen in Bebauungsplänen die Möglichkeiten genutzt werden, auf eine flächensparende Umsetzung der Planung hinzuwirken.</del>	
<b>Zu 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b>	<b>Zu 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b>	
Dabei ist die im Ziel genannte „Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur“ nicht so zu verstehen, dass dort nicht geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft (wie zum Beispiel Breitbandausbau, Ertüchtigung bestehender Verkehrsverbindungen) durchgeführt werden können.	Dabei ist die im Ziel genannte „Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur“ nicht so zu verstehen, dass dort nicht geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft (wie zum Beispiel Breitbandausbau, Ertüchtigung bestehender Verkehrsverbindungen) durchgeführt werden können.	Begründung für die Streichung: Die sachgerechte Ertüchtigung einer verkehrlichen Erschließung bei den o. g. Standorten ist zwingend für die weitere Entwicklung des Standortes. Die bestehende Regelung erschwert die Nachnutzung für mögliche Investoren.
<b>6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</b>	<b>6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</b>	
<p><b>Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 80 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.</b></p> <p><b>Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen</b></p>	<p><b>Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 8050 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.</b></p>	<p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages:</p> <p><i>„Der newPark soll in den nächsten Jahren zum Top-Standort für neue Industrie in Nordrhein-Westfalen werden. Das Industrieareal am nördlichen Rand der Metropole Ruhr soll Standort für die Industrien und Arbeitsplätze der Zukunft werden. Dort sollen Industrieunternehmen aus der ganzen Welt willkommen sein.“</i> (Seite 35)</p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>werden, wenn sichergestellt ist, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die einzelnen Teilvorhaben funktionell miteinander verbunden sind und</li> <li>– die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 10 ha erfolgt.</li> </ul>		<p>Im Beispiel newPark (s. Bericht der newPark GmbH) enthält der erste Teil-Bebauungsplan in Datteln nur eine vermarktbare GE-/GI-Fläche von 60 ha, da die Entwicklung weiterer Flächen die Realisierung der Ortsumgehung Waltrop voraussetzt.</p> <p>Die Herabsetzung des Mindestflächenbedarfs von 80 ha auf 50 ha begründet sich jedoch nicht nur aus dem im Koalitionsvertrag manifestierten politischen Wunsch, newPark in den nächsten Jahren – und damit vor Realisierung der Ortsumgehung Waltrop – zum Top-Standort für neue Industrie in Nordrhein-Westfalen zu machen. Sie lässt sich fachlich auch damit begründen, dass zum einen in den vergangenen Jahrzehnten keine der ehemaligen LEP VI-Flächen mit Ausnahme des Gebietes in Dortmund-Ellinghausen (IKEA) zweckentsprechend in Anspruch genommen wurde. Zum anderen ist mit einer solchen Herabsetzung im Hinblick auf die Größe der angebotenen Fläche nach wie vor ein ausreichender „Abstand“ der landesbedeutsamen Standorte zu den regionalbedeutsamen Angeboten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe gegeben. Beispielhaft seien hier nur die im neuen Regionalplan Düsseldorf festgelegten „GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ genannt, die eine Mindestflächeninanspruchnahme von 5 bzw. 10 ha vorgeben. Als weiteres Argument lässt sich in diesem Zusammenhang anführen, dass sich der weitaus größte Teil von Flächeninanspruchnahmen (soweit bekannt) unterhalb der 20ha-Schwelle bewegt (vgl. z. B. Rheinblick 2012).</p>
<p><b>Zu 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</b></p>	<p><b>Zu 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</b></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind der Ansiedlung von Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes besonders bedeutsam sind Vorhaben, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– maßgeblich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen (arbeitsintensive Betriebe) oder</li> <li>– für die im Land vorhandene zuliefernde und weiterverarbeitende Industrie von Bedeutung sind (wichtiges Glied in einer Wertschöpfungskette) oder</li> <li>– zur Stärkung der Innovationskraft des Landes beitragen (Betriebe oder Betriebsverbände mit neuen, zukunftsweisenden Produkten oder Produktionsverfahren).</li> </ul> <p>Die Inanspruchnahme der Standorte durch Vorhaben, die weder landesbedeutsam noch flächenintensiv sind, wie z.B. reine Unternehmensverlagerungen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Folgende Ausnahmen sind jedoch möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlagerungen, bei denen Betriebserweiterungen am bisherigen Betriebsstandort nicht mehr möglich sind;</li> <li>– Entstehen eines zusätzlichen neuen Unternehmensstandortes, wobei der bisherige erhalten bleibt;</li> <li>– Entwicklung neuer Geschäftsfelder eines Unternehmens.</li> </ul> <p>Die Standorte sind überwiegend für Nutzungen vorge-</p>		

<b>Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)</b>	<b>Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)</b>	<b>Anlass/Begründung:</b>
<p>sehen, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen des Automobil-, Maschinen- und Anlagenbaus, der pharmazeutischen, chemischen und Kunststoffindustrie, der Energie- und Regelungstechnik oder arbeitsintensive Veredelungsbetriebe des Logistikgewerbes.</p> <p>Die Standorte dienen nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und gehen daher auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein (s. Kap. 6.3). Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandels-, Freizeit-, Sport- oder Erholungseinrichtungen kommt nicht in Betracht (s. Kap. 6.5 und 6.6).</p> <p>Der Mindestflächenbedarf für Großvorhaben wird entsprechend der Praxis der Wirtschaftsförderung auf 80 ha festgelegt.</p> <p>Als „flächenintensives Großvorhaben“ kann in einem begründeten Einzelfall ein Vorhabenverbund mehrerer Betriebe unter den im Ziel genannten und im Folgenden weiter ausgeführten Voraussetzungen anerkannt werden. Bei einem solchen Vorhabenverbund hat zwar jedes einzelne Teilvorhaben für sich genommen einen geringeren Flächenbedarf als 80 Hektar, die Teilvorhaben sind aber funktionell so miteinander verbunden, dass sie in ihrer Gesamtheit in der Endausbaustufe einen Raumanpruch von mindestens 80 Hektar aufweisen. Auch hier bezieht sich die Größenordnung von 80 ha auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabenverbundes.</p> <p>Die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes hat</p>	<p>Der Mindestflächenbedarf für Großvorhaben wird entsprechend der Praxis der Wirtschaftsförderung auf <del>80</del>50 ha festgelegt.</p> <p>Als „flächenintensives Großvorhaben“ kann in einem begründeten Einzelfall ein Vorhabenverbund mehrerer Betriebe unter den im Ziel genannten und im Folgenden weiter ausgeführten Voraussetzungen anerkannt werden. Bei einem solchen Vorhabenverbund hat zwar jedes einzelne <del>Teil</del>Vorhaben für sich genommen einen geringeren Flächenbedarf als <del>80</del>50 Hektar, die <del>Teil</del>Vorhaben sind aber funktionell so miteinander verbunden, dass sie in ihrer Gesamtheit in der Endausbaustufe einen Raumanpruch von mindestens <del>80</del>50 Hektar aufweisen. Auch hier bezieht sich die Größenordnung von <del>80</del>50 ha auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabenverbundes.</p>	<p>Die Bezeichnung als einzelne Teilvorhaben ist missverständlich. Ein Vorhabenverbund besteht aus einzelnen Vorhaben.</p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>durch ein Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha zu erfolgen.</p> <p>Entscheidend ist der aus der funktionellen Verbindung resultierende besondere Raumbedarf der Vorhaben in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zu einer lediglich organisatorischen oder rechtlichen Verbindung besteht ein funktioneller Verbund beispielsweise im Verhältnis Zulieferbetrieb/technischer Endfertigung oder bei Herstellern eines Produktes aus mehreren chemischen Rohstoffen. Als funktionell verbundene Vorhaben in diesem Sinne wären etwa integrierte chemische Anlagen nach 4. BImSchV bzw. UVPG zu werten (also etwa ein Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind). Die gemeinsame Platzierung funktionell verbundener Vorhaben an einem einzigen Standort vermeidet ein Verkehrsaufkommen zwischen den Einzelvorhaben bzw. ermöglicht überhaupt erst derartige aufeinander angewiesene Nutzungen.</p> <p>Ein raumordnerischer Vertrag, der auch private Vorhabenträger bindet, ist insbesondere bei Inanspruchnahme des Standortes durch einen funktionellen Vorhabenverbund zu empfehlen.</p>	<p>Entscheidend ist der aus der funktionellen Verbindung resultierende besondere Raumbedarf der Vorhaben in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zu einer lediglich organisatorischen oder rechtlichen Verbindung besteht ein funktioneller Verbund beispielsweise im Verhältnis Zulieferbetrieb/technischer Endfertigung oder bei Herstellern eines Produktes aus mehreren chemischen Rohstoffen <i>oder zwischen Betrieben, die Teil eines Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerkes sind</i>. Als funktionell verbundene Vorhaben in diesem Sinne wären etwa integrierte chemische Anlagen nach 4. BImSchV bzw. UVPG zu werten (also etwa ein Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind). Die gemeinsame Platzierung funktionell verbundener Vorhaben an einem einzigen Standort vermeidet ein Verkehrsaufkommen</p>	<p>Die hier vorgenommene Ergänzung macht deutlich, dass nicht nur ein Chemiepark einen Vorhabenverbund darstellen kann, sondern, dass Vorhabenverbünde auch mehrere Branchen abbilden können, sofern der funktionelle Verbund gegeben ist.</p>
<b>6.6-2 Ziel Standortanforderungen</b>	<b>6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte</b>	
<b>Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Feri-</b>	<b>Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ein-</b>	Folgeänderung durch Änderung in Ziel 2-3

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>en- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.</p> <p>Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen.</p> <p>Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.</p> <p>Ausnahmsweise können für die Planung auch andere im Freiraum liegende Flächenpotenziale in Frage kommen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) handelt - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile und</li> <li>- vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und</li> <li>- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und</li> <li>- eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an</li> </ul>	<p>schließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.</p> <p><i>Ausnahmsweise können für neue Standorte für andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch andere im Freiraum liegende Flächenpotentiale in Frage kommen, wenn:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile handelt und</li> <li>- vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und</li> <li>- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und</li> <li>- eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an</li> </ul>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.	das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.	
<b>Zu 6.6-2 Ziel Standortanforderungen</b>	<b>Zu 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte</b>	
<p>Sowohl private als auch öffentliche Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus stellen wachsende Ansprüche an den Raum im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen. So hat allein die Zahl der Freizeitgroßeinrichtungen von 197 im Jahr 1997 um rund 57 % auf 309 Einrichtungen im Jahr 2006 zugenommen; von diesen 309 liegen alleine 131 in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur (Quelle: ILS-Forschung 2/09 "Moderne Freizeiteinrichtungen in Nordrhein-Westfalen", Mai 2009).</p> <p>Nach § 2 (2) Nr. 2 und 3 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen und Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Die Grundsätze 6.1-8 und 7.1-7 sind zu berücksichtigen.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 300 Ferien-/ Wochenendhausgebiete in sehr unterschiedlicher Größenordnung. In der Vergangenheit hat es immer wieder Fehlentwicklungen hin zu einer Dauerwohnnutzung dieser Gebiete gegeben, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete. Vor diesem Hintergrund sind Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete zukünftig unmittel-</p>	<p>In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 300 Ferien-/ Wochenendhausgebiete in sehr unterschiedlicher Größenordnung. In der Vergangenheit hat es immer wieder Fehlentwicklungen hin zu einer Dauerwohnnutzung dieser Gebiete gegeben, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete. Vor diesem Hintergrund sind <i>neue</i> Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete zukünftig</p>	<p>In den Erläuterungen sind entsprechende Ausführungen um das Wort „neue“ ergänzt.</p>

<b>Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)</b>	<b>Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)</b>	<b>Anlass/Begründung:</b>
<p>bar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln, um den Freiraum vor Zersiedlung zu schützen. Die Entwicklung von Wochenend- und Ferienhausgebieten soll die regionalen Eigenheiten nutzen und die landschaftliche Attraktivität als Voraussetzung für den Tourismus nachhaltig sichern.</p> <p>Auch die anderen raumbedeutsamen, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu entwickeln. Letztere kommen in Einzelfällen in Betracht, z. B. aus Immissionschutzgründen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind im Ziel genannt; bei den geeigneten Ortsteilen handelt es sich dabei um Ortsteile, die aufgrund ihrer Größe zwar regionalplanerisch als Freiraum dargestellt sind, aber zumindest über ein Basisangebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung und medizinischen Betreuung verfügen.</p> <p>Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen festzulegen. Die Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung in raumbedeutsamen, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen richtet sich nach Kapitel 6.5.</p> <p>Um das touristische Potenzial einer Region zu nutzen</p>	<p>unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln, um den Freiraum vor Zersiedlung zu schützen. Die Entwicklung von Wochenend- und Ferienhausgebieten soll die regionalen Eigenheiten nutzen und die landschaftliche Attraktivität als Voraussetzung für den Tourismus nachhaltig sichern.</p> <p><i>Auch neue Standorte für andere raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu entwickeln. Letztere kommen in Einzelfällen in Betracht, z. B. aus Immissionschutzgründen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind im Ziel genannt; bei den geeigneten Ortsteilen handelt es sich dabei um Ortsteile, die aufgrund ihrer Größe zwar regionalplanerisch als Freiraum dargestellt sind, aber zumindest über ein Basisangebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung und medizinischen Betreuung verfügen.</i></p>	

<b>Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)</b>	<b>Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)</b>	<b>Anlass/Begründung:</b>
und zu entwickeln und um die Tragfähigkeit großer Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen mit weitreichendem Einzugsbereich zu sichern, sind regionale Betrachtungen und Kooperationen sinnvoll. Hieraus resultierende informelle Konzepte sollen in der Regionalplanung berücksichtigt werden.		
<b>7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen</b>	<b>7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen</b>	
<b>Auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Dabei sollen insbesondere die Flächen, die nicht baulich überprägt sind, für Freiraumnutzungen gesichert werden.</b>		Der Grundsatz bleibt unverändert; hier erfolgt nur eine Änderung in den Erläuterungen.
<b><i>Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen</i></b>	<b><i>Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen</i></b>	
Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Dies gilt insbesondere für Truppenübungsplätze, die häufig in Gegenden mit von Natur aus nährstoffarmen Böden angelegt wurden und während ihrer militärischen Nutzung auch nur extensiv genutzt wurden. Die im Freiraum liegenden überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen sollen		

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>deshalb künftig vorrangig Zwecken des Natur- und Landschaftsschutzes dienen.</p> <p>Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen; flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen.</p> <p>Im Einzelfall können auch andere Nutzungen in Betracht kommen. Dabei sollen bisher nicht überbaute oder versiegelte Flächen auch weiterhin für Freiraumfunktionen erhalten bleiben. Bei Überlegungen zur Nutzung von ehemals baulich geprägten Bereichen für eine bauliche Folgenutzung sind der Grundsatz 6.1-8 zu berücksichtigen und Ziel 6-3-3 zu beachten.</p>	<p>Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen. <del>flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen.</del></p>	<p>Aussage u.a. in der kleinen Regierungserklärung von Herrn Minister Pinkwart vor dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung des Landtags NRW, dass die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher ausgebaut werden soll. Mit der Streichung wird die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen für Regionen und Kommunen vereinfacht.</p>
<p><b>7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur</b></p>	<p><b>7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur</b></p>	
<p><b>Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.</b></p> <p><b>Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des bestehenden Nationalparks Eifel überlagert, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Ein-</b></p>		

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>zigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.</p>	<p>Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten. <del>dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.</del></p>	
<p><b>Zu 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur</b></p>	<p><b>Zu 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur</b></p>	
<p>In den im LEP festgelegten Gebieten für den Schutz der Natur haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Diese Gebiete sind als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten oder zu entwickeln.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung der Gebiete zum Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Dies umfasst auch den besonderen Schutz von Flächen, für die das politische Ziel besteht, einen zukünftigen Nationalpark Senne zu schaffen.</p> <p>Ziel 7.2-2 Absatz 2 und Absatz 3 dienen der raumordnerischen Sicherung des bestehenden Nationalparks</p>	<p>In den im LEP festgelegten Gebieten für den Schutz der Natur haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Diese Gebiete sind als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten oder zu entwickeln.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung der Gebiete zum Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. <del>Dies umfasst auch den besonderen Schutz von Flächen, für die das politische Ziel besteht, einen zukünftigen Nationalpark Senne zu schaffen.</del></p> <p><del>Ziel 7.2-2 Absatz 2 und Absatz 3 dienen der raumordnerischen Sicherung des bestehenden Nationalparks</del></p>	

<b>Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)</b>	<b>Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)</b>	<b>Anlass/Begründung:</b>
<p>Eifel sowie der Sicherung einer geeigneten Gebietskulisse für die mögliche Ausweisung eines künftigen Nationalparks „Senne“.</p> <p>Es liegen einstimmige Landtagsbeschlüsse aus den Jahren 1991 und 2005 vor, die die Ausweisung eines Nationalparks im Bereich der Senne als strategisches Ziel festlegen.</p> <p>Die fachliche Eignung des Truppenübungsplatzes Senne für eine derartige Ausweisung ist durch Gutachten belegt. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne, oder soweit mit dieser vereinbar, soll auf den Flächen des Bundes ein Nationalpark Senne geschaffen werden. Die textlichen Festlegungen dienen dazu, diese besondere Schutzwürdigkeit der Sennelandschaft dauerhaft mit den Mitteln der Raumordnung zu erhalten. Um das Gebiet der Senne in seiner Einzigartigkeit als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten, stellt die Regionalplanung insbesondere sicher, dass die naturräumlichen Voraussetzungen für eine künftige Unterschutzstellung als Nationalpark erhalten werden.</p> <p>Die Darstellungsschwelle für diese Gebiete liegt maßstabsbedingt im LEP bei 150 ha, weshalb der LEP nur das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch festlegen kann. Die Gebiete zum Schutz der Natur sind deshalb in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen.</p>	<p><del>Eifel sowie der Sicherung einer geeigneten Gebietskulisse für die mögliche Ausweisung eines künftigen Nationalparks „Senne“.</del></p> <p><del>Es liegen einstimmige Landtagsbeschlüsse aus den Jahren 1991 und 2005 vor, die die Ausweisung eines Nationalparks im Bereich der Senne als strategisches Ziel festlegen.</del></p> <p><del>Die fachliche Eignung des Truppenübungsplatzes Senne für eine derartige Ausweisung ist durch Gutachten belegt. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne, oder soweit mit dieser vereinbar, soll auf den Flächen des Bundes ein Nationalpark Senne geschaffen werden. Die textlichen Festlegungen dienen dazu, diese besondere Schutzwürdigkeit der Sennelandschaft dauerhaft mit den Mitteln der Raumordnung zu erhalten. Um das Gebiet der Senne in seiner Einzigartigkeit als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten, stellt die Regionalplanung insbesondere sicher, dass die naturräumlichen Voraussetzungen für eine künftige Unterschutzstellung als Nationalpark erhalten werden.</del></p> <p>(Die folgenden Absätze bleiben unverändert.)</p>	

<b>Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)</b>	<b>Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)</b>	<b>Anlass/Begründung:</b>
<p>Auf der Grundlage der Verpflichtung zum Aufbau eines europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ hat Nordrhein-Westfalen insgesamt 518 FFH-Gebiete und 28 Vogelschutzgebiete (Stand 2011), die ca. 8,4 % der Landesfläche einnehmen, an die EU gemeldet. Die FFH-Gebiete sind weitgehend als Naturschutzgebiete ausgewiesen.</p> <p>Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist bereits über § 48 c Abs. 5 LG NW geregelt und bedarf keiner weiteren Festsetzung als Naturschutzgebiet, sofern nicht in Teilbereichen andere Schutzgründe dafür sprechen.</p> <p>Neben dem Nationalpark Eifel sowie den bereits rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebieten (ab 150 ha) werden weitere für den Naturschutz und den landesweiten Biotopverbund wertvolle Gebiete, die in den Regionalplänen mit Planungsstand vom 31.12.2014 als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt sind in die Kulisse der Gebiete zum Schutz der Natur einbezogen.</p> <p>Die Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur beruht auf fachlichen Einschätzungen des LANUV und ist auf der Planungsebene des LEPs mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen worden. Andere Raumansprüche werden weiterhin auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der Konkretisierungen von Schutzgebietsausweisungen oder Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes unter Einschluss des Vertragsnaturschutzes berücksichtigt.</p> <p>Über die Ausweisung von Schutzgebieten für Natur und Landschaft wird nicht im LEP, sondern auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der</p>		

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>Landschaftsplanung oder durch die für Naturschutz zuständigen Behörden entschieden. Dazu gehört auch zu prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind.</p> <p>Die Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur erstreckt sich auch auf die naturschutzwürdigen Teile von militärisch genutzten Gebieten. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hier zu berücksichtigen (vgl. § 4 BNatSchG). Unberührt bleiben insoweit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Verwaltungen des Militärs und des Naturschutzes.</p>		
<p><b>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</b></p>	<p><b>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</b></p>	
<p><b>Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Ent-</b></p>		

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>wicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.</p> <p>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p><del>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</del></p>	<p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages:</p> <p><i>„Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vornehmen: [...]</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>– Wir stärken die kommunale Entscheidungskompetenz.</i></li> <li><i>– Die Verpflichtung im Landesentwicklungsplan zur Ausweisung von Windvorrangzonen wird ebenso wie die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben.“</i></li> </ul>
<b>Zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</b>	<b>Zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</b>	
<p>(Hinweis: In den Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 werden die letzten Absätze gestrichen. Die vorhergehenden Absätze sind hier nicht wiedergegeben.)</p> <p>Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die walddreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen.</p>	<p><del>Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die walddreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen.</del></p>	<p>Die Änderungen ergeben sich aus der Änderung des Ziels.</p>

<b>Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)</b>	<b>Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)</b>	<b>Anlass/Begründung:</b>
<p>Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Waldfunktionen im Sinne des Ziels 7.3-1 ergeben sich grundsätzlich aus der Waldfunktionenkartierung. Sofern keine aktuelle Waldfunktionenkartierung vorliegt, sind die Funktionen am jeweiligen Standort im Einzelfall zu bestimmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung betrifft. Dieses kann beispielsweise vorliegen bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche.</p> <p>In waldarmen Gebieten, in denen Waldgebiete häufig nur kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen.</p> <p>In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass geeignete Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind.</p> <p>Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienut-</p>	<p><del>Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</del></p> <p><del>Die Waldfunktionen im Sinne des Ziels 7.3-1 ergeben sich grundsätzlich aus der Waldfunktionenkartierung. Sofern keine aktuelle Waldfunktionenkartierung vorliegt, sind die Funktionen am jeweiligen Standort im Einzelfall zu bestimmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung betrifft. Dieses kann beispielsweise vorliegen bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche.</del></p> <p><del>In waldarmen Gebieten, in denen Waldgebiete häufig nur kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen.</del></p> <p><del>In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass geeignete Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind.</del></p> <p><del>Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienut-</del></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
zung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.	zung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.	
<b>8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</b>	<b>8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</b>	
<p><b>Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:</b>  <b>die landesbedeutsamen Flughäfen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Düsseldorf (DUS) und</li> <li>- Köln/Bonn (CGN) sowie</li> <li>- Münster/Osnabrück (FMO)</li> </ul> <p><b>sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dortmund (DTM),</li> <li>- Paderborn/Lippstadt (PAD) und</li> <li>- Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN)</li> </ul> <p>Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln.</p> <p>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen</p>	<p><del>Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:</del>  <del>die landesbedeutsamen Flughäfen:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>— Düsseldorf (DUS) und</del></li> <li><del>— Köln/Bonn (CGN) sowie</del></li> <li><del>— Münster/Osnabrück (FMO)</del></li> </ul> <p><del>sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>— Dortmund (DTM),</del></li> <li><del>— Paderborn/Lippstadt (PAD) und</del></li> <li><del>Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN).</del></li> </ul> <p><i>Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam.</i></p> <p><i>Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.</i></p> <p><del>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen</del></p>	<p>Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind insbesondere folgende Aussagen des Koalitionsvertrages:</p> <p><i>„Wir werden die Unterscheidung in Landes- und Regionalbedeutsamkeit von Flughäfen und Häfen im LEP aufheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben.“ (Seite 35)</i></p> <p><i>„Die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen enthaltene willkürliche Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen und Häfen werden wir aufheben.“ (Seite 51)</i></p> <p>Folgeänderung</p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.	<del>erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</del>	
8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm	8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm	
<p>Die Bevölkerung ist vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen. Aus diesem Grund ist in den Regionalplänen im Umfeld der landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen und der Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, in den Regionalplänen festzulegen.</p> <p>Ergänzend sind die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>In den Bebauungsplänen und -satzungen ist für Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind.</p> <p>Liegen für übrige Regionalflughäfen und Verkehrslandeplätze in Rechtsverordnungen festgesetzte Lärmschutzzonen vor, kann in den Regionalplänen eine Erweiterte Lärmschutzzone festgelegt werden.</p>	<p>Die Bevölkerung ist vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen. Aus diesem Grund ist in den Regionalplänen im Umfeld <i>der landesbedeutsamen Flughäfen nach Ziel 8.1-6</i> und der Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, festzulegen.</p> <p>Liegen für übrige <i>Flughäfen und Verkehrslandeplätze</i> in Rechtsverordnungen festgesetzte Lärmschutzzonen vor, kann in den Regionalplänen eine Erweiterte Lärmschutzzone festgelegt werden.</p>	<p>Die redaktionelle Änderung ergibt sich aus dem geänderten Ziel 8.1-6.</p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p><b>Zu 8.1-6 Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen</b></p>	<p><b>Zu 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</b></p>	
<p>Verkehrssysteme bilden die notwendige Grundlage für die Funktionsfähigkeit einer modernen Gesellschaft und Wirtschaft. In Zeiten wachsender Globalisierung kommt dabei dem Luftverkehr eine hohe Bedeutung zu. Er gewährleistet den schnellstmöglichen Transport von Menschen und Gütern über weite Entfernungen.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen bilden drei landesbedeutsame Flughäfen (Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück) und drei „Große“ Regionalflughäfen mit Linien und Charterverkehr (Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Niederrhein/Weeze-Laarbruch) das Rückgrat der Flughafeninfrastruktur.</p> <p>Die landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen werden in den zeichnerischen Darstellungen des LEP mit dem Symbol „Landes- bzw. regional bedeutsamer Flughafen“ als Vorranggebiet festgelegt.</p> <p>Ein Bedarf an Neubau von Flughäfen besteht im Planungszeitraum nicht. Die Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes sieht keine Neuanlage eines Flughafens vor. Vielmehr gilt es, die bestehenden Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln bzw. zu sichern. Die Oberste Luftverkehrsbehörde beurteilt den Bedarf vorhabenbezogen auf Basis von Bedarfsprognosen externer Gutachter.</p>	<p><i>In Nordrhein-Westfalen bilden die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze/Niederrhein mit regelmäßigem Linien- und Charterverkehr das Rückgrat einer dezentralen Flughafeninfrastruktur.</i></p> <p><i>Die landesbedeutsamen Flughäfen werden in den zeichnerischen Darstellungen des LEP mit dem Symbol Flughafen als Vorranggebiet festgelegt.</i></p> <p>Ein Bedarf an Neubau von Flughäfen besteht im Planungszeitraum nicht. <i>Vielmehr gilt es, die bestehenden landesbedeutsamen Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln bzw. zu sichern. Ziel 8.1-6 bezieht sich nur auf die mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Über eine bedarfsgerechte planerische Flächensicherung können hieraus keine weiteren Unterstützungsansprüche an das Land abgeleitet werden.</i></p>	

<b>Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)</b>	<b>Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)</b>	<b>Anlass/Begründung:</b>
<p>Eine bedeutende Rolle spielen insbesondere die drei landesbedeutsamen Flughäfen (Düsseldorf, Köln-Bonn, Münster-Osnabrück). Für den Flughafen Düsseldorf ist der Angerlandvergleich über Grenzen des Flughafenausbaus und der Fluglärmentwicklung zu beachten.</p> <p>Die Flughäfen übernehmen auch zunehmend eine Rolle im Frachtverkehr. Die Gewerbeentwicklung an den Flughäfen soll sich auf flughafenaffines Gewerbe konzentrieren, d. h. auf die Ansiedlung von Unternehmen, die einen direkten Bezug zum Flugverkehr benötigen. Damit wird eine Konkurrenzsituation mit städtebaulich integrierten regionalen und kommunalen Wirtschaftsstandorten vermieden.</p> <p>Regionalflyghäfen wurden aus regionalwirtschaftlichen und strukturpolitischen Gründen gefördert, um beispielsweise Standortnachteile auszugleichen oder Industrieansiedlungen zu fördern. Um eine nachhaltige und bedarfsgerechte Flughafenversorgung zu gewährleisten, müssen regionale Ausbau-, Umbau- oder Konversionsprojekte mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen in Einklang stehen.</p> <p>Für die bedarfsgerechte Entwicklung bzw. Sicherung der landes- und regional bedeutsamen Flughäfen sowie für die Einbindung der regionalbedeutsamen Flughäfen in die Luftverkehrskonzeption des Landes holen die Regionalräte bei entsprechenden Vorhaben über die Landesplanungsbehörde eine Stellungnahme der Obersten Landesluftfahrtbehörde des Landes ein.</p>	<p><i>Für den Flughafen Düsseldorf ist der Angerlandvergleich zu beachten.</i></p> <p><del>Regionalflyghäfen wurden aus regionalwirtschaftlichen und strukturpolitischen Gründen gefördert, um beispielsweise Standortnachteile auszugleichen oder Industrieansiedlungen zu fördern. Um eine nachhaltige und bedarfsgerechte Flughafenversorgung zu gewährleisten, müssen regionale Ausbau-, Umbau- oder Konversionsprojekte mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen in Einklang stehen.</del></p> <p><del>Für die bedarfsgerechte Entwicklung bzw. Sicherung der landes- und regional bedeutsamen Flughäfen sowie für die Einbindung der regionalbedeutsamen Flughäfen in die Luftverkehrskonzeption des Landes holen die Regionalräte bei entsprechenden Vorhaben über die Landesplanungsbehörde eine Stellungnahme der Obersten Landesluftfahrtbehörde des Landes ein.</del></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p><b>Zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Auszug)</b></p>	<p><b>Zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Auszug)</b></p>	
<p>[...] Außerdem müssen Einschränkungen der Hafenentwicklung durch das Näherrücken benachbarter Nutzungen mit erhöhten Ansprüchen an den Immissionsschutz vermieden werden.</p> <p>Landesbedeutsame Häfen werden im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen nach folgenden Kriterien bestimmt: das Umschlagvolumen (&gt; 2 Mio.t/Jahr), der wasserseitige Containerumschlag (&gt; 50.000 TEU/Jahr), oder die besondere standortpolitische Bedeutung. [...]</p>	<p><i>Die Regionalplanung kann dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafekonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen (s. dazu auch Grundsatz 6.3-2). Dieser Grundsatz richtet sich im Übrigen auch an die kommunale Bauleitplanung.</i></p>	
	<p><b>8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau</b></p>	
	<p><b><i>Die Regionalpläne sollen den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern.</i></b></p>	<p>Durch die Vorgaben des Grundsatzes 8.2-7 trägt der LEP NRW den Erfordernissen einer sicheren und kostengünstigen Anpassung des Übertragungsnetzes an die Herausforderungen der Energiewende Rechnung. Er konkretisiert und betont den Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 des ROG. Gleichzeitig werden die Träger der Regionalplanung zusätzlich zu den Vorgaben des ROG dazu aufgefordert, diesen Aspekt bei der Erarbeitung von Regionalplänen zu berücksichtigen.</p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
	<b>Zu 8.2-7 Energiewende und Netzausbau</b>	
	Die bundesweite Energiewende erfordert u.a. die Optimierung und den Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen sowie zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz. Die zukunftssichere Gestaltung der Stromnetze ist dabei für das Energieland Nordrhein-Westfalen von größter Bedeutung. Hierfür sind neben der Anpassung bestehender sowie dem Bau neuer Höchstspannungsleitungen weitere Vorhaben, wie z. B. Stromumrichter-Anlagen (Konverter) erforderlich. Dem ist bei der Erarbeitung von Regionalplänen und Regionalplanänderungen Rechnung zu tragen. Aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum in NRW ist in diesem Kontext für eine zügige Umsetzung der Energiewende eine verstärkte Abstimmung der betroffenen Regional- und Fachplanungsträger zur Förderung der raumordnerischen Durchführbarkeit notwendig.	
<b>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</b>	<b>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</b>	
In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.	<b><i>Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete festzulegen. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.</i></b>	Im bisher geltenden Landesentwicklungsplan wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert. Mit diesen Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen.  Diese restriktive und planerisch aufwendige Steuerung

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
		<p>hat sich besonderen planerischen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt. Die Festlegung der Konzentrationszonen schafft hier einen Ausgleich zwischen den Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an einer ausreichenden Rohstoffversorgung.</p> <p>Anders zu beurteilen sind jedoch Rohstoffvorkommen, die in Nordrhein-Westfalen insgesamt verbreitet, räumlich jedoch nicht flächig vorkommen. Hier entstehen keine Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet werden.</p> <p>Mit der neuen Fassung des Ziels 9.2-1 erfolgt die Rohstoffsicherung daher regelmäßig nur über Vorranggebiete, die die Rohstoffbereiche sichern, aber keine zusätzliche Ausschlusswirkung entfalten.</p> <p>Dieser Verzicht auf eine Konzentrationszonenplanung hat den Vorteil deutlicher Verfahrenserleichterungen. Die planerischen Grundlagen sind wesentlich einfacher und schneller zu erarbeiten, zudem können Änderungen flexibler vorgenommen werden.</p>
<b>9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume</b>	<b>9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume</b>	
<p><b>Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.</b></p>	<p><b>Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von <i>mindestens 25 Jahren für Lockergesteine</i> und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.</b></p>	<p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages:</p> <p><i>„Im Rahmen des LEP wollen wir die Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung wieder auf je 25 Jahre verlängern.“ (S. 35)</i></p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<b>9.2-3 Ziel Fortschreibung</b>	<b>9.2-3 Ziel Fortschreibung</b>	
<p>Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 10 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen.</p>	<p>Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 15 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen.</p>	<p>In Anpassung an die Verlängerung der Versorgungszeiträume von 20 auf 25 Jahre (siehe Ziel 9.2-2) sind auch die zeitlichen Untergrenzen für die Fortschreibungsverpflichtung der Regionalpläne von 10 auf 15 Jahre anzuheben.</p>
	<b>9.2-4 Grundsatz Reservegebiete</b>	Festlegung eines neuen Grundsatzes
	<p><i>Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.</i></p>	<p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ergibt sich aus der Interpretation der bei Ziel 9.2-2 genannten Aussage des Koalitionsvertrages:</p> <p>Eine verpflichtende Vorgabe von Reservegebieten kann nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung umgesetzt werden.</p> <p>Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete vorgesehen werden, analog der Bezeichnung „Reservezeiträume“ im Koalitionsvertrag.</p>
<b>9.2-4 Ziel Nachfolgenutzung</b>	<b>9.2-5 Ziel Nachfolgenutzung</b>	Änderung der Nummerierung
<b>9.2-5 Grundsatz Standorte obertägiger Einrichtungen</b>	<b>9.2-6 Grundsatz Standorte obertägiger Einrichtungen</b>	Änderung der Nummerierung

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<b>Zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</b>	<b>Zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</b>	
Zu den nichtenergetischen Rohstoffen zählen neben den hier näher behandelten oberflächennahen Locker- und Festgesteinen wie z. B. Sand und Kies, Ton, Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein auch die in der Regel im Tiefbau zu gewinnenden Rohstoffe wie z. B. Salze, Erze, Schwerspat oder Dachschiefer. Für letztere erfolgt in der Regel keine Festlegung in den Regionalplänen.		
Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen Bodenschätze erfolgt in Regionalplänen durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten.	Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen Bodenschätze erfolgt in Regionalplänen durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) <i>als Vorranggebiete. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen beispielsweise durch großflächig verbreitete oder auch durch regional konzentrierte, seltene Rohstoffvorkommen sind BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.</i>	Anpassung an die Änderung des Ziels 9.2-1
Für eine angemessene planerische Sicherung ist die Kenntnis der heimischen Rohstoffpotenziale unerlässlich. Dem dienen die vorhandenen geologischen Kartenwerke und Datensammlungen sowie insbesondere die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde als wesentliche Planungsgrundlage. Die Landesrohstoffkarte vermittelt die notwendigen Informationen, um bedeutsame Lagerstätten zu identifizieren, damit sie in allen planerischen Abwägungsprozessen berücksichtigt werden können. Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend		

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind. Gleichfalls sollen die Qualitäten berücksichtigt werden.		
Die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung erfolgt durch eine regionalplanerische Sicherung im Rahmen eines schlüssigen, den gesamten Planungsraum umfassenden Planungskonzeptes unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen auch die betrieblichen Entwicklungsvorstellungen berücksichtigt werden.	<p><del>Die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung erfolgt durch eine regionalplanerische Sicherung im Rahmen eines schlüssigen, den gesamten Planungsraum umfassenden Planungskonzeptes unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen auch die betrieblichen Entwicklungsvorstellungen berücksichtigt werden.</del></p> <p><i>Für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen erfolgt die regionalplanerische Sicherung durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.</i></p>	Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.
<p>Die zeichnerische Festlegung von BSAB muss erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden planerischen Ebenen durchsetzt.</p> <p>Die planerischen Festlegungen richten sich gleichermaßen an den Abbau von Bodenschätzen nach den jeweiligen Vorschriften des Abtragungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Bundesberggesetzes, des Bun-</p>	<p><del>Die zeichnerische Festlegung von BSAB muss erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden planerischen Ebenen durchsetzt.</del></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>des-Immissionsschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes. Sowohl wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe, als auch wegen der Nutzungskonflikte, die deren Gewinnung oftmals auslöst, ist ihre langfristig angelegte, vorsorgende Sicherung in Raumordnungsplänen erforderlich; sie gehen fachrechtlichen Genehmigungen voran.</p>	<p><i>Ergeben sich bei großflächigen Rohstoffvorkommen aufgrund konkurrierender Nutzungen besondere Konfliktlagen kann eine weitergehende räumliche Steuerung erforderlich werden. In diesen Fällen erfolgt die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten.</i></p> <p>Die zeichnerische Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfordert ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum umfassendes Planungskonzept. Die zeichnerische Festlegung von BSAB muss erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden planerischen Ebenen durchsetzt.</p> <p><i>Änderungen der Festlegungen der Vorranggebiete mit Eignungswirkung (z.B. aus übergeordnetem Interesse) sind möglich, wenn sie dem zugrundeliegenden gesamträumlichen Konzept weiterhin entsprechen oder dieses fortschreiben.</i></p>	
<p>Abgrabungsvorhaben haben sich in den BSAB zu vollziehen. Die Regionalpläne regeln begründete Ausnahmen, in denen im Einzelfall Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB mit</p>	<p>Abgrabungsvorhaben haben sich <i>bei Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten</i> in den BSAB zu vollziehen. Die Regionalpläne <i>können darüber hinaus bei räumlicher Steuerung</i> begründete Ausnahmen</p>	<p>Folgeänderung</p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
den Zielen der Raumordnung vereinbar sind.	textlich festlegen.	
<b>Zu 9.2-2 Versorgungszeiträume</b>	<b>Zu 9.2-2 Versorgungszeiträume</b>	
Mit der zeichnerischen Festlegung von BSAB ist, bezogen auf die im jeweiligen regionalen Planungsgebiet verfügbaren Rohstoffarten, ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum zu gewährleisten. Dazu sind die Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten so zu bemessen, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für mindestens 20 Jahre für Lockergesteine und für mindestens 35 Jahre für Festgesteine deckt.	Mit der zeichnerischen Festlegung von BSAB ist, bezogen auf die im jeweiligen regionalen Planungsgebiet verfügbaren Rohstoffarten, ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum zu gewährleisten. Dazu sind die <i>Vorranggebiete oder Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten</i> so zu bemessen, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für <i>mindestens 25 Jahre</i> für Lockergesteine und für mindestens 35 Jahre für Festgesteine deckt.	Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages:  <i>„Im Rahmen des LEP wollen wir die Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung wieder auf je 25 Jahre verlängern“.</i> (S. 34)
20 Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein sind der Regelfall. Im Hinblick auf die vielfältigen Nutzungskonflikte, die mit Abgrabungen verbunden sind, sollen diese Versorgungszeiträume bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich überschritten werden. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen.	<i>25 Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein sind der Regelfall. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen.</i>	
Eine Unterschreitung der Zeiträume ist möglich, wenn sich im Rahmen der Abwägung ergibt, dass geeignete Flächen für 20 bzw. 35 Jahre nicht zur Verfügung stehen.	<del>Eine Unterschreitung der Zeiträume ist möglich, wenn sich im Rahmen der Abwägung ergibt, dass geeignete Flächen für 20 bzw. 35 Jahre nicht zur Verfügung stehen.</del>	Es ist selbstverständlich, dass bei zu geringem Rohstoffvorkommen die Versorgungszeiträume unterschritten werden können.
Der Versorgungszeitraum für Festgesteine liegt über dem für Lockergesteine, da insbesondere die Kalksteingewinnung und Zementproduktion mit hohen Investitionskosten verbunden sind und für die betriebs-		

<b>Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)</b>	<b>Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)</b>	<b>Anlass/Begründung:</b>
<p>wirtschaftliche Amortisation eine Planungssicherheit von mindestens 25 Jahren gegeben sein muss, da ansonsten weitere Investitionen ausbleiben.</p>		
<p>Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungsräume anzurechnen. Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.</p>		
<b>Zu 9.2-3 Fortschreibung</b>	<b>Zu 9.2-3 Fortschreibung</b>	
<p>Die Rohstoffgewinnung wird durch ein nach Vorgaben der Landesplanungsbehörde landeseinheitliches luft- oder satellitenbildgestütztes Monitoring begleitet. Im Rahmen des Monitorings werden der Abbaufortschritt erfasst sowie die in den festgelegten BSAB und den genehmigten Flächen verbliebenen Rohstoffvorräte mittels der Landesrohstoffkarte bewertet. Die Ergebnisse nutzen die jeweiligen Regionalplanungsbehörden regelmäßig zur Prüfung eines Fortschreibungserfordernisses. Über eine Fortschreibung des Regionalplanes entscheidet der regionale Planungsträger.</p>		

<b>Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)</b>	<b>Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)</b>	<b>Anlass/Begründung:</b>
Mit dem Abgrabungsmonitoring wird eine jährliche Quantifizierung der jeweils vorhandenen planerischen Restreichweiten für die einzelnen Rohstoffgruppen (z. B. Sand und Kies, Ton und Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein) vorgenommen.		
Mit der Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass ein Versorgungszeitraum von 10 Jahren für Lockergesteine und von 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten wird. Dem Zeitpunkt der Fortschreibung liegt zugrunde, dass die Laufzeit eines Regionalplans üblicherweise 10 Jahre beträgt und dann eine Überprüfung des Regionalplans erfolgt. Sollte durch das Abgrabungsmonitoring festgestellt werden, dass der Versorgungszeitraum der BSAB schneller sinkt als ursprünglich ermittelt, muss eine Ergänzung der BSAB vorgenommen werden, um die Steuerungswirkung des Regionalplans nicht in Frage zu stellen.	Mit der Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass ein Versorgungszeitraum <i>von 15 Jahren</i> für Lockergesteine und von 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten wird. Dem Zeitpunkt der Fortschreibung liegt zugrunde, dass die Laufzeit eines Regionalplans üblicherweise 10 Jahre beträgt und dann eine Überprüfung des Regionalplans erfolgt. Sollte durch das Abgrabungsmonitoring festgestellt werden, dass der Versorgungszeitraum der BSAB schneller sinkt als ursprünglich ermittelt, muss eine Ergänzung der BSAB vorgenommen werden.	
Ergibt sich die Notwendigkeit einer Fortschreibung, so ist die planerische Reichweite für alle in der Planung berücksichtigten oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe wieder auf mindestens 20 Jahre für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine zu ergänzen.	Ergibt sich die Notwendigkeit einer Fortschreibung, so ist die planerische Reichweite für alle in der Planung berücksichtigten oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe wieder auf mindestens 25 Jahre für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine zu ergänzen.	Folgeänderung
	<b>Zu 9.2-4 Reservegebiete</b>	
	<i>Um eine Nutzung von Rohstoffvorkommen auch für spätere Generationen offenzuhalten, kann zusätzlich zu den im Regionalplan festgelegten BSAB eine langfristige Sicherung bedeutender Lagerstätten erfolgen. Dies wird durch die Aufnahme von Reservegebieten in</i>	Erläuterung des neuen Grundsatzes

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
	<i>die Erläuterungen zum Regionalplan erreicht. Planerische Vorgaben für diese Gebiete sind im Regionalplan festzulegen.</i>	
<b>Zu 9.2-4 Nachfolgenutzung</b>	<b>Zu 9.2-5 Nachfolgenutzung</b>	Geänderte Nummerierung
<b>Zu 9.2-5 Standorte obertägiger Einrichtungen</b>	<b>Zu 9.2-6 Standorte obertägiger Einrichtungen</b>	Geänderte Nummerierung
<b>10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung</b>	<b>10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung</b>	
<b>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.</b>	<b>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme <i>sol- len</i> zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung <i>genutzt werden.</i></b>	Diese Änderung dient der Deregulierung. Grundsätze unterliegen – anders als Zielfestlegungen, die strikt zu beachten sind, der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger mit der Folge, dass sie gegenüber anderen abwägungsrelevanten Fachbelangen auch unterliegen können.
<b>Zu 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung</b>	<b>Zu 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung</b>	
Die Energieeffizienz kann durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung gesteigert und damit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Die Wärme kann wirtschaftlich nur über begrenzte Entfernungen ohne große Wärmeverluste transportiert werden. Daher sollen für die Auskopplung von Wärme zur Nah- und Fernwärmeversorgung Anbieter und Abnehmer soweit möglich einander räumlich zugeordnet werden. Als Anbieter kommen Anlagen zur Energieerzeugung sowohl aus konventionellen als auch erneuerbaren Energieträgern in Frage ebenso wie z. B. produzierende		

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>Industrie- und Gewerbebetriebe oder Kläranlagen. Wärmenutzer können z. B. Gewerbe- und Industriebetriebe sein. Denkbar ist auch der Einsatz der Wärme im Unterglasanbau oder in privaten Haushalten.</p> <p>Eine kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung kann besonders wirksam in Wohngebieten mit großem Wärmebedarf oder in Gewerbe- und Industrieansiedlungen zum Einsatz kommen. Regionale und kommunale Planungsträger haben die technisch erschließbaren und wirtschaftlich nutzbaren Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung auszuschöpfen (s. auch Grundsatz 6.1-7). Dabei sind auch die Möglichkeiten des weiteren Ausbaus von Nah- und Fernwärmenetzen zu berücksichtigen (s. Kapitel 8.2 Transport in Leitungen).</p>	<p><del>Eine kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung kann besonders wirksam in Wohngebieten mit großem Wärmebedarf oder in Gewerbe- und Industrieansiedlungen zum Einsatz kommen. Regionale und kommunale Planungsträger haben die technisch erschließbaren und wirtschaftlich nutzbaren Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung auszuschöpfen (s. auch Grundsatz 6.1-7).</del></p> <p><i>Für eine nachhaltige Energieversorgung soll daher in der Regional- und Bauleitplanung die Bereitstellung von Flächen für Projekte der Kraft-Wärme-Kopplung geprüft werden.</i></p> <p>Dabei sind auch die Möglichkeiten des weiteren Ausbaus von Nah- und Fernwärmenetzen zu berücksichtigen (s. Kapitel 8.2 Transport in Leitungen).</p>	
<p><b>10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</b></p>	<p><b>10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</b></p>	s. 10.1-4
<p>Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden.</p>	<p>Halden und Deponien <i>sollen</i> als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen <i>zu gesichert werden</i>, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.</p>		
<p><b>10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b></p>	<p><b>10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b></p>	
<p>Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.</p>	<p><i>In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.</i></p>	<p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages:</p> <p><i>Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vornehmen:</i></p> <p><i>[...]</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>– Wir stärken die kommunale Entscheidungskompetenz.</i></li> </ul>
<p><b>10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</b></p>	<p><b>10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</b></p>	
<p>Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern:</p>	<p><del>Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern:</del></p>	<p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages:</p> <p><i>Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der</i></p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha, Planungsgebiet Detmold 10.500 ha, Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha, Planungsgebiet Köln 14.500 ha, Planungsgebiet Münster 6.000 ha, Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.	<del>Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,            Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,            Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,            Planungsgebiet Köln 14.500 ha,            Planungsgebiet Münster 6.000 ha,            Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.</del>	<i>Bevölkerung. Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vornehmen: [...]</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wir stärken die kommunale Entscheidungskompetenz.</li> </ul>
	<b>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</b>	
	<b><i>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</i></b>	Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Im LEP wird daher ein Grundsatz neu geschaffen, der empfiehlt von den Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen in den Regionalplänen und von den Konzentrationszonen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in den Flächennutzungsplänen einen planerischen Vorsorgeabstand einzuhalten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern einzuhalten.
<b>10.2-5 Ziel Solarenergienutzung</b>	<b>10.2-5 Ziel Solarenergienutzung</b>	
<b>Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden. Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunkti-</b>	<b>Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist <i>möglich</i>, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunkti-</b>	Die Nutzung der Solarenergie soll stärker als bisher ausgebaut werden. In Bezug auf die Ansiedlung von Solaranlagen wird die Zielfestlegung daher positiv formuliert.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>on der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,</li> <li>- Aufschüttungen oder</li> <li>- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.</li> </ul>	<p>on der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,</li> <li>- Aufschüttungen oder</li> <li>- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.</li> </ul>	
<p><b>Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b></p>	<p><b>Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b></p>	
<p>Nach den Windenergieausbauzielen des Landes soll der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt auf mindestens 15 % im Jahr 2020 ausgebaut werden. Bezogen auf den Stromverbrauch im Jahr 2010 entspricht dies ca. 21 TWh/a. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf 30 % der Stromversorgung gesteigert werden. Ausgehend vom Stromverbrauch des Jahres 2010 müssen dann insgesamt ca. 41 TWh/a aus erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen erzeugt werden. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Ausbauziele und Trends der anderen erneuerbaren Energien entspricht dies ca. 28 TWh/a aus Windenergie.</p> <p>Bis zum Jahr 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden. Dabei wird die Windenergienutzung – auch in Nordrhein-Westfalen – weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Neben der Errichtung zusätzli-</p>	<p>Nach den Windenergieausbauzielen des Landes soll der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt auf mindestens 15 % im Jahr 2020 ausgebaut werden. Bezogen auf den Stromverbrauch im Jahr 2010 entspricht dies ca. 21 TWh/a. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf 30 % der Stromversorgung gesteigert werden. Ausgehend vom Stromverbrauch des Jahres 2010 müssen dann insgesamt ca. 41 TWh/a aus erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen erzeugt werden. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Ausbauziele und Trends der anderen erneuerbaren Energien entspricht dies ca. 28 TWh/a aus Windenergie.</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>cher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen. Auch wenn Standorte älterer Windenergieanlagen nicht immer für neue moderne Windenergieanlagen geeignet sein werden (Notwendigkeit größerer Abstandsflächen), ist doch zu erwarten, dass die Zuwächse der Windenergie an der Stromversorgung nicht mehr vollständig über die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen gedeckt werden müssen.</p> <p>Die Potenziale für die Windenergienutzung sind in Nordrhein-Westfalen in Abhängigkeit von u.a. Topographie, Siedlungsstruktur, schutzbedürftigen anderen Nutzungen unterschiedlich ausgeprägt; folglich können nicht alle Planungsgebiete den gleichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten.</p> <p>Durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird der Ausbau der Windenergienutzung gefördert, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Durch eine möglichst effiziente Nutzung der Vorranggebiete kann die am Standort verfügbare Windenergie optimal genutzt und gleichzeitig die Inanspruchnahme von Flächen u. a. für den Wege- und Leitungsbau – im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Flächen – minimiert werden. Im Zusammenwirken mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung können zudem andere Räume mit sensibleren Nutzungen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten</p>	<p><i>In den Regionalplänen können Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden.</i></p> <p>Durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird der Ausbau der Windenergienutzung gefördert, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Durch eine möglichst effiziente Nutzung der Vorranggebiete kann die am Standort verfügbare Windenergie optimal genutzt und gleichzeitig die Inanspruchnahme von Flächen u. a. für den Wege- und Leitungsbau – im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Flächen – minimiert werden. Im Zusammenwirken mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung können zudem andere Räume mit sensibleren Nutzungen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freigehalten werden.</p>	

<b>Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)</b>	<b>Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)</b>	<b>Anlass/Begründung:</b>
<p>zwischen Standorten für Windenergieanlagen und anderen Nutzungen sind bei der Festlegung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung u. a. folgende Aspekte zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Windhöflichkeit,</li> <li>– Nähe zu Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Schienenwege mit überregionaler Bedeutung oder Hochspannungsfreileitungen),</li> <li>– Abstände zu Siedlungsflächen, Kulturgütern und Fremdenverkehrseinrichtungen,</li> <li>– Wirkung auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente wie z. B. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen, Landschaftsbild und Erholungsfunktion,</li> <li>– Abstände zu Naturschutzgebieten,</li> <li>– Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten,</li> <li>– Vorschriften zum gesetzlichen Artenschutz,</li> <li>– Luftverkehrssicherheit.</li> </ul> <p>Im Rahmen des Gegenstromprinzips prüfen die Regionalplanungsbehörden die bauleitplanerisch dargestellten Konzentrationszonen im Hinblick auf ihre Eignung für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.</p> <p>In Abhängigkeit vom zu betrachtenden Planungsgebiet und den dem Standortsuchprozess zugrunde liegenden Kriterien kann es zu Abweichungen zwischen den regional- und bauleitplanerischen Festlegungen von Standorten für die Windenergienutzung kommen. Daher erfolgen die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb von regionalplanerisch</p>		

<b>Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)</b>	<b>Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)</b>	<b>Anlass/Begründung:</b>
<p>festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien darzustellen. Es bleibt den Gemeinden unbenommen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren.</p> <p>Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten.</p> <p>Regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiete und bauleitplanerisch dargestellte Konzentrationszonen außerhalb von Vorranggebieten tragen insgesamt zum Erreichen der eingangs genannten Ausbauziele für die Windenergie bei. Dies entspricht dem Charakter der Ausbauziele als Mindestziele. Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird. Zudem wird durch einen über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinausgehender Windenergieausbau eine Reserve für Unwägbarkeiten bei der tatsächlichen Realisierung der Flächenausweisung geschaffen und der problemlose Ausbau der Windenergie nach dem Jahr 2025 erleichtert.</p> <p>Im Interesse der kommunalen Wertschöpfung sollen</p>	<p><del>Regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiete und bauleitplanerisch dargestellte Konzentrationszonen außerhalb von Vorranggebieten tragen insgesamt zum Erreichen der eingangs genannten Ausbauziele für die Windenergie bei. Dies entspricht dem Charakter der Ausbauziele als Mindestziele. Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird. Zudem wird durch einen über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinausgehender Windenergieausbau eine Reserve für Unwägbarkeiten bei der tatsächlichen Realisierung der Flächenausweisung geschaffen und der problemlose Ausbau der Windenergie nach dem Jahr 2025 erleichtert.</del></p>	

<b>Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)</b>	<b>Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)</b>	<b>Anlass/Begründung:</b>
<p>sich die Gemeinden frühzeitig im Verfahren zur Aufstellung eines Vorranggebietes/ einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung um die Standortsicherung bemühen. Durch den Abschluss von Standortsicherungsverträgen nach Baurecht und die Initiierung von Partizipationsmodellen, wie z. B. "Bürgerwindparks", kann die Akzeptanz der Windenergienutzung gesteigert und damit die zügige Umsetzung der Energiewende unterstützt werden.</p> <p>Weitere Ausführungen zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen finden sich im Gemeinsamen Runderlass "Windenergie-Erlass" in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.</p>	<p><i>Der Energieatlas Nordrhein-Westfalen des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen bietet die aktuelle Übersicht über den Bestand an Windenergieanlagen, deren Leistung und deren Ertrag und dokumentiert den Fortschritt des Ausbaus der Windenergienutzung.</i></p>	<p>Ergänzung eines weiteren Absatzes; übernommen aus jetzt gestrichener Erläuterung zu 10.2-3.</p>
<p><b>Zu 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</b></p>	<p><b>Zu 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</b></p>	
<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat 2012 eine "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40" (Potenzialstudie Windenergie) erarbeitet. Diese Studie weist in ihrem NRW-Leitszenario ein Flächenpotenzial von insgesamt ca. 113.000 ha für die Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen nach. Dieses Flächenpotenzial umfasst sowohl Flächen für Windparks (ab drei Anlagen) als</p>	<p><del>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat 2012 eine "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40" (Potenzialstudie Windenergie) erarbeitet. Diese Studie weist in ihrem NRW-Leitszenario ein Flächenpotenzial von insgesamt ca. 113.000 ha für die Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen nach. Dieses Flächenpotenzial umfasst sowohl Flächen für Windparks (ab drei Anlagen) als</del></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:																								
<p>auch für Einzelanlagen. Alleine für Windparks ermittelt die Studie ein Flächenpotenzial von 74.600 ha (Tabelle 20, Machbare Potenziale für Nordrhein-Westfalen, landesweite Betrachtung (gerundet), Flächenpotenzial für das NRW-Leitszenario).</p> <p>Die Potenzialstudie des LANUV belegt, dass die Ausbauziele des Landes für die Windenergienutzung bereits auf 1,6 % der Landesfläche (ca. 54.000 ha) erreichbar sind. Damit eröffnet sich für die regionalen Planungsträger ein ausreichender Gestaltungsraum für eigene planerische Entscheidungen. Aus planerischer Sicht ist dabei in der Regel die räumliche Bündelung in Windparks vorzugswürdig gegenüber Windenergie-Einzelstandorten. Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein-Westfalens unterschiedlich ausgeprägt; die Flächenkulisse für die anteiligen Beiträge der Regionen sind aus den Ergebnissen der Potenzialstudie Windenergie abgeleitet.</p> <p>Für die einzelnen Planungsregionen ergeben sich danach folgende Größen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Planungsgebiet Arnsberg</td> <td>18.000 ha (8,9 TWh/a),</td> </tr> <tr> <td>Planungsgebiet Detmold</td> <td>10.500 ha (5,6 TWh/a),</td> </tr> <tr> <td>Planungsgebiet Düsseldorf</td> <td>3.500 ha (1,7 TWh/a),</td> </tr> <tr> <td>Planungsgebiet Köln</td> <td>14.500 ha (8,0 TWh/a),</td> </tr> <tr> <td>Planungsgebiet Münster</td> <td>6.000 ha (3,0 TWh/a),</td> </tr> <tr> <td>Planungsgebiet des RVR</td> <td>1.500 ha (0,8 TWh/a).</td> </tr> </table>	Planungsgebiet Arnsberg	18.000 ha (8,9 TWh/a),	Planungsgebiet Detmold	10.500 ha (5,6 TWh/a),	Planungsgebiet Düsseldorf	3.500 ha (1,7 TWh/a),	Planungsgebiet Köln	14.500 ha (8,0 TWh/a),	Planungsgebiet Münster	6.000 ha (3,0 TWh/a),	Planungsgebiet des RVR	1.500 ha (0,8 TWh/a).	<p><del>auch für Einzelanlagen. Alleine für Windparks ermittelt die Studie ein Flächenpotenzial von 74.600 ha (Tabelle 20, Machbare Potenziale für Nordrhein-Westfalen, landesweite Betrachtung (gerundet), Flächenpotenzial für das NRW-Leitszenario).</del></p> <p><del>Die Potenzialstudie des LANUV belegt, dass die Ausbauziele des Landes für die Windenergienutzung bereits auf 1,6 % der Landesfläche (ca. 54.000 ha) erreichbar sind. Damit eröffnet sich für die regionalen Planungsträger ein ausreichender Gestaltungsraum für eigene planerische Entscheidungen. Aus planerischer Sicht ist dabei in der Regel die räumliche Bündelung in Windparks vorzugswürdig gegenüber Windenergie-Einzelstandorten. Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein-Westfalens unterschiedlich ausgeprägt; die Flächenkulisse für die anteiligen Beiträge der Regionen sind aus den Ergebnissen der Potenzialstudie Windenergie abgeleitet.</del></p> <p><del>Für die einzelnen Planungsregionen ergeben sich danach folgende Größen:</del></p> <table border="0"> <tr> <td><del>Planungsgebiet Arnsberg</del></td> <td><del>18.000 ha (8,9 TWh/a),</del></td> </tr> <tr> <td><del>Planungsgebiet Detmold</del></td> <td><del>10.500 ha (5,6 TWh/a),</del></td> </tr> <tr> <td><del>Planungsgebiet Düsseldorf</del></td> <td><del>3.500 ha (1,7 TWh/a),</del></td> </tr> <tr> <td><del>Planungsgebiet Köln</del></td> <td><del>14.500 ha (8,0 TWh/a),</del></td> </tr> <tr> <td><del>Planungsgebiet Münster</del></td> <td><del>6.000 ha (3,0 TWh/a),</del></td> </tr> <tr> <td><del>Planungsgebiet des RVR</del></td> <td><del>1.500 ha (0,8 TWh/a).</del></td> </tr> </table>	<del>Planungsgebiet Arnsberg</del>	<del>18.000 ha (8,9 TWh/a),</del>	<del>Planungsgebiet Detmold</del>	<del>10.500 ha (5,6 TWh/a),</del>	<del>Planungsgebiet Düsseldorf</del>	<del>3.500 ha (1,7 TWh/a),</del>	<del>Planungsgebiet Köln</del>	<del>14.500 ha (8,0 TWh/a),</del>	<del>Planungsgebiet Münster</del>	<del>6.000 ha (3,0 TWh/a),</del>	<del>Planungsgebiet des RVR</del>	<del>1.500 ha (0,8 TWh/a).</del>	
Planungsgebiet Arnsberg	18.000 ha (8,9 TWh/a),																									
Planungsgebiet Detmold	10.500 ha (5,6 TWh/a),																									
Planungsgebiet Düsseldorf	3.500 ha (1,7 TWh/a),																									
Planungsgebiet Köln	14.500 ha (8,0 TWh/a),																									
Planungsgebiet Münster	6.000 ha (3,0 TWh/a),																									
Planungsgebiet des RVR	1.500 ha (0,8 TWh/a).																									
<del>Planungsgebiet Arnsberg</del>	<del>18.000 ha (8,9 TWh/a),</del>																									
<del>Planungsgebiet Detmold</del>	<del>10.500 ha (5,6 TWh/a),</del>																									
<del>Planungsgebiet Düsseldorf</del>	<del>3.500 ha (1,7 TWh/a),</del>																									
<del>Planungsgebiet Köln</del>	<del>14.500 ha (8,0 TWh/a),</del>																									
<del>Planungsgebiet Münster</del>	<del>6.000 ha (3,0 TWh/a),</del>																									
<del>Planungsgebiet des RVR</del>	<del>1.500 ha (0,8 TWh/a).</del>																									

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>(Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40, Tabelle 28, NRW-Leitszenario Machbare Potenziale in den Planungsregionen)</p> <p>Der Energieatlas Nordrhein-Westfalen des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen bietet die aktuelle Übersicht über den Bestand an Windenergieanlagen, deren Leistung und deren Ertrag und dokumentiert den Fortschritt des Ausbaus der Windenergienutzung.</p>	<p><del>(Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40, Tabelle 28, NRW-Leitszenario Machbare Potenziale in den Planungsregionen)</del></p> <p><del>Der Energieatlas Nordrhein-Westfalen des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen bietet die aktuelle Übersicht über den Bestand an Windenergieanlagen, deren Leistung und deren Ertrag und dokumentiert den Fortschritt des Ausbaus der Windenergienutzung.</del></p>	
	<p><b>Zu 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</b></p>	
	<p><i>Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu erhalten. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten.</i></p> <p><i>Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Schattenwirkung und auch der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungs-</i></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
	<p><i>möglichkeiten der Kommunen, gerade im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungen, Bezug.</i></p> <p><i>Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Weitere Ausführungen zu Vorsorgeabständen bietet der Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen.</i></p> <p><i>Der Ersatz von Altanlagen (Repowering) in bestehenden Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Konzentrationszonen sowie in bestehenden Windparks in Kommunen ohne planerische Steuerung der Windkraftnutzung fällt nicht unter diese Regelung. Damit soll dem besonderen Potenzial des Repowerings an durch Windkraft geprägten Standorten ebenso wie der Beschränkung der Anzahl neuer Anlagen Rechnung getragen werden.</i></p>	
<b>Zu 10.2-5 Solarenergienutzung</b>	<b>Zu 10.2-5 Solarenergienutzung</b>	
<p>Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Im Gebäudebestand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Hilfreich sind hier auch "Solar-Kataster".</p>	<p>Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Im Gebäudebestand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Hilfreich sind hier auch "Solar-Kataster".</p>	

<b>Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)</b>	<b>Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)</b>	<b>Anlass/Begründung:</b>
<p>Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Wesentlich ist, dass es sich nicht um neue, isoliert im Freiraum liegende Standorte handelt, sondern um Standorte, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden (z. B. Aufschüttungen).</p> <p>Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.</p> <p>Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Für eine Freiflächen-Solarenergieanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist.</p>	<p>Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme.</p> <p><i>Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst.</i></p> <p>Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.</p>	
<b>10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte</b>	<b>10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte</b>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p><b>Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen,</li> <li>– so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden und gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist.</li> </ul>	<p><b>Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen</b></p> <p><del>– einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen,</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden und gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist.</li> </ul>	<p>Diese Änderung dient der Deregulierung. Technische Anforderungen an Kraftwerke bedingen keine raumordnerische Festlegung.</p>
<p><b>Zu 10.3-2 Anforderungen für neu festzulegende Standorte im Regionalplan</b></p>	<p><b>Zu 10.3-2 Anforderungen für neu festzulegende Standorte im Regionalplan</b></p>	
<p>Zur Umsetzung der Klimaschutzziele (s. Kapitel 4. Klimaschutz und Klimaanpassung) soll die fluktuierende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien durch hocheffiziente, flexible Kraftwerke flankiert werden (s. a. Grundsatz 10.1-1).</p> <p>Die Effizienz eines Kraftwerks wird durch den elektrischen Wirkungsgrad und den Brennstoffnutzungsgrad (Gesamtwirkungsgrad) bestimmt. So können moderne GuD-Kraftwerke bereits den im Grundsatz geforderten elektrischen Wirkungsgrad von 58 % ohne besondere Anforderungen an den Standort erreichen. Insofern kann die räumliche Steuerung von GuD-Kraftwerken vor allem über die Anbindung an das vorhandene und</p>	<p>Zur Umsetzung der Klimaschutzziele (s. Kapitel 4. Klimaschutz und Klimaanpassung) soll die fluktuierende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien durch hocheffiziente, flexible Kraftwerke flankiert werden (s. a. Grundsatz 10.1-1).</p> <p>Die Effizienz eines Kraftwerks wird durch den elektrischen Wirkungsgrad und den Brennstoffnutzungsgrad (Gesamtwirkungsgrad) bestimmt. So können moderne GuD-Kraftwerke bereits den im Grundsatz geforderten elektrischen Wirkungsgrad von 58 % ohne besondere Anforderungen an den Standort erreichen. Insofern kann die räumliche Steuerung von GuD-Kraftwerken vor allem über die Anbindung an das vorhandene und</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Anlass/Begründung:
<p>geplante Stromnetz erfolgen.</p> <p>Eine KWK-Anlage ist hocheffizient im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, sofern sie hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2004/8/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) ist. Um dies zu gewährleisten müssen die Kraft-Wärme-Potenziale optimal ausgeschöpft werden.</p> <p>Mit der Orientierung an den Erfordernissen des Stromnetzes soll die Integration der Erneuerbaren Energien in das elektrische System NRWs durch hocheffiziente, flexible Kraftwerke gewährleistet und zur Sicherung der Netzstabilität beigetragen werden. Zusätzlicher Netzausbau, Flächen- und Landschaftsverbrauch soll weitgehend vermieden werden, wodurch zugleich den berechtigten Interessen der Anwohner auf Schutz ihres Wohnumfeldes nachgekommen wird.</p> <p>Die vorgenannten Anforderungen an neu festzulegende Kraftwerksstandorte sind mit sonstigen Anforderungen an die Energieversorgung, wie sie im Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung genannt sind, abzuwägen.</p>	<p><del>geplante Stromnetz erfolgen.</del></p> <p><del>Eine KWK-Anlage ist hocheffizient im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, sofern sie hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2004/8/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) ist. Um dies zu gewährleisten müssen die Kraft-Wärme-Potenziale optimal ausgeschöpft werden.</del></p>	

## 11. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Die Rechtsgrundlagen für den LEP ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist und ergänzend aus dem Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 259).

Im Zuge der Föderalismusreform wurden die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern durch eine Änderung des Grundgesetzes neu geregelt. Der Bereich der Raumordnung wurde aus der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung überführt (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), so dass die Vorschriften des ROG nun unmittelbar gelten.

Gemäß § 1 Abs. 1 ROG sind der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne (...) zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Den Raumordnungsplänen kommt damit die Funktion zu, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.

Ob und zu welchen bindenden Vorgaben die Raumordnung auf Landesebene verfassungsrechtlich berechtigt ist, lässt sich aus den vom BVerfG (vgl. BVerfGE 3, 407) entwickelten Grundsätzen herleiten. Hiernach ist die Raumordnung "die zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes. Sie ist übergeordnet, weil sie überörtliche Planung ist und weil sie vielfältige Fachplanungen zusammenfasst und aufeinander abstimmt." Dies findet sich in § 1 ROG als Aufgabenzuweisung für die Raumordnung wieder.

"Raumordnung gibt dabei der gemeindlichen Bauleitplanung als Mittlerin gegenüber den privaten Investoren und den Fachplanungen die räumlichen Entwicklungslinien vor, in deren Rahmen Grund und Boden für Siedlungstätigkeit, wirtschaftliche Entwicklung und Infrastrukturprojekte genutzt und für Raumfunktionen gesichert werden soll (vgl. Runkel, § 1 Randnr. 48 in Spannowsky/Runkel/Goppel Kommentar zum ROG).

Des Weiteren dient die Raumordnung der großräumigen Trennung miteinander nicht verträglicher Nutzungen, wie z. B. Flughäfen und die sie umgebenden Siedlungen (a.a.O., Randnr. 49).

Weiterer Aufgabenbereich ist die Sicherung von Raumfunktionen, die zumeist darin besteht, bestimmte, in einem Bereich besonders ausgeprägte Funktionen vor ökonomisch attraktiven Raumnutzungswünschen zu sichern. Natur und Landschaft, Grundwasser und Naherholung sind solche Funktionen, die von der Raumordnung in ihrem räumlichen Verbreitungsgebiet gegenüber anderen Nutzungen gesichert werden sollen (a.a.O., Randnr. 50)."

In § 2 (Grundsätze der Raumordnung) und § 13 ROG (Landesweite Raumordnungspläne, (...)) wird dabei ausgeführt, was aus Sicht des Bundesgesetzgebers zulässiger Regelungsgegenstand der Raumordnung bzw. Inhalt von Raumordnungsplänen sein kann. § 2 Abs. 1 ROG verlangt dabei, dass die Grundsätze im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind. Die möglichen Inhalte eines Raumordnungsplans werden dabei beispielhaft und nicht abschließend in § 13 Abs. 5 ROG aufgeführt.

Raumordnungsplänen kommt zugleich die Funktion eines überörtlichen und fachübergreifenden Planes zu. Das Merkmal der Überörtlichkeit dient dabei als Abgrenzungsmerkmal zur kommunalen örtlichen Planung. Der Begriff der Überörtlichkeit wird dabei auch durch den Zweck der Planung bestimmt.

Bereits Art. 78 Abs. 2 LVerf NRW zeigt, dass das Recht auf kommunale Selbstverwaltung nicht schrankenlos existiert, sondern nur im Rahmen der geltenden Gesetze garantiert ist, die ihrerseits verfassungsrechtlichen Beschränkungen unterliegen und der Rechtfertigung bedürfen. Somit verstößt die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Dies ist bereits im Jahr 2003 eindeutig vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2003 – BVerwG 4 CN 9.01) und wurde in einem aktuellen Beschluss des Gerichts erneut bestätigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014 – 4 BN 3.14, Rn.7).

Das ROG legt fest, dass in Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind (§ 7 Abs. 1 ROG).

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG ist ein landesweiter Raumordnungsplan aufzustellen.

Der LEP besteht als landesweiter Raumordnungsplan aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Die textlichen Festlegungen als Ziele und Grundsätze sind als solche gekennzeichnet.

### **Ziele der Raumordnung**

sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu **beachten**, d. h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind.

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen; insofern besteht für die kommunale Bauleitplanung eine Handlungspflicht zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung.

### **Grundsätze der Raumordnung**

sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu **berücksichtigen**. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Die Festlegungen können gemäß § 7 Abs. 3 ROG Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete bezeichnen:

- **Vorranggebiete** sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.
- 
- **Vorbehaltsgebiete** sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist,
- 
- **Eignungsgebiete** sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen. Zugleich werden diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen.

Bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen kann gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 ROG festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Die **zeichnerischen Gebietsfestlegungen des LEP** erfolgen als **Vorranggebiete** im Maßstab 1: 300.000 mit einer maßstabsbedingten Darstellungsschwelle von 150 ha. Dadurch haben die der Landesplanung nachgeordneten Ebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung und Fachplanungen) Gestaltungsmöglichkeiten,

die zeichnerischen Festlegungen des LEP eigenverantwortlich zu konkretisieren. Dabei können die im LEP zeichnerisch dargestellten Vorranggebiete in den Regionalplänen um weitere entsprechende Vorranggebiete ergänzt werden – auch um einzelne zusätzliche Gebiete > 150 ha.

Die zur Umsetzung des LEP in den Regionalplänen zu verwendenden Planzeichen, sind in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz festgelegt und definiert.

Als **nachrichtliche** Darstellung sind in die Plankarte des LEP auch Freiraum, Siedlungsraum und Braunkohlenabbaugebiete in ihren derzeitigen regionalplanerischen Abgrenzungen aufgenommen worden. Diese nachrichtlichen Darstellungen entfalten keine eigenen Rechtswirkungen; sie sollen nur veranschaulichen, an welchen gegenwärtigen Planungen und Raumstrukturen bestimmte textlichen Festlegungen des LEP insbesondere zur weiteren Entwicklung von Siedlungsraum und Freiraum ansetzen.

Abbildung 7 veranschaulicht die Stellung des LEP im Planungssystem.

**Ministerium für Wirtschaft, Innovation,  
Digitalisierung und Energie  
des Landes NRW  
– Landesplanungsbehörde –**

**Umweltbericht  
zur Änderung des  
Landesentwicklungsplans  
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf**

Stand 12.04.2018

Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

## **GLIEDERUNG**

- 1 Einleitung**
  - 1.1 Anlass der Umweltprüfung**
  - 1.2 Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung**
  - 1.3 Stellung des LEP NRW im Planungssystem und Beziehung zu anderen räumlichen Planungen und Maßnahmen**
  - 1.4 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele der geplanten Änderung des LEP NRW**
  - 1.5 Methodik der Umweltprüfung**
    - 1.5.1 Methodik**
    - 1.5.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung**
  - 1.6 Für den Landesentwicklungsplan relevante Ziele des Umweltschutzes**
- 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Änderungen des LEP NRW**
  - 2.1 Bestandsaufnahme relevanter Aspekte des Umweltzustands in Nordrhein-Westfalen**
  - 2.2 Übergreifende Entwicklungstrends für das Land Nordrhein-Westfalen**
    - Demographische Entwicklung und ihre strukturellen Folgen
    - Flächeninanspruchnahmen und Landschaftswandel
    - Klimawandel und Energiewende
    - Rahmenbedingungen der nicht-energetischen Rohstoffsicherung und -gewinnung
  - 2.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
    - 2.3.1 Änderung des Ziels 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ und Einfügung eines neuen Ziels 2-4 „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“**
    - 2.3.2 Einfügung eines neuen Grundsatzes 5-4 „Strukturwandel in Kohleregionen“**
    - 2.3.3 Streichung des Grundsatzes 6.1-2 „Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung“**
    - 2.3.4 Änderung des Ziels 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“**
    - 2.3.5 Änderung des Ziels 6.6-2 „Anforderungen für neue Standorte“**
    - 2.3.6 Änderung des Ziels 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“**
    - 2.3.7 Änderung des Ziels 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“**
    - 2.3.8 Änderung des Ziels 8.1-6 „Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen“ und redaktionelle Anpassung des Ziels 8.1-7 „Schutz vor Fluglärm“**
    - 2.3-9 Einfügung eines neuen Grundsatzes 8.2-7 „Energiewende und Netzausbau“**
    - 2.3.10 Änderung des Ziels 9.2-1 „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“**

- 2.3.11 Änderung der Ziele 9.2-2 „Versorgungszeiträume“ und 9.2-3 „Fortschreibung“**
- 2.3.12 Einfügung eines neuen Grundsatzes 9.2-4 „Reservegebiete“**
- 2.3.13 Umwandlung des Ziels 10.1-4 „Kraft-Wärme-Kopplung“ in einen Grundsatz**
- 2.3.14 Umwandlung des Ziels 10.2-1 „Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“ in einen Grundsatz**
- 2.3.15 Umwandlung und Änderung des Ziels 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ in einen Grundsatz sowie Streichung des Grundsatzes 10.2-3 „Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung“**
- 2.3.16 Einfügung eines neuen Grundsatzes 10.2-3 „Abstand von Windenergieanlagen zu Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen“**
- 2.3.17 Änderung des Ziels 10.2-5 „Solarenergienutzung“**
- 2.3.18 Änderung des Grundsatzes 10.3-2 „Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte“**
- 2.3.19 Summarische Betrachtung weiterer Erläuterungen zu unveränderten Festlegungen**
- 2.4. Zusammenfassende Prüfung der Umweltauswirkungen des LEP NRW**
- 2.4.1 Beschreibung und Bewertung möglicher Kumulationen von Umweltauswirkungen**
- 2.4.2 Summarische Beurteilung der Umweltauswirkungen der geplanten LEP-Änderungen**
- 3. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des LEP NRW auf die Umwelt**
- 4. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

## **1. Einleitung**

### **1.1 Anlass der Umweltprüfung**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit Kabinettsbeschluss vom 19.12.2017 beschlossen, ein Verfahren zur Änderung des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) einzuleiten.

Bei der Erarbeitung eines Raumordnungsplans ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.

### **1.2 Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung**

Bei Änderung des LEP NRW ist durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.<sup>1</sup>

Der vorliegende Umweltbericht stellt das zentrale Dokument der Umweltprüfung dar und enthält alle erforderlichen Angaben nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG.

Gemäß Nr. 2 der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht insbesondere die Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ermittelt wurden, zu beschreiben und zu bewerten. Dies erfolgt nach Nr. 2 a bis d der Anlage mit Angaben

- a) zu einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- b) zu einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (sogenannte Null-Variante),
- c) von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind (sogenannte Alternativenprüfung).

Eine nähere Darlegung, wie die Anforderungen des ROG an die Umweltprüfung im Rahmen dieses Umweltberichtes umgesetzt wurde, erfolgt in Kapitel 1.5 „Methodik der Umweltprüfung“ und den einleitenden Ausführungen in Kapitel 2.3 „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“.

Die Umweltprüfung soll im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

---

<sup>1</sup> vgl. § 8 Abs. 1 ROG i.V. m. § 7 Abs. 7 ROG, wonach die Vorschriften des ROG über die Aufstellung von Raumordnungsplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung gelten.

(SUP-Richtlinie) dazu beizutragen, dass Umweltbelange bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, um so ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen.

### **1.3 Stellung des LEP NRW im Planungssystem und Beziehung zu anderen räumlichen Planungen und Maßnahmen**

Der LEP NRW ist der zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungsplan für das gesamte Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 13 Abs. 1 ROG.

In ihm wird die angestrebte räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen durch raumordnerische Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen festgelegt. Er umfasst Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur, zur Flächenvorsorge für unterschiedliche Nutzungen und Schutzzwecke sowie zu Infrastruktureinrichtungen.

Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die zu beachten sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG).

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG entfaltet der LEP NRW über die festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung Bindungswirkungen insbesondere bei

1. raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,
2. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen,
3. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen.

Aufgrund seiner Stellung in der Planungshierarchie besteht eine unmittelbare Bindungswirkung des LEP NRW für die Regionalpläne, die gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln sind. Die Regionalpläne sind gemäß § 18 Abs. 1 LPIG geänderten oder neuen Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Auch bei Fachplanungen und fachplanerischen Maßnahmen, die von § 4 ROG oder entsprechenden Bestimmungen in den Fachgesetzen erfasst werden (sog. „Raumordnungsklauseln“), sind die im LEP NRW bzw. in den Regionalplänen konkretisierten Ziele zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen.

## 1.4 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele der geplanten Änderung des LEP NRW<sup>2</sup>

Der geltende LEP NRW besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie zugeordneten Erläuterungen. Die textlichen Festlegungen von Zielen und Grundsätzen sind als solche gekennzeichnet.

Die geplanten Änderungen des LEP NRW beziehen sich nur auf einzelne textliche Ziele, Grundsätze und Erläuterungen. Zeichnerische Festlegungen des geltenden LEP sind von den geplanten Änderungen nicht betroffen.

Die geplanten Änderungen des LEP in Kapitel 2.3 werden im Rahmen der Beschreibung und Bewertung möglicher voraussichtlicher Umweltauswirkungen zusammenfassend dargestellt.

Im Einzelnen verfolgt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit den geplanten Änderungen des LEP NRW insbesondere folgende Absichten:

- *Mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung, zum Beispiel zur Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnern und einem hinreichend vielfältigen Angebot von Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung, bei der Erweiterung bestehender Betriebe oder bei der Planung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich.*
- *Streichung des 5 ha-Grundsatzes, der sich als überflüssiges, weil unwirksames Instrument erwiesen hat. Klar ist, dass sich die Landesregierung weiter für die Vermeidung eines unnötigen Flächenverbrauchs und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzt.*
- *Entwicklung des newPark in der Emscher-Lippe Region zu einem Top-Standort für Gewerbe und Industrie: der bisher geltende Mindestflächenbedarf für eine Erstansiedlung / einen ersten Vorhabenverbund wird von 80 ha auf 50 ha reduziert. Dies gilt auch für andere Standorte landesbedeutende flächenintensive Großvorhaben wie zum Beispiel Euskirchen.*
- *Änderung der Festlegungen zur Windkraftnutzung: Es ist vorgesehen, die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und die Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in Regionalplänen aufzuheben. Außerdem soll der Grundsatz, mit dem der Umfang der Flächenfestlegungen für Windenergie in den Regionalplänen geregelt wird, ganz entfallen.*
- *Aufhebung der Unterscheidung von landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen. In Zukunft sind die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze/Niederrhein gleichrangig landesbedeutsam.*
- *Schutz weiterer Häfen (über die im LEP genannten hinaus) vor heranrückenden Nutzungen.*
- *Die Versorgungszeiträume für die Sicherung oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe (z.B. Kies und Sand) werden wieder auf 25 Jahre verlängert. Die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird aufgegeben.<sup>3</sup>*

---

<sup>2</sup> nach Anlage 1, Nr. 1 a, zu § 8 Abs. 1 ROG

<sup>3</sup> Quelle: [https://www.wirtschaft.nrw/Daten\\_Fakten\\_Entfesselungspaketzwei](https://www.wirtschaft.nrw/Daten_Fakten_Entfesselungspaketzwei); Internetseite des MWIDE vom 29.12.2017

## 1.5 Methodik der Umweltprüfung

Nach Anlage 1, Nr. 3 a, zu § 8 Abs. 1 ROG sind die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren (Methodik) der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, zu beschreiben.

### 1.5.1 Methodik

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ROG sind in der Umweltprüfung voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die dort näher genannten Umweltgüter zu ermitteln. Von der Möglichkeit, im Rahmen der geplanten punktuellen Änderung des LEP („*geringfügige Änderungen von Raumordnungsplänen*“) zu prüfen, ob unter den näheren Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 ROG von einer Umweltprüfung abgesehen werden kann, hat die Landesplanungsbehörde keinen Gebrauch gemacht.<sup>4</sup>

Die Landesplanungsbehörde hat die in ihrem Aufgabenbereich berührten öffentlichen Stellen sowie die kommunalen Spitzenverbände und das Landesbüro der Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen gemäß § 8 Abs. 2 ROG am 21.12.2017 schriftlich bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich der Festlegung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts hat Nordrhein-Westfalen beteiligt. Die beteiligten Stellen wurden insbesondere um Mitteilung bis zum 18.01.2018 gebeten, welche Daten und Informationen sie zu dieser Umweltprüfung beitragen können. Dazu wurde Ihnen mitgeteilt, welche Festlegungen und Erläuterungen des geltenden LEP geändert werden sollen.

In diesem auch als „Scoping“ bezeichneten Beteiligungsverfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde von den Beteiligten insbesondere hingewiesen auf

- die erforderliche Berücksichtigung von einzelnen Umweltzielen,
- Daten- und Informationsquellen mit räumlich-konkreten Bezügen (Kataster etc.),
- die Berücksichtigung des neu eingeführten Schutzgutes „Fläche“,
- mögliche Beeinträchtigungen unterschiedlicher Schutzgüter infolge der Änderung einzelner Festlegungen (insbesondere der Festlegungen 2-3, 6-1-2, und 9.1-2).

Die von den Beteiligten abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen und Hinweise sind unter rechtlichen Gesichtspunkten und Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit in Bezug auf die Inhalte und Wirkungen des LEP NRW ausgewertet und bei der weiteren Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans berücksichtigt worden.

Zum **Umfang der Umweltprüfung** gehören grundsätzlich alle Planinhalte, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, einschließlich der erwogenen Alternativen.

Dabei sind sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen zu untersuchen. Der Schwerpunkt der Umweltprüfung liegt bei der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen und folgt damit den Vorsorgegesichtspunkten der SUP-Richtlinie<sup>5</sup> (vgl. Art. 1 der Richtlinie 2001/42/EG).

---

<sup>4</sup> Gemäß § 8 Abs. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchzuführen. Sofern festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen in die Begründung des Plans aufzunehmen.

<sup>5</sup> SUP = **S**trategische **U**mwelt**p**rüfung“

Die Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen ist im Umweltbericht weiterhin daran zu orientieren, ob bei Umsetzung der Festlegungen von diesen selbstständig oder im Verbund mit Kumulationswirkungen und Wirkungen anderer Pläne und Vorhaben die Schwelle von erheblichen Umweltauswirkungen überschritten werden kann.

Gemäß § 8 Abs. 3 ROG soll die Umweltprüfung bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn in anderen das Plangebiet ganz oder teilweise umfassenden Plänen oder Programmen bereits eine entsprechende Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Zu dem geltenden LEP NRW wurde bereits eine entsprechende Umweltprüfung durchgeführt. Diese Umweltprüfung ist dokumentiert

- mit dem Umweltbericht vom Juni 2013,
- einem eigenständigen Bericht zur Nachbewertung der Umweltprüfung zu den geänderten Teilen des LEP, zu denen ein zweites Beteiligungsverfahren durchgeführt wurde (2016), sowie
- einer abschließenden zusammenfassenden Erklärung vom Dezember 2016 gemäß § 11 Abs. 3 der bis Dez. 2017 geltenden Fassung des ROG. In der zusammenfassenden Erklärung wurde dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden.

Für den Umfang der Umweltprüfung ist weiterhin maßgeblich, dass im Rahmen der hier zu untersuchenden Änderungen des LEP konkrete Bindungswirkungen allein von festgelegten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ausgehen.

Soweit Erläuterungen mit Bezug auf geänderte Ziele und Grundsätze angepasst werden, geht die Umweltprüfung darauf bei der Beschreibung und Bewertung der jeweils geänderten Ziele und Grundsätze mit ein, wenn es zur ergänzenden Beurteilung der verbindlichen Festlegung und ihrer möglichen Umweltwirkungen erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund kann die Umweltprüfung auf die geplanten Änderungen der einzelnen Festlegungen des LEP beschränkt werden. Änderungen von Erläuterungen zu einzelnen Zielen und Grundsätzen, die ihrerseits unverändert bleiben, werden in Kapitel 2.3.18 summarisch daraufhin geprüft, ob sich die Anwendung der jeweiligen Festlegungen dadurch ändert und neue Umweltauswirkungen ausgelöst werden können.

Für die **Untersuchungstiefe der Umweltprüfung** ist gemäß § 8 Abs. 1 ROG maßgeblich, dass sich die Umweltprüfung auf das beziehen soll, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Kennzeichnend für den Inhalt und Detaillierungsgrad des LEP bzw. für die hier geplanten Änderungen einzelner Ziele und Grundsätze ist, dass

- der LEP auf der obersten Stufe eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses angesiedelt ist,
- seine Festlegungen in der Regel auf nachgeordneten Planungsebenen weiter konkretisiert werden, und
- erst auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen konkretere Planungen und Projekte (z. B. Bauleitplanung für die Erweiterung von Betrieben im Freiraum) mit einem

Raumbezug erfolgen, der die Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen auf einzelnen Flächen konkret zulässt.

Soweit die geplanten Änderungen einzelner Ziele und Grundsätze des LEP sich entsprechend dem Maßstab und dem Abstraktionsgrad dieser Planungsebene nicht räumlich konkretisieren lassen, kann eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen nur als raumunspezifische Trendeinschätzung erfolgen.

Im Rahmen der Umweltprüfung zu der geplanten Änderung des LEP NRW werden zunächst die möglichen Umweltauswirkungen der einzelnen geänderten Ziele und Grundsätze in einzelnen Prüfbögen beschrieben und bewertet (Kap. 2.3).

Daran anschließend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung, ob sich aus den geänderten Festlegungen insgesamt sowie auch im Verhältnis zu den übrigen nicht geänderten Festlegungen des LEP kumulative, sich räumlich überlagernde Umweltauswirkungen ergeben können (Kap. 2.4.1). Abschließend werden die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen zu einer Bewertung der Gesamtplanauswirkung zusammengeführt (Kap. 2.4.2).<sup>6</sup>

In den o. g. Prüfbögen wird auch dokumentiert, ob die jeweiligen Änderungen konkrete Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischen Vogelschutzgebiete haben können.

### **1.5.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung**

Im Rahmen der Erarbeitung dieses Umweltberichtes sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben aufgetreten.

Zu den einzelnen Schutzgütern, zum Umweltzustand und den Vorbelastungen der Umwelt standen für die Planungsebene der LEP angemessene Informationen und raumbezogene Daten zur Verfügung. Soweit es methodische Aspekte der Umweltprüfung oder die Auswertung von Umweltdaten betrifft, bestehen in Bezug auf die Prognose der Umweltauswirkungen keine Unsicherheiten.

Mit Blick auf die geplanten punktuellen Änderungen des LEP bestehen jedoch – wie bereits im Umweltbericht zum derzeit geltenden LEP insgesamt – eingeschränkte Prognosemöglichkeiten zu möglichen Wirkungen der Festlegungen auf einzelne Umweltschutzgüter. Dieses liegt im Abstraktionsgrad des LEP und der überwiegend fehlenden räumlichen Konkretisierung der geänderten Festlegungen begründet.

So ist beispielsweise i. d. R. auf der Ebene des LEP nicht prognostizierbar, wann, auf welchen konkreten Flächen und in welchem Umfang die abstrakten textlichen Festlegungen des LEP NRW durch die nachgeordneten Planungsebenen tatsächlich umgesetzt werden.

## **1.6 Für den Landesentwicklungsplan relevante Ziele des Umweltschutzes**

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für den Landesentwicklungsplan relevanten Ziele des Umweltschutzes. Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1, Nr. 1 b, zu § 8 Abs. 1 ROG diejenigen Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die geplante Änderung des LEP NRW beachtlich sind. Diese Umweltschutzziele stellen den „roten Faden“ im

---

<sup>6</sup> Diese methodische Vorgehensweise entspricht dem Leitfadens zur Strategischen Umweltprüfung des Umweltbundesamtes (2010) und ist bei vergleichbaren Planungen etabliert.

Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichtes herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichtes dienen.

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen,

- die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind (vgl. UBA 2002),
- die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insbesondere in gestuften Planungs- und Zulassungsprozessen relevant) (vgl. UBA 2009).

Aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Zielvorgaben des Umweltschutzes werden nachfolgend diejenigen zusammenfassend dargestellt, die im Zusammenhang mit dem LEP NRW von sachlicher Relevanz sind. Darunter fallen die Ziele des Umweltschutzes, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung beziehen und die von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen tangiert sind. Weiterhin werden in die Auswahl der Umweltziele nur diejenigen einbezogen, die einen dem LEP entsprechenden Abstraktionsgrad und räumlichen Bezug besitzen.

Von besonderer Bedeutung für den LEP sind die aus unterschiedlichen Umweltfachgesetzen abgeleiteten Grundsätze des § 2 ROG. Neben Umweltschutzziele, die sich einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen, formuliert das ROG auch querschnittsorientierte Umweltziele, die auf der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung aufbauen, wonach die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen sind (§ 1 Abs. 2 ROG).

Als querschnittsorientierte Umweltziele des ROG sind folgende Grundsätze hervorzuheben:

- der Ressourcenschutz im Rahmen der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des nachhaltigen Wirtschaftens (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG),
- die räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und ihre Ausrichtung auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG),
- damit in Verbindung stehend der Grundsatz zum Schutz des Freiraums durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen, die Schaffung eines großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, die Vermeidung der weiteren Freiraumzerschneidung und die Begrenzung der Freirauminanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG),
- die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Soweit Umweltziele einzelnen Schutzgütern zugeordnet werden können, sind diese Umweltziele in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Dabei werden überwiegend Umweltziele einschlägiger bundesrechtlicher Umweltgesetze aufgeführt.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Umweltziele aus dem internationalen oder EU-Recht werden nur benannt, soweit dazu im Bundesrecht kein entsprechender inhaltlicher Kontext besteht. Umweltziele der Landes Nordrhein-Westfalen werden nur benannt, soweit über die bundesrechtlich fixierten Umweltziele hinausgehend für die hier zu betrachtenden Änderungen des LEP spezifische Gründe vorliegen.

**Tab. 1: Für die Neuaufstellung des LEP NRW bedeutende, auf einzelne Schutzgüter bezogene Umweltziele**

<b>Schutzgut</b>	<b>Umweltziel</b>	<b>Quellen</b>
<b>Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit</b>	Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft, Erhaltung und Entwicklung ländlicher Räume auch unter Berücksichtigung ihrer Umwelt- und Erholungsfunktion, Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Geruch, Luftschadstoffe, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht, Störfall, Erdbeben und Überschwemmungen	ROG, BNatSchG, BImSchG
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume und der biologischen Vielfalt, Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Schaffung eines ökologischen Verbundsystems, Erhalt und Entwicklung der räumlichen Voraussetzungen für funktionsfähige Artengemeinschaften durch Flächenschutz und Biotopverbund	ROG, BNatSchG; WHG,
<b>Fläche</b>	Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen	ROG, BauGB
<b>Boden</b>	Schutz von Böden und ihren Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere von Böden mit besonders ausgeprägten Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, mit hoher Ertragskraft, mit besonderen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen und mit Funktionen als Archiv der Boden- und Kulturgeschichte, Begrenzung von Neuversiegelungen von Böden und Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von Stoffen	ROG; BBodSchG; BNatSchG, BauGB,
<b>Wasser</b>	Entwicklung, Sicherung und ggf. Wiederherstellung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts, Erhalt, nachhaltige Entwicklung oder Wiederherstellung möglichst natürlicher oder naturnaher Oberflächengewässer einschließlich Uferzonen und natürlicher Rückhalteflächen, bei künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässern mindestens Erhalt oder Erreichen eines guten ökologischen Potenzials, Vermeidung einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Oberflächengewässern und von ihnen abhängender Ökosysteme, Schutz der Oberflächengewässer vor Gewässerverunreinigung und Erhalt bzw. Erreichen eines guten chemischen Zustands im Rahmen ihrer Bewirtschaftung, Schutz von Grundwasservorkommen vor Verunreinigung und Erhalt oder Erreichen eines guten chemischen Zustands, Erhalt oder Erreichen eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers, Vorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz; vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zum Schutz vor Hochwasser	ROG, WHG, BNatSchG

<b>Schutzgut</b>	<b>Umweltziel</b>	<b>Quellen</b>
<b>Klima/Luft</b>	<p>Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten für den Schutz des Klimas,</p> <p>Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung solcher Stoffe,</p> <p>Vermeidung und Reduzierung von Beeinträchtigungen des Klimas und Verringerung der Treibhausgasemission, u. a. durch nachhaltige Förderung der Energieversorgung (Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien, Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und Schonung fossiler Energieträger)</p> <p>Sicherung und Entwicklung der räumlichen Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft</p> <p>Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas</p>	ROG; BImSchG, BNatSchG, EEG
<b>Landschaft</b>	<p>Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahme im Freiraum</p> <p>Vermeidung der Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen, insbesondere durch Zusammenfassung von Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben</p> <p>Berücksichtigung der natürlichen Landschaftsstrukturen bei der Planung von Siedlungen, Infrastruktureinrichtungen und ähnlichen Vorhaben</p> <p>Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften</p>	ROG, BNatSchG
<b>Kultur-/sonstige Sachgüter</b>	Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften, Erhalt historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen	ROG; BNatSchG, BauGB,
	Erhalt von Baudenkmälern, Bodendenkmälern und Denkmalbereichen sowie erhaltenswerten Ortsteilen; angemessene Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen	Denkmalschutzgesetz NRW

Der geltende Entwurf des LEP berücksichtigt die in § 2 Abs. 2 ROG formulierten Grundsätze, welche als allgemeine Umweltziele aufzufassen sind, bereits in breitem Umfang.

Zum einen werden allgemeine Umweltziele über die textlichen und zeichnerischen Festlegungen konkretisiert und räumlich qualifiziert (z. B. in Festlegungen zu Gebieten zum Schutz der Natur). Zum anderen werden auch bei Festlegungen, von denen in der Regel negative Umweltauswirkungen ausgehen können, Umweltschutzziele berücksichtigt.

Mit der geplanten, punktuellen Änderung des LEP werden nun insbesondere einige Festlegungen zur Steuerung von Nutzungsansprüchen zurückgenommen, die sich als zu restriktiv erwiesen haben, beispielsweise bei den Festlegungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung im Freiraum oder den Regelungen zur Festlegung von Abgrabungsbereichen (vgl. Kap. 1.4).

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Änderungen des LEP NRW**

Gemäß Nr. 2 der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht die Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ermittelt wurden, zu beschreiben und zu bewerten. Dies erfolgt mit den nach Nr. 2 a bis d der Anlage 11 zu § 8 ROG erforderlichen Angaben (vgl. Kap. 1.4).

### **2.1 Bestandsaufnahme relevanter Aspekte des Umweltzustands in Nordrhein-Westfalen**

Im Umweltbericht zur Erarbeitung des derzeit geltenden LEP NRW ist eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands dadurch erfolgt, dass

- übergreifende Entwicklungstrends für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie
- der Umweltzustand der einzelnen Schutzgüter der Umweltprüfung, soweit dies für die Bewertung möglicher Umweltauswirkungen des LEP-Entwurfs von Bedeutung war, beschrieben wurden.

In Kapitel 2.2 dieses Umweltberichts werden nochmals die übergreifenden Entwicklungstrends für die räumliche Planung und den Umweltzustand im Land Nordrhein-Westfalen aktualisiert, soweit sie im Rahmen der geplanten Änderungen des LEP Bedeutung haben.

Unter der Zwischenüberschrift „Flächeninanspruchnahmen und Landschaftswandel“ ist im Umweltbericht zum geltenden LEP bereits eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut „Fläche“, das zwischenzeitlich auch in die gesetzlichen Bestimmungen des UVPG und des ROG ergänzend aufgenommen wurde, bereits erfolgt.

### **2.2 Übergreifende Entwicklungstrends für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die geplanten Änderungen des LEP NRW beziehen im Wesentlichen auf

- die räumliche Steuerung der Siedlungsentwicklung und der dafür erforderlichen Flächeninanspruchnahmen,
- die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergienutzung und anderer erneuerbarer Energienutzungsformen, sowie
- die Steuerung der Festlegung von Bereichen für oberflächennahe, nicht energetische Rohstoffe (z. B. die Sicherung und Gewinnung von Sand und Kies).

Für die Beschreibung des Umweltzustands in Nordrhein-Westfalen sind die daher auch weiterhin die nachfolgend beschriebenen, übergreifenden Entwicklungstrends von besonderer Bedeutung:

- die demographische Entwicklung und ihre strukturellen Folgewirkungen,
- die Flächeninanspruchnahme und der Landschaftswandel,
- der Klimawandel und die im Rahmen der Energiewende eingeleiteten Anpassungsstrategien an den Klimawandel.

Aufgrund der geplanten Änderungen zur Steuerung der Festlegung von Bereichen für oberflächennahe, nicht energetische Rohstoffe werden in diesem Umweltbericht weiterhin die Rahmenbedingungen der nicht-energetischen Rohstoffsicherung und -gewinnung in NRW dargelegt.

## **– Demographische Entwicklung und ihre strukturellen Folgen**

Mit einer Fläche von 34.112 km<sup>2</sup> und rund 18 Millionen Einwohnern ist Nordrhein-Westfalen das viertgrößte und bevölkerungsreichste deutsche Bundesland. Die Bevölkerungsdichte liegt mit 523,7 Personen pro km<sup>2</sup> (Stichtag 31.12.2015, [www.landesdatenbank.nrw.de](http://www.landesdatenbank.nrw.de)) deutlich über derjenigen anderer deutscher Flächenstaaten und ist mehr als doppelt so hoch wie der Bundesdurchschnitt von 230 Personen pro km<sup>2</sup> (Stand 31.12.2015, [www.statistik-portal.de](http://www.statistik-portal.de)).

Während den 1990er Jahren verzeichnete Nordrhein-Westfalen einen Bevölkerungszuwachs von annähernd einer Millionen Einwohnern. Die Einwohnerzahl in Nordrhein-Westfalen wird nach den Ergebnissen der Bevölkerungsvorausberechnung 2014 (IT.NRW 2015) zunächst bis zum Jahr 2025 um 0,9 Prozent ansteigen. Ab dem Jahr 2026 setzt ein Bevölkerungsrückgang ein, der bis zum Ende des Berechnungshorizonts im Jahr 2060 anhält. Bis zum Jahr 2040 erreicht die Bevölkerungsabnahme -1,4 Prozent gegenüber dem Höchststand im Jahr 2025. Von dieser Bevölkerungsentwicklung werden die Teilräume Nordrhein-Westfalens sehr unterschiedlich erfasst.

Der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung wird nach der Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2014 landesweit deutlich zunehmen. Der Anteil der über 65-Jährigen wird um 42 % von 3,6 Mio. (2014) auf rund 5,1 Mio. im Jahr 2040 zunehmen. Der Anteil der über 80-Jährigen wird im gleichen Zeitraum um 60 % steigen (von 1 Mio. auf 1,6 Mio.). Auch das Durchschnittsalter (2014) wird von 42,5 Jahren bei der männlichen Bevölkerung auf 46,3 Jahre und von 45,2 Jahren bei der weiblichen Bevölkerung auf 48,6 Jahre im Jahr 2040 steigen.

Bisher ist jedoch davon auszugehen, dass es auch unter Einbeziehung der Zuwanderung in NRW weiterhin sowohl wachsende als auch schrumpfende (Teil)Regionen geben wird. Durch diese unterschiedliche regionale Ausprägung werden Veränderungen bei der künftigen Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung erwartet. In den Teilregionen mit Bevölkerungsrückgang kann dies zu einer Ausdünnung der vorgehaltenen öffentlichen Versorgungsstrukturen führen, so dass sich auch weiterhin Steuerungs- und Anpassungsbedarfe ergeben. In den wachsenden Teilregionen soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung der Bevölkerungszuwachs dorthin gesteuert werden, wo Infrastruktur bereits vorhanden ist oder effizient ausgebaut werden kann.

## **– Flächeninanspruchnahmen und Landschaftswandel**

Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gesamtfläche stellt einen Indikator für die Inanspruchnahme von Freiflächen und Boden durch die Siedlungsentwicklung dar. Von 1995 bis 2008 stagnierte die Freirauminanspruchnahme in Nordrhein-Westfalen auf einem Niveau von durchschnittlich 15 ha pro Tag; von 2009 bis 2015 war ein Rückgang auf durchschnittlich ca. 10 ha pro Tag zu verzeichnen. Der Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Landesfläche macht mehr als 23 % aus ([www.flaechenportal.nrw.de](http://www.flaechenportal.nrw.de); [www.it.nrw.de](http://www.it.nrw.de)).

Auffällig ist der Rückgang an landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Zeitraum von 1997 bis 2015 nach Angaben der amtlichen Landesstatistik ([www.it.nrw.de](http://www.it.nrw.de)) um ca. 1.120 km<sup>2</sup> – das entspricht 3 % der Landesfläche – abgenommen haben. Gebäude- und Verkehrsflächen, aber auch Waldflächen und Erholungsflächen haben demgegenüber zugenommen.

Die Zerschneidung der Freiräume durch Infrastrukturtrassen hat aufgrund des Ausbaus des Straßennetzes sowie auch von Leitungsnetzen zugenommen und wirkt der Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems entgegen. Das Straßennetz in Nordrhein-Westfalen besteht aus etwa 30.000 km überörtlichen Straßen, davon rund 2.200 km Autobahnen, 4.500 km Bundesstraßen, 13.000 km Landstraßen und 9.800 km Kreisstraßen,

sowie ca. 65.000 km Gemeindestraßen. Weiter verfügt Nordrhein-Westfalen über ein sehr dichtes Schienennetz.

Zukünftig wird die verkehrliche Entwicklung insgesamt von einem weiteren Wachstum der Verkehrsleistung geprägt sein. Der Verkehr wächst vor allem in den weiteren Umlandregionen der Großstädte und den sie verbindenden Zwischenräumen. Für die Agglomerationsräume wird ein geringeres Wachstum prognostiziert (BBR 2005, S. 75).

Neben der Ausdehnung der Siedlungsflächen bestehen im raumordnerisch definierten Freiraum zahlreiche weitere Nutzungsansprüche, die zu einer baulichen und technischen Überprägung der freien Landschaft führen. Große Flächenansprüche gehen mit dem Abbau von Rohstoffen wie Sand, Kies, Festgesteinen oder Braunkohle einher. Auch der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen (insbesondere Windenergie) führt zu weiteren Nutzungsansprüchen im Freiraum.

Die künftige Entwicklung der Landnutzung kann erhebliche Umweltauswirkungen haben. Bei einer weiter ansteigenden Intensität der Raumnutzung können die Struktur und das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft weiter verändert und die Lebensräume und Lebensbedingungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten gefährdet werden sowie Beeinträchtigungen des Bodens, des Wasserhaushalts und des lokalen Klimas hervorgerufen werden.

#### **– Klimawandel und Energiewende**

Die verträgliche Nutzung der erneuerbaren Energien ist auch weiterhin ein wesentliches Ziel in Nordrhein-Westfalen. Mit der Energiewende in Nordrhein-Westfalen werden die Voraussetzungen für eine langfristig umweltverträgliche, sichere, preisgünstige und effiziente Energieversorgung geschaffen. Lag der Anteil der erneuerbaren Energien (inkl. Grubengas) an der Bruttostromerzeugung 2002 noch bei knapp zwei Prozent, ist er bis 2015 auf über zehn Prozent gestiegen (IWR 2017)<sup>8</sup>. Künftig ist ein weiterer Anstieg des Anteils erneuerbarer Energien am Energiemix absehbar.

Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, soll eine Neugestaltung stattfinden. Ziel ist es, Verbesserungen des Anwohner-, Landschafts- und Naturschutzes beim Bau von Windenergieanlagen herbeizuführen. Dies soll auch der Akzeptanz für die Windenergie als wesentlicher Bestandteil der Energiewende dienen. Gestärkt werden soll die Nutzung von Photovoltaikanlagen vor allem an und auf Gebäuden sowie auch von Geothermie.

Die Energiewende in Nordrhein-Westfalen wird zu einer Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes beitragen; allerdings werden neue dezentrale Anlagen für die Energieerzeugung und -umwandlung sowie Transportleitungen (Rohrleitungen, Hochspannungsleitungen) auch negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter (z. B. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft) haben.

#### **– Rahmenbedingungen der nicht-energetischen Rohstoffsicherung und -gewinnung**

Nordrhein-Westfalen ist ein dicht besiedeltes, aber auch rohstoffreiches Bundesland. Mit ca. 500 Gewinnungsstellen für Lockergesteine und ca. 200 Gewinnungsstellen für Festgesteine entstehen vielfach Konflikte mit anderen Raumnutzungen.

Als negative Folgen durch die Abgrabungstätigkeit kann die Bevölkerung durch den Abbau von Rohstoffen, z. B. durch Staubimmissionen, aber auch durch das Verkehrsaufkommen für den Rohstofftransport belastet werden. Weiterhin entstehen bei Abgrabungen und ihrem Umfeld häufig Konflikte zu anderen Flächennutzungs- oder Flächenschutzansprüchen, z. B. mit dem Boden-,

---

<sup>8</sup> Internationales Wirtschaftsforum Regenerative Energien (IWR 2017)

Wasser- und Naturschutz, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Flächen oder ihrer Nutzung im Rahmen von Freizeit- und Erholungstätigkeiten.

Um entsprechende räumliche Konflikte im Sinne der Leitvorstellung der Raumordnung bereits frühzeitig auszuräumen oder zu mindern, erfolgt derzeit auf der Ebene der Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen eine Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Mit dieser Festlegung wird ein Ausschluss von Abgrabungsvorhaben außerhalb der BSAB bewirkt (Konzentrationswirkung). Die Festlegung von BSAB mit dieser Konzentrationswirkung setzt die Erarbeitung gesamträumlicher Planungskonzepte voraus, bei denen einheitliche Kriterien für die Auswahl und Festlegung von BSAB im gesamten Planungsgebiet zur Anwendung kommen.

Unter Gesichtspunkten der Verfahrenserleichterung und -flexibilisierung soll die Steuerung der BSAB durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und damit die Erarbeitung gesamträumlicher Planungskonzepte künftig auf Bereiche mit besonderen Konfliktlagen beschränkt werden.

Neben der regionalplanerischen Festlegung von Abgrabungsbereichen für den Rohstoffabbau bedarf es auch einer langfristigen Sicherung des Rohstoffpotenzials. Dies soll künftig wieder durch die planerische Darstellung von Reservegebieten entsprechend den landesweit unterschiedlichen Gegebenheiten gewährleistet werden.

### 2.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung von möglichen Umweltauswirkungen erfolgt für die jeweils geplanten Einzeländerungen des LEP unter Berücksichtigung der Anforderungen aus Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG des LEP in einzelnen, einheitlich aufgebauten Prüfbögen:

<b>Angaben zur Planung</b>
<b>Inhalt der Planänderung</b>
In diesem Feld erfolgt eine zusammenfassende Beschreibung der geplanten Änderung der jeweiligen Festlegung. Beabsichtigte Änderungen an Festlegungen, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, werden bei der Prüfung zusammenfassend beschrieben und bewertet.
<b>Anlass und Ziel der geplanten Änderung</b>
In diesem Feld werden Anlass und Ziel der geplanten Änderung der Festlegung näher erläutert. Diese sind im Wesentlichen durch Aussagen des Koalitionsvertrages und den daraus abgeleiteten Absichten der Landesregierung begründet.
<b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
<b>Allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
Die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen schließt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der geplanten Festlegung im Sinne der Anlage 1 Nr. 2 b zu § 8 Abs. 1 ROG mit ein. Soweit zu der geplanten Änderung der Festlegung aus Gründen des Maßstabs des LEP oder des Abstraktionsgrades der Festlegung keine räumlich konkreten Aussagen zu Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich sind, wird dies hier bereits angegeben. In diesem Fall kann ggfls. aber allgemeine raumunspezifische Trendeinschätzung zu möglichen Umweltauswirkungen gegeben werden.

**Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des Umweltzustands,  
Beschreibung und Bewertung von Auswirkung auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung**

Soweit aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung Auswirkungen auf einzelne Gebiete beschrieben werden können, erfolgt zu den nachfolgend aufgeführten Schutzgütern der Umweltprüfung jeweils eine Bestandsaufnahme des Umweltzustands im Sinne der Anlage 1, Nr. 2 a zu § 8 Abs. 1 ROG anhand der dort aufgeführten Kriterien. Soweit zu der geplanten Änderung der Festlegung aus Gründen des Maßstabs des LEP oder des Abstraktionsgrades der Festlegung keine räumlich konkreten Aussagen zu voraussichtlichen Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich sind, ist auch eine auf dieses Schutzgut bezogene Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands nicht zielführend, so dass darauf verzichtet werden kann.

**Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“**

Soweit aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung räumlich-konkrete Auswirkungen beschrieben und bewertet werden können, erfolgt dies für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ einschließlich einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands im Sinne der Anlage 1, Nr. 2 a zu § 8 Abs. 1 ROG anhand der folgenden Kriterien:

- Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume),
- Auswirkungen auf die Wohnsituation/ Siedlungsbereiche,
- Auswirkungen auf Kurorte/-gebiete,
- Auswirkungen auf Erholungsorte/ -gebiete.

**Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“**

Soweit aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung räumlich-konkrete Auswirkungen beschrieben und bewertet werden können, erfolgt dies für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ einschließlich einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands im Sinne der Anlage 1, Nr. 2 a zu § 8 Abs. 1 ROG anhand der folgenden Kriterien:

- Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (FFH-/ Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW),
- Auswirkungen auf planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten und schutzwürdige Biotop,
- Auswirkungen auf Biotopverbundflächen und die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie.

**Schutzgut „Fläche“**

Soweit aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung räumlich-konkrete Auswirkungen beschrieben und bewertet werden können, erfolgt dies für das Schutzgut „Fläche“ einschließlich einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands im Sinne der Anlage 1, Nr. 2 a zu § 8 Abs. 1 ROG anhand der folgenden Kriterien:

- Flächeninanspruchnahme durch planerische Festlegung / Ausweisung,
- tatsächlich erwartete versiegelte Fläche.

**Schutzgut „Boden“**

Soweit aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung räumlich-konkrete Auswirkungen beschrieben und bewertet werden können, erfolgt dies für das Schutzgut „Boden“ einschließlich einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands im Sinne der Anlage 1, Nr. 2 a zu § 8 Abs. 1 ROG anhand der folgenden Kriterien:

- Auswirkungen auf schutzwürdige Böden,
- Vorkommen von Altlasten.

**Schutzgut „Wasser“**

Soweit aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung räumlich-konkrete Auswirkungen beschrieben und bewertet werden können, erfolgt dies für das Schutzgut „Wasser“ einschließlich einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands im Sinne der Anlage 1, Nr. 2 a zu § 8 Abs. 1 ROG anhand der folgenden Kriterien:

- Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete,
- Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete.

**Schutzgut „Luft und Klima“**

Soweit aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung räumlich-konkrete Auswirkungen beschrieben und bewertet werden können, erfolgt dies für das Schutzgut „Luft und Klima“ einschließlich einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands im Sinne der Anlage 1, Nr. 2 a zu § 8 Abs. 1 ROG anhand der folgenden Kriterien:

- Auswirkungen auf die Luftqualität,

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klimatische Auswirkungen,</li> <li>- Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume.</li> </ul>
<p><b>Schutzgut „Landschaft“</b></p>
<p>Soweit aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung räumlich-konkrete Auswirkungen beschrieben und bewertet werden können, erfolgt dies für das Schutzgut „Landschaft“ einschließlich einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands im Sinne der Anlage 1, Nr. 2 a zu § 8 Abs. 1 ROG anhand der folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf Kulturlandschaften,</li> <li>- Auswirkungen auf das Landschaftsbild,</li> <li>- Auswirkungen auf Naturparke.</li> </ul>
<p><b>Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“</b></p>
<p>Soweit aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung räumlich-konkrete Auswirkungen beschrieben und bewertet werden können, erfolgt dies für das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ einschließlich einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands im Sinne der Anlage 1, Nr. 2 a zu § 8 Abs. 1 ROG anhand der folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften,</li> <li>- Auswirkungen auf Baudenkmale, Denkmalbereiche und Bodendenkmale,</li> <li>- Auswirkungen auf land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen.</li> </ul>
<p><b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b></p>
<p>Soweit aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung räumlich-konkrete Auswirkungen für die oben genannten Schutzgüter beschrieben und bewertet werden können, werden hier Wechselwirkungen der Auswirkungen auf diese Schutzgüter beschrieben und bewertet.</p>
<p><b>Prüfung zur möglichen Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten</b></p>
<p>Soweit aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung Auswirkungen auf einzelne Gebiete beschrieben werden können, erfolgt hier eine Prüfung, ob davon Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes räumlich oder funktional betroffen sein können. In diesem Fall erfolgt hier die Bestandsaufnahme der möglicherweise betroffenen FFH-Gebiete und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne der Anlage 1, Nr. 2 a zu § 8 Abs. 1 ROG.</p> <p>Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 36 BNatSchG sind Raumordnungspläne, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).</p>
<p><b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b></p>
<p><b>Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)</b></p>
<p>Gemäß Anlage 1 Nr. 2 b zu § 8 Abs. 1 ROG erfolgt hier eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der geplanten Änderung der Festlegung (Beschreibung der sog. Null-Variante). Als Grundlage für diese Prognose wird die unveränderte Geltung und Umsetzung des geltenden LEP angenommen.</p>
<p><b>Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen</b></p>
<p>Gemäß Anlage 1 Nr. 2 d zu § 8 Abs. 1 ROG sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind die Zielabsichten der LEP-Änderung und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen (Alternativenprüfung). Aus diesem Grund kommt die Beibehaltung der Festlegung, die aufgrund übergeordneter Zielvorstellungen des Planungsträgers geändert werden soll (sog. Null-Variante), in der Regel nicht als anderweitige Planungsmöglichkeit in Erwägung. Die Beschreibung und Bewertung von Alternativen ist weiterhin nur dann erforderlich, wenn von der Festlegung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ausgehen können und voraussichtliche Alternativen mit günstigeren Auswirkungen auf die Umwelt zur Verfügung stehen.</p>
<p><b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen</b></p>
<p>Soweit davon auszugehen ist, dass von der geplanten Änderung einer Festlegung nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, werden hier geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der</p>

nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt beschrieben (vgl. Anlage 1 Nr. 2 c zu § 8 Abs.1 ROG).
<b>Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen</b>
Soweit auf der Planungsebene des LEP keine voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden können, lassen sich hier Hinweise im Sinne der sog. "Abschichtung der Umweltprüfung" dazu geben, ob auf nachfolgenden Planungsebenen (z. B. Regionalplanung, Bauleitplanung) vertiefende Umweltprüfungen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen erfolgen und welche Schutzgüter dabei besonders berücksichtigt werden sollten.
<b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>
In diesem Feld erfolgt eine kurze Zusammenfassung der Umweltprüfung zu der geplanten Änderung der Festlegung.

### 2.3.1 Änderung des Ziels 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ und Einfügung eines neuen Ziels 2-4 „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“

<b>Angaben zur Planung</b>
<b>Inhalt der Planänderung</b>
<p>Ziel 2-3 legt fest, dass das Land in Gebiete zu unterteilen ist, die vorrangig Siedlungsfunktionen oder vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden muss sich grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen.</p> <p>Die im letzten Absatz des Ziels festgelegten Ausnahmen für eine Siedlungsentwicklung außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche wurden erweitert.</p> <p>Mit einem neuen Ziel 2-4 wird geregelt, dass unberührt von Ziel 2-3, Satz 2, in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich ist. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Angebot von Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung sichergestellt wird.</p>
<b>Anlass und Ziel der geplanten Änderung</b>
<p>Anlass für die geplanten Änderungen sind insbesondere die folgenden Aussagen des Koalitionsvertrages:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Ländliche Regionen und Ballungsräume brauchen wieder gleichwertige Entwicklungschancen. Dazu werden wir unseren Kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückgeben.“ (Seite 35)</li> <li>- „Tierhaltungsanlagen sollen im Außenbereich weiter zulässig sein. Ställe gehören nicht in Industriegebiete.“ (Seite 35)</li> <li>- „Tierhaltungsanlagen sind Agrarlandschaften wesenseigen. Gewerbeflächen sind auch in Landregionen knapp. Daher heben wir umgehend die Auflage auf, dass neue Ställe mit gewerblicher Tierhaltung nur in Industrie- oder Gewerbegebieten anzusiedeln sind.“ (Seite 88)</li> </ul>
<b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
<b>Allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
<p>Die Änderung des Ziels 2-3 und die Einfügung des neuen Ziels 2-4 erlauben den Kommunen, über die in Regionalplänen festgelegten Siedlungsbereichen hinausgehend Flächen, die dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet sind, im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu entwickeln.</p> <p>Dies betrifft zum einen die Siedlungsentwicklung im Bereich der „Ortsteile“ und der Flächen, die unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen, zum anderen auch isoliert im Freiraum liegende Flächen, die über Bauleitplanung zum baurechtlichen Innenbereich entwickelt werden können (beispielsweise für angemessene Erweiterungen von bereits vorhandenen Betrieben).</p> <p>Die geplante Änderung von Ziels 2-3 kann zu stärkeren Inanspruchnahmen oder der Entwicklung von Standorten im</p>

Freiraum und voraussichtlich negativen Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter der Umweltprüfung führen. Davon können insbesondere das Umfeld von Ortsteilen unterhalb einer Einwohnerzahl von 2000 Einwohnern sowie von bereits bestehenden Betrieben im baulichen Außenbereich sowie auch andere Flächen im Freiraum betroffen sein. Diese Flächeninanspruchnahmen stellen jedoch teilweise Verlagerungen von ohnehin vorhandenen Planungsbedarfen dar, die nicht zwangsläufig mit einer Zunahme der Flächeninanspruchnahme verbunden sind. Von den mit den Verlagerungen von Bedarfen verbundenen „Störeffekten“, die von Siedlungen bzw. ihren Rändern in Richtung der freien Landschaft ausgehen, können fast alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein, beispielsweise

- das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ u.a. durch Beeinträchtigungen von Erholungsräumen,
- das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ durch Inanspruchnahme von isoliert im Freiraum liegenden Flächen und Verstärkung von Störeffekten, z. B. der Verkleinerung und Störung bislang unzerschnittener Flächen,
- die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ durch zusätzliche Inanspruchnahmen dieser Schutzgüter im Freiraum,
- das Schutzgüter „Landschaft“ und „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ durch Veränderung des Landschaftsbildes und Auswirkungen auf Sichtachsen, Denkmalbereiche, historischer Kulturlandschaften. sowohl im Bereich gewachsener Ortsränder als inmitten der Landschaft.

Einer „Zersiedlung der Landschaft“ wird jedoch dadurch begrenzt, dass die Ausnahmen teilweise auf eine angemessene Erweiterung bestehender Siedlungsansätze (Betriebe und Standorte) beschränkt wird. Die Möglichkeit, solche bereits vorhandene Siedlungsansätze weiterzuentwickeln, würde weiterhin auch dazu führen, dass für diese Entwicklungen kein zusätzlicher Bedarf in ASB/GIB vorgehalten werden muss und bereits vorhandene baulich entwickelte Standorte im Freiraum nicht infolge von Standortverlagerungen brachfallen oder einer Nutzungsentwertung unterliegen.

Für die Festlegungen in Ziel 2-4 trifft ebenfalls zu, dass für die damit ermöglichten Entwicklungen kein zusätzlicher Bedarf in ASB/GIB vorgehalten werden muss.

Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung jedoch nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit der geplanten Änderung dieses Ziels keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.

**Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung von Auswirkung auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung**

**Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.

**Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.

**Schutzgut „Fläche“**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Fläche“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.

**Schutzgut „Boden“**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Boden“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.

**Schutzgut „Wasser“**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Wasser“ beschreiben und bewerten.

<b>Schutzgut „Luft und Klima“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Luft und Klima“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Landschaft“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Landschaft“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.
<b>Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen das Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.
<b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern der Umweltprüfung beschreiben und bewerten.
<b>Prüfung zur möglichen Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete beschreiben und bewerten. Deshalb können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob die beabsichtigte Planänderung gemäß § 34 BNatSchG im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.
<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>
<b>Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)</b>
Bei Beibehaltung der bisherigen Regelung müsste sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Eine bauleitplanerische Siedlungsentwicklung außerhalb dieser Regionalplanfestlegungen wäre stärker eingeschränkt. Insbesondere Vorhaben, die nach § 35 BauGB nicht privilegiert sind, dürften im Freiraum nicht über eine kommunale Bauleitplanung weiterentwickelt werden. Dies betrifft insbesondere vorhandene Betriebe, Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Kultur-, Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sowie die Erweiterung oder Neuanlage gewerblicher Tierhaltungen. Dies würde einerseits den Freiraum (über die üblicherweise in Landschaftsschutzgebieten getroffenen Regelungen hinausgehend) schützen, andererseits aber auch zu Verlagerungen von Betrieben in vorhandene oder noch festzulegende ASB/GIB führen (mit entsprechenden zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen in ASB/GIB und ggfls. Brachstandorten im Freiraum). Neue gewerbliche Tierhaltungsanlagen könnten nur noch in GIB und damit relativ nah zu anderen Betrieben oder Wohnstandorten entwickelt werden, was mit erheblichen Nutzungskonflikten und Akzeptanzproblemen behaftet wäre.
<b>Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter beschreiben und bewerten. Eine an der Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit einzelner Schutzgüter orientierten Beschreibung und Bewertung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist insoweit nicht möglich. Die Beibehaltung der bisherigen Festlegung (sog. Null-Variante) kommt aus den übergeordneten Zielvorstellungen des Planungsträgers nicht als anderweitige Planungsmöglichkeit in Erwägung (vgl. die Ausführungen unter „Anlass und Ziel der geplanten Änderung“).
<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen</b>
Da auf der Grundlage der geplanten Planänderungen keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sind auf der Ebene des LEP keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen.

<b>Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen</b>
Soweit die räumlich-konkrete Umsetzung des Ziels auf nachgeordneten Planungsebenen (insbesondere der gemeindlichen Bauleitplanung im Freiraum) mit Erweiterungen in die Fläche oder mit Nutzungsintensivierungen verbunden ist, können räumlich-konkrete Umweltprüfungen erforderlich werden.
<b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>
Insbesondere die mögliche stärkere Inanspruchnahme oder Entwicklung von Standorten im Freiraum kann zu Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter der Umweltprüfung führen, die jedoch erst auf der Ebene der Bauleitplanung näher beschrieben werden können. Auf der Grundlage der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich jedoch auf der Ebene des LEP keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten.

### 2.3.2 Einfügung eines neuen Grundsatzes 5-4 „Strukturwandel in Kohleregionen“

<b>Angaben zur Planung</b>
<b>Inhalt der Planänderung</b>
Mit der geplanten Einfügung eines neuen Grundsatzes 5-4 wird ein Auftrag festgelegt, den Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit zu gestalten, um damit Strukturbrüche zu vermeiden. Dafür sind regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen nachhaltig weiterzuentwickeln und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen zu flankieren.
<b>Anlass und Ziel der geplanten Änderung</b>
Anlass für die geplante Ergänzung eines Grundsatzes ist, dass der Koalitionsvertrag für das Rheinische Revier eine nachhaltige Perspektive und eine Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung des Strukturwandels ankündigt. Für das Ruhrgebiet wird eine Konferenz zur Zukunft des Ruhrgebiets angekündigt. Beide Zielsetzungen sollen durch regionale Zusammenarbeit der örtlichen Akteure wirksam unterstützt werden.
<b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
<b>Allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
Die Festlegung bezieht sich auf die Initiierung einer regionalen Zusammenarbeit, aus der sich auf der Ebene des LEP keine Aussagen über mögliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter treffen lassen.
<b>Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung von Auswirkung auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung</b>
<b>Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Fläche“</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Fläche“ beschreiben und bewerten.

<b>Schutzgut „Boden“</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Boden“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Wasser“</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Wasser“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Luft und Klima“</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Luft und Klima“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Landschaft“</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Landschaft“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ beschreiben und bewerten.
<b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung eines neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern beschreiben und bewerten.
<b>Prüfung zur möglichen Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete beschreiben und bewerten. Deshalb können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob die beabsichtigte Einfügung des neuen Grundsatzes auf der nachgeordneten Ebene gemäß § 34 BNatSchG im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.
<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>
<b>Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)</b>
Bei Verzicht auf die Einfügung des neuen Grundsatzes würde eine Steuerung des Strukturwandels in den Kohleregionen im Wesentlichen über die Regionalplanung und Bauleitplanung einzelner Kommunen erfolgen. Eine regionale Zusammenarbeit und die Weiterentwicklung regionaler Konzepte für Nachfolgenutzungen wären dabei nicht ausgeschlossen, aber auch nicht ausdrücklich raumordnerisches Ziel und insoweit stärker der zufälligen Initiative anderer Akteure überlassen.
<b>Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter der Umweltprüfung beschreiben und bewerten. Eine an der Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit einzelner Schutzgüter orientierten Beschreibung und Bewertung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist insoweit nicht möglich.
<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen</b>
Da auf der Grundlage der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sind auf der Ebene des LEP keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen.
<b>Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen</b>
Soweit die räumlich-konkrete Umsetzung des Grundsatzes auf nachgeordneten Planungsebenen (z. B.

Regionalplanung, Bauleitplanung) mit Erweiterungen in die Fläche oder mit Nutzungsintensivierungen verbunden ist, können auf diesen Planungsebenen räumlich-konkrete Umweltprüfungen erforderlich werden.

### **Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Auf der Grundlage der geplanten Einfügung dieses neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten.

## **2.3.3 Streichung des Grundsatzes 6.1-2 „Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung“**

<b>Angaben zur Planung</b>
<b>Inhalt der Planänderung</b>
Der Grundsatz 6.1-2 „ Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in Nordrhein-Westfalen dahingehend umsetzen soll, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, wird gestrichen.
<b>Anlass und Ziel der geplanten Änderung</b>
Anlass für die Streichung des Grundsatzes ist insbesondere die folgende Aussage des Koalitionsvertrages: <i>„Damit die Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können, werden wir unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland aus dem Landesentwicklungsplan entfernen.“</i> (Seite 79)
<b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
<b>Allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
Gemäß der Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-2 erfolgt die Umsetzung des Grundsatzes auf Ebene der Raumordnung im Wesentlichen durch Raumbesichtigung (Siedlungsflächenmonitoring, Erhebung der Beiträge der Regionalplanänderungen zu weiteren Flächeninanspruchnahmen und Beobachtung der Entwicklung der dem 5 ha-Wert zugrundeliegenden SuV-Flächenstatistik). Das Siedlungsflächenmonitoring ist seit 2010 gesetzlich im Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verankert; die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 hat diesbezüglich somit keine Auswirkungen. Die laufende Entwicklung der SuV-Fläche wird derzeit auch von Seiten des LANUV beobachtet und die Ergebnisse u.a. über Berichte veröffentlicht; dies kann nach Streichung des Grundsatzes ebenfalls weiterhin erfolgen. Ebenso kann weiterhin die Erhebung der Beiträge der Regionalplanänderungen zu weiteren Flächeninanspruchnahmen durch die Träger der Regionalplanung erfolgen. Voraussichtlich wird von der Streichung des Grundsatzes insbesondere das Schutzgut „Fläche“ betroffen. Der Grundsatz hat dazu verpflichtet, die Möglichkeit flächensparender Festsetzungen in Bebauungsplänen in die Abwägung einzubeziehen. Allerdings verpflichtet bereits auch § 1a Abs. 2 BauGB die Kommunen, sich ohnehin bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit der Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen auseinanderzusetzen. Da die Festlegung des Grundsatzes 6.1-2 auf der Ebene der Landesplanung nicht weitergehend räumlich konkretisiert ist, sind keine Aussagen zu konkreten räumlichen Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter infolge der geplanten Streichung des Grundsatzes möglich.
<b>Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung von Auswirkung auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung</b>
<b>Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“</b>
Aufgrund der geplanten Streichung des Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“</b>

Aufgrund der geplanten Streichung des Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Fläche“</b>
Aufgrund der geplanten Streichung des Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Fläche“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.
<b>Schutzgut „Boden“</b>
Aufgrund der geplanten Streichung des Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Boden“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Wasser“</b>
Aufgrund der geplanten Streichung des Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Wasser“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Luft und Klima“</b>
Aufgrund der geplanten Streichung des Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Luft und Klima“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Landschaft“</b>
Aufgrund der geplanten Streichung des Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Landschaft“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“</b>
Aufgrund der geplanten Streichung des Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ beschreiben und bewerten.
<b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b>
Aufgrund der geplanten Streichung des Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern der Umweltprüfung beschreiben und bewerten.
<b>Prüfung zur möglichen Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten</b>
Aufgrund der geplanten Streichung des Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete beschreiben und bewerten. Deshalb können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob die geplante Streichung des Grundsatzes im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.
<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>
<b>Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)</b>
Bei Beibehaltung der bisherigen Regelung könnte sich die Flächeninanspruchnahme evtl. durch die stärkere Berücksichtigung flächensparender Festsetzungen auf Bauleitplanebene reduzieren. Da der Grundsatz einer Abwägung zugänglich ist, lässt sich auf Ebene der Landesplanung nicht prognostizieren, welche tatsächlichen Wirkungen der Grundsatz entfalten und wie sich dementsprechend der Umweltzustand bei seiner Anwendung entwickeln würde.
<b>Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen</b>
Aufgrund der geplanten Streichung des Grundsatzes lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter beschreiben und bewerten. Eine an der Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit einzelner Schutzgüter orientierten Beschreibung und Bewertung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist insoweit nicht möglich. Die Beibehaltung der bisherigen Festlegung (sog. Null-Variante) kommt aus den übergeordneten Zielvorstellungen des Planungsträgers nicht als anderweitige Planungsmöglichkeit in Erwägung (vgl. die Ausführungen unter „Anlass

und Ziel der geplanten Änderung“).
<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen</b>
Da auf der Grundlage der geplanten Streichung des Grundsatzes keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sind auf der Ebene des LEP keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen.
<b>Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen</b>
Nachfolgenden Planungsebenen (insb. Regionalplanung, Bauleitplanung) sind keine spezifischen Hinweise zu geben.
<b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>
Tendenziell könnte durch die Erleichterung der Flächeninanspruchnahme das Schutzgut „Fläche“ betroffen sein. Auf der Grundlage der geplanten Streichung des Grundsatzes lassen sich jedoch keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten.

### 2.3.4 Änderung des Ziels 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“

<b>Angaben zur Planung</b>
<b>Inhalt der Planänderung</b>
Das Ziel 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ wird insoweit geändert, dass die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben, die für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten und industriell geprägt sein müssen, künftig nur noch einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha statt bisher 80 ha haben müssen. Dabei bezieht sich die Größenordnung auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.
<b>Anlass und Ziel der geplanten Änderung</b>
Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages: <i>„Der newPark soll in den nächsten Jahren zum Top-Standort für neue Industrie in Nordrhein-Westfalen werden. Das Industrieareal am nördlichen Rand der Metropole Ruhr soll Standort für die Industrien und Arbeitsplätze der Zukunft werden. Dort sollen Industrieunternehmen aus der ganzen Welt willkommen sein.“</i> (Seite 35) Der erste Teil-Bebauungsplan von newPark in Datteln enthält nur eine vermarktungsfähige GE-/GI-Fläche von 60 ha, da die Entwicklung weiterer Flächen die Realisierung der Ortsumgehung Waltrop voraussetzt. Durch das Herabsetzen des Mindestflächenbedarfs von 80 auf 50 ha wird u. U. eine schnellere Inanspruchnahme dieses, aber auch der anderen drei Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ermöglicht.
<b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
<b>Allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
Die vorgesehene Änderung von Ziel 6.4-2 könnte evtl. dazu führen, dass die Inanspruchnahme der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben zügiger erfolgt. An der grundsätzlichen Bereitstellung dieser Flächen, die bereits einer Umweltprüfung und Abwägung unterzogen wurde, ändert sich mit der Änderung dieser Festlegung jedoch nichts. Räumlich-konkrete Umweltauswirkungen einer möglicherweise frühzeitigeren Inanspruchnahme dieser Flächen sind auf Ebene der Landesplanung jedoch nicht prognostizieren. Für alle betroffenen Standorte wurden im Umweltbericht 2013 erhöhte Konfliktpotenziale für jeweils unterschiedliche Schutzgüter prognostiziert.
<b>Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung von Auswirkung auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung</b>

<b>Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Fläche“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Fläche“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Boden“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Boden“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Wasser“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Wasser“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Luft und Klima“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Luft und Klima“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Landschaft“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Landschaft“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ beschreiben und bewerten.
<b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern der Umweltprüfung beschreiben und bewerten
<b>Prüfung zur möglichen Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten</b>
Für die konkrete Planung des newPark (Standort Datteln/Waltrop) liegen bereits konkrete FFH-Prüfungen und artenschutzrechtliche Prüfungen vor. Aufgrund der geplanten Änderung der LEP-Festlegung, die sich allein auf Fragen der Inanspruchnahme dieser bereits planerisch gesicherten Flächen beziehen, lassen sich keine neuen räumlich konkreten Auswirkungen beschreiben und bewerten.
<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>
<b>Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)</b>
Bei Beibehaltung der bisherigen Regelung mit einem Mindestflächenbedarf von 80 (statt 50) ha könnte sich die Inanspruchnahme der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben evtl. zeitlich verzögern. Mögliche Umweltauswirkungen, die auf der Ebene des LEP jedoch nicht räumlich konkret zu beschreiben und zu bewerten sind, würden insoweit möglicherweise erst später eintreten.
<b>Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter beschreiben und bewerten. Eine an der Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit einzelner Schutzgüter orientierten Beschreibung und Bewertung von in Betracht

<p>kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist insoweit nicht möglich. Die Beibehaltung der bisherigen Festlegung (sog. Null-Variante) kommt aus den übergeordneten Zielvorstellungen des Planungsträgers nicht als anderweitige Planungsmöglichkeit in Erwägung (vgl. die Ausführungen unter „Anlass und Ziel der geplanten Änderung“).</p>
<p><b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen</b></p>
<p>Da auf der Grundlage der geplanten Planänderungen keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sind auf der Ebene des LEP keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen.</p>
<p><b>Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen</b></p>
<p>Keine Hinweise für die auf den nachfolgenden Planungsebenen (z. B. Regionalplanung, Bauleitplanung) erforderlichen Umweltprüfungen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen.</p>
<p><b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b></p>
<p>Auf der Grundlage der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten.</p>

### 2.3.5 Änderung des Ziels 6.6-2 „Anforderungen für neue Standorte“

<p><b>Angaben zur Planung</b></p>
<p><b>Inhalt der Planänderung</b></p>
<p>Mit der geplanten Änderung des Ziels 6.6-2 werden die Anforderungen an Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete/-bereiche nur noch auf neue Standorte bezogen. Die bisherigen Standortanforderungen bleiben dabei gegenüber dem geltenden LEP unverändert.</p>
<p><b>Anlass und Ziel der geplanten Änderung</b></p>
<p>Die Änderung ist Folge einer geplanten, neuen Ausnahme in Ziel 2-3. Diese soll die eine angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete ermöglichen. Deshalb ist es nur noch erforderlich, dass sich das Ziel 6.6-2 an neue Standorte richtet.</p>
<p><b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b></p>
<p><b>Allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b></p>
<p>Die Festlegung ist in ähnlicher Weise bereits im bisher geltenden LEP NRW Ziel 6.6-2 enthalten. Durch Ziel 6.6-2 erfolgen Vorgaben für eine freiraumverträgliche Ausweisung und Planung bestimmter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auf den nachfolgenden Planungsebenen, die zu kompakten Siedlungsstrukturen sowie der Vermeidung von Zersiedlung und anderen negativen Umweltauswirkungen beitragen sollen. Neue Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen können generell durch eine Freirauminanspruchnahme zu Beeinträchtigungen unterschiedlicher Umweltschutzgüter führen (z. B. Beeinträchtigung von empfindlichen Teilen von Natur und Landschaft). Auch Sekundärwirkungen infolge von verkehrlicher Erschließung und der Nutzung dieser Einrichtungen (z. B. durch Verlärmung) sind möglich. Von der Steuerungswirkungen des geänderten Ziels gehen aber tendenziell positive Umweltauswirkungen aus, da eine Zersiedlung und die Inanspruchnahme isolierter Freiraumstandorte durch raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete vermieden werden. Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung jedoch nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit der geplanten Änderung dieses Ziels keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.</p>

<b>Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung von Auswirkung auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung</b>
<b>Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Fläche“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Fläche“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Boden“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Boden“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Wasser“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Wasser“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Luft und Klima“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Luft und Klima“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Landschaft“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Landschaft“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ beschreiben und bewerten.
<b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern der Umweltprüfung beschreiben und bewerten.
<b>Prüfung zur möglichen Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete beschreiben und bewerten. Deshalb können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob die beabsichtigte Planänderung gemäß § 34 BNatSchG im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.
<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>
<b>Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)</b>
Durch das derzeit geltende Ziel 6.6-2 erfolgen Vorgaben für eine freiraumverträgliche Ausweisung und Planung bestimmter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auf den nachfolgenden Planungsebenen, die zu kompakten Siedlungsstrukturen sowie der Vermeidung von Zersiedlung und anderen negativen Umweltauswirkungen beitragen sollen. Zur Wirkung dieses Ziels auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter, das sich mit der geplanten Änderung der Festlegung nicht grundlegend ändert, lassen sich auf der Ebene des LEP keine weitergehenden Aussagen machen.

<b>Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen</b>
Aufgrund der beabsichtigten Planänderung lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter beschreiben und bewerten. Eine an der Schutzwürdigkeit oder -bedürftigkeit einzelner Schutzgüter orientierten Beschreibung und Bewertung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist insoweit nicht möglich.
<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen</b>
Da auf der Grundlage der beabsichtigten Planänderungen keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sind auf der Ebene des LEP keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen.
<b>Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen</b>
Soweit die räumlich-konkrete Umsetzung des Ziels auf den nachgeordneten Planungsebenen der Regional- und Bauleitplanung mit Flächenerweiterungen und einer Nutzungsintensivierung verbunden ist, können auf dieser Planungsebene räumlich-konkrete Umweltprüfungen erforderlich werden.
<b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>
Der LEP trifft keine Aussagen dazu, ob und welche Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismus-einrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete/-bereiche konkret in Anspruch genommen werden. Auf der Grundlage der beabsichtigten Planänderung lassen sich daher keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten. Das Ziel bleibt jedoch weiterhin darauf ausgerichtet, Freiraum zu schützen und eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden.

### 2.3.6 Änderung des Ziels 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“

<b>Angaben zur Planung</b>
<b>Inhalt der Planänderung</b>
Mit der geplanten Änderung des Ziels 7.2-2 wird der letzte Satz des Ziels insoweit geändert, dass der Truppenübungsplatz durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einen der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist; durch Wegfall des bisherigen letzten Halbsatz soll dieses Erhaltungsziel jedoch nicht auf die Möglichkeit einer Unterschutzstellung als Nationalpark bezogen werden. Dementsprechend werden auch die Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 angepasst.
<b>Anlass und Ziel der geplanten Änderung</b>
Anlass für die geplante Änderung ist insbesondere folgende Aussagen des Koalitionsvertrages: <i>„Die insgesamt erfolgreiche Entwicklung des Nationalparks Eifel und der bestehenden Naturparke in Nordrhein-Westfalen werden wir verstetigen und mit den Beteiligten vor Ort vertiefen. Für die Ausweisung eines Nationalparks Senne fehlt die erforderliche breite Akzeptanz in der Bevölkerung der Region. Wir werden prüfen, wie der Erhalt der Sennelandschaft in ihrer jetzigen Form und unter Beibehaltung der gegenwärtigen Flächennutzung sichergestellt werden kann.“</i> (S. 82)
<b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
<b>Allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
Die bisherige Festlegung zielt darauf ab, Flächen des Truppenübungsplatzes Senne qualitativ so zu sichern, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark möglich bleibt. Die naturschutzwürdigen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind bereits jetzt als FFH- und Vogelschutzgebiet gesichert sind und blieben demgemäß auch als Gebiet zum Schutz der Natur weiterhin zeichnerisch festgelegt. Mit der Modifizierung des letzten Absatzes des Ziels 7.2-2 wird jedoch nicht mehr zwangsläufig eine Ausweisung des Truppenübungsplatzes als Nationalpark intendiert. Materielle Verschlechterungen für die Naturschutzwürdigkeit dieser Flächen ergeben sich dadurch jedoch nicht.

<p>Auch in ordnungsrechtlicher Hinsicht bleibt die spätere Ausweisung als Nationalpark möglich, da diese – wie das Beispiel des Nationalparks Eifel zeigt – nicht von einer befürwortenden Festlegung im LEP abhängt. Aufgrund der Modifizierung des letzten Satzes des Ziels sind auf der Ebene der Landesplanung insoweit auch keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.</p>
<p><b>Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung von Auswirkung auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung</b></p>
<p><b>Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Fläche“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Fläche“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Boden“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Boden“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Wasser“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Wasser“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Luft und Klima“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Luft und Klima“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Landschaft“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Landschaft“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Prüfung zur möglichen Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf das vorhandene FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet beschreiben und bewerten, die den Truppenübungsplatz weitgehend überlagern. Dies gilt auch für benachbarte FFH-Gebiete zum Truppenübungsplatz Senne. Der bisherige Zustand der schutzwürdigen Flächen wird durch die Streichung des Absatzes nicht berührt; deshalb können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob die beabsichtigte Planänderung gemäß § 34 BNatSchG im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, die oben genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.</p>
<p><b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b></p>
<p><b>Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)</b></p>

<p>Bei Beibehaltung der bisherigen Regelung wäre auf der Ebene der Raumordnung im Wesentlichen die Sicherung der Flächen als GSN im LEP sowie als BSN im Regionalplan dauerhaft fortzusetzen. Die qualitative Sicherung würde wie bisher im Wesentlichen von einer konstruktiven Zusammenarbeit von Naturschutzbehörden, Forstbehörden und den Eigentümern und Nutzern des Truppenübungsplatzes abhängen. Dies gilt jedoch auch unter den Voraussetzungen der nun beabsichtigten Modifizierung des Ziels.</p>
<p><b>Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung im Bereich des Truppenübungsplatzes beschreiben und bewerten. Eine an der Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit einzelner Schutzgüter orientierten Beschreibung und Bewertung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist insoweit nicht erforderlich.</p>
<p><b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen</b></p>
<p>Da auf der Grundlage der geplanten Planänderung keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sind auf der Ebene des LEP keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen.</p>
<p><b>Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen</b></p>
<p>Hinweise für nachfolgende Planungsebenen sind nicht zu treffen.</p>
<p><b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b></p>
<p>Auf der Grundlage der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten.</p>

### 2.3.7 Änderung des Ziels 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“

<p><b>Angaben zur Planung</b></p>
<p><b>Inhalt der Planänderung</b></p>
<p>Aufgrund der im Ziel 7.3-1 beschriebenen Nutz- und Schutzfunktionen ist Wald zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. Diese Waldbereiche dürfen ausnahmsweise nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die davon unabhängige Ausnahmeregelung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald immer möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird mit der geplanten Änderung des LEP zurückgenommen.</p>
<p><b>Anlass und Ziel der geplanten Änderung</b></p>
<p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages:  <i>„Die Verpflichtung im Landesentwicklungsplan zur Ausweisung von Windvorrangzonen wird ebenso wie die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben.“</i></p>
<p><b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b></p>
<p><b>Allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b></p>
<p>Die geplante Änderung des Ziels hebt die Möglichkeit der „privilegierten“ Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Nutzung der Windenergie auf. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist künftig nur noch dann möglich, wenn der Bedarf nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist. Dies führt zu einem stärkeren Schutz von Waldflächen, im Umkehrschluss möglicherweise aber auch zu einer stärkeren Inanspruchnahme von Offenlandflächen. Insbesondere in Bereichen mit hoher Walddichte oder stärkeren Restriktionen im Offenlandbereich ist jedoch planerisch nicht ausgeschlossen, dass Waldflächen auch künftig für</p>

die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.  
Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung wie bisher schon nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit der Änderung dieses Ziels keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.

**Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des Umweltzustands,  
Beschreibung und Bewertung von Auswirkung auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung**

**Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ beschreiben und bewerten.

**Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ beschreiben und bewerten.

**Schutzgut „Fläche“**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Fläche“ beschreiben und bewerten.

**Schutzgut „Boden“**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Boden“ beschreiben und bewerten.

**Schutzgut „Wasser“**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Wasser“ beschreiben und bewerten.

**Schutzgut „Luft und Klima“**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Luft und Klima“ beschreiben und bewerten.

**Schutzgut „Landschaft“**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Landschaft“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.

**Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ beschreiben und bewerten.

**Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern beschreiben und bewerten.

**Prüfung zur möglichen Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete beschreiben und bewerten. Deshalb können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob die beabsichtigte Planänderung gemäß § 34 BNatSchG im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**

**Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)**

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung würde dazu führen, dass auch weiterhin die „privilegierte“ Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Nutzung der Windenergie möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Da der geltende LEP keine konkreten Vorgaben für die tatsächliche Inanspruchnahme bzw. den grundsätzlichen Ausschluss von Waldflächen macht, lässt sich die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung nicht prognostizieren.
<b>Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter der Umweltprüfung beschreiben und bewerten. Eine an der Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit einzelner Schutzgüter orientierten Beschreibung und Bewertung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist insoweit nicht möglich. Die Beibehaltung der bisherigen Festlegung (sog. Null-Variante) kommt aus den übergeordneten Zielvorstellungen des Planungsträgers nicht als anderweitige Planungsmöglichkeit in Erwägung (vgl. die Ausführungen unter „Anlass und Ziel der geplanten Änderung“).
<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen</b>
Da auf der Grundlage der geplanten Änderung der Festlegung keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sind auf der Ebene des LEP keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen.
<b>Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen</b>
Bei einer Umsetzung des Ziels durch Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in Regionalplänen oder Konzentrationsflächen in Flächennutzungsplänen können räumlich-konkrete Umweltprüfungen erforderlich werden.
<b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>
Über die Trendeinschätzung, dass die Änderung der Festlegung zu einem stärkeren Schutz von Waldflächen, möglicherweise aber auch zu einer stärkeren Inanspruchnahme von Offenlandflächen führt, lassen sich keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten.

### 2.3.8 Änderung des Ziels 8.1-6 „Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen“ und redaktionelle Anpassung des Ziels 8.1-7 „Schutz vor Fluglärm“

<b>Angaben zur Planung</b>
<b>Inhalt der Planänderung</b>
Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufgehoben. Mit der geplanten Festlegung werden nun die sechs Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen gleichermaßen als landesbedeutsame Flughäfen kategorisiert. Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Ziel 8.1-7, welches dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm dient, wird an die Änderung des Ziels 8.1-6 redaktionell angepasst.
<b>Anlass und Ziel der geplanten Änderung</b>
Anlass für die geplanten Änderungen sind insbesondere folgende Aussagen des Koalitionsvertrages: „Wir werden die Unterscheidung in Landes- und Regionalbedeutsamkeit von Flughäfen und Häfen im LEP aufheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben.“ (Seite 35) und „Die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen enthaltene willkürliche Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen und Häfen werden wir aufheben.“ (Seite 51)

<b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
<b>Allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
Die Festlegung der landesbedeutsamen Flughäfen bezieht sich auf bestehende Flughäfen. Ihre zeichnerische Darstellung erfolgt wie bisher allein durch ein Symbol. Über tatsächlich zu erwartende Entwicklungen an einzelnen Flughafenstandorten besteht keine Gewissheit. Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung wie bisher schon nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit der Änderung der Zuordnung der Flughäfen bzw. der Aufhebung der Differenzierung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen keine Aussagen über konkrete räumlichen Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.
<b>Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung von Auswirkung auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung</b>
<b>Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Fläche“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Fläche“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Boden“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Boden“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Wasser“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Wasser“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Luft und Klima“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Luft und Klima“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Landschaft“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Landschaft“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ beschreiben und bewerten.
<b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern beschreiben und bewerten.
<b>Prüfung zur möglichen Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete beschreiben und bewerten. Deshalb können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob die beabsichtigte Planänderung gemäß § 34 BNatSchG im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>
<b>Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)</b>
Bei Beibehaltung der bisherigen Regelungen zur bedarfsgerechten Entwicklung der Flughäfen würde eine Differenzierung der Flughäfen in landes- und regionalbedeutsame bestehen bleiben. Der geltende LEP macht jedoch keine konkreten Vorgaben für die mögliche Entwicklung bestimmter Flächen an den genannten Flughafenstandorten. Insoweit lässt sich die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung nicht prognostizieren.
<b>Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter der Umweltprüfung beschreiben und bewerten. Eine an der Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit einzelner Schutzgüter orientierten Beschreibung und Bewertung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist insoweit nicht möglich. Die Beibehaltung der bisherigen Festlegung (sog. Null-Variante) kommt aus den übergeordneten Zielvorstellungen des Planungsträgers nicht als anderweitige Planungsmöglichkeit in Erwägung (vgl. die Ausführungen unter „Anlass und Ziel der geplanten Änderung“).
<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen</b>
Da auf der Grundlage der geplanten Planänderungen keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sind auf der Ebene des LEP keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen.
<b>Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen</b>
Soweit die räumlich-konkrete Umsetzung des Ziels auf nachgeordneten Planungsebenen (z. B. Regionalplanung, Bauleitplanung) mit Erweiterungen in die Fläche oder mit Nutzungsintensivierungen verbunden ist, können auf diesen Planungsebenen räumlich-konkrete Umweltprüfungen erforderlich werden.
<b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>
Auf der Grundlage der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten.

### 2.3.9 Einfügung eines neuen Grundsatzes 8.2-7 „Energiewende und Netzausbau“

<b>Angaben zur Planung</b>
<b>Inhalt der Planänderung</b>
Mit der geplanten Einfügung eines neuen Grundsatzes 8.2-7 sollen die Regionalpläne den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Übertragungsnetze Rechnung tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern.
<b>Anlass und Ziel der geplanten Änderung</b>
Durch die Vorgaben des Grundsatzes 8.2-7 trägt der LEP NRW den Erfordernissen einer sicheren und kostengünstigen Anpassung des Übertragungsnetzes an die Herausforderungen der Energiewende Rechnung. Er konkretisiert und betont den Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 des ROG. Gleichzeitig werden die Träger der Regionalplanung zusätzlich zu den Vorgaben des ROG dazu aufgefordert, diesen Aspekt bei der Erarbeitung von Regionalplänen zu berücksichtigen.

<b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
<b>Allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
Die Erläuterungen zu dem neuen Grundsatz legen dar, dass die zukunftssichere Gestaltung der Stromnetze neben der Anpassung bestehender sowie dem Bau neuer Höchstspannungsleitungen weitere Vorhaben, wie z. B. Stromumrichter-Anlagen (Konverter) erforderlich machen. Dem soll bei der Erarbeitung von Regionalplänen und Regionalplanänderungen Rechnung getragen werden; dazu wird eine verstärkte Abstimmung der betroffenen Regional- und Fachplanungsträger zur Förderung der raumordnerischen Durchführbarkeit notwendig. Aus der geforderten verstärkten Abstimmung der betroffenen Regional- und Fachplanungsträger lassen sich keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter ableiten. Eine frühzeitige aktive Rolle der Regionalplanung kann allerdings in der Regel immer dazu beitragen, Raumnutzungskonflikte frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Insoweit kann angenommen werden, dass durch diesen Grundsatz bei einzelnen Planungen Schutzgüter der Umweltprüfung vor beeinträchtigenden Auswirkungen geschützt werden können.
<b>Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung von Auswirkung auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung</b>
<b>Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Fläche“</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Fläche“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Boden“</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Boden“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Wasser“</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Wasser“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Luft und Klima“</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Luft und Klima“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Landschaft“</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Landschaft“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung eines neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ beschreiben und bewerten.
<b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern beschreiben und bewerten.
<b>Prüfung zur möglichen Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten</b>

<p>Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete beschreiben und bewerten. Deshalb können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob die beabsichtigte Einfügung des neuen Grundsatzes auf der nachgeordneten Ebene gemäß § 34 BNatSchG im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.</p>
<p><b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b></p>
<p><b>Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)</b></p>
<p>Bei Verzicht auf die Einfügung dieses neuen Grundsatzes würde die Regionalplanung im Rahmen der Energiewende möglicherweise bei der Förderung der raumordnerischen Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen eine weniger aktive Rolle spielen. Mögliche Auswirkungen auf den Umweltzustand lassen sich daraus jedoch nicht prognostizieren.</p>
<p><b>Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter der Umweltprüfung beschreiben und bewerten. Eine an der Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit einzelner Schutzgüter orientierten Beschreibung und Bewertung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist insoweit nicht möglich.</p>
<p><b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen</b></p>
<p>Da auf der Grundlage der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sind auf der Ebene des LEP keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen.</p>
<p><b>Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planeebenen</b></p>
<p>Soweit die räumlich-konkrete Umsetzung des Grundsatzes auf nachgeordneten Planungsebenen (z. B. Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) mit Erweiterungen in die Fläche oder mit Nutzungsintensivierungen verbunden ist, können auf diesen Planungsebenen räumlich-konkrete Umweltprüfungen erforderlich werden.</p>
<p><b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b></p>
<p>Auf der Grundlage der geplanten Einfügung dieses neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten. Da eine frühzeitige aktive Rolle der Regionalplanung in der Regel immer dazu beitragen kann, Raumnutzungskonflikte frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden, kann dieser Grundsatz dazu beitragen, dass bei einzelnen Planungen Schutzgüter der Umweltprüfung vor beeinträchtigenden Auswirkungen geschützt werden können.</p>

### 2.3.10 Änderung des Ziels 9.2-1 „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“

<p><b>Angaben zur Planung</b></p>
<p><b>Inhalt der Planänderung</b></p>
<p>Mit der geplanten Änderung sind in den Regionalplänen für die Rohstoffsicherung Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für nicht-energetische Rohstoffe künftig als Vorranggebiete und nur noch bei besonderen Konfliktlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.</p>
<p><b>Anlass und Ziel der geplanten Änderung</b></p>
<p>Im bisher geltenden Landesentwicklungsplan wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert, wodurch die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb der BSAB ausgeschlossen.</p>

Die Festlegung der Konzentrationszonen schafft einen Ausgleich zwischen den Belangen der Rohstoffsicherung und -gewinnung und den entgegenstehenden Belangen anderer Flächennutzungen und Flächenschutzbedürfnissen.

Bei Rohstoffvorkommen, die in Nordrhein-Westfalen nur vereinzelt und nicht flächig vorkommen, entstehen jedoch keine großräumigen Konfliktlagen, so dass aus fachlicher Sicht künftig auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet werden soll.

Mit der Neufassung des Ziels 9.2-1 soll die Rohstoffsicherung daher in der Regel über Vorranggebiete ohne zusätzliche Ausschlusswirkung erfolgen. Allein bei besonderen Konfliktlagen kann die Regionalplanung künftig – entsprechend der bisherigen LEP-Regelung - auch mit dem planerischen Instrument der Konzentrationswirkung eine Steuerung der Rohstoffversorgung vornehmen. Der Verzicht auf eine Konzentrationszonenplanung führt zu deutlichen Verfahrenserleichterungen, da die planerischen Grundlagen einfacher und schneller zu erarbeiten und Änderungen der Regionalpläne flexibler vorgenommen werden können.

## **Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen**

### **Allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen**

Der Wegfall der Konzentrationswirkung könnte zur Folge haben, dass sich die Anzahl der Abgrabungsstandorte im jeweiligen Planungsraum erhöhen wird. Da sich der Rohstoffabbau am Bedarf orientiert, ist jedoch nicht zwangsläufig von einer Erhöhung der Abbaumenge auszugehen. Bei einer stärkeren Streuung von Abgrabungsvorhaben im Raum würde sich die Anzahl und der Umfang der Flächen, die störenden Randeffekten von Abgrabungen unterliegen (z. B. durch Lärmemissionen oder Grundwasserabsenkungen im Umfeld von Abgrabungsstandorten), tendenziell erhöhen. Weiterhin könnte sich in den Räumen, in denen keine regionalplanerische Steuerung über die Konzentrationswirkung mehr erfolgt, der „Druck“ auf Flächen mit empfindlichen Nutzungen oder Schutzanforderungen tendenziell erhöhen. Hiervon können alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein. Dieser denkbaren Entwicklung wird jedoch mit der Festlegung, dass bei besonderen Konfliktlagen Vorranggebiete mit einer Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind, entgegengewirkt. Da auf der Ebene der Landesplanung selbst jedoch keine räumliche Konkretisierung einzelner Standorte erfolgt, sind auch mit den geplanten Änderungen keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.

### **Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung von Auswirkung auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung**

#### **Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.

#### **Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.

#### **Schutzgut „Fläche“**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Fläche“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.

#### **Schutzgut „Boden“**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Boden“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.

#### **Schutzgut „Wasser“**

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Wasser“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, dieses Schutzgut betreffenden

Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.
<b>Schutzgut „Luft und Klima“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Luft und Klima“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.
<b>Schutzgut „Landschaft“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Landschaft“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen. #
<b>Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.
<b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern der Umweltprüfung beschreiben und bewerten.
<b>Prüfung zur möglichen Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete beschreiben und bewerten. Deshalb können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob die beabsichtigte Planänderung gemäß § 34 BNatSchG im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.
<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>
<b>Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)</b>
Bei Beibehaltung der bisherigen Regelungen wären in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Auch der geltende LEP macht keine konkreten Vorgaben für die mögliche Entwicklung bestimmter Abgrabungsflächen. Ungeachtet der möglichen Aussage, dass mit dem geltenden LEP eine frühzeitige planerische Steuerung auf geeignete Standorte mit geringerem Konfliktpotential möglich ist, lässt sich die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planänderung unter Bezug auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung nicht weitergehend prognostizieren.
<b>Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter beschreiben und bewerten. Eine an der Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit einzelner Schutzgüter orientierten Beschreibung und Bewertung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist insoweit nicht möglich. Die Beibehaltung der bisherigen Festlegungen (sog. Null-Variante) kommt aus den übergeordneten Zielvorstellungen des Planungsträgers nicht als anderweitige Planungsmöglichkeit in Erwägung (vgl. die Ausführungen unter „Anlass und Ziel der geplanten Änderung“).
<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen</b>
Da auf der Grundlage der geplanten Planänderungen keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sind auf der Ebene des LEP keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen.

<b>Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen</b>
Soweit die räumlich-konkrete Umsetzung des Ziels auf der nachgeordneten Planungsebene mit der Neuausweisung oder Erweiterung von Abgrabungsvorhaben verbunden ist, kommt der Untersuchung der grundsätzlichen Standorteignung in den Räumen, die keiner Konzentrationswirkung mehr unterliegen, höhere Bedeutung zu.
<b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>
Da auf der Ebene der Landesplanung jedoch keine räumliche Konkretisierung einzelner Standorte erfolgt, sind auch mit den geplanten Änderungen keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich. In der Tendenz könnte eine stärkere Streuung von Abgrabungsvorhaben im Raum die Anzahl und den Umfang der Flächen, die störenden Randeffekten von Abgrabungen unterliegen, erhöhen. Durch einen Wegfall der Konzentrationswirkung könnte sich weiterhin der „Druck“ auf Flächen mit empfindlichen Nutzungen oder Schutzerfordernissen erhöhen. Dieser Entwicklung wirkt die Festlegung, dass bei besonderen Konfliktlagen Vorranggebiete mit einer Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind, jedoch entgegen.

### 2.3.11 Änderung der Ziele 9.2-2 „Versorgungszeiträume“ und 9.2-3 „Fortschreibung“

<b>Angaben zur Planung</b>
<b>Inhalt der Planänderung</b>
Mit der geplanten Änderung des Ziels 9.2-2 sind die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen. Gemäß Ziel 9.2-3 hat die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 15 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist der in Ziel 9.2-2 festgelegte Versorgungszeitraum wieder herzustellen
<b>Anlass und Ziel der geplanten Änderung</b>
Anlass für die beabsichtigten Änderungen ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages: <i>„Im Rahmen des LEP wollen wir die Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung wieder auf je 25 Jahre verlängern.“</i> (S. 35) In Anpassung an die Verlängerung der Versorgungszeiträume von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine (siehe Ziel 9.2-2) werden auch die zeitlichen Untergrenzen für die Fortschreibungsverpflichtung der Regionalpläne von 10 auf 15 Jahre angehoben.
<b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
<b>Allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
Mit der geplanten Änderung der Festlegungen soll der Versorgungszeitraum, auf den sich die Festlegung konkreter Abgrabungsbereiche (BSAB) für Lockergesteine in den Regionalplänen bezieht, auf 25 Jahre angehoben werden. Dieses wird mit einer flächenmäßigen Zunahme von festgelegten Abgrabungsbereichen verbunden sein. Da sich der Rohstoffabbau am Bedarf orientiert, kann nicht von einer Erhöhung der tatsächlichen Abbaumenge ausgegangen werden. In Verbindung mit der geplanten Änderung des Ziels 9.2-1 ist jedoch vorstellbar, dass die Anzahl zeitgleich betriebener Abgrabungen steigt und sich die Betriebszeiten der einzelnen Abgrabungen verlängern. In der Tendenz könnten eine stärkere Streuung von Abgrabungsvorhaben im Raum und die Verlängerung von Betriebszeiten einzelner Abgrabungen die Anzahl und den Umfang der Flächen, die störenden Randeffekten von Abgrabungen unterliegen, erhöhen. Hiervon können alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein. Da auf der Ebene der Landesplanung jedoch keine räumliche Konkretisierung von Abgrabungsbereichen erfolgt, sind auch mit der geplanten Verlängerung des Versorgungszeitraumes für Lockergesteine von 20 auf 25 Jahre keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.
<b>Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung von Auswirkung auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung</b>

<b>Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.
<b>Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.
<b>Schutzgut „Fläche“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Fläche“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.
<b>Schutzgut „Boden“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Boden“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.
<b>Schutzgut „Wasser“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Wasser“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.
<b>Schutzgut „Luft und Klima“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Luft und Klima“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.
<b>Schutzgut „Landschaft“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Landschaft“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.
<b>Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.
<b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern beschreiben und bewerten.
<b>Prüfung zur möglichen Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete beschreiben und bewerten. Deshalb können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob die beabsichtigte Planänderung gemäß § 34 BNatSchG im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen

geeignet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.
<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>
<b>Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)</b>
Bei Beibehaltung der bisherigen Regelungen wären in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für einen Versorgungszeitraum von 20 Jahren festzulegen. Auch der geltende LEP macht keine konkreten räumlichen Vorgaben für die Festlegung von Abgrabungsbereichen und einzelnen Abgrabungsflächen. Insoweit lässt sich die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung nicht prognostizieren.
<b>Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter beschreiben und bewerten. Eine an der Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit einzelner Schutzgüter orientierten Beschreibung und Bewertung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist insoweit nicht möglich. Die Beibehaltung der bisherigen Festlegungen (sog. Null-Variante) kommt aus den übergeordneten Zielvorstellungen des Planungsträgers nicht als anderweitige Planungsmöglichkeiten in Erwägung (vgl. die Ausführungen unter „Anlass und Ziel der geplanten Änderung“)
<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen</b>
Da auf der Grundlage der geplanten Änderung der Festlegungen keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sind auf der Ebene des LEP keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen.
<b>Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen</b>
Bei der Festlegung von neuen BSAB in den Regionalplänen und in den Zulassungsverfahren für Abgrabungsvorhaben werden konkrete Umweltprüfungen durchgeführt, zu denen hier keine Hinweise vorzutragen sind.
<b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>
Aufgrund der Anhebung der planerisch abzudeckenden Versorgungszeiträume werden die festzulegenden Abgrabungsbereiche vom Flächenumfang her voraussichtlich zunehmen. Da sich der Rohstoffabbau am Bedarf orientiert, kann jedoch nicht von einer Erhöhung der tatsächlichen Abbaumengen ausgegangen werden. In Verbindung mit der geplanten Änderung des Ziels 9.2-1 wird die Anzahl an zeitgleich betriebenen Abgrabungen möglicherweise steigen. Die Betriebszeiten der einzelnen Abgrabungen werden sich möglicherweise verlängern. In der Tendenz könnten eine stärkere Streuung von Abgrabungsvorhaben im Raum und die Verlängerung von Betriebszeiten einzelner Abgrabungen die Anzahl und den Umfang der Flächen, die störenden Randeffekten von Abgrabungen unterliegen, erhöhen. Hiervon können alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein. Auf der Grundlage der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich jedoch keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten.

### 2.3.12 Einfügung eines neuen Grundsatzes 9.2-4 „Reservegebiete“

<b>Angaben zur Planung</b>
<b>Inhalt und Ziel der Planänderung</b>
Mit der geplanten Änderung sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.
<b>Anlass und Ziel der geplanten Änderung</b>
Der Anlass für die beabsichtigte Änderung ergibt sich aus der Interpretation der bei Ziel 9.2-2 genannten Aussage des Koalitionsvertrages.

<b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
<b>Allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
Mit der geplanten Änderung sollen im Regionalplan die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze um Reservegebiete ergänzt werden. Diese Festlegung dient der Versorgung mit Rohstoffen für die nachfolgenden Generationen und erhöht die Planungssicherheit der Abgrabungsunternehmen. Für die Ebene der Regionalplanung gilt, dass diese Reservegebiete selbst noch keine Ziele der Raumordnung darstellen. Da auf der Ebene der Landesplanung keine räumliche Konkretisierung erfolgt, sind auch bezogen auf Reservegebiete keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter möglich.
<b>Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung von Auswirkung auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung</b>
<b>Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Fläche“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Fläche“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Boden“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Boden“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Wasser“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Wasser“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Luft und Klima“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Luft und Klima“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Landschaft“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Landschaft“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ beschreiben und bewerten.
<b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern der Umweltprüfung beschreiben und bewerten.
<b>Prüfung zur möglichen Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete beschreiben und bewerten. Deshalb können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob die beabsichtigte Planänderung gemäß § 34 BNatSchG im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>
<b>Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)</b>
Der geltende LEP macht keine konkreten Vorgaben zu Reservegebieten. Damit ist auf der Ebene der Regionalplanung die Darstellung von Reservegebieten allerdings nicht ausgeschlossen. Zur Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich insoweit keine spezifischen Aussagen mit Bezug zu einzelnen Schutzgütern der Umweltprüfung treffen.
<b>Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter beschreiben und bewerten. Eine an der Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit einzelner Schutzgüter orientierten Beschreibung und Bewertung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist insoweit nicht möglich. Die Beibehaltung der bisherigen Festlegung (sog. Null-Variante) kommt aus den übergeordneten Zielvorstellungen des Planungsträgers nicht als anderweitige Planungsmöglichkeit in Erwägung (vgl. die Ausführungen unter „Anlass und Ziel der geplanten Änderung“).
<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen</b>
Da auf der Grundlage der geplanten Änderungen der Festlegung keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sind auf der Ebene des LEP keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen.
<b>Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen</b>
Bei Umsetzung des Grundsatzes kann auf der nachgeordneten Planungsebene eine räumlich-konkrete Umweltprüfung erforderlich sein.
<b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>
Auf der Grundlage der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten.

### 2.3.13 Umwandlung des Ziels 10.1-4 „Kraft-Wärme-Kopplung“ in einen Grundsatz

<b>Angaben zur Planung</b>
<b>Inhalt und Ziel der Planänderung</b>
Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden.
<b>Anlass und Ziel der geplanten Änderung</b>
Die Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz der Raumordnung dient der Deregulierung. Grundsätze unterliegen – anders als Zielfestlegungen, die strikt zu beachten sind, der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger mit der Folge, dass sie gegenüber anderen abwägungsrelevanten Fachbelangen auch unterliegen können. Die Festlegung steht jetzt im Einklang mit Grundsatz 6.1-7, auf den in der Erläuterung zu 10.1-4 Bezug genommen wird.
<b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
<b>Allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
Die Festlegung bleibt inhaltlich gleich; es ändert sich die Bindungswirkung für die nachfolgenden Planungsebenen. Mit dieser Deregulierung wird den Möglichkeiten der Regional- und Bauleitplanung Rechnung getragen, die

<p>Gestaltung der Energienutzung in den Plänen rechtlich zu regeln. Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung wie bisher schon nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit dieser Änderung der Bindungswirkung keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter möglich.</p>
<p><b>Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung von Auswirkung auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung</b></p>
<p><b>Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Fläche“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Fläche“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Boden“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Boden“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Wasser“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Wasser“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Luft und Klima“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Luft und Klima“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Landschaft“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Landschaft“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern der Umweltprüfung beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Prüfung zur möglichen Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete beschreiben und bewerten. Deshalb können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob die beabsichtigte Planänderung gemäß § 34 BNatSchG im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.</p>
<p><b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b></p>
<p><b>Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)</b></p>
<p>Da die tatsächlich vorhandenen Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung, die auf der Ebene der Regionalplanung und der</p>

<p>Bauleitplanung genutzt werden könnten, nicht prognostiziert werden können und im LEP auch keine konkreten räumlichen Aussagen zu Standorten gemacht werden, ist auch die Entwicklung des Umweltzustands bei Beibehaltung eines entsprechenden Raumordnungsziels nicht zu prognostizieren.</p>
<p><b>Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter beschreiben und bewerten. Eine an der Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit einzelner Schutzgüter orientierte Beschreibung und Bewertung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist insoweit nicht möglich.</p>
<p><b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen</b></p>
<p>Da auf der Grundlage der geplanten Planänderungen keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sind auf der Ebene des LEP keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen.</p>
<p><b>Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen</b></p>
<p>Soweit die räumlich-konkrete Umsetzung des Grundsatzes auf nachgeordneten Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung) mit einer Neu-Inanspruchnahme von Flächen oder mit Nutzungsintensivierungen verbunden ist, können auf dieser Planungsebene räumlich-konkrete Umweltprüfungen erforderlich werden.</p>
<p><b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b></p>
<p>Auf der Grundlage der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten.</p>

### 2.3.14 Umwandlung des Ziels 10.2-1 „Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“ in einen Grundsatz

<p><b>Angaben zur Planung</b></p>
<p><b>Inhalt und Ziel der Planänderung</b></p>
<p>Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.</p>
<p><b>Anlass und Ziel der geplanten Änderung</b></p>
<p>Die Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz der Raumordnung dient der Deregulierung. Grundsätze unterliegen – anders als Zielfestlegungen, die strikt zu beachten sind, der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger mit der Folge, dass sie gegenüber anderen abwägungsrelevanten Fachbelangen auch unterliegen können..</p>
<p><b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b></p>
<p><b>Allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b></p>
<p>Die Festlegung bleibt inhaltlich gleich; es ändert sich die Bindungswirkung für die nachfolgenden Planungsebenen. Mit dieser Deregulierung wird den Möglichkeiten v. a. der Regional- und Bauleitplanung Rechnung getragen, die Gestaltung der Energienutzung in den Plänen rechtlich zu regeln. Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung – wie bisher schon – nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit dieser Änderung der Bindungswirkung keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter möglich.</p>
<p><b>Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung von Auswirkung auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung</b></p>

<b>Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Fläche“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Fläche“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Boden“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Boden“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Wasser“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Wasser“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Luft und Klima“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Luft und Klima“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Landschaft“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Landschaft“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ beschreiben und bewerten.
<b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern der Umweltprüfung beschreiben und bewerten.
<b>Prüfung zur möglichen Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete beschreiben und bewerten. Deshalb können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob die beabsichtigte Planänderung gemäß § 34 BNatSchG im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.
<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>
<b>Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)</b>
Da die tatsächlich vorhandenen Potenziale für die Nutzung von Halden und Deponien als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen unter den Maßgaben des LEP-Ziels nicht prognostiziert werden können und im LEP auch keine konkreten räumlichen Aussagen zu Standorten gemacht werden, ist auch die Entwicklung des Umweltzustands bei Beibehaltung eines entsprechenden Raumordnungsziels nicht zu prognostizieren.

<b>Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter beschreiben und bewerten. Eine an der Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit einzelner Schutzgüter orientierte Beschreibung und Bewertung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist insoweit nicht möglich.
<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen</b>
Da auf der Grundlage der geplanten Änderung der Festlegung keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sind auf der Ebene des LEP keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen.
<b>Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen</b>
Bei einer räumlich-konkreten Umsetzung des Grundsatzes auf nachgeordneten Planungsebenen (v. a. Regionalplanung, Bauleitplanung) kann eine räumlich-konkrete Umweltprüfungen erforderlich sein.
<b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>
Auf der Grundlage der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten.

### 2.3.15 Umwandlung und Änderung des Ziels 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ in einen Grundsatz sowie Streichung des Grundsatzes 10.2-3 „Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung“

<b>Angaben zur Planung</b>
<b>Inhalt und Ziel der Planänderung</b>
In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Eine Verpflichtung, entsprechende Vorranggebiete festzulegen, besteht auf Grund der geplanten Änderung der Festlegung nicht mehr. Dementsprechend werden auch keine Vorgaben mehr für den Umfang der Flächenfestlegung in den einzelnen Regionen getroffen.
<b>Anlass und Ziel der geplanten Änderung</b>
Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages: <i>„Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vornehmen:  [...]  - Wir stärken die kommunale Entscheidungskompetenz.“</i>
<b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
<b>Allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
Der Verzicht auf verpflichtende Vorgaben für die Festlegung von Vorranggebieten sowie auf Vorgaben zum Umfang der Flächenfestlegungen in der Regionalplanung kann dazu beitragen, dass dem Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz beim Bau von Windenergieanlagen in der Abwägung mehr Gewicht eingeräumt werden kann. Allerdings ist auch im Rahmen der kommunalen Planung, die mit der Änderung dieser Festlegungen gestärkt werden soll, der Windenergienutzung in NRW in substantieller Weise Raum zu schaffen. Unter Bezug auf das EEG-Ausschreibungsverfahren werden die geplanten Änderungen des LEP keinen Einfluss auf den Ausbau der Windenergienutzung in Deutschland insgesamt haben. Da die Festlegungen auf der Ebene der Landesplanung– wie bisher schon – nicht weitergehend räumlich konkretisiert werden, sind mit der Änderung der Bindungswirkung und dem Verzicht auf Vorgaben zum Umfang der

<p>Flächenfestlegungen in der Regionalplanung letztlich jedoch keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter möglich.</p>
<p><b>Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung von Auswirkung auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung</b></p>
<p><b>Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Fläche“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Fläche“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen zu einer Veränderung der Flächeninanspruchnahme für die Windenergienutzung in NRW wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.</p>
<p><b>Schutzgut „Boden“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Boden“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Wasser“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Wasser“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Luft und Klima“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Luft und Klima“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Landschaft“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Landschaft“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern der Umweltprüfung beschreiben und bewerten.</p>
<p><b>Prüfung zur möglichen Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten</b></p>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete beschreiben und bewerten. Deshalb können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob die beabsichtigte Planänderung gemäß § 34 BNatSchG im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.</p>

<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>
<b>Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)</b>
<p>Bei Beibehaltung der bisherigen Festlegungen wären die Regionalplanungsträger zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie verpflichtet und müssten die Vorgaben des LEP zum Umfang der Flächenfestlegungen berücksichtigen. Die kommunalen Planungsträger müssten ihrerseits die Festlegungen der Regionalpläne beachten bzw. berücksichtigen.</p> <p>Da im LEP selbst jedoch keine konkreten räumlichen Aussagen zu möglichen Standorten gemacht werden, ist auch die Entwicklung des Umweltzustands bei Beibehaltung der entsprechenden Festlegungen nicht zu prognostizieren.</p>
<b>Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen</b>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter beschreiben und bewerten. Eine an der Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit einzelner Schutzgüter orientierte Beschreibung und Bewertung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist insoweit nicht möglich.</p> <p>Die Beibehaltung der bisherigen Festlegungen (sog. Null-Variante) kommt aus den übergeordneten Zielvorstellungen des Planungsträgers nicht als anderweitige Planungsmöglichkeit in Erwägung (vgl. die Ausführungen unter „Anlass und Ziel der geplanten Änderung“).</p>
<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen</b>
<p>Da auf der Grundlage der geplanten Planänderungen keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sind auf der Ebene des LEP keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen.</p>
<b>Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen</b>
<p>Soweit die räumlich-konkrete Umsetzung des Grundsatzes auf der Ebene der Regionalplanung mit Flächennutzungen oder mit Nutzungsintensivierungen verbunden ist, können auf dieser Planungsebene räumlich-konkrete Umweltprüfungen erforderlich werden.</p>
<b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>
<p>Der Verzicht auf verpflichtende Vorgaben für die Festlegung von Vorranggebieten sowie auf Vorgaben zum Umfang der Flächenfestlegungen in der Regionalplanung kann dazu beitragen, dass dem Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz beim Bau von Windenergieanlagen in der Abwägung mehr Gewicht eingeräumt werden kann.</p> <p>Auf der Grundlage der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten.</p>

### 2.3.16 Einfügung eines neuen Grundsatzes 10.2-3 „Abstand von Windenergieanlagen“

<b>Angaben zur Planung</b>
<b>Inhalt und Ziel der Planänderung</b>
<p>Mit der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes soll bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein den örtlichen Verhältnissen angemessener planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reine Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p>
<b>Anlass und Ziel der geplanten Änderung</b>
<p>Der Anlass für die geplante Einfügung des neuen Grundsatzes ist das politische Ziel der Landesregierung, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen</p>

Wohnnutzungen leisten.
<b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
<b>Allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
<p>Durch größere Abständen zwischen Siedlungen und Windenergieanlagen wird das unmittelbare Wohnumfeld voraussichtlich stärker im Sinne des Schutzgutes „Mensch“ geschützt. Andererseits nimmt mit der beabsichtigten Steuerung der Windenergienutzung die Wahrscheinlichkeit zu, dass in bislang weniger technisch überprägten Landschaften eine stärkere Konzentration von Windenergieanlagen erfolgt, wodurch die Erholungseignung dieser Landschaften beeinträchtigt werden könnte. Tendenziell können auch andere Schutzgüter in weiter entfernten Landschaftsräumen betroffen werden (z. B. Schutzgüter Tiere oder Landschaft).</p> <p>Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung jedoch nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter möglich.</p>
<b>Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung von Auswirkung auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung</b>
<b>Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“</b>
<p>Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.</p>
<b>Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“</b>
<p>Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.</p>
<b>Schutzgut „Fläche“</b>
<p>Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Fläche“ beschreiben und bewerten.</p>
<b>Schutzgut „Boden“</b>
<p>Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Boden“ beschreiben und bewerten.</p>
<b>Schutzgut „Wasser“</b>
<p>Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Wasser“ beschreiben und bewerten.</p>
<b>Schutzgut „Luft und Klima“</b>
<p>Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Luft und Klima“ beschreiben und bewerten.</p>
<b>Schutzgut „Landschaft“</b>
<p>Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Landschaft“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.</p>
<b>Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“</b>
<p>Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.</p>

<b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern der Umweltprüfung beschreiben und bewerten.
<b>Prüfung zur möglichen Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete beschreiben und bewerten. Deshalb können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob die beabsichtigte Planänderung gemäß § 34 BNatSchG im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.
<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>
<b>Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)</b>
Der geltende LEP macht keine Vorgaben zu Abständen von Vorranggebieten und Konzentrationszonen zu Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen. Insoweit ist es der kommunalen Planung möglich, die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen freier bzw. auch in größerem Umfang im Gemeindegebiet zu planen. Zur Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich jedoch keine spezifischen Aussagen mit Bezug zu einzelnen Schutzgütern der Umweltprüfung treffen.
<b>Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen</b>
Aufgrund der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter beschreiben und bewerten. Eine an der Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit einzelner Schutzgüter orientierten Beschreibung und Bewertung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist insoweit nicht möglich.
<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen</b>
Da auf der Grundlage der geplanten Einfügung eines neuen Grundsatzes keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sind auf der Ebene des LEP keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen.
<b>Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen</b>
Bei Umsetzung des Grundsatzes kann auf der nachgeordneten Planungsebene eine räumlich-konkrete Umweltprüfung erforderlich sein.
<b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>
Auf der Grundlage der geplanten Einfügung eines neuen Grundsatzes lassen sich keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten. Durch größere Abstände zwischen Siedlungen und Windenergieanlagen wird das unmittelbare Wohnumfeld jedoch tendenziell stärker im Sinne des Schutzgutes „Mensch“ geschützt. Andererseits nimmt mit der beabsichtigten Steuerung der Windenergienutzung die Wahrscheinlichkeit zu, dass in bislang weniger technisch überprägten Landschaften eine stärkere Konzentration von Windenergieanlagen erfolgt, wodurch die Erholungseignung dieser Landschaften beeinträchtigt werden könnte. Tendenzial können auch andere Schutzgüter in weiter entfernten Landschaftsräumen betroffen werden (z. B. Schutzgüter Tiere oder Landschaft).

### 2.3.17 Änderung des Ziels 10.2-5 „Solarenergienutzung“

<b>Angaben zur Planung</b>
<b>Inhalt und Ziel der Planänderung</b>
<p>Positive Umformulierung des Ziels, wonach die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich ist, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,</li> <li>- Aufschüttungen oder</li> <li>- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.</li> </ul>
<b>Anlass und Ziel der geplanten Änderung</b>
<p>Anlass der geplanten Änderung der Festlegung ist u. a. die Ankündigung in der kleinen Regierungserklärung von Herrn Minister Professor Pinkwart vor dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung des Landtags NRW, dass die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher ausgebaut werden soll. In Bezug auf die Ansiedlung von Solaranlagen wird die Zielfestlegung daher positiv formuliert.</p>
<b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
<b>Allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
<p>Grundsätzlich kann die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Solaranlagen mit Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter der Umweltprüfung verbunden sein, z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Inanspruchnahme von Flächen (Schutzgut Fläche) und mögliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (Schutzgut Boden),</li> <li>- die mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (auch von historischen Kulturlandschaften)des Erholungswertes der Landschaft für den Menschen sowie den Standort wildlebender Tiere und Pflanzen.</li> </ul> <p>Die Formulierung des Ziels (Vereinbarkeit der Standorte „mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan“) und die Beschränkung auf bestimmte Flächen mindert mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern. Weiterhin werden mit dem Ziel positive Auswirkungen im Sinne der Klimaschutzziele unterstützt. Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung wie bisher schon nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit dieser Positivformulierung keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter möglich.</p>
<b>Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung von Auswirkung auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung</b>
<b>Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“</b>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.</p>
<b>Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“</b>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen</p>
<b>Schutzgut „Fläche“</b>
<p>Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Fläche“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.</p>
<b>Schutzgut „Boden“</b>

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Boden“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.
<b>Schutzgut „Wasser“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Wasser“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Luft und Klima“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Luft und Klima“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.
<b>Schutzgut „Landschaft“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Landschaft“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.
<b>Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ beschreiben und bewerten. Zu möglichen, auch dieses Schutzgut betreffenden Trendeinschätzungen wird auf die allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen verwiesen.
<b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern der Umweltprüfung beschreiben und bewerten.
<b>Prüfung zur möglichen Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete beschreiben und bewerten. Deshalb können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob die beabsichtigte Planänderung gemäß § 34 BNatSchG im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.
<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>
<b>Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)</b>
Auch das bisherige Ziel unterstützt die mögliche Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie unter den unter „Inhalt und Ziel der Planänderung“ genannten Voraussetzungen. Da der geltende LEP jedoch keine räumlich-konkreten Vorgaben für die mögliche Entwicklung bestimmter Flächen festlegt, lässt sich die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung nicht prognostizieren.
<b>Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen</b>
Durch die geplante positive Umformulierung der Festlegung wird der Regelungsgehalt der Festlegung selbst nicht verändert. Auf der Ebene des LEP lassen sich jedoch keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter beschreiben und bewerten. Die Untersuchung von Alternativen ist insoweit nicht zwingend. Für die hier nun gewählte Alternative ist ausschlaggebend, dass die Nutzung der Solarenergie im Kontext der Energiewende stärker als bisher ausgebaut werden soll.
<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen</b>
Da auf der Grundlage der geplanten Planänderungen keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sind auf der Ebene des LEP keine Maßnahmen zur Vermeidung,

Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen.
<b>Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen</b>
Die räumlich-konkrete Umsetzung des Ziels auf nachgeordnete Planungsebenen (v.a. Regionalplanung, Bauleitplanung) kann entsprechende Umweltprüfungen erforderlich machen.
<b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>
Auf der Grundlage der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten.

### 2.3.18 Änderung des Grundsatzes 10.3-2 „Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte“

<b>Angaben zur Planung</b>
<b>Inhalt und Ziel der Planänderung</b>
Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte für Kraftwerke sollen auch künftig so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden, und gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist. Auf die Festlegung von Voraussetzungen von Mindest- bzw. Gesamtwirkungsgraden soll in der Festlegung jedoch verzichtet werden.
<b>Anlass und Ziel der geplanten Änderung</b>
Diese Änderung dient der Deregulierung. Festlegungen in Raumordnungsplänen in Kraftwerken bedingen keine Festlegung von technischen Anforderungen.
<b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
<b>Allgemeine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b>
Mit Verzicht auf eine Festlegung von Wirkungsgraden beschränkt sich der Grundsatz auf durch die Raumordnung zu regelnde Belange. Da die Festlegung auf der Ebene der Landesplanung wie bisher schon nicht weitergehend räumlich konkretisiert wird, sind auch mit dieser Positivformulierung keine Aussagen über konkrete räumliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter möglich.
<b>Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte des Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung von Auswirkung auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung</b>
<b>Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Fläche“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Fläche“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Boden“</b>

Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Boden“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Wasser“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Wasser“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Luft und Klima“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Luft und Klima“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Landschaft“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Landschaft“ beschreiben und bewerten.
<b>Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ beschreiben und bewerten.
<b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern der Umweltprüfung beschreiben und bewerten.
<b>Prüfung zur möglichen Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete beschreiben und bewerten. Deshalb können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob die beabsichtigte Planänderung gemäß § 34 BNatSchG im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.
<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>
<b>Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)</b>
Die Regelung des geltenden LEP macht technische Auflagen zur Bedingung für neue Flächenfestlegungen durch die Regionalplanung. Eine solche Vorgabe könnte in der Planungspraxis jedoch zu rechtlichen Problemstellungen führen. Die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung lässt sich nicht prognostizieren.
<b>Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen</b>
Aufgrund der Änderung der Festlegung lassen sich auf der Ebene des LEP keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete bzw. Schutzgüter beschreiben und bewerten. Eine an der Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit einzelner Schutzgüter orientierte Beschreibung und Bewertung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist insoweit nicht möglich.
<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen</b>
Da auf der Grundlage der geplanten Planänderungen keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sind auf der Ebene des LEP keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen.
<b>Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen</b>
Aufgrund der geplanten Änderung der Festsetzung sind keine Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen erforderlich.
<b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>

Auf der Grundlage der geplanten Änderung der Festlegung lassen sich keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten.

### **2.3.19 Summarische Betrachtung weiterer Erläuterungen zu unveränderten Festlegungen**

Neben den oben bewerteten Änderungen von Zielen und Grundsätzen und den darauf bezogenen Änderungen von Erläuterungen sind weitere Änderungen von Erläuterungen geplant, bei denen die Festlegungen selbst unverändert bleiben:

- Mit der positiven Umformulierung des Ziels 10.2-5 „Solarenergienutzung“ inhaltlich verbunden ist eine Änderung in der Erläuterung zu Grundsatz 7.1-7 „Nutzung von militärischen Konversionsflächen“; danach sollen auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen nicht von vornherein nur auf bereits versiegelte Flächen beschränkt sein.  
  
Die grundsätzliche inhaltliche Festlegung eines Vorrangs für Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbaren Energien in Grundsatz 7.1-7 wird nicht geändert. Die Änderung der Erläuterung zum Grundsatz 7.1-7 kann allerdings dazu führen, dass die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen erleichtert wird, durch die sich Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Boden und Landschaft ergeben können.
- Die geplante Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 8.1-9 „Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen“ erlaubt es der Regionalplanung dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen.  
Die Ergänzung zu Ziel 8.1-9 begründet einen gestalterischen Spielraum der Regionalplanung, der dort ohnehin angelegt ist.
- In den Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 wird die Möglichkeit der sachgerechten Ertüchtigung einer verkehrlichen Erschließung bei den o. g. Standorten für die weitere Entwicklung des jeweiligen Standortes erweitert. Die Wirkung des Ziels 6.3-3 selbst ändert sich nicht substantiell.

Den Änderungen der o. g. Erläuterungen ist gemeinsam, dass sie sich nicht auf räumlich-konkrete Standorte beziehen, so dass sich auf der Ebene des LEP keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten lassen.

## **2.4. Zusammenfassende Prüfung der Umweltauswirkungen des LEP NRW**

### **2.4.1 Beschreibung und Bewertung möglicher Kumulationen von Umweltauswirkungen**

Kumulative Umweltauswirkungen beschreiben die räumliche Überlagerung von Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einzelne Schutzgüter.

Auf der Grundlage der in Kapitel 2.3 erfolgten Darlegungen gehen von den geplanten Änderungen des LEP NRW keine Umweltauswirkungen aus, die auf der Planungsebene des LEP räumlich konkret beschrieben und bewertet werden könnten.

Insoweit lassen sich auf Grund der geplanten LEP-Änderungen keine konkret flächenbezogenen kumulativen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung beschreiben und bewerten; dies gilt

aus grundsätzlichen systematischen Gründen auch unter Einbeziehung der übrigen unverändert bleibenden Festlegungen des LEP.

#### **2.4.2. Summarische Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten LEP-Änderungen**

In der Tendenz zielen einige geplante Änderungen von Festlegungen darauf ab, die kommunalen Spielräume bei der Inanspruchnahme von Flächen zu erweitern. Dies betrifft vor allem Flächen im Freiraum. Insbesondere die geplanten Änderungen von Ziel 2-3 in Verbindung mit der Einfügung eines neuen Ziels 2-4 kann zu einer stärkeren Inanspruchnahme Flächen im Freiraum und voraussichtlich negativen Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter der Umweltprüfung führen. Davon können insbesondere das Umfeld von Ortsteilen unterhalb einer Einwohnerzahl von 2000 Einwohnern sowie das Umfeld von bereits bestehenden Betrieben und Einrichtungen im baulichen Außenbereich betroffen sein. Diese Flächeninanspruchnahmen stellen jedoch teilweise Verlagerungen von ohnehin vorhandenen Planungsbedarfen dar, die nicht zwangsläufig mit einer Zunahme der gesamten Flächeninanspruchnahme verbunden sein müssen.

Infolge der Streichung des Grundsatzes 6.1-2 ist jedoch auch eine Zunahme der Flächeninanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung nicht auszuschließen, da der nachfolgenden Planungsebene (insbesondere der Bauleitplanung) die Abwägung über ihre Flächeninanspruchnahmen erleichtert wird.

Auch die Änderungen der Festlegungen zur Rohstoffsicherung werden Auswirkungen auf die Anzahl und Verteilung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) sowie der tatsächlich zeitgleich betriebenen Abgrabungen sowie ihre Gesamtfläche in den jeweiligen Planungsgebieten haben. Durch einen Wegfall der Konzentrationswirkung könnte sich weiterhin der „Druck“ auf Flächen mit empfindlichen Nutzungen oder höheren Schutzanforderungen erhöhen. Dieser Entwicklung wird allerdings mit der Festlegung, dass bei besonderen Konfliktlagen in den Regionalplänen nach wie vor Vorranggebiete mit einer Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind, entgegengewirkt.

Die geplanten Festlegungen zur künftigen Nutzung der Windenergie können voraussichtlich dazu beitragen, dass dem Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz beim Bau von Windenergieanlagen in der Abwägung mehr Gewicht eingeräumt werden kann. Allerdings ist auch im Rahmen der kommunalen Planung, die mit der Änderung dieser Festlegungen gestärkt werden soll, der Windenergienutzung in NRW in substanzieller Weise Raum zu schaffen.

Die geplante Änderung des Ziels 7.3-1 führt dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald künftig nur noch dann möglich ist, wenn der Bedarf nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist. Dies führt zu einem stärkeren, aber nicht vollständigen Schutz von Waldflächen, im Umkehrschluss aber möglicherweise auch zu einer stärkeren Inanspruchnahme von Offenlandflächen für die Windenergienutzung. Die Einfügung eines neuen Grundsatzes 10.2-3 „Abstand von Windenergieanlagen zu Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen“ in den LEP kann seinerseits wiederum zu einer stärkeren Konzentration von Windenergieanlagen in siedlungsfernen Landschaftsräumen sowie in waldreichen Kommunen auch wieder zu Verlagerungen in Waldgebiete führen (bei fehlender Realisierbarkeit außerhalb des Waldes). Ziel 10.2-5 stellt im Wesentlichen eine redaktionelle Anpassung dar.

Den oben genannten Änderungen des LEP ist insgesamt gemeinsam, dass sie eine intensivere planerische Inanspruchnahme des Freiraums (insbesondere von Offenlandbereichen) ermöglichen

und sich dabei gegenseitig in der Wirkung auf einzelne Umweltschutzgüter (insbesondere die Schutzgüter Fläche und Landschaft) verstärken können.

Die geplanten Änderungen des LEP zu den Zielen 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ und 8.1-6 „Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen“ beziehen sich auf bereits vorhandene Standorte, die in der Umweltprüfung zum geltenden LEP bereits näher untersucht wurden.

Die weiteren geplanten Änderungen von bestehenden oder Einfügung neuer Festlegungen

- haben von vornherein einen geringen Flächenbezug, z. B. bei eher verfahrensbezogenen Regelungen (Grundsätze 5-4, 8.2-7, 10.1.-4 und 10.3-2),
- stellen Umwandlungen von Zielen in Grundsätze dar, ohne dass sich der inhaltliche Regelungsgehalt ändert ( Grundsätze 10.1-4 und 10.2-1), oder
- sind Anpassungen an oben genannte andere Änderungen von Festlegungen (Ziele 6.6-2 und 8.1-7).

Allen oben genannten geplanten Änderungen von Festlegungen ist gemeinsam, dass sie auf der Ebene des LEP räumlich nicht weiter konkretisiert oder noch so abstrakt und unbestimmt sind, dass zu einer planerischen Umsetzung durch konkrete Flächeninanspruchnahmen oder anderen Entwicklungen auf der nachgeordneten Planungsebene keine Aussagen getroffen werden können.

Auch bei summarischer Bewertung der geplanten LEP-Änderungen bleibt festzuhalten, dass auf der Ebene des LEP insgesamt keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung beschrieben werden können.

Insgesamt ist jedoch damit zu rechnen, dass verschiedene geplante Änderungen des LEP zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums führen und sich insbesondere nachteilige Wirkungen für die Schutzgüter Fläche und Landschaft ergeben werden. Diese Aussagen sind auch unter Einbeziehung der übrigen, nicht geänderten Festlegung des LEP zu treffen.

### **3. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des LEP NRW auf die Umwelt**

Gemäß Anlage, Nr. 3 b zu § 8 Abs. 1 ROG sind geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu beschreiben.

Der Umweltbericht zu den geplanten Änderungen des LEP kommt zu dem Ergebnis, dass keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, so dass auf der Ebene des LEP keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind.

Ungeachtet dessen muss die Umsetzung des LEP auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der dazu bestehenden gesetzlichen Regelungen durch planbezogene Umweltprüfungen oder vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfungen weiter begleitet werden.

Die Regionalplanungsbehörden sind gemäß § 4 Abs. 4 LPIG verpflichtet, der Landesplanungsbehörde regelmäßig, spätestens nach Ablauf von drei Jahren, über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung der Raumordnungspläne und die raumbedeutsamen Entwicklungstendenzen zu berichten. Dieses erfolgt insbesondere über regelmäßige Dienstbesprechungen. Die Raumbeobachtung wird seitens der Landesplanungsbehörde durch ein Siedlungsflächenmonitoring sowie durch ein Monitoring zur Rohstoffsicherung begleitet.

#### **4. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit Kabinettsbeschluss vom 19.12.2017 beschlossen, ein Verfahren zur Änderung des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) einzuleiten.

Aus rechtlichen Gründen ist dazu eine Umweltprüfung durchzuführen; dabei ist der vorliegende Umweltbericht eine wichtige Grundlage, zu der im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit auch Stellung genommen werden kann.

Die beabsichtigten Änderungen des Landesentwicklungsplans werden in der Umweltprüfung auf voraussichtliche, erhebliche Auswirkungen auf sogenannte Schutzgüter untersucht; im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Diese möglichen Umweltauswirkungen der einzelnen geplanten Änderungen des LEP NRW werden in diesem Umweltbericht in Kapitel 2.3 in einheitlichen Prüfbögen und dann nochmals in Kapitel 2.4 zusammenfassend beschrieben und bewertet. Dies erfolgt nach einer bewährten Methodik, die in Kapitel 1.5 beschrieben wird. Dabei sind auch die für den Landesentwicklungsplan wesentlichen allgemeinen Ziele des Umweltschutzes zu berücksichtigen (Kapitel 1.6).

Bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen müssen nach gesetzlicher Vorgabe der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes auch Angaben gemacht werden:

- zum aktuellen Umweltzustand,
- wie sich dieser Umweltzustand ohne die geplante Änderung des Plans entwickeln würde,
- welche anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativen) es bei negativen Umweltauswirkungen gibt, und
- welche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen geplant sind.

Der vorliegende Umweltbericht geht darauf in den Kapiteln 2.1, 2.2 und 3., insbesondere aber in den einzelnen Prüfbögen selbst ein.

Bei der Erarbeitung dieses Umweltberichtes gab es keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Daten und Informationen, weder zu der Planung selbst noch zu Angaben zur Umwelt.

Die Beschreibung und Bewertung der einzelnen geplanten Änderungen kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die voraussichtlichen Wirkungen der geplanten Änderungen des LEP auf einzelne Umweltschutzgüter nur sehr allgemein beschrieben werden können. Dies liegt darin begründet, dass die Festlegungen des LEP einen hohen Abstraktionsgrad haben und keine räumlich-konkreten Festlegungen für einzelne Flächen treffen.

Vielfach ist weiterhin unklar, wann, auf welchen Flächen und in welchem Umfang die nachgelagerten Planungen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) die Festlegungen des LEP NRW umsetzen werden.

Zu den allgemein möglichen Aussagen gehört zusammenfassend, dass in der Tendenz einige geplante Änderungen von Festlegungen, insbesondere die geplanten Änderung des Ziels 2-3,

darauf abzielen, die kommunalen Spielräume bei der Inanspruchnahme von Flächen zu erweitern. Dies trifft insbesondere für Räume zu, die dem landesplanerisch dargestellten Freiraum zugeordnet sind.

Auch die Änderungen von Festlegungen zur Rohstoffsicherung werden Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die Änderungen führen voraussichtlich dazu, dass mehr Abgrabungsflächen in den Regionalplänen festgelegt werden müssen und sich Abgrabungsvorhaben stärker im Raum verteilen und länger betrieben werden. Damit verbunden wird wahrscheinlich auch der Anteil an Flächen im Umfeld dieser Abgrabungen steigen, auf die nachteilige Auswirkungen solcher Abgrabungen einwirken. Hiervon können alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein.

Die geplanten Festlegungen zur künftigen Nutzung der Windenergie können voraussichtlich dazu beitragen, dass dem Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz beim Bau von Windenergieanlagen mehr Gewicht eingeräumt werden kann. Allerdings ist auch im Rahmen der kommunalen Planung, die mit der Änderung dieser Festlegungen gestärkt werden soll, der Windenergienutzung in NRW ausreichend Raum zu schaffen. Die geplante Änderung des Ziels 7.3-1 führt schließlich dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald künftig nur noch dann möglich ist, wenn dieser Bedarf nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist. Dies führt zu einem stärkeren, aber nicht vollständigen Schutz von Waldflächen; im Umkehrschluss führt dies aber möglicherweise auch zu einer stärkeren Inanspruchnahme von Offenlandflächen für die Windenergienutzung.

Weitere geplante Änderungen und mögliche Auswirkungen sind zusammenfassend in Kapitel 2.4.2 beschrieben.

Der Umweltbericht zu den geplanten Änderungen des LEP kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, so dass auf der Ebene des LEP auch keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen beschrieben und werden müssen.

Insgesamt ist jedoch damit zu rechnen, dass verschiedene geplante Änderungen des LEP zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums führen werden. Dies wird voraussichtlich auf nachgeordneten Planungsebenen zu nachteiligen Auswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Fläche und Landschaft führen.

Dazu sind auf diesen Planungsebenen dann jedoch eigene konkretere Umweltprüfungen durchzuführen.

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	14.06.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	04.07.2018

### Sachverhalt:

Im Gewerbegebiet Fürthenrode ist bereits seit 28 Jahren die Firma CSB-System AG ansässig. Das Unternehmen ist der führende Branchenspezialist für die Prozessindustrien Nahrungsmittel, Getränke, Chemie, Pharma und Kosmetik sowie den Handel. Mit Software, Hardware, Services und Business Consulting aus einer Hand optimiert das Unternehmen die Geschäftsprozesse der Kunden und sorgt mit Komplettlösung für entscheidende Wettbewerbsvorteile. Am Standort Geilenkirchen sind zurzeit ca. 380 Beschäftigte tätig.

Die in Pavillonbauweise als miteinander verbundene Oktogone errichteten Betriebsgebäude wurden mit der stetigen Entwicklung des Unternehmens einhergehend sukzessive erweitert. Aufgrund der angespannten Raumsituation in den Bestandsgebäuden liegt aktuell ein Bauantrag für eine erneute Betriebserweiterung vor. Die Betriebserweiterung muss in räumlichem Zusammenhang mit den Bestandsgebäuden erfolgen, damit reibungslose Arbeitsabläufe gewährleistet sind. Um das Vorhaben verwirklichen zu können, ist es für Teilbereiche erforderlich, eine Befreiung wegen der Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen und Nutzung -hier Parkplatz- zu erteilen.

### 1. Prüfungsmaßstab

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Geilenkirchen (Gewerbegebiet Fürthenrode). Für den Bereich, in dem die neuen Pavillons gebaut werden sollen, werden die festgesetzten Baugrenzen in nördlicher Richtung um ca. 2,00 m, in westlicher Richtung um ca. 24,50 m überschritten, wobei ca. 13,50 m der Überschreitung auf die als Parkplatz festgesetzte Fläche fällt und die Hälfte dieser Fläche überbaut bzw. nicht mehr als Parkplatz genutzt werden soll.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann jedoch von Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn:

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist
- und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

#### 1.1 Grundzüge der Planung nicht berührt

Das planerische Grundkonzept ergibt sich aus den Festsetzungen im Bebauungsplan und der Begründung zum Bebauungsplan. Demnach sollte Ende der 70er Jahre durch die Aufstellung

des Bebauungsplanes Nr. 42 für das im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbegebiet zwischen den Ortslagen Rischden und Niederheid an den Straßen „B 221“ und „Am Forsthaus“ eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert werden.

Der betreffende Bereich des Bebauungsplangebietes wird durch die Straßen „An Fürthenrode“ und „Am Forsthaus“ umschlossen. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind hier durch Baugrenzen festgesetzt. Bei der Festsetzung der Baugrenzen wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass am westlichen Rand des vorgenannten Bereiches eine Teilfläche in einer Breite von 25,00 m als Parkplatz festgesetzt ist.

Die als Parkplatz festgesetzte Teilfläche steht ebenso im Eigentum der CSB-System AG wie der überwiegende restliche Teil des vorgenannten Bereiches. In der mit den Bauantragsunterlagen eingereichten Stellplatzbilanz wird nachgewiesen, dass auch bei einer Inanspruchnahme der Hälfte der als Parkplatz festgesetzten Fläche -sogar über den errechneten Bedarf hinaus- ausreichend Stellplätze auf dem Gelände der CSB-System AG zur Verfügung stehen, die Inanspruchnahme somit kompensiert wird. Der neu angelegte Parkplatz auf dem Gelände des CSB-Rechenzentrums (Ecke Richtweg/Am Forsthaus/Friedrich-Krupp-Straße) mit 115 zusätzlichen Stellplätzen trägt hierzu maßgeblich bei. Die Grundzüge der Planung wären daher nicht berührt.

## **1.2 Städtebauliche Vertretbarkeit**

Städtebaulich vertretbar ist die Befreiung, da keine Beeinträchtigung städtebaulicher Belange vorläge.

## **1.3 Unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar**

Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen ist nicht erkennbar. Die bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Abstandsflächen werden durch eine entsprechende Baulast zur Anbauverpflichtung geregelt.

## **2. Ergebnis**

Die Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Befreiung liegen vor.

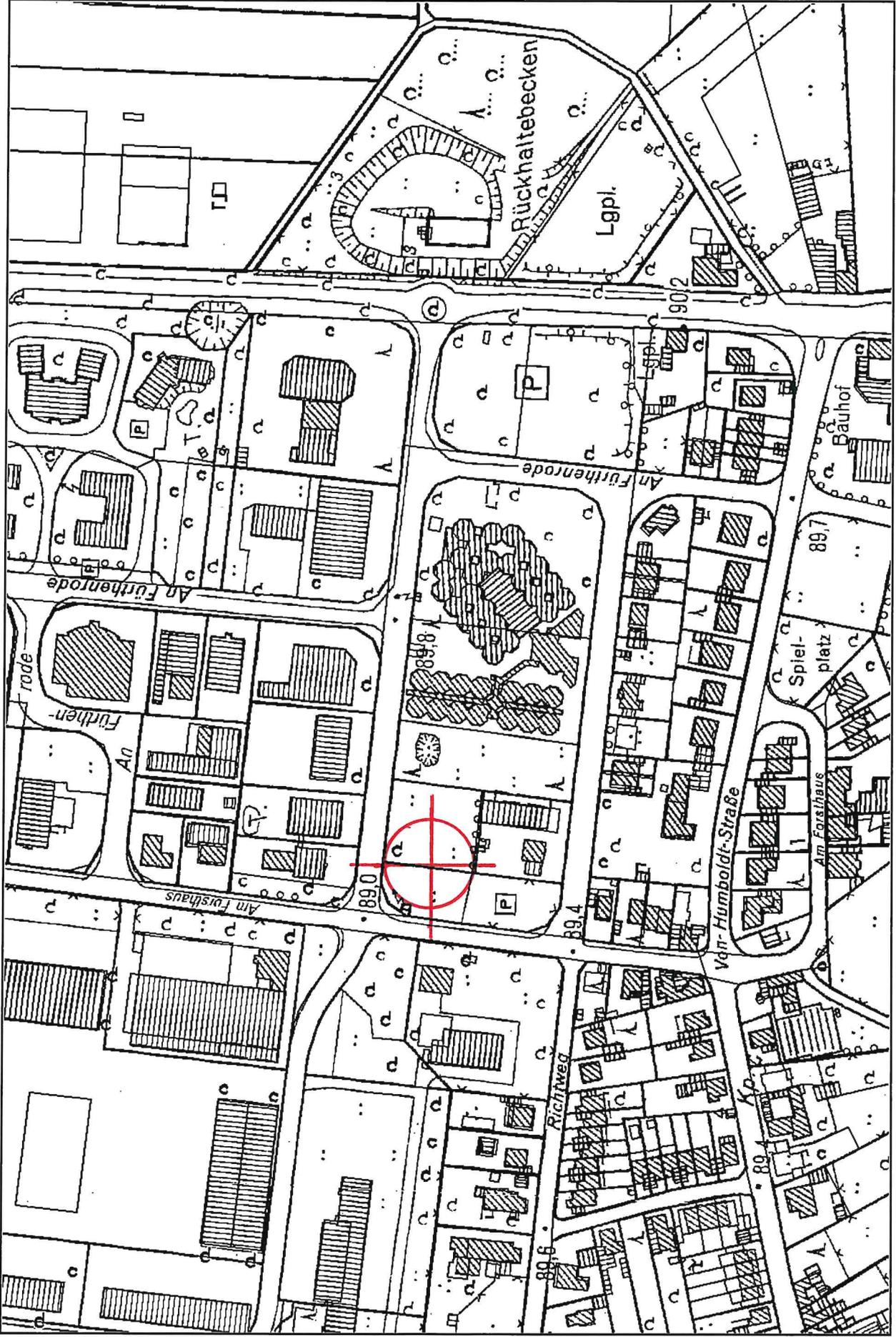
### **Beschlussvorschlag:**

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Geilenkirchen (Gewerbegebiet Fürthenrode) hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenzen und der teilweisen Bebauung einer als Parkplatz festgesetzten Fläche wird antragsgemäß erteilt.

### **Anlagen:**

- Auszug aus der Grundkarte
- Luftbild
- Bebauungsplan Nr. 42
- Lageplan mit Darstellung der Überschreitung der Baugrenzen

# TOP Ö 3

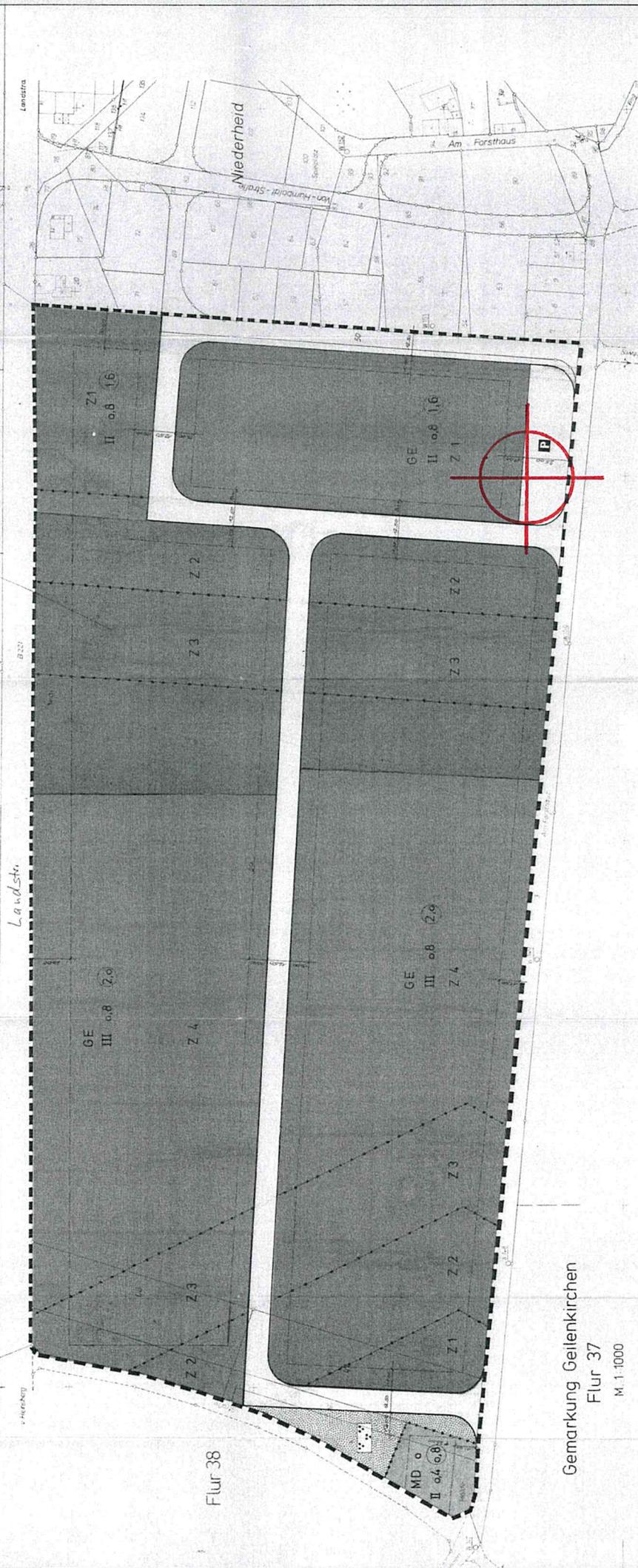


Maßstab: 1 : 2500

0 77 154 m

## BEBAUUNGSPLAN Nr. 42 der Stadt GEILENKIRCHEN

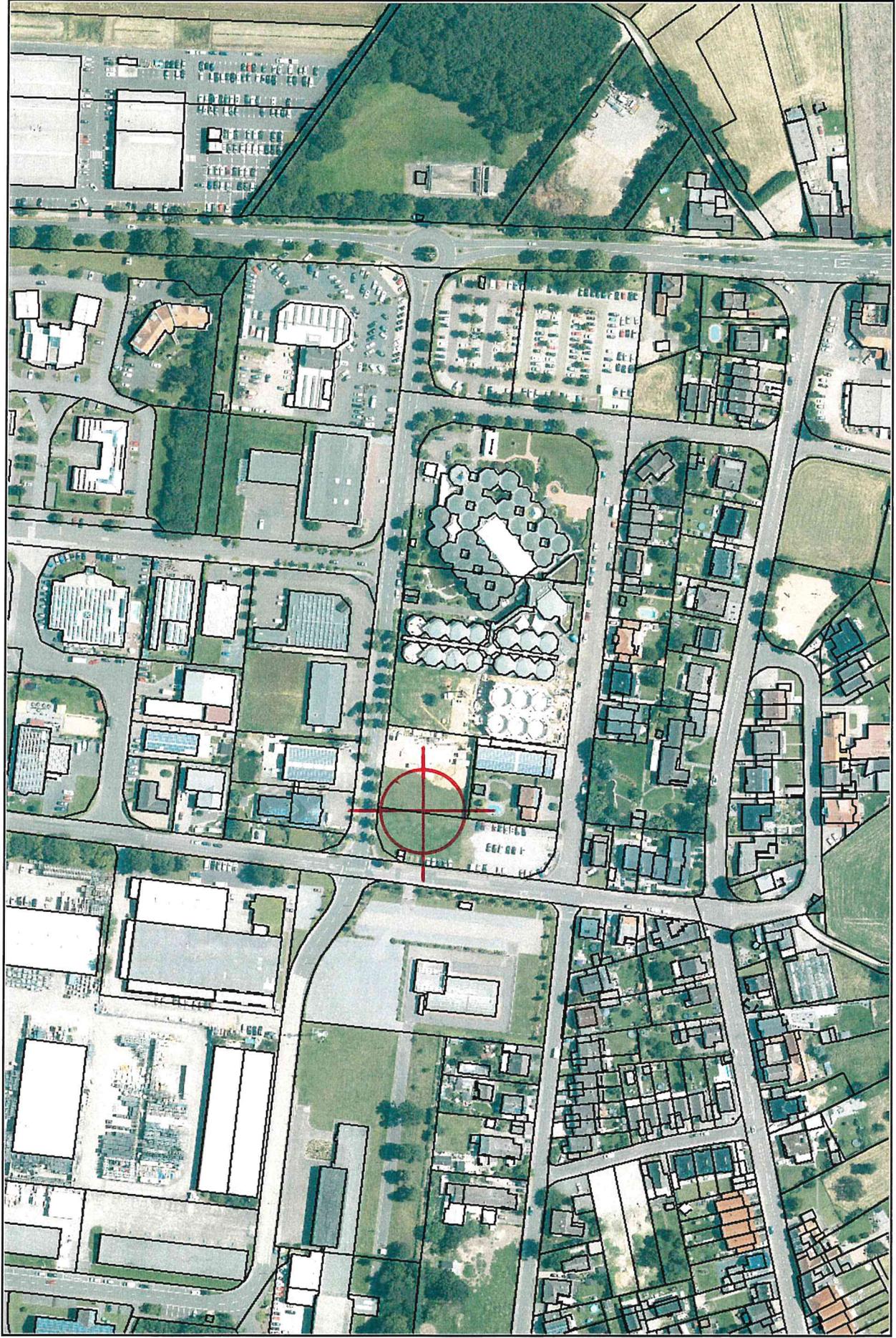
LEGENDE	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Z 1-4	Gliederungszonen gem § 8 Abs. 2 BauNutzungsverordnung (hierzu s. h. h. Festsetzung)
	Baugrenze
	Stollengrenzungsline
	GE
	MD
	III
	o,8
	20
	0



Es wird hiermit festgesetzt, daß die Kantonallösung innerhalb des Planungsbereiches des Bauamtes der Stadt Geilenkirchen vom 17. Juli 1955 erfaßt.	Gemeinderat, den 1976	Der Bürgermeister <b>v. Kleinen</b>	Geilenkirchen den 22.11.76
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 17.5.75, gemäß § 218 und § 1 Abs. 2 BauNutzungsverordnung, die Festsetzung der BauNutzungsverordnung für die Zone Z 1, Z 2, Z 3 und Z 4 beschlossen.	Geilenkirchen den 22.11.76	<b>Creyer</b> Bürgermeister <b>v. Kleinen</b> Stadtdirektor	Geilenkirchen den 22.11.76
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 23.6.1950 (BOBl. I 1950 S. 341) beschlossen, dem Bebauungsplan Nr. 42 zuzustimmen.	Geilenkirchen den 22.11.76	<b>Creyer</b> Bürgermeister <b>v. Kleinen</b> Stadtdirektor	Geilenkirchen den 22.11.76
Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 218 BauNutzungsverordnung vom 23.6.1950 (BOBl. I 1950 S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 22.11.76 als Sitzung beschlossene Zeit vom 22.11.76 bis 22.11.76 offengelegen.	Geilenkirchen den 22.11.76	<b>Creyer</b> Bürgermeister <b>v. Kleinen</b> Stadtdirektor	Geilenkirchen den 22.11.76
Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 10 BauNutzungsverordnung vom 23.6.1950 (BOBl. I 1950 S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 22.11.76 als Sitzung beschlossene Zeit vom 22.11.76 bis 22.11.76 offengelegen.	Geilenkirchen den 22.11.76	<b>Creyer</b> Bürgermeister <b>v. Kleinen</b> Stadtdirektor	Geilenkirchen den 22.11.76
Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 12 BauNutzungsverordnung vom 23.6.1950 (BOBl. I 1950 S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 22.11.76 als Sitzung beschlossene Zeit vom 22.11.76 bis 22.11.76 offengelegen.	Geilenkirchen den 22.11.76	<b>Creyer</b> Bürgermeister <b>v. Kleinen</b> Stadtdirektor	Geilenkirchen den 22.11.76
Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 12 BauNutzungsverordnung vom 23.6.1950 (BOBl. I 1950 S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 22.11.76 als Sitzung beschlossene Zeit vom 22.11.76 bis 22.11.76 offengelegen.	Geilenkirchen den 22.11.76	<b>Creyer</b> Bürgermeister <b>v. Kleinen</b> Stadtdirektor	Geilenkirchen den 22.11.76



# TOP Ö 3



Maßstab: 1 : 2500

0 77 154 m

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau  
01.06.2018  
1290/2018

## Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	14.06.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	04.07.2018

### **Antrag der Stadtratsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bürgerliste Geilenkirchen und Für Geilenkirchen zur Erarbeitung eines Konzeptes "naturnahe und nachhaltige Stadtentwicklung als Erfolgskonzept", Natur- und Kultur-Erlebnispfad Geilenkirchen**

Mit dem per Mail am 30.05.2018 übersandten und als Anlage beigefügten Antrag der Stadtratsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BÜRGERLISTE Geilenkirchen und Für Geilenkirchen wird die Erarbeitung eines Konzeptes „naturnahe und nachhaltige Stadtentwicklung als Erfolgskonzept“, Natur- und Kultur-Erlebnispfad Geilenkirchen beantragt.

Der Ausschuss möge über den Antrag beraten und beschließen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass freie Arbeitskapazitäten zur Konzepterstellung nicht gegeben sind, im Gegenteil, in erheblichem Umfang Arbeitsrückstände vorliegen. Dies gilt sowohl für den Bereich des Bauverwaltung- und Tiefbauamtes wie auch für den Bereich des Amtes für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Hochbau.

Anlage:

Antrag BÜNDNIS 90-DIE GRÜNEN, Bürgerliste Geilenkirchen und Für GK

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Heinen, 02451/629205)

E: 30.05.  
69

Herrn Bürgermeister  
Georg Schmitz  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 22.05.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,  
Sehr geehrter Herr Conrads,

die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - BÜRGERLISTE Geilenkirchen und Für GK bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags auf der nächsten Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Geilenkirchen.

**Natur- und Kultur-Erlebnispfad Geilenkirchen – Erarbeitung eines Konzeptes „naturnahe und nachhaltige Stadtentwicklung als Erfolgskonzept“.**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Geilenkirchen, die Verwaltung mit der Planung eines Konzeptes „naturnahe und nachhaltige Stadtentwicklung zusammen mit der Entwicklung eines Natur- und Kultur-Erlebnispfades“ zu beauftragen.

**Begründung:**

Geilenkirchen hat vieles: Kindertagesstätten, weiterführende Schulen, eine sehr gute medizinische Versorgung, eine gute Verkehrsanbindung mit 2 Bahnhöfen und attraktive Wohngebiete.

Dennoch muss Geilenkirchen in Zukunft seine eigenen Stärken entwickeln und hervorheben. Unsere Stadt kann bunter und naturnaher werden, dazu brauchen wir eine naturnahe und nachhaltige Stadtentwicklung als Erfolgsrezept.

Naherholung ist auch ein sanfter Standortvorteil beim Werben um ansiedlungs- oder umsiedlungswilligen Unternehmen.

Es ist zielführend, dieses Konzept gemeinsam mit der Verwaltung, Bürgerinnen und Bürgern und vor allem parteiübergreifend zu erstellen. Im Mittelpunkt dieses Konzeptes „naturnahe und nachhaltige Stadtentwicklung“ steht ein 12,2 Kilometer langer Natur- und Kultur-Erlebnispfad und die angepasste Neugestaltung des Wurmauenparkes.

Weitere Ausführungen erfolgen gerne mündlich im Ausschuss.

Mit Dank und freundlichen Grüßen,



**Hans-Jürgen Benden**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



**Christian Kravanja**

Bürgerliste



**Gabriele Kals-Deußen**

Für GK

Verwaltung  
25.05.2018  
1271/2018

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	14.06.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	04.07.2018

### Parkzeitregelung im Parkhaus hinter dem Rathaus

#### Sachverhalt:

Auf Antrag der CDU-Fraktion vom 20.01.2018 hat sich der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung zuletzt in der Sitzung am 01.02.2018 mit der Parkzeitregelung im Parkhaus hinter dem Rathaus befasst. Nach der Sanierung des Parkhauses ist hier die zeitliche Befristung der Parkzeit weggefallen. Die Gründe hierfür wurden von der Verwaltung in der Sitzungsvorlage dargelegt.

Der Ausschuss fasste in dieser Sitzung folgende Beschlüsse:

1. Die Verwaltung möge ermitteln, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung einen entgeltlichen Parkplatz im Parkhaus hinter dem Rathaus benötigen.
2. Anhand der sich aus Nr. 1 ergebenden Bedarfe soll festgestellt werden, wie viele von den oberen Etagen des Parkhauses benötigt werden, um diesen Mitarbeitern einen Parkplatz zu gewährleisten.
3. Die Verwaltung soll vorschlagen, wie diese Flächen zur Nutzung für die Mitarbeiter abgesichert werden und was diese Sicherung kosten würde.
4. Die Verwaltung möge bitte Ihre Ergebnisse spätestens in der STEWI-Sitzung am 26.04.2018 vortragen, damit dann in der Ratssitzung im Mai 2018 hierüber beschlossen werden kann.

Daraufhin wurde unter allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rathauses und der angrenzenden Stadtbücherei eine Umfrage mit folgenden Fragestellungen durchgeführt:

1. Kommen Sie regelmäßig selbst mit einem PKW zum Dienst und benötigen Sie somit regelmäßig einen PKW-Stellplatz?
2. Falls Sie Frage 1 mit „Ja“ beantwortet haben, setzen Sie Ihren privateigenen PKW für Dienstfahrten ein?

3. Wären Sie bereit, gegen eine monatliche Zahlung von 20,- bis 30,- € einen reservierten Stellplatz im Parkhaus hinter dem Rathaus während der Dienstzeiten zu mieten?

Die Fragen wurden von insgesamt 118 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beantwortet. Hier von gaben 91 an, regelmäßig mit dem PKW zum Dienst zu kommen und somit regelmäßig einen Stellplatz zu benötigen. 50 Personen gaben an, ihren privateigenen PKW für Dienstfahrten einzusetzen. Insgesamt 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erklärten ihre Bereitschaft, einen reservierten Stellplatz während der Dienstzeiten zu mieten.

Von den 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihr Privatfahrzeug für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellen, sind 21 bereit, einen Stellplatz zu mieten. 29 sind hierzu nicht bereit. Andererseits wären 16 Personen bereit, einen Stellplatz zu mieten, die ihr Fahrzeug nicht für dienstliche Zwecke einsetzen.

Darüber hinaus wurde bei der Erhebung festgestellt, dass bei weitem nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung das Parkhaus als Dauerparker nutzen, sondern auch solche des Krankenhauses, die bereits weit vor Dienstbeginn der Verwaltung eine erhebliche Anzahl an Stellplätzen belegen.

Wenn die zeitliche Beschränkung der Parkhausnutzung grundsätzlich wieder eingeführt werden soll, so könnte eine Kompromisslösung unter Einbeziehung der hinlänglich dargestellten dienstlichen Belange der Verwaltung wie folgt aussehen:

1. Die Parkzeitbeschränkung auf 1,5 Std. analog der Regelung für den Stadtkernbereich wird für das Parkhaus wieder eingeführt.
2. Hiervon ausgenommen wird das Kellergeschoss mit 21 Parktaschen, die von der Verwaltung in Abstimmung mit dem Personalrat sowie der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reserviert werden, die ihr Fahrzeug regelmäßig und in gewisser Häufigkeit für dienstliche Zwecke einsetzen bzw. einen sonstigen dringenden Bedarf geltend machen (z. B. Feuerwehrangehörige, häufige Außendienste, Schwerbehinderung).
3. Diese Regelung wird gleichermaßen für die Parkflächen im Umfeld des Rathauses und der Stadtbücherei angewendet.
4. Die reservierten Flächen werden dem berechtigten Personenkreis während der Dienstzeiten ohne Erhebung einer Miete zur Verfügung gestellt.

(Verwaltung, Herr Brunen, 02451 629-104)